3 2044 103 221 834

Bd Nov. 1928

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 26 1928

R 13088
LS 1.20

Das Verhältniß

der heutigen

Strafgesetzgebung

zum

Christenthum.

Studien

von

C. Trummer Dr.

Πολλων ὄντων φίλων ὅσιον
προτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1856.

Das Verhältniß

der heutigen

Strafgesetzgebung

zum

Christenthum.

Studien

von

C. Trummer Dr.

Πολλων ὄντων φίλων ὅσιον
πρωτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1856.

C+W
T8714s

APR 26 1928

4-26-28

Digitized by Google

Vorwort.

Studien werden die folgenden Aufzeichnungen genannt, weil der Name in der Literatur Mode geworden zu sein scheint, und harmlose Moden wohl mitgemacht werden dürfen. Selbst die theologische Bücherwelt hat Studien aufzuweisen, die Belletristik, die Künste, insbesondere die Tonkunst. Wenn musikalische Virtuosen sich vor einem zahlreich versammelten Publikum ungetadelt mit ihren Studien hervorwagen, so mag der Wunsch gestattet sein, für die vorliegenden nur ein kleines zu gewinnen, das der Herausgeber um Aufmerksamkeit, Geduld und Nachsicht bittet, wiewohl er versichern kann, daß der Gegenstand seiner Studien ihn bereits weit über den Horazianischen Zeitraum hinaus beschäftigt hat. Schon nahe an dreissig Jahre hat er über den Gegenstand mit steigender Entschiedenheit öffentlich sich vernehmen lassen. Er ist immer mehr von der Ueberzeugung durchdrungen worden, daß nur unmittelbar durch das Christenthum für die Criminal-Legislation der einzige feste und haltbare Grundstein gelegt, und die Wissenschaft derselben zu einem genügenden Abschluß gebracht werden kann in ihren wichtigsten und meist streitigen Fragen.

Bei der Darlegung und Motivirung dieser Ueberzeugung ist Polemik unvermeidlich. Aber er hat nur mit den Arbeiten und Werken zu kämpfen, die Arbeiter und Werkmeister brauchen nicht genannt zu werden, es bedarf keiner Namen, weil man hier nichts mit den Personen zu thun hat. Das Motto dieser Blätter weist darauf hin, daß mit diesen Personen zum großen Theile freundschaftliche Beziehungen bestanden und bestehen, so wie er denn sogar die Ehre gehabt hat, derselben Zeitschrift Aufsätze einverleiben zu dürfen, mit deren gegenwärtiger Redaktion er sich principiell nicht einverstanden erklären muß. Er wünscht, daß die werthen Männer die Prüfung ihrer Schriften mit derselben Objektivität betrachten mögen, welche man der Prüfung zu geben bemüht gewesen ist, auch mit dem Zwecke, die Arbeiter gegen ihre eigenen Productionen einzunehmen, in denen sie vielleicht unbewußt mit dem Christenthum unverträgliche Ansichten niedergelegt haben.

Um die Prüfung, und, geliebt es Gott, die Beherzigung dieser Studien zu erleichtern, sind sie in Paragraphen eingetheilt, und ausser einem Inhaltsverzeichniß auch ein alphabetisches Register hinzugefügt. Gleichwohl sei die Hoffnung erlaubt, daß die Studien im Zusammenhange geprüft werden.

Zu persönlicher Besprechung über den hochwichtigen Gegenstand erbiete ich mich gegen Jeden, dem es um Beförderung desselben oder um Verständigung darüber ein Ernst ist und vielleicht dürfte mein jetziger Aufenthalt schon durch seine geographische Lage dazu günstig sein. Wer entschlösse sich nicht gern zu einem Ausfluge in die schönen Taunusthäler?

Ich schließe dieses Vorwort mit Jesus Sirach: Nur wer den Herrn fürchtet, und wer sich an Gottes Wort hält,

wird die rechte Weisheit erlangen. Aber Gott giebt die Gnade dazu. Diese Weisheit ist fern von den Hoffährtigen, und die Heuchler wissen nichts von ihr. Ein Gottloser kann nichts Rechtes lehren, denn was er lehrt, das kommt nicht von Gott. Halte die Gebote, thue was Gott gefällt, im rechten Vertrauen. Die Weisheit, die von Gott kommt, wird dir den Mund aufthun in der Gemeinde.

Wiesbaden den 29. September 1855.

C. Trummer Dr.

Berichtigungen.

Seite	2	Zeile	4	v. u.	lies: müßten für möchten.
=	9	=	5	= o.	ein ? ſtatt Punkt.
=	9	=	13	= u.	hinter dem Punkt ein ".
=	12	=	11	= o.	hinter habe, ein ".
=	16	=	8	= u.	lies: ſich ſtatt ſie.
=	24	=	10	= u.	= mit der Seele.
=	29	=	7	= u.	ſtreiche: dies.
=	30	=	3	= o.	lies: recht für ernſt.
=	30	=	11	= o.	= Vollziehung.
=	32	=	1	= u.	= Fremdes für Kann das.
=	45	=	5	= u.	ein Komma zwiſchen suscepimus und per.
=	64	=	6	= u.	vor wegen muß das „ geſtrichen werden.
=	67	=	2	= u.	lies: angewandt.
=	77	=	4	= o.	nach ſo füge hinzu ſehr.
=	100	=	4	= o.	die „ müſſen vor ſoll ſtehen.
=	122	=	7	= o.	nach Gericht ein Komma.
=	123	=	7	= o.	lies: eine ſtatt einer.
=	133	=	12	= u.	= Begnadigungsrecht.
=	135	=	3	= u.	ſtreiche: nicht.
=	140	=	17	= u.	fehlt: nicht.
=	147	=	14	= o.	lies: . Er ſtellt.
=	152	=	1	= o.	lateiniſch D.
=	154	=	10	= o.	tilge die Worte: als das Wohl des Staats.
=	168	=	1	= o.	lies: Haltbare.

Inhalt.

§. 1— 4. Einleitung.
§. 5— 7. Die vermeintlichen Quellen, und
§. 8. die einzige und wahre der Criminal-Gesetzgebung.
§. 9—15. Verhältniß des Christenthums zur Todesstrafe als ordentlicher Criminalstrafe.
§. 16—21. Zu den jetzt üblichen Freiheitstrafen.
§. 22—25. Zu den Französischen Schwurgerichten.
§. 26—34. Zur Legislation über die Verbrechen im Auslande.
§. 35—39. Zu den herrschenden Grundsätzen über Analogie im Criminalrechte.
§. 40—47. Zu den Strafausmessungsregeln.
§. 48—52. Zu der Subjectivitätstheorie.
§. 53—59. Zur Lehre von der Verbrechen-Concurrenz.
§. 60—64. Zur Lehre vom Recidiv.
§. 65—71. Zum richterlichen Strafmilderungsamte.
§. 72—82. Zum Begnadigungsrecht des Regenten.
§. 83—99. Zur Criminalverjährung.
§. 100. Schluß.

§. 1.

Einleitung.

Für den Eingang in die folgenden Studien bediene ich mich fast buchstäblich der Worte eines der vorzüglichsten neueren Schriftsteller, theils weil sie meine Ueberzeugung am befriedigendsten aussprechen, theils um den Widersachern einer solchen Ueberzeugung eine Autorität der neusten Zeit entgegenzuhalten. „Wir haben uns in einem logisch-metaphysischen Denken nur zu lange gefallen, das nicht etwa in göttlicher Offenbarung wurzelt und keimt, sondern uns aus unserem natürlichen Ich heraus vom Geist des Heidenthums und dieser Welt angeerbt und angeboren wird, und uns oft unbewußt befangen und geblendet hat. Daher kommt es, daß wir der eigentlichen und wahren Erkenntniß der Geschichte und der Dinge überhaupt noch immer fern stehen, ja wir dürften ihr immer ferner gerückt werden, wenn wir uns anders nicht im Geiste unseres Herrn und Heilandes ermannen, und den Geist der herrschenden Speculation in seinem innersten Wesen als einen Irrgeist erkennen."

§. 2.

Fortsetzung.

Es wird nothwendig von den Gegnern die Frage aufgeworfen, und ihnen beantwortet werden müssen, ob der hier ausgesprochene Tadel auch die Criminalgesetzgebung trifft, der man grade nachzu-

rühmen pflegt, daß „sie besonders in neuesten Zeiten, zumal in Deutschland einen großen Aufschwung genommen habe.“ Man sollte auch wirklich meinen, daß keine Wissenschaft mit der Staatsreligion christlicher Staaten in einem unmittelbareren Zusammenhange gedacht werden könne, als die Gesetzgebungswissenschaft. Man sollte es für undenkbar halten, daß einer Zeit, der von ihren ruhmredigsten Trägern Civilisation und Humanität nachgerühmt werden, eine Entfremdung der Criminalgesetzgebung vom Christenthum mit Recht vorgeworfen werden könnte. Man sollte es um so undenkbarer erachten, wenn man damit zusammenhält, was selbst die Griechen, wie namentlich Sophokles, über das Verhältniß zwischen den ewigen göttlichen Gesetzen und den menschlichen anerkannt haben. Den Gesetzen der Erde (*νόμοι χθονὸς*) setzt dieser große Dichter die bis zum Lebensziele bestehenden, die uralten (*ἀρχαῖοι*), die ewigen Gesetze der Götter (*καθεστῶτες νόμοι*) entgegen, und bestätigt damit das einem jeden religiösen Menschen einwohnende Bedürfniß, den wandelbaren und unbeständigen menschlichen Satzungen ein bestehendes Recht gegenüberzustellen und festzuhalten. Und wir christliche Juristen sollten uns in dem Besitze der heiligen Schrift und der durch sie uns vor Augen gebrachten fortwährenden Offenbarungen des lebendigen dreieinigen Gottes von den Heiden, denen diese ächt göttliche Richtschnur unbekannt war, beschämen lassen? Wenn nach Sophokles diese „ungeschriebenen, unverbrüchlichen Göttergesetze kein Sterblicher überflügeln, oder Gebote geben kann, welche ihnen zuwiderlaufen, diese ewigen himmlischen Gesetze, die nicht von heute und gestern sind, die so hoch thronen, daß sie für Sterbliche unantastbar dastehen“: so sollte man billig voraussetzen dürfen, daß wir Christen um so fester und unverbrüchlicher an den göttlichen Geboten der heiligen christlichen Offenbarung halten möchten, welche wir sowohl dem Ursprunge als dem Princip und Zweck nach kennen, und die zugleich die allein gültigen Bürgschaften unserer eigenen ewigen persönlichen Fortdauer in sich schließen.

§. 3.

Fortsetzung.

Gleichwohl läßt sich der Beweis der betrübten Erscheinung auch für die Criminalgesetzgebung unserer Tage führen, daß, wie alle übrigen nicht theologischen Wissenschaften, auch diese von ihren ersten und bedeutendsten, so wie einflußreichsten Deutschen Vertretern ihres wesentlichen Zusammenhangs mit dem Christenthum entäussert worden ist. Es wurde noch ganz kürzlich die Geschichte des Criminalrechts von Du boys gelobt, wo nicht etwa dem Christenthum der allein ausreichende und gebührende Einfluß auf das Criminalrecht zugesprochen, sondern der abstrakten Religion die Wirkung beigelegt und durcheinander Celten, Slaven und Türken genannt werden, ohne es auch nur leise anzudeuten, wie es ohne Christenthum weder überhaupt eine ächte Civilisation, noch ein haltbares Criminalrecht und Criminalgesetzbuch giebt.

Vor einem gebildeten Publikum ist ferner unlängst ein Vortrag gehalten, und für so bedeutend erachtet worden, um ihn in einem früher nur für die wichtigsten wissenschaftlichen Entdeckungen bestimmten Archiv niederzulegen, während bisher doch selbst die Ansicht der Liberalsten nur dahin ging, daß die Wissenschaft aus sich und aus dem Formzwang der Schule erst dann vor ein größeres Publikum sich hervorwagen und sich bestreben müsse, möglichst populär zu werden, sobald sie die erforderliche Reife und Zuverlässigkeit gewonnen hat. Grade in diesem Vortrage aber findet sich die verwerflichste Auffassung vom Christenthum, oder was man dafür auszugeben beliebt. Der biblische Fluch des jüdischen Volks wird als eine mittelalterliche Verirrung bezeichnet, welche „das Volk Israel als die Paria der Christenwelt betrachtet habe.“ Der Kampf wird als die Negation des Friedens aufgefaßt, ohne daß sich auch nur eine Ahndung davon verräth, wie der wahre Frieden gar nicht ohne Kampf gedacht werden kann, abgesehen selbst davon, wie das Mittelalter in seiner Ansicht vom Frieden unverkennbar christliche Grundsätze in einem

gründlicheren Maaße bewahrt hatte, als unsere modernen Juristen. Ja ein Volksredner wagt es auszusprechen, daß in dem Boden des christlichen Glaubens das Institut der Ordalien wurzele, da doch der flüchtigste Blick in die Geschichte dieses „Instituts", das er richtiger als einen Unfug bezeichnet hätte, und auf den Grundsatz desselben ihn hätte davon belehren müssen, wie weit dasselbe vom christlichen Glauben entfernt war, und wie tief dasselbe im crassesten Aberglauben wurzelte. Namentlich wird der gerichtliche Zweikampf mit ziemlicher Zuversichtlichkeit auf das Christenthum zurückgeführt, und „dem Glauben des christlichen (?) Mittelalters" die „Zauberer und die Hexenprocesse" Schuld gegeben, wobei der Glaube an die „persönliche Einwirkung des Teufels auf die Menschen" nicht als christlich, sondern nach der gegenwärtigen ignoranten Mode als „finster", und das „Vertrauen auf sinnlich wahrnehmbare Offenbarungen Gottes" als „naiv" bezeichnet wird. Der Aufklärung der Zeit, als deren Herolde Voltaire und Rousseau gelten, wird nicht das Christenthum abgesprochen, und ihr sogar „ein hoher Werth" beigelegt, und zwar „als Uebergang und Vermittelung vom Alten zum Neuen"! Da heißt es denn, der „Zeitgeist habe Menschlichkeit gefordert", wobei Voltaire, Diderot, Beccaria und Feuerbach zusammengruppirt werden.

Unsere Zeit wird aber „als die Schwelle der neuen Aera des Deutschen Strafrechts" begrüßt, und warum? Weil ein Zug dieser Zeit „eine im Bewußtsein getragene Humanität" sei, der „die edelsten Menschen der Gegenwart huldigen, und ihr Ausdruck zu geben wissen." Sie „tritt als milder Genius der strengen Justitia zur Seite". „Gerecht und human, das ist unser (? der edelsten Menschen) Streben im Strafrechtsgebiete".

§. 4.

Fortsetzung.

Von solchen Rechtsgelehrten ist das Oesterreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 als „ein Fortschritt" in der Deutschen

Legislation aber und abermals gepriesen worden. Es ist hier der Ort nicht nachzuweisen, daß jenes Werk in seltsamen Eigenthümlichkeiten die Legislation von 1803 nicht verlassen hat, in der Lehre vom Betrug selbst kaum den Worten nach, im Widerspruch mit den allgemeinsten Forderungen der Gesetzgebungswissenschaft, namentlich nicht blos in Ansehung der Stellung, sondern auch nach dem Inhalt bei der Bigamie den dem Betheiligten gespielten Betrug insbesondere als criminellen Gesichtspunkt hervorhebt, und dadurch offenbar den eigentlichen und christlichen, den Angriff auf das heilige Institut der Ehe hintenansetzt. Wir wollen hier ebenso wenig bei der Behandlung verweilen, welche auch hier im Allgemeinen den Religionsverbrechen widerfahren ist, und worin kein wirklicher Fortschritt wahrnehmbar sein dürfte. Hier interessirt es uns zunächst, daß in dem Verbrechen der Religionsstörung ohne allen Unterschied jede „im Staate bestehende Religionsübung" (?) gleichgestellt, und damit Verbrechen gradezu gegen das Christenthum, z. B. die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthum, die Verbreitung des Unglaubens, der Versuch, eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, in dieselbe Linie gebracht, ja die öffentlich irgend einer beliebigen Religion bezeigte Verachtung als Verbrechen, dagegen die Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nur als Vergehen oder Uebertretung aufgefaßt wird. Schon wenn man eine Kirche und eine bloße Religionsgesellschaft gleichstellt, zerstört man die nothwendige Grundlage eines christlichen Staats. Durch einen solchen liberalen Wirrwarr ist es möglich geworden, daß selbst confessionslose Religionsgesellschaften als Staatskirchen anerkannt werden müssen. Am auffallendsten bethätigt sich die moderne Nivellirung unseres Christenthums mit anderen, also auch mit heidnischen Religionen durch das Weglassen des Epithetons christlich in der Vorschrift, welche den Diebstahl an einem zum Gottesdienst geweiheten Orte, an einer „zum Gottesdienst gewidmeten Sache" „mit einer den Religionsdienst (sic) beleidigenden Verunehrung" besonders auszeichnet. Nur einer dem Christenthum entfremdeten Gesetzgebung läßt

sich die Art und Weise zuschreiben, wie in diesem Gesetzbuche der criminelle Einfluß der wirklichen und ächten Reue aufgefaßt worden ist, ohne ein consequentes System, das ein zum Grunde liegendes Princip voraussetzte, und zum Bewußtsein brächte. Schon der Umstand befremdet, daß bald Handlungen allgemein Einfluß auf die Strafe eingeräumt wird, ohne auszubedingen, daß sie wirklich aus Reue erzeugt sind, bald Reue und dann wiederum thätige Reue, ohne beide zu unterscheiden, vorausgesetzt wird. Man wird versucht zu vermuthen, daß es dem Gesetzgeber grade hier, wo der christliche Standpunkt vorzüglich und ausschließlich erheblich ist, weniger auf die innere Gesinnung, als auf die äusseren Handlungen und deren Wirksamkeit angekommen ist, und daß er statt des Christenthums der Stimme der meist mit der Philosophie verwechselten oder auch mit allerlei Utilitätsrücksichten angefüllten Politik Gehör gegeben hat.

Ferner bleibt die Nichtverhinderung eines „in den Hochverrath hineinschlagenden Unternehmens" straflos, wenn sie nicht ohne Gefahr für diesen Mitschuldigen, dessen Angehörige, oder diejenigen Personen geschehen konnte, welche unter dessen gesetzlichem Schutze stehen. Als ob man den gesetzlichen Schutz auf ganz gesetzwidrige und sogar höchst gemeingefährliche Verhältnisse zu erstrecken befugt sein kann! Auch soll ich zu meinen Angehörigen mein Gesinde, meinen Hausfreund, ja meinen täglichen Gast nicht rechnen dürfen, wohl aber Verwandte, die sich niemals um mich bekümmern, von mir vielleicht losgesagt haben! Wo bleibt hier der christliche Begriff des Nächsten in dem Gebot der Nächstenliebe? Andererseits widerstrebt es der Auffassung des christlichen Strafamts, persönlichen Verhältnissen und Beziehungen des Verbrechers eine Bedeutung einzuräumen, wie hier geschieht. Es wird an sich davon ausgegangen, daß ein Verbrechen vorliegt, welches unter anderen Umständen mit schwerem Kerker, selbst bis zu zehn Jahren bestraft wird. Jemand läßt es sich vorsätzlich zu Schulden kommen, weil sonst Gefahr etwa für ein Geschwisterkind oder einen Verschwägerten in absteigender Linie entstehen würde! Dann soll er straflos sein. Unmöglich kann darin ein Unterschied

gefunden werden, daß keine Handlung, sondern eine Unterlassung vorliegt. Man erwäge, daß ein Hochverrath in Frage steht, den man zu verhindern unterließ, da man es vermochte. Begegnet man nicht hier, wie so oft in den zerfahrenen und zersetzten Zuständen der Gegenwart jener unchristlichen Auffassung, welcher unter dem Namen von politischen Verbrechen Angriffe auf den Staat von Gottes Gnaden und auf dessen heiligste Institutionen als etwas Entschuldbares erscheinen?

§. 5.

Die vermeintlichen Quellen der Criminalgesetzgebung.

Die Entfremdung der Gesetzgebungswissenschaft vom Christenthum hat ihre bitteren Früchte getragen. Man ist dadurch in die seltsamsten Schwankungen gerathen. Ein gefeierter Rechtsgelehrter hat unlängst den Satz aufgestellt: Ein „vernünftiger" Gesetzgeber müsse „aus zwei Quellen" schöpfen. Das Christenthum wird aber dabei gänzlich ignorirt. Diese Quellen sind vielmehr „die Wissenschaft, welche sich freilich selbst wieder in einer beständigen Fortbildung befindet," und „das Volksrechtsbewußtsein," „an welches sich der Gesetzgeber anschließen müsse." Ein solche Schmähung muß sich unser Christenthum gefallen lassen! Und der Ausspruch ist um so bedeutender, da er von einem Manne herrührt, der nun schon seit einer Reihe von Jahren sich berufen findet, über die „Gesetzgebungsarbeiten" in den verschiedensten Ländern des Erdbodens, über ihre „Fortschritte," ihre „Fortbildung," ihren „gegenwärtigen Standpunkt" Berichte abzustatten. Wir werden freilich auf einen „vernünftigen" Gesetzgeber hingewiesen, wo von unserem Standpunkte aus die Frage nicht unberechtigt erscheinen kann, ob damit nicht blos die Vernunft des natürlichen in der Sünde befangenen Menschen gemeint, und von der höheren ewigen Vernunft, von „den Rechten" abstrahirt werden soll, welche, wie wir (§.2) erfahren haben, schon von den Heiden für „ewig, göttlich, unverbrüchlich und unantastbar" erachtet worden

sind. Allein wir wollen an diesem Anstoß vorübergehen, und die Quellen selbst näher ins Auge fassen, zu denen der berühmte Forscher hinführt. Es wird die Wissenschaft für eine der zwei Quellen erklärt. Dabei wird „dem obersten Gerichtshof eines Landes" das Geschäft anvertraut, „das Recht fortzubilden," indem dieses Tribunal „auf einer Seite die Wissenschaft, auf der anderen die Billigkeit vertreten" soll. Was unter Wissenschaft verstanden wird, muß wohl der Gegensatz erklären. Wissenschaft und Billigkeit sollen Gegensätze sein, die höchsten Gerichtsstellen Vermittler dieser Gegensätze, ihre Aussprüche praktische Autoritäten. Wir waren bisher der Meinung, daß die Präjudicate der Legislation untergeordnet wären, so wie der Richter dem Gesetzgeber. Wir werden hier eines Andern belehrt. Um vollends zu ergründen, welche Wissenschaft als eine jener Quellen angesehen wird, müssen wir noch das Merkmal hinzunehmen, welches der erwähnte Lehrer dahin angiebt, diese Wissenschaft „befinde sich in beständiger Fortbildung." Ja wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß wir „leicht" „nur die Meinungen einzelner, oft aus mancherlei (auch politischen) Motiven zur Zeit in Ansehung stehender Juristen" als die Wissenschaft betrachten. Wir erfahren jedoch nicht, welche Wissenschaft eigentlich gemeint ist, ob die Wissenschaft der Criminalgesetzgebung, oder diejenige Criminalrechtswissenschaft, welche zunächst auf das gemeine Deutsche Criminalrecht gegründet worden ist, und über welche in derselben Zeitschrift kürzlich gesagt wurde, dieses gemeine Deutsche Criminalrecht habe „keine gesetzliche, sondern nur eine wissenschaftliche Bedeutung," oder diejenige Criminalrechtswissenschaft, welche, wie ein beliebtes Lehrbuch, hauptsächlich aus philosophischen und politischen Abstraktionen zusammengesetzt ist, oder diejenige Wissenschaft, von deren neuen Aera jener Volksredner (§. 3) meint, unsere Zeit stehe an ihrer Schwelle, von den Genien beschirmt, Humanität und Justitia? Wir fragen wohl dagegen mit Recht, wie die Wissenschaft ausgekundschaftet werden soll, aus der wir als aus einer Quelle zu schöpfen haben, wenn wir nicht zu den Werken doctrinärer Schriftsteller, zu ihren Lehr- und Handbü-

chern, allenfalls zu ihren Monographien und Archivartikeln über einzelne Materien der Criminalgesetzgebung unsere Zuflucht nehmen dürfen, und welche Juristen nicht als Autoritäten gelten sollen, da wir nicht wissen, wer die von jenem Volksredner (§. 3) gemeinten „edelsten Menschen der Gegenwart" sind. Man sollte meinen, daß alle Juristen zur Zeit in Ansehen stehen, welche sich von dem Christenthum entfernt halten, und daher mehr oder weniger insgesammt von subjektiven, oft von politischen Ansichten hin und her bewegt werden.

Bei einer ruhigen und genauen Zergliederung drängt das Räsonnement selbst unaufhaltsam auf eine ganz andere Quelle hin, als für welche es die Fahne aufsteckt.

Ein neuer ausgezeichneter Kirchenlehrer bemerkt: „Jede Philosophie, welche nicht auf der Anerkennung des tiefen, nur durch die Wiedergeburt zur Kindschaft Gottes zu hebenden Grundverderbens der menschlichen Natur beruht, kann nicht die wahre sein." „Grade die Heroen der modernen Philosophie seit Kant, Jacobi, Fichte, Schelling und Hegel, wollten nicht mit Kant auf ein Erkennen des Uebersinnlichen verzichten, sie rangen vielmehr mit aller Kraft nach einer näheren Verbindung mit Gott, und haben dadurch die Sicherheit des Rationalismus erschüttert, und die Ahndung der Tiefen des Christenthums vorbereitet.

Bis dahin ist es mit der Wissenschaft der Criminalgesetzgebung leider noch nicht gekommen, aber es muß dahin kommen, auch hier muß „die Sicherheit des Rationalismus erschüttert, die Tiefe des Christenthums vorbereitet werden." Es ist eine Analogie zwischen den philosophischen Bestrebungen ausserhalb des Christenthums zur christlichen Philosophie und zwischen der modernen Wissenschaft des philosophischen Criminalrechts und der Criminallegislation zur christlichen unverkennbar. Alle bisherigen philosophischen Anstrengungen, eine Rechtswissenschaft ausserhalb des Christenthums zu schaffen, müssen, selbst unfreiwillig und unbewußt, endlich dahin führen, um die Nothwendigkeit ausser allem Zweifel zu setzen, daß Rechtswissenschaft und Gesetzgebung auf den „ewigen, unverbrüchlichen, unantast-

baren, über Fortschritt und Meinungen selbst der edelsten Menschen erhabenen" Gesetzen des Christenthums zu gründen sind, da keine andere Wissenschaft sich als haltbar und ausreichend ausweist.

§. 6.

Fortsetzung.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, betrachten wir es als eine wichtige Aufgabe, der wir nicht aus dem Wege gehen können und wollen, zu untersuchen, ob die Rechtswissenschaft, welche der erwähnte Rechtslehrer als eine seiner zwei Quellen betrachtet, sich vielleicht auf der Idee der Gerechtigkeit, unabhängig vom Christenthum, aufführen läßt? Unter den verschiedenartigsten, seltsamsten und einseitigsten Strafrechtstheorien haben sich nach jahrelangen Debatten mehrere Koryphäen der Rechtswissenschaft für die Gerechtigkeitstheorie entschieden. Einer von ihnen, der bereits erwähnte fleissige Lehrer, erklärt sich nicht darüber, ob er von dem Begriff der Gerechtigkeit die göttliche ausschließt, oder göttliche und menschliche identificirt. Er behütet uns also nicht vor dem Irrweg, in das Amt, welches Gott sich selbst vorbehalten hat, wenn er bestimmt erklärt, sein sei die Rache, er wolle vergelten, einzugreifen, wenn wir mit jenen Rechtslehrern Gerechtigkeit ohne Weiteres als das Fundament der Rechtswissenschaft betrachten. Ohne sich darauf einzulassen, daß das Wort ein Verhältniß bezeichnet, wobei es erst bestimmt werden muß, in welchen Beziehungen dieses Verhältniß gedacht wird, stellt er sofort Unterschiede hin zwischen der Gerechtigkeit überhaupt und der Gerechtigkeit des Staats insbesondere, und gibt übrigens Beiden die nämliche Grundlage. Als diese Grundlage betrachtet er „dasjenige Gesetz," nach welchem „jeder Zwang nur durch seine Nothwendigkeit bedingt sei, und die Gränzen des, der Größe der Handlung, worauf sich das auferlegte Leiden als Folge beziehe, entsprechenden Maaßes nicht überschreite." Er erkennt also eine „Nothwendigkeit" an, kann sie aber nicht zu einer absoluten erheben, sondern betrachtet sie lediglich als Bedingung des Zwangs, und bedient sich des offenbar ganz allgemeinen

und unbestimmten Ausdrucks „Größe der Handlung," um danach die Gränze des aufzuerlegenden Leidens zu reguliren, wobei er überdies noch die Strafe in gewisser Hinsicht als ein Uebel auffaßt. Hier wirft sich freilich aus dem ganzen Räsonnement der grellste Contrast mit dem Christenthum auf, welches die Züchtigung als einen Beweis wahrer Liebe, und mithin als ein Gut erkennt und aufnimmt.

Sodann spricht unser Jurist sich dahin aus, die von dem Staat gehandhabte Gerechtigkeit sei „in ihrem Wirken durch den Zweck des Staats begränzt," wobei wir nur erfahren, daß dieser Zweck Bestrafung „gemeinschädlicher Angriffe auf das Recht und dessen Grundlagen" sei, ohne daß näher darauf eingegangen wird, was man als gemeinschädlichen Angriff, und was man hier wieder als Grundlage des Rechts sich vorstellen soll. Wie unbestimmt und unklar diese Sätze auch hingestellt werden, so muß man sie doch, in so weit sie sich verstehen lassen, als ungenügend und unhaltbar bezeichnen.

Es giebt nur eine wahre und vollständige Gerechtigkeit: das ist die göttliche. Wer sie ausüben wollte, würde in eine strafbare Anmaßung verfallen. Was ist das nun für eine Gerechtigkeit, die man dem Staat zuweisen will? Er ist vielmehr ohne alle und jede Berechtigung, es fehlt ihm jedes Maaß, jede Schranke, um Gerechtigkeit zu üben, wenn er nicht sein Dasein und seine Legitimation von der göttlichen Gnade herleitet, und von dieser göttlichen Gnade stammt auch das Amt des Staats zu strafen, welches er als eine Pflicht zu üben hat, und nicht als ein Recht.

So führt auch hier Alles auf eine christliche Grundlage hin.

§. 7.

Fortsetzung.

Allein wir werden noch erst eine andere vermeintliche Quelle untersuchen müssen, aus welcher wir aufgefordert werden (vergl. §. 5) unsere legislative Weisheit zu schöpfen. Sie wird „Volksrechtsbewußtsein" genannt. Mit einem gewissen rhetorischen Schwung fordert jener Redner zu dem gebildeten Publikum (§. 3) „Volksthüm-

lichkeit **und** (?) Popularität des Rechts, er erkennt in dem Streben danach „einen wichtigen Ausdruck des Zeitgeistes," „in Harmonie mit der politischen (!) Strömung der Neuzeit," er räumt mit einer gewissen Genugthuung dieser Forderung „ihre volle Berechtigung" ein. „Das Recht eines Volks müsse sein Recht sein, es sei in ihm zum Bewußtsein gekommen."

Aber freilich es kommen nach diesem grandiosen Päan die hinkenden Boten hintendrein. Der Panegyriker meint selbst, der Begriff des Volks sei hier „in unbestimmter Schwebe," man beliebe sogar einen Gegensatz zu „bilden zwischen Volk und Obrigkeit" und Juristen, was freilich „eine starke politische Färbung habe, es werde darüber „das Rechtsbewußtsein des souveränen Volks zum alleinigen Orakel des Rechts" gemacht. Der Redner spricht freilich hierüber nicht seine bestimmte Misbilligung aus, sondern kommt mit einem etwas kühnen Gedankensprunge auf die historische Schule in Deutschland, erkennt aber in der bekannten Controverse zwischen v. Savigny und Thibaut hauptsächlich Beider „nationalen Sinn und nationales Streben" an. Da sei das Jahr 1848 herangekommen, welches „auf das deutsche Strafrechtsgebiet seinen Einfluß habe ausüben müssen (?!). Zwar sei kein (?) Versuch eines „gemeinsamen Strafgesetzbuches," welches „dem erhöheten (?) Einheitsstreben in Deutschland entsprochen haben würde" gemacht, aber durch das Jahr 1848 das Deutsche Strafverfahren „wesentlich umgestaltet worden," was „vornehmlich politische Gründe" bewirkt hätten, und was hier auf die Schwurgerichte reducirt wird, wobei das unbefangene Geständniß unterläuft, ein Wahrspruch sei ohne Rechtskenntniß „in vielen Fällen unmöglich," aber die Geschwornen müßten „sich diese erwerben, soweit sie sie noch nicht haben." „Ganz eigenthümlich contrastirt mit diesem Volksredner der bereits erwähnte Rechtslehrer, welcher sagt: „die Wahrsprüche der Geschwornen eröffneten dem Gesetzgeber die Quelle des Volksrechtsbewußtseins," wobei er freilich beklagt, es werde dem Ermessen der Geschwornen durch „starren Formalismus" „ein harter Zwang" auferlegt, und gegen einen in einem

besonderen Falle in Preussen erfolgten Spruch an „den einfachen verständigen Bürger" Berufung einlegt! Ja es ist mit diesen Hin- und Herschwenkungen in der Revue noch nicht genug. Er verlangt, wie wir hörten (§. 5), der Gesetzgeber müsse sich an das Volksrechtsbewußtsein anschließen; unser Meister deutet zugleich darauf hin, daß jeder Gesetzgeber seine besondere Art habe, „wie er dies Bewußtsein mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke und Bedürfnisse des Landes auffasse." Also den Geschwornen, von deren Leistungen in Deutschland nichts weniger als befriedigende Ergebnisse vorliegen, und deren Wirksamkeit man sich schon vielfältig veranlaßt gesehen hat zu beschränken (§. 22 ff.), wird hier eine so hohe Bedeutung beigemessen, als ob ihre Wahrsprüche die Träger des Volksrechtsbewußtseins wären, wobei man nicht recht weiß, wie man mit den Vorwürfen daran ist, daß, was sie noch vom Rechte nicht wüßten, noch erst von ihnen zu erlernen sei, und andererseits, daß ihrem Ermessen ein harter Zwang auferlegt werde. Das Letztere kann eben so gut dahin verstanden werden, daß man bisher doch noch nicht die rechte Meinung der Vertreter des Volksrechtsbewußtseins wegen des „starren Formalismus," der ihre Wahrsprüche beschränke, erfahren habe, als daß diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse, um die Meinung des „einfachen schlichten Bürgers" zu vermitteln. Ebensowenig faßt man es genau, was das für ein Volksrechtsbewußtsein ist, das ein jeder Gesetzgeber nicht blos nach seiner besonderen Art anders deuten könne, das also jedenfalls nicht blos sehr vieldeutig sein muß, sondern wobei noch allemal die eigenthümlichen Zwecke und Bedürfnisse des Landes auch berücksichtigt werden müssen, wiewohl man meinen sollte, das Volksrechtsbewußtsein brächte in sich selbst diese concreten Landesverhältnisse ohne Weiteres in Anschlag, und eigentlich könne es gar kein Volksrechtsbewußtsein geben ohne diese Berücksichtigung. Genau genommen fällt, was hier Volksrechtsbewußtsein genannt wird, mit der Volksstimme, der allgemeinen, der öffentlichen Meinung, der Volksansicht zusammen, jedenfalls also eine vielköpfige Majoritätsmeinung mit unzuverlässigen Organen, und — dieses Alles wie-

der Eins mit dem Zeitgeist. Da finden wir aber den Faden aus diesem Labyrinth. Man meint, die Volksstimme sei eine allgemeine Stimme, als solche autonomisch berechtigt, wohl gar mit dem göttlichen Willen identisch. Wir wissen dagegen, Gott spricht durch Engel, Gottesmänner, Propheten, durch seinen Sohn, aber nicht durch die Plebs, oder durch das in dieser Beziehung weder dynamisch noch specifisch von der Plebs unterscheidbare Volk. Ferner ist es ein Irrthum, daß der natürliche, nicht wiedergeborne Mensch durch das Volk oder durch Geschworne, und nicht durch die Gebildeten, Juristen, Propheten oder was man sonst als Gegensatz gegen das Volk sich einbildet annehmen zu müssen, die allgemeine, vielleicht gar durch die Zeitungspresse die öffentliche Meinung zur Geltung bringt. Offenbar wird hier eine lange Kette von Fictionen eingeschwärzt, denen man nicht das Recht und die Bedeutung von Heischesätzen zugestehen kann, sobald die Fackel des christlichen Bewußtseins angezündet ist. Zuletzt wird unter dem Begriff der Volksmeinung zusammengerafft, was eigentlich nur Zeitansicht, und also sogar auch selbst nur eine vorübergehende, einer Zeitperiode speciell angehörige Ansicht des natürlichen Menschen ist, so wie dessen Ansichten überhaupt nur temporär und wandelbar sein können.

Wenn nun jener Redner an das gebildete Publikum davon ausgeht, „der Zeitgeist schaffe große Thaten," so wird es gestattet sein, sich auf den Kirchenhistoriker zu berufen, welcher schon der Zeit vor 1848 sich gedrungen fühlte nachzusagen: Im Volksleben und im Volke wuchert immer bedrohlicher und frecher, als leidige Frucht der vorangegangenen leidigen Irrlehre, eine nackte Religion des Diesseits, nur schwach und kümmerlich durch den Mantel des vulgären Rationalismus bedeckt und verhüllt, und es schlug „das consequente theoretische neue Widerchristenthum im Volksleben seinen Thron auf." Nachdem nun „verborgene religiöse Flammen den politischen Ausbruch und Umsturz des Jahres 1848 gefördert haben," wird man nicht sagen können, daß dieses Jahr das Widerchristenthum im Volksleben zu überwinden geeignet gewesen wäre.

Was kann man überhaupt jetzt von dem Zeitgeist halten, nachdem David Strauß „in unläugbar scharfer Consequenz der Hegelschen Schule“ klar und entschieden ausgesprochen hat: „Nicht Christus, sondern die Wahrheit sei der wahre Sohn Gottes, die absolute Einheit der göttlichen und menschlichen Natur, also sei auch die Entwickelung des religiösen Bewußtseins der Menschheit die beständig fortschreitende Selbstoffenbarung Gottes, und also immer das Neueste; das Alte habe schon darum keine Berechtigung, weil es alt sei.“

Wie kann man nun noch alles Heil für die Legislation von der sich fortwährend entwickelnden Wissenschaft erwarten, wie mag man sich nun noch vor dem gegenwärtigen verkörperten Zeitgeist, dem Volksrechtsbewußtsein, als einem Idol oder Götzen, niederwerfen, wenn man auch nur einen leisen Nachklang von den ewigen Gesetzen der christlichen Offenbarung in seinem Innern bewahrt hat?

§. 8.

Die einzige und wahre Quelle für die Criminal-Legislation.

Somit treten wir der eigentlichen Aufgabe dieser Studien näher, und haben es uns in demüthiger Ehrfurcht klar zu machen, worin dann nun eigentlich das christliche, mithin das ewige Fundament der Criminal-Gesetzgebung besteht.

Wir haben uns mit dieser Aufgabe schon in früheren Schriften beschäftigt. Es ist in meiner Philosophie des Rechts (1827) schon nachzuweisen versucht worden, wie der christliche Staat eines der geschichtlich gegebenen und dadurch gerechtfertigten Mittel zur sittlichen Erziehung der sündigen Menschheit, mithin nothwendig ist. Ebenso beruht das Strafamt dieses Staates von Gottes Gnaden auf Nothwendigkeit, auf dem göttlichen Gebot der Strafpflicht. Wir finden in der Offenbarung selbst bei genauerer Prüfung, wenn diese in der rechten Art und in dem rechten Geiste angestellt wird, wie über diese Art und diesen Geist unter Christen kein Zweifel obwalten kann, eine

gründliche Anleitung zur genügenden Handhabung der Strafpflicht, eine Grundlage für jede Criminalgesetzgebung, welche doch nur der menschliche, also unvollkommene Ausdruck des göttlichen Gebots sein kann, und sich dieses Verhältnisses unabläßig bewußt bleiben muß.

Bisher sind das göttliche Gebot 1 Mos. 9, 6 und der Ausspruch des Apostels Röm. 13, 4 lediglich dazu benutzt worden, um daraus die Rechtmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der Todesstrafe nachzuweisen. Es scheint die richtige Auffassung dieser Vorschriften nicht zu einem solchen Beweise, wenigstens nicht in dem gemeinten Sinne, zu führen, wohl aber wird uns dadurch das einzig haltbare Fundament der christlichen Strafpflicht von Gottes Gnaden aufgeschlossen.

§. 9.

Verhältniß des Christenthums zur Todesstrafe als ordentlicher Criminalstrafe.

Was den Beweis für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe betrifft, so haben freilich neuere gläubige Theologen die Verwerfung dieses Strafmittels als eine falsche Theorie des Rationalismus und der Revolution bezeichnet. Wiewohl sie selbst einräumen müssen, daß schon manche Lehrer der alten Kirche sich ungünstig über das Mittel ausgelassen haben, wie namentlich der h. Vater Ambrosius, Bischof von Mailand († 397): so kann und soll es doch nicht geläugnet werden, daß in den neusten Zeiten, nachdem freilich die Praxis bereits längst angefangen hatte, die Anwendung der Todesstrafe allmälig zu beschränken, ohne daß sie jedoch in dieser Praxis ein festes Princip hätte entdecken lassen, und zwar 1750 zuerst Voltaire und Beccaria ihre Stimmen gegen die Rechtmäßigkeit der Hinrichtungen erhoben, und daß wohl noch bis zu dieser Stunde nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche sich nicht offen und entschieden für das Christenthum bekennen, die Rechtmäßigkeit dieses Strafmittels anfochten, wie denn noch unlängst in dem bereits erwähnten Archiv man kein Bedenken getragen hat, die Todesstrafe als einen „Rest mittel-

alterlicher Ueberlieferung" zu bezeichnen! Uebrigens hatte sich das Räsonnement aller Theorie lediglich um die Frage der Rechtmäßigkeit gedreht, bis Henke, der diese Strafe als rechtmäßig anerkannte, als davon abweichend den Gesichtspunkt der Zulässigkeit aufstellte, und so zu dem Resultate kam, daß die Strafe „unter den Verhältnissen der Gegenwart unstatthaft sei."

Ohne uns hier auf eine Beleuchtung dieser Ansicht einzulassen, welche mit dem Henkeschen Strafsystem überhaupt zusammenhängt, haben wir zwar gegenwärtig in Deutschland nicht ein einziges Criminalgesetzbuch aufzuweisen, welches nicht jenes Strafmittel beibehalten hätte, und nur in einigen Schweizer Cantonen hat man es abgeschafft, namentlich hat das Strafgesetzbuch von Freiburg vom 18. Juli 1849 es nicht, und es ist in Neufchatel am 8. Juni 1854 mit 49 gegen 22 Stimmen leider aus sehr seichten Gründen aufgehoben worden. Allein völlige Einstimmigkeit unter allen neueren Gesetzgebungen ohne Ausnahme herrscht darin, daß bei vielen Verbrechen, die man sonst für todeswürdig erachtete, die Todesstrafe weggefallen ist, und ferner ist man über diejenigen Verbrechen keineswegs unter einander einverstanden, welche man für erlaubt halten will, mit dem Tode zu bestrafen. Es scheint sogar, als ob man ganz neuerdings in Deutschland in dieser Hinsicht angefangen hätte, reactionär zu werden, und vielleicht gerade aus religiösem Skrupel meint die Todesstrafe sogar geltend machen zu müssen.

Andererseits scheint die Theologie aus dem göttlichen Gebot 1 Mos. 9, 6 nur die Rechtmäßigkeit der Hinrichtung des Mörders vertreten zu wollen. In dem neusten Commentar zur Genesis wird ausdrücklich gesagt, es sei dort „als göttlicher Wille nur der allgemeine Satz ausgesprochen, daß die Menschen berechtigt sein sollen, den Mörder mit dem Tode zu strafen. Wenn wir nun auch dem wackern Exegeten darin beipflichten, daß nur der göttliche Wille, die Uebertragung des Rechts an die Menschen diesen die Befugniß verleihen kann, ihren Mitmenschen das Leben zu nehmen, und daß in jenem Gebote nur ein allgemeiner Satz ausgesprochen werden soll:

so würde doch das Gebot weiter gehen, als jene Auslegung, indem durch dasselbe die Menschen nicht berechtigt, sondern verpflichtet werden. Das Gebot spricht ferner so wenig vom Mörder als von dem Tode desselben, ja es spricht nicht einmal ausdrücklich von der Hinrichtung als einer ordentlichen Criminalstrafe. Unser geehrter Ausleger räumt selbst ein, es werde „hier ein heiliges Vehmgericht gegen blutige Gewaltthat ernannt.“ Die Worte erwähnen auch zunächst nur Vergießen von Menschenblut, und will man diese Worte auch darauf deuten, daß Gott hier das Leben des Menschen von der Hand des Menschen fordere, so würde doch das Gebot nicht einmal die Absicht, so wenig als die übrigen Nebenumstände des Blutvergießens in Betracht ziehen. Es wird das Blutvergießen an sich von dem Gebot getroffen, das Blutvergießen ganz unbeschränkt, selbst dasjenige des Kriegers, ja des Wundarztes. Man würde Keinen, der das Ebenbild Gottes verletzt, so daß Blut fließt, von dem Gebote auszunehmen berechtigt sein. Selbst dem Begnadigungsrecht des Regenten würden hier Gränzen entgegenstehen.

Der Sinn der Stelle kann mithin nicht ein buchstäblicher sein, sie muß nothwendig allgemeiner aufgefaßt werden. Die Unfehlbarkeit der Erfüllung des Gebots, Dasjenige, was Sophokles (§. 2) unter Unantastbarkeit und Unverbrüchlichkeit des göttlichen Gesetzes versteht, muß der allgemeine Satz sein, welcher für alle Zeiten in diesem Gebot zur Geltung kommt. Daß es an den besonderen Fall des Blutvergießens und an dessen Motivirung angeknüpft wird, kann nach dem Gesagten hier nicht für alle Zeiten und Verhältnisse dieselbe Geltung in Anspruch nehmen.

Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man die zweite Beschränkung unseres Exegeten prüft. Nur von der Vollstreckung der Todesstrafe soll die Rede sein. Allein nicht von dem Tode des Menschen, welcher Menschenblut vergießt, redet das Gebot, sondern es ordnet buchstäblich nur an, daß durch Menschen sein Blut vergossen werden soll. Also Menschenblut um Menschenblut. Auch hier erkennt man, daß dem Gebot für eine Gültigkeit in allen Zeiten und Zuständen ein all-

gemeiner Sinn unterliegt, und das kann nur der Auftrag an die Menschheit sein, unfehlbar das Verbrechen zu ahnden, wie es in der äusseren Welt zum Vorschein gelangt, ohne daß für den allgemeinen Heischesatz der Zusammenhang zwischen dem inneren Zustande des Blutvergießers und seiner That in Erwägung kommt.

Man erreicht endlich dasselbe Ergebniß, wenn man die dritte Beschränkung ins Auge faßt, die der Exeget bei dem Gebot annimmt. Blutvergießen für Blutvergießen soll eine Strafe sein. Wäre sie das, so enthielte das Gebot den Satz, daß eine Ausgleichung des Verbrechens durch die Strafe Statt fände, daß somit, wenn des Blutvergießers Blut wieder von Menschen vergossen ist, die That völlig getilgt wäre. Das wird aber Niemand behaupten, wenn man nicht aus dem Gebot Gottes Willen herauslesen will und kann, daß er sich nicht die Rache, die Vergeltung, das göttliche Strafgericht vorbehält. Es kann der in dem Gebot unbestritten liegende allgemein gültige Satz nur ein Befehl sein, womit die unfehlbare Anwendung einer irdischen Strafe auf ein sichtbares Verbrechen, als ein Theil des göttlichen Strafamts, Menschen übertragen und anvertrauet werden soll. Von der Todesstrafe in dem Sinne, wie ihre Vertheidiger sie auffassen, kann nicht die Rede sein, und das um so weniger, da sie selbst nicht behaupten, daß Menschen mehr oder weniger unmittelbar sie vollstrecken sollen, und Fallbeile oder andere Maschinen genügend erachten, was nach ihrer eigenen Auffassung des Gebots, und unser Exeget eignet nur diese sich an, eben so unstatthaft sein würde, als wenn die Gegner der Todesstrafe diese Strafe als Criminalstrafe überhaupt, also auch als ausserordentliche Criminalstrafe verwerfen.

§. 10.

Fortsetzung.

Der ehrwürdige Ausleger fügt selbst jenem Räsonnement den Satz hinzu: „Obrigkeit und Strafrecht sind die Fortbildung dieses Anfangs.“ Es ist also nicht die Rede von der Rechtmäßigkeit

oder Nothwendigkeit irgend einer besonderen Criminalstrafe, von ihrem Nachweis aus dem göttlichen Gebot. In dem Gebot ist die allgemeine unbedingte Strafpflicht der Obrigkeit gegründet, welche sie nicht etwa bei dem Vorkommen eines Mordes, oder sonst irgend eines besonderen, sondern bei einem jeden Verbrechen zu erfüllen durch Gottes Gnade und Zulassung eben so sehr, wie auf Gottes Geheiß angewiesen ist.

Somit liegt die Handhabung des Strafamts nicht etwa in der Willkühr und Machtvollkommenheit der Obrigkeit oder des Regenten, sondern wie Beide nur auf göttliche Veranstaltung und von Gottes Gnaden bestehen und eingesetzt sind, so sollen sie auch jener Strafpflicht nachkommen, weil Gott geboten hat, daß Menschen dies Strafamt vollziehen sollen. Doch ist nur die Unfehlbarkeit der Strafe für das äusserlich vorliegende Verbrechen durch die Obrigkeit geboten, nicht aber sind für alle Zeiten gültig und unabänderlich die Mittel, mit welchen das Strafamt gehandhabt werden soll, angegeben und beschränkt, und es ist ebensowenig das Verhältniß der obrigkeitlichen Strafen zu dem ewigen Strafgerichte Gottes dort angeordnet worden. Wenn also jener Ausleger fortfährt: „Auf dieser göttlichen Grundlage steht die Obrigkeit, die das Schwert führt, als Vollstreckerin des göttlichen Gesetzes, und Stellvertreterin Gottes selber in dieser Vollstreckung, ihr Name ist deßhalb Elohim 2 Mos. 21, 6. Ps. 82, 6“: so muß der Zwischensatz „die das Schwert führt“ entfernt werden, wenn damit die Unfehlbarkeit oder auch nur die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe als gewöhnliche Criminalstrafe angedeutet werden soll. Man wird hingegen aus dem Satze die Befugniß des Staats zu einem Kriege, sein Kriegsrecht aber freilich nur für den Fall herleiten können, da äussere Verbrechen eine solche Ahndung nothwendig machen, und die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichen.

Die Obrigkeit hat ferner allerdings dem göttlichen Gebot unweigerlich zu gehorsamen, allein ihre Vertretung Gottes ist doch allemal nur eine beschränkte, sie ist ebenso begränzt, als die eines sonstigen Bevollmächtigten, welcher einen einzelnen Auftrag auszuführen hat,

ohne darum den Platz seines Auftraggebers in dessen gesammten Verhältnissen auszufüllen. Gottes Gesandte und Boten werden allemal nur mit einzelnen namhaften, bestimmten Missionen beauftragt. Es folgt übrigens aus dem Auftrage selbst, daß jetzt nur christliche Staaten damit betrauet sein können, und es ändert darin nichts die Vorschrift, wie sich Christen zu verhalten haben zu der heidnischen Obrigkeit, welche die factische Gewalt augenblicklich etwa hat.

§. 11.

Fortsetzung.

Unser Exeget bemerkt weiter: „Der Mensch ist nach Gottes Bilde geschaffen. Der Mord ist also ein crimen laesae majestatis divinae; nun gilt zwar jenes auch von dem Mörder, auch er trägt Gottes Bild, aber eben darin liegt nach dem Princip der Vergeltung, auf welchem alles Strafrecht beruht, die Möglichkeit einer gültigen Ausgleichung des geschehenen Frevels. Dieses Motiv des Gesetzes der Todesstrafe ist noch jetzt gültig, und der hier ausgesprochene Gotteswille hat durch die allgemeine Gnade des Evangeliums keine Abänderung erlitten; es liegt auch jetzt noch in der Idee der von Gott geordneten Obrigkeit, daß sie das Schwert trage Röm. 13, 4."

In diesem Räsonnement müssen wiederum einige Sätze als unhaltbar ausgeschieden, und mindestens schärfer präcisirt werden.

Man muß sich freudig damit einverstanden erklären, daß die christliche Obrigkeit eine Anordnung von Gott ist, und daß sie eben deshalb das Schwert trage; allein nicht für alle Zeiten ist damit die Pflicht der Todesstrafe des Mörders angeordnet, sondern die Unfehlbarkeit der Ausübung ihres Strafamts.

So heißt es, um dies beiläufig zu erwähnen, in Aeschylus Agamemnon: „Wer fällt, fällt; wieder büßt der Mörder. So lange Zeus thronen wird, bleibt es fest, was Jeder that, büßt er."

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, die allgemeine Gnade des Evangeliums kann in dem vorher ausgesprochenen Gottes-

willen keine Veränderung herbeiführen, durch sie gelangt er vielmehr zu seiner vollständigsten Plerosé. Ebensowenig hat das allgemeine Gebot, es müsse die Obrigkeit ihrer Strafpflicht nachkommen, wo ein Verbrechen vorliegt, unbekümmert um die Folgen und Wirkungen, welche aus der Erfüllung dieses Gebots hervorgehen, irgend eine Veränderung erlitten oder erleiden können. Denn wäre auch der Mord als ein Verbrechen der verletzten himmlischen Majestät aufzufassen, was bekanntlich niemals irgend ein Criminalist, und auch nicht die jetzigen juristischen Verfechter der Todesstrafe behauptet oder gar in der Criminalrechtspflege geltend gemacht haben; so würde daraus doch noch nicht die Nothwendigkeit der Todesstrafe folgen, zumal da leider Religionsverbrechen grade von den Criminalisten, welche noch die Todesstrafe vertheidigen, so sehr vernachlässigt und gringschätzig behandelt werden, daß der Mord als Religionsverbrechen noch viel leichter davon kommen würde, als es unsere Ansicht zulassen kann. (§. 4.)

Wenn aber die Basis alles Strafrechts in das Princip der Vergeltung gelegt wird, so ist das freilich eine Ansicht, der man auch noch bei neueren Juristen, und zwar auch bei solchen begegnet, denen das Christenthum sehr entfernt liegt. Allein diesem Satz muß als einem allgemein gültigen auf das Entschiedenste widersprochen werden (§. 6), sofern von dem Strafamt der Obrigkeit die Rede ist. Nur der Herr kann und will vergelten, er hat sich ausdrücklich und unbedingt die Vergeltung vorbehalten. In dem Gebot 1 Mos. 9, 6, ist auchnicht eineleise Spur davon wahrzunehmen, daß der Herr irgend einen Theil dieser Vergeltung an die Obrigkeit abgetreten hätte. Sie hat vielmehr, wie erwähnt, ihr Strafamt zu üben, ohne durch die Consequenzen und Erfolge dieser Pflichterfüllung sich beirren zu lassen, als sofern die gesetzliche Criminalstrafe dem Zweck entspricht, für welchen die Staaten überhaupt göttlicher Zulassung und Abstammung sich erfreuen, und wonach die sittliche Entwickelung des Menschengeschlechts auch durch den Staat und dessen Anstalten befördert werden soll. Die Basis des menschlichen Strafamts ist lediglich das göttliche Gebot, die Strafpflicht von Gottes Gnaden. Wäre das

Ziel dieſes Amtes eine gültige Ausgleichung des geſchehenen Frevels, ſo würde das Amt ſein Ziel verfehlen, und alſo von ſelbſt wegfallen, weil es von Menſchen gehandhabt wird, und Menſchen eine ſolche Ausgleichung unmöglich iſt, wie ſie denn ohnehin niemals durch eine Criminalſtrafe erreicht wird. Das Princip eines ſolchen menſchlichen Strafamts würde mit dem Pelagianismus zuſammentreffen, und überdies den unermeßlichen Unterſchied zwiſchen dem menſchlichen ſogenannten Begnadigungsrecht (§. 72 ff.) und dem göttlichen Gnadenakt vernichten.

§. 12.

Fortſetzung.

Unſer Exeget verſichert hierauf: „Dieſe Grundlegung des Strafrechts iſt die Grundlegung des Staats, und ſo wenig die Kirche oder heilige Gemeinde den Fortbeſtand des Staats ausſchließt, ſo wenig die Gnade des Evangeliums den Fortbeſtand der Todesſtrafe: es iſt Ein Gott, welcher auch noch im Neuen Teſtament den Mörder hinzurichten gebietet, und welcher auch den Mörder, der ſich bekehrt, zu Gnaden annimmt. Der Staat ſteht auf dem Boden der Schöpfung, wie denn die Beſtrafung des Mordes, der ſeinem erſten Anfange nach Brudermord war, daraus hergeleitet wird, daß alle Menſchen von Schöpfungswegen Brüder ſind, die Kirche ſteht auf dem Boden der Erlöſung, beide Gebiete ſind nebeneinander und für einander berechtigt, ſo lange die Welt der Schöpfung noch nicht aufgehoben iſt in die neue Welt der Erlöſung, Staat und Kirche in das vollendete Reich Gottes, deſſen Reichsgenoſſen alle von Erlöſungswegen durch die Neugeburt von Oben Brüder ſind, eine Gemeinſchaft, die nicht wieder durch Ungerechtigkeit bis zum Morde befleckt wird.“

In dieſer ganzen Darſtellung, deren Vortrefflichkeit in einzelnen Zügen gar nicht verkannt werden kann, iſt es aber auch vor allen Dingen nicht zu läugnen, daß die Todesſtrafe nur unter der Vorausſetzung ihrer anderswoher zu beweiſenden göttlichen Berechtigung auftritt, hier als Criminalſtrafe ebenſo überflüſſig als unmotivirt.

Es konnte eben so gut gesagt werden, die Genossen des vollendeten Gottesreiches werden durch die Neugeburt von Oben eine Gemeinschaft bilden, die nicht wieder durch Ungerechtigkeit bis zu Verbrechen befleckt wird, die Grundlegung des Staats besteht bis dahin mit dem Strafamt und durch dasselbe, aber nicht mit und durch die ordentliche Criminalstrafe der Hinrichtung.

Ebensowenig ergibt 1 Mos. 9, 6 irgend Etwas über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Beide sind von Gott angeordnet zur Erziehung und Erlösung der sündigen Menschheit, und haben ihre göttliche Mission auszuführen, welche der Staat aus 1 Mos. 9, 6 herleitet. Soll aus diesem Gebote ein Recht des Staats über das Leben seiner Angehörigen, Untergebenen oder Derjenigen, die sich sonst seinem Schutz anvertraut haben, zu verfügen, hergeleitet werden: so folgt daraus noch nicht die Legitimation des Staats zur Verhängung der Todesstrafe als ordentlicher Criminalstrafe, sondern höchstens für ausserordentliche Zustände, die man unter dem Namen Kriegsstand und Standrecht begreift, und es rechtfertigen sich höchstens für Nothfälle Mittel, die dadurch schon von gewöhnlichen Zeitverhältnissen ausgeschlossen sind. Man kann schon daraus, daß der Befehl mit dem Verbot des Genusses von dem Fleische eines noch lebendigen ungeschlachteten Thieres, und überhaupt des Genusses von solchem Fleische, in welchem noch das Blut ist, und mit dem Grunde dieses Verbots, weil das Blut nämlich die Seele ist, und das Blut in Einheit der Seele steht, in unmittelbaren Zusammenhang gebracht ist, ebenfalls folgern, daß für Criminal-Beziehungen keine Bestimmungen der in denselben anwendbaren Strafmittel in jenem Gebote enthalten sein können.

Ueberdies würde die Darstellung in ihrer Consequenz dahin führen, daß es kein schwereres, kein mit einer härteren Strafe zu belegendes Criminalverbrechen giebt, als der Mord, und zwar von der Art, daß nur für dieses Verbrechen noch jetzt eine absolute Strafe das gewöhnliche Mittel abgeben könnte. Dagegen führt das christliche Strafrecht, dessen Basis der Staat von Gottes Gnaden und

die Strafpflicht desſelben iſt, folgerichtig zu der Nothwendigkeit, die Verbrechen, welche unmittelbar gegen die Exiſtenz dieſes Staats und gegen die Möglichkeit der Ausübung ſeiner Strafpflicht gerichtet ſind, am ſtrengſten zu ſtrafen, ſo wie eben dies chriſtliche Strafrecht mit gleicher Conſequenz jede abſolute Strafe verwirft, weil durch eine ſolche nicht das ausgleichende Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Criminalverbrechen in der Anwendung ermöglicht wird. Auf der anderen Seite läßt ſich dem Morde nicht dieſe criminelle Bedeutung beilegen, weil nicht alle Menſchen, oder auch nur alle Legislationen in dem Begriffe des Mordes mit einander übereinſtimmen, ſondern derſelbe ſogar in den neuſten Geſetzgebungen ſehr verſchiedenartig aufgefaßt wird. Das Vergießen von Menſchenblut iſt eine unzweideutige und für alle Zeiten gemeinverſtändliche Thatſache und Aufgabe zugleich. Es erſcheint undenkbar, daß ein für alle Zeiten und Zuſtände gültiges Gebot, die Todesſtrafe zu verhängen, in einer ſolchen Art gefaßt ſein ſollte, um nur für den Mord in deſſen zweifelhafter Bedeutung Anwendung finden zu dürfen. Wer alſo in 1 Moſ. 9, 6 die göttliche Rechtfertigung und zugleich das göttliche Gebot der Todesſtrafe für alle Zeiten und Länder erkennt, beweiſt damit zu viel, ſofern er ſelbſt das Gebot nur für einen einzelnen, und obendrein discutirbaren, unbeſtimmten Fall gelten laſſen will.

§. 13.

Fortſetzung.

Nun berufen ſich aber die theologiſchen Vertheidiger der Todesſtrafe auch noch auf Röm. 13, 4. Allein auch durch dieſen Ausſpruch des Apoſtels Paulus läßt ſich ebenſowenig die Todesſtrafe als regelmäßige Criminalſtrafe rechtfertigen.

Zuvörderſt würde auch dieſer Auffaſſung das Argument von dem Begnadigungsrecht des Regenten (§. 11) entgegenſtehen. Wäre der Sinn des Ausſpruchs der, daß die Obrigkeit von dem Schwert zur Hinrichtung Gebrauch machen müſſe, ſo dürfte das Begnadigungs-

recht nicht Menschen beigelegt werden, und es wäre ein unbefugter Eingriff in die unveräusserlichen Gerechtsame der ewigen Gerechtigkeit, die Strafe der Hinrichtung zu erlassen.

Sodann würde der Ausspruch auch nach der Seite der Verbrechen hin gar nicht beschränkt sein. Jedes Verbrechen wäre todeswürdig, und man müßte es als eine ungerechtfertigte Willkür betrachten, strafte man nur gewisse Verbrechen oder gar nur ein einzelnes mit dem Schwerte. Die Obrigkeit trüge dann das Schwert zur Strafe für einen jeden Uebelthäter ohne Ausnahme.

Will man ferner aus dieser Stelle das allgemeine Recht des Staats deduciren, am Leben zu strafen, ohne daß die Fälle, wann, die Art, wie, damit bestimmt wären, so würde der Ausspruch nicht blos sehr willkürlich, sondern überdies auch gar zu allgemein gehalten sein, was um so weniger sich annehmen läßt, da daraus die Nothwendigkeit hergeleitet wird, zu gehorchen.

Man darf nicht übersehen, daß die Stelle nur auf die allgemeine Unfehlbarkeit der Strafpflicht der Obrigkeit hinzuweisen veranlaßt ist, nicht aber speciell auf die Todesstrafe, daß dagegen die Vertreter der Todesstrafe mit der Stelle dieses Strafmittel als nothwendig oder gerechtfertigt darstellen wollen. Ueberdies lassen sich viele Stellen des Neuen Testaments nachweisen, um darzuthun, daß es nur die Unfehlbarkeit der irdischen Strafe für Verbrechen bestätigen und anerkennen will, Ephes. 5, 11. 1 Tim. 5, 20. 2 Tim. 4, 2, vergl. 1 Cor. 5, 13. Matth. 18, 17. Es ist um so weniger anzunehmen, daß der Apostel hier habe beiläufig die Nothwendigkeit der Todesstrafe aussprechen wollen, da er nur erklärt hier auf diese Weise zu zeigen, man solle nicht blos um der Strafe willen, sondern in dem Bewußtsein des Verhältnisses, in dem man zu Gott selbst steht, der Obrigkeit sich freiwillig unterordnen.

Die μαχαιρα ist der Dolch der Imperatoren, welcher ihren Stellvertretern vorgetragen werden mußte, als Symbol der diesen von jenen übertragenen Criminalgerichtsbarkeit. Auch sonst ist in der h. Schrift das Schwert nur Sinnbild der unfehlbaren Strafe für

Missethäter, z. B. Hiob 19, 29. 36, 12. Hesekiel 33, 2 ff. Wenn von Auslegern gesagt worden ist, Paulus erkenne seinerseits das Schwert als Abzeichen der obrigkeitlichen Gewalt an, er erkläre damit die Rechtmäßigkeit der von der Obrigkeit verhängten Todesstrafe: so findet sich weder in dem Ausspruche selbst noch in dessen Zusammenhange irgend eine ausdrückliche Anerkennung oder auch nur ein Umstand, welcher zu ihrer Voraussetzung berechtigte. Der Apostel geht nur von dem factischen Bestehen des damaligen Gebrauches aus, daß die Obrigkeit das Schwert trägt. Dieses Bestehen will und kann er nicht bestreiten, er bestreitet es auch nicht, sondern schließt daraus, es sei nun einmal von der Nothwendigkeit geboten, der Obrigkeit zu gehorchen, welche Gewalt habe, und ebenfalls als Gottes Dienerin angesehen werden müsse. Der Ausspruch läßt sich gar nicht in die Erörterung der Pflichten ein, welche dieser Dienerin Gottes, falls sie ihr Amt gehörig verwalten will, obliegen, noch der Mittel, mit denen sie strafen soll. Andere Ausleger von Gewicht finden daher in dem Ausspruche nur den Satz enthalten, daß die Obrigkeit als Gottes Dienerin strafen muß, daß man bei der Strafe zu beachten hat, sie lege sie als Dienerin Gottes auf, allein nicht eine Instruction über die Art und Weise, wie diese Dienerin zu strafen berechtigt oder verpflichtet ist.

§. 14.

Fortsetzung.

Nun sind auch noch viele andere Stellen der h. Schrift in Bezug genommen, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. Theils gilt für diese Stellen insgesammt die vorstehende Erörterung, theils müssen andere göttliche Aussprüche damit zusammengehalten, es darf nicht die Erwähnung des Bluträchers, so wie der Freistäten übersehen, endlich muß auch der Standpunkt der Mosaischen Gesetzgebung überhaupt erwogen werden, wo Gott der Gesetzgeber des Israelitischen Volkes und kraft des Bundesverhältnisses, in welchem er als Jehovah zu demselben steht, in einem eigenthümlichen Sinne der König dieses

Volkes ist. Schon darum ist es nicht ohne Weiteres vorauszusetzen, daß die Gesetze, welche Gott dem theokratischen Staat gab, eine Allgemeingültigkeit für andere Staaten haben, welche zwar ebenfalls ihre Abkunft und Berechtigung lediglich von der göttlichen Gnade herleiten müssen, in denen aber Gott nicht, sondern nur ein Mensch der Regent ist, im Namen Gottes und von Gottes Gnaden. Wenn in dem Israelitischen Staate, der ein theokratischer war, über einzelne Verbrechen bestimmte Todesstrafen verhängt wurden, so folgt daraus an sich noch nichts für andere Staaten. Es muß für den gläubigen Christen unter Anwendung der ihm bekannten Mittel die Aufgabe sein, in den Geboten für Israel die ewige, unvergängliche, für alle Zeiten, Völker und Zustände gültige Grundlage von denjenigen Bestimmungen zu unterscheiden und auszusondern, welche für unsere Zeit und für die Zukunft nicht mehr in Ausübung gebracht werden dürfen.

Um diese Aufgabe zu lösen, kann für uns der Umstand nicht entscheidend sein, daß die christlichen Obrigkeiten bisher die Todesstrafe zu verfügen für erlaubt gehalten haben. Solche Prärogative lassen sich mit ihrer bloßen Geltendmachung nicht ohne Weiteres rechtfertigen. Sie können nicht sofort als das Unwandelbare und Ewige in den Rathschlüssen Gottes betrachtet werden, wovon die geschichtliche Entwickelung der göttlichen Offenbarungen zu unterscheiden wäre. Bei einem jeden geschichtlichen Ereigniß, welches vollendet dasteht, muß erst durch eine demüthige und vorurtheilsfreie Prüfung ermittelt werden, in welchem Verhältnisse dasselbe zu dem organischen Zusammenhange der übrigen Ereignisse und nicht minder unbestrittenen Zustände sich befindet. Wenn auch bisher noch alle Staaten ohne Weiteres das Recht der Todesstrafe als einer regelmäßigen Criminalstrafe in Anspruch genommen haben, so läßt sich doch damit noch nicht die Ansicht unbedingt zurückweisen, daß auf einer höheren Stufe sittlicher Entwickelung der Staat gezwungen sein kann, dies Prärogativ, wenn er es aus dem göttlichen Gebot herzuleiten vermöchte, aufzugeben. Gegen die Beweiskräftigkeit jener geschichtlichen Thatsache erhebt sich besonders in dem Umstande ein bedeutendes Bedenken,

daß nicht blos die christlichen Staaten, sondern auch und wohl noch entschiedener die heidnischen ohne Ausnahme, überhaupt alle dies Prärogativ geltend gemacht haben und machen, welche sich des göttlichen Ursprungs keineswegs irgend bewußt sind. Schon dieser Umstand muß darüber Zweifel erwecken, ob jene Thatsache in einem göttlichen Boden wurzelt, und nicht vielmehr eine der göttlichen Zulassungen ist, deren Beseitigung früher oder später in dem göttlichen Willen liegt. Man kann hier die Lehre vom Duell zur Erläuterung herbeiziehen. Die nachsichtige legislative Behandlung desselben, welche zumal in der Praxis einer Gestattung gleichkommt, ist ersichtlich ein Prärogativ, welches die Obrigkeit in den christlichen Staaten nun schon Jahrhunderte lang geltend macht, und womit sie nicht nur einer barbarischen, sinnlosen Sitte fröhnt, sondern zugleich eine an sich höchst bedenkliche Ausnahme des Verbots der Selbsthülfe, und zwar im Widerspruch mit den entschiedensten Geboten der h. Schrift und mit dem Geist und Wesen des Christenthums anerkennt. Dennoch wird wohl kein Christ Anstand nehmen, dies Prärogativ der christlichen Obrigkeit, wenn es auch noch Jahrhunderte länger in Anspruch genommen würde, unbedingt und entschieden zu verwerfen, und höchstens als einen Nothstand zu entschuldigen.

Die Thatsache ferner, daß bisher die Staaten nur mit sehr seltenen Ausnahmen kein Bedenken getragen haben, in gewöhnlichen Criminalfällen am Leben zu strafen, verliert theils dadurch ihre geschichtliche Wichtigkeit, daß sie eben nicht ausnahmlos dasteht, daß vielmehr da, wo man die Todesstrafe wieder einführte, dies, und zwar namentlich noch in der neusten Zeit, im Großherzogthum Hessen 1852, in Würtemberg 1853, dies aus Motiven geschah, welche dem Christenthum entfernt liegen, theils dadurch, daß die Freiheitstrafen überall erst in den zwei letzten Jahrhunderten zur allgemeinen ordentlichen Criminalstrafe erhoben sind, und grade seit der selteneren Anwendung der Todesstrafe in den letzten siebzig Jahren eine größere criminelle Bedeutung erlangt haben. Man wird erst von der Zukunft abzuwarten haben, in wie fern sie zu ausschließlicher Geltung ge-

langen werden in dem Verhältniß, daß die Anwendung der Todesstrafe immer seltener geschieht, und zuletzt ganz wegfällt, dagegen das Gefängnißwesen allmälig in dem ernst christlichen Sinne verbessert und vervollkommnet wird.

Wenn man überhaupt die Obrigkeit als eine Anstalt von Gottes Gnaden auffaßt, so ergiebt sich auch ohne unmittelbare Rücksicht auf die h. Schrift schon von selbst, daß für die Strafpflicht dieser Obrigkeit die Unfehlbarkeit einer criminellen Bestrafung aller Verbrechen ohne Ausnahme die Cardinalbedingung sein muß, und daß die Art und Weise dieser Bestrafung um so weniger unabänderlich sein kann, da die Entscheidung und Vollziellung der Strafen in Menschenhand gelegt ist, und in so fern unvermeidlich von Ansichten und Empfindungen der Menschen in einem abhängigen Verhältniß bleibt. Wenn man also, und grade wenn man die Anstalt der Obrigkeit als eine göttliche ins Auge faßt, so liegt es am nächsten, die Idee der distributiven Gerechtigkeit, welche nichts weniger als eine blos scholastische Erfindung ist, sondern wesentlich im Christenthum ruht, zu realisiren, und somit ausser der Unfehlbarkeit der Strafe für jedes Verbrechen ein thunlichst sorgfältiges Verhältniß in der Bestrafung der einzelnen Missethaten gegen einander zu beobachten, was bei der Sanktion irgend einer absoluten Strafe, wie das doch die Todesstrafe unstreitig ist, ganz unmöglich wird.

§. 15.

Fortsetzung.

Man wird darum den unstreitigen geschichtlichen Verlauf, wonach auf eine fast unbegränzte Anwendung der Todesstrafe bis noch vor zwei Jahrhunderten eine Zeit eingetreten ist, da man derselben allmälig immer mehr Verbrechen entzieht, und unverkennbar dahin drängt, dem Staat das Recht der Lebensberaubung streitig zu machen, oder mindestens unläugbar grade in der Bestimmung der todeswürdigen Verbrechen ein principloses Schwanken herrscht, — nicht anders

auffassen können, wie als den Ausdruck des göttlichen Willens, das Strafrecht des Staats von Gottes Gnaden in seinen Mitteln zu beschränken, und von diesen die Lebensentziehung auszuschließen. Selbst in dem Umstande, der fast überall eingeräumt wird, daß die früher für todeswürdig gehaltenen Verbrechen sich seit der selteneren Anwendung der Todesstrafe nicht vermehrt, sondern vielmehr, wie aus mannichfachen Symptomen vermuthet wird, vermindert haben, kann man, auch ohne ein Optimist zu sein, in wahrer Liebe zu seinen sündigen Mitmenschen, eine göttliche Weisung erkennen, die Todesstrafe gänzlich zu beseitigen, auch wenn sich die Behauptung nicht sollte beweisen lassen, daß seit der Wiedereinführung der Todesstrafe mehr Capitalverbrechen vorkommen, als vorher.

In unseren Tagen steigt immer deutlicher die Ueberzeugung auf, bei der Betrachtung der blutigen Kämpfe christlicher Heerschaaren im Oriente, daß der Krieg ein Gräuel, ein Schandfleck, ein Widerspruch gegen die Civilisation ist, deren sich diese Völker keinen Anstand nehmen mögen zu rühmen. Um so viel weniger wird die Zeit entfernt gedacht werden können, wo sich gegen das Abschlachten von Menschen, das man selbst in ausserordentlichen Zuständen verabscheut, für die gewöhnlichen Fälle der Criminalrechtspflege die allgemeine Stimme lauter und immer lauter erheben wird. Man wird dann dieser allgemeinen Stimme, der allgemeinen Volksansicht um so sicherer ein Gewicht einräumen dürfen, da die Todesstrafe in Gottes Gebot nur für besondere Zeiten und Zustände, aber keineswegs als ordentliche Criminalstrafe nach ausgebildetem und entwickeltem Criminalrechte sich als gerechtfertigt betrachten läßt. Man wird um so weniger dieser Volksansicht einen unerheblichen Werth beilegen können, da sich die Praxis für die seltenere Anwendung der Todesstrafe eigentlich ganz oder doch meist unabhängig von den theoretischen Speculationen, im Zeitverlauf herausgebildet hat. Oft hat man es schon erlebt und erfahren, wie aus menschlichen Verirrungen, welche die göttliche Weltregierung zuließ, für die Menschheit Wohlthaten hervorgegangen sind. Ohne den vulgären Rationalismus wäre man nicht wieder,

wenigstens vielleicht nicht so bald zu der vollen Würdigung der Tiefen und Mysterien in den wichtigsten Dogmen unseres theuersten Glaubens, nicht zu dem entschiedenen Bewußtsein von der unbedingten Nothwendigkeit dieser Dogmen für unsere Seligkeit durchgedrungen; ohne die scharfsinnige Skepsis, welche sich so weit vergaß, unseren lebendigen Gott und Herrn in eine mythische Person zu verwandeln, und sich dazu der glänzendsten Waffen menschlicher Kenntnisse und Talente bediente, wäre vielleicht im Laufe der Zeit der Glaube an einen dreieinigen lebendigen Gott erblichen, abgekühlt oder verflacht worden, und hätte der darüber ausgebrochene Kampf nicht die tiefsinnigsten und begeistertsten Streiter für unseren Glauben in die Schranken gerufen. Ohne die aus dem Schooß der Reformirten hervorgegangene sogenannte Union und deren Extravaganzen und Uebergriffe wäre die kräftige Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit mehrerer und unterschiedener sichtbarer Kirchen mit einem positiven Bekenntniß für uns in der Sünde befangene Menschen, daraus aber die rechte, lebensfrohe Toleranz, welche mit dem Indifferentismus nichts gemein hat, und eine vollbürtige Schwester der wahren Liebe ist, nicht gekeimt und gewachsen, wie es unfehlbar dazu kommen wird und muß, wenn nicht alle Zeichen trügen. So läßt es sich denn auch nicht verkennen, daß wir den Angriffen des vorigen Jahrhunderts auf die Todesstrafe, welche in ihren Extremen und blinden Ausbrüchen allmälig zur Erschlaffung und Aufhebung aller Strafrechtspflege geführt haben würden, wären diese Fanatiker sich selbst und ihren Partisanen überlassen geblieben, und hätten sie nicht Widerstand mit geistigen Waffen erweckt und befördert, — das Ergebniß verdanken, welches nach dem Geständniß selbst der angesehensten Verfechter der Todesstrafe dereinst ihre Entbehrlichkeit, wenn auch nicht ihre unbedingte christliche Verwerflichkeit darstellen muß.

Der Verfasser gegenwärtiger Studien ist nun schon seit länger als 28 Jahren in dem Kampfe gegen die Todesstrafe unerschrocken und unbeirrt aufgetreten. Zuerst in der 1827 erschienenen Rechtsphilosophie S. 101 u. 147 ff., dann in der Brochüre: Kann das Ge-

ſetzbuch ꝛc. Hamburg 1828 S. 29 ff., im Anti-Rotteck 1836 S. 34 ff., in einer in der Hamburger Reform-Deputation am 4. Oktober 1845 gehaltenen ausführlichen Relation, und in dem 1848 erſchienenen Entwurf eines Criminal-Geſetzbuches S. 2. Anm. Er hat in dieſem langen Zeitraum keine Veranlaſſung gefunden, ſeinen Standpunkt aufzugeben, wiewohl allerdings in mehrfacher Beziehung die hierher gehörigen Sätze feſter zu begränzen, und er iſt es ſich bewußt, daß dieſer Standpunkt entſchieden der chriſtliche iſt, zu dem ſich übrigens auch noch andere und zwar bewährte Rechtsgelehrte öffentlich bekannt haben.

§. 16.

Das Verhältniß des Chriſtenthums zu den jetzt üblichen Freiheitsſtrafen.

Es hat bereits in der vorhergehenden Darſtellung der Freiheitſtrafen gedacht werden müſſen, welchen Ausdruck man gegenwärtig in Deutſchland auf Gefängnißſtrafen beſchränkt, da Landesverweiſungen ſich als ungeeignet, und namentlich die Deportationen für unſer Vaterland als unausführbar ausgewieſen haben. Geſchichtlich muß es erwähnt werden, daß die Römer das Strafgefängniß als mit ihrem Princip perſönlicher Freiheit unverträglich erachtet zu haben ſcheinen, und derſelbe Grund oder dieſelbe Wirkung hat ſich bei unſeren Deutſchen Vorfahren, und überhaupt bei den Völkern des Mittelalters bis zum ſiebzehnten Jahrhundert behauptet. Wenigſtens läßt ſich bis zum Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts nur in äuſſerſt ſparſamen Fällen bei Criminalverbrechen die Gefängnißſtrafe nachweiſen. Natürlich ward daher auch nicht für die Erbauung von Strafgefängniſſen geſorgt, und nicht einmal die Detentionshaft ward genügend beachtet, um auf angemeſſene beſondere Räumlichkeiten zu dieſem Zwecke erforderliche Rückſicht zu nehmen. Man ſteckte die Haftlinge eben da ein, wo man Platz fand, und ſich ihrer einigermaaßen verſichern konnte. Eins der erſten wirklichen Gefängnißlokale, welches eigends

für Haft erbauet wurde, finden wir im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in dem Werk- und Zuchthause zu Hamburg, das aber zunächst nur für Bettler bestimmt war. Dazu kam 1669 das für Diebe und liederliche Weibsbilder bestimmte Spinnhaus. Trotz dieses armseligen Zustandes des Gefängnißwesens fing man im siebzehnten Jahrhundert ohne Weiteres an, statt der Todesstrafe immer häufiger ausser der Verweisung mit Staupbesen und Brandmark, Gefängnißhaft als ordentliche Criminalstrafe zu verhängen. Daher kam es thatsächlich und absichtlos hier wie anderswo, daß die Sträflinge in ganz und gar dafür nicht bestimmten Räumen zusammen eingesperrt wurden, und lediglich davon war der noch bestehende Zustand die Folge, daß der Haufe von Criminalverbrechern mit geringer Trennung bei einander sitzt.

In diesem Zustande war so gut als gar nichts geschehen, bis zuerst 1777 Howard auf diese Mißstände aufmerksam machte, und ihm auch in Deutschland Menschenfreunde nachfolgten, aber meist wohl nur aus bloßer Philanthropie zum Tadel des bisherigen Gefängnißwesens veranlaßt, welches durch die Verminderung der Hinrichtungen und durch die Vermehrung der Haftgefangenen einen noch schlimmeren und bedrohlicheren Charakter angenommen hatte.

In dem ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts verfiel man in den Nordamerikanischen Freistaaten auf den übrigens natürlichen und naheliegenden Gedanken, welcher die ausgesprochene Veranlassung zur Fundation des Hamburger Spinnhauses 1669 gewesen war, den man aber aus begreiflichen Gründen nicht in irgend einer merklichen Weise hatte ausführen können, nämlich die Besserung der Strafgefangenen wesentlich zu berücksichtigen. Daraus entwickelte sich das Pönitentiarsystem, dem man bald auch in Europa seine Aufmerksamkeit zuwandte. Auch war es in Nordamerika, wo man verschiedene Methoden ersann, die Sträflinge thunlichst von einander abzusondern, und sie praktisch zur Anwendung brachte. Namentlich fand dort auch die Maxime gänzlicher Absonderung der Sträflinge von einander Eingang. Doch ist es sehr charakteristisch, daß das

Auburnsche System, Trennung nur bei Nacht, in Europa bis jetzt am meisten Anhänger, das Pennsylvanische, Trennung auch bei Tage, selbst mit den mannichfaltigsten und umsichtigsten Verbesserungen und Erleichterungen der Isolirung, am meisten Widerstand gefunden hat, obgleich man hätte meinen sollen, namentlich bei Katholiken müßte dies System, das schon seit dem vierten Jahrhundert nach Christi Geburt in Anachoreten aller Art, Mönchen, Einsiedlern, gewissermaaßen anerkannt war, schnell Eingang gefunden haben. In der neuesten Zeit hat die Liebhaberei für neue Criminalgesetzbücher in Deutschland dahin geführt, daß man nicht etwa von einer Gefängnißreform, als der unerläßlichen Bedingung einer besseren Criminal-Justiz, sondern ohne Weiteres meist von dem dermaligen Zustande des Gefängnißwesens als einer unabänderlichen Voraussetzung ausging, und neue Codificationen offenbar für die Hauptsache betrachtete. Dieses Verfahren ist seit der Baierschen Gesetzgebung von 1813 bis auf die neuesten Legislationen in Deutschland mit einer fast steif zu nennenden Consequenz eingehalten worden, und trägt offenbar davon die Schuld, daß man so wenig das bisherige Gefängnißwesen als die Todesstrafe aufgab. Gleichwohl werden überall Stimmen laut, daß der bisherige Zustand nicht länger Statt finden kann, auch darum nicht, weil in den Strafanstalten unter den Augen und durch die Schuld des Staats ein Proletariat gewissermaßen gepflegt wird, welches, massenhaft anwachsend, die menschliche Gesellschaft viel schwerer und gefährlicher bedroht, als dasjenige ausserhalb der Gefängnisse.

Seit 1852 hat der Evangelische Kirchentag in dieser Angelegenheit ebenfalls, und zwar in einer so praktischen und augenfälligen Weise sich ausgesprochen, daß man es beinahe gar nicht fassen kann, wenn die Legislative auch seitdem noch immer fast leidend und gleichgültig sich verhalten kann, in einer Zeit, welche sonst vor Umwälzung und Reform die Scheu längst von sich abgeworfen hat, und vielmehr, friedlich insbesondere für neue Gesetze und Verfassungen eine Art Leidenschaft und Begierde entwickelt, als ob lediglich darin das Heil-

mittel für alle Schäden gefunden werden könnte, welche Staat und Kirche bedrohen. Nur zwei Staaten in Europa machen hier eine rühmliche Ausnahme, welche zugleich ein regeres christliches Leben beurkundet. In den Niederlanden ist die Einzelhaft durch ein Gesetz von 1850 eingeführt, in Toskana schon seit 1849, und durch ein besonderes Gesetz vom 21. Mai 1853 förmlich geregelt. Unter den neueren publicirten Gesetzentwürfen steht der meinige von 1848, welcher im Art. 10 die Einzelhaft als die regelmäßige schwerste Freiheitsstrafe voraussetzt, bis jetzt, so viel ich weiß, ganz allein, will man nicht etwa den neuen Belgischen Entwurf ausnehmen, welcher aber das System nicht streng durchführt, wie es scheint.

§. 17.

Fortsetzung.

Spürt man der Ursache der befremdlichen Erscheinung nach, daß man nicht das Pönitentiar-Princip und zugleich die Einzelhaft mit Enthusiasmus und Energie in der Criminalrechtspflege zu allgemeinster Geltung gebracht hat, so liegt auch diese Ursache wohl tiefer, als man wohl meint.

Zuvörderst stößt man hier auf eine beklagenswerthe Verwechselung der Begriffe. Selbst diejenigen Rechtsgelehrten, welche im Allgemeinen der Einzelhaft das Wort reden, mischen oft in demselben Aufsatze, in derselben Periode gedankenlos Isolirung, absolute, relative, mit Einzelhaft durch einander, und verschulden es dadurch selbst, daß die Vorwürfe, welche mit vollem Rechte dem Isolirungsprincip entgegen gehalten werden, die Einzelhaft ebenfalls treffen.

Ferner berücksichtigen sie nicht oder mindestens nicht gehörig bei der Einzelhaft diejenigen Verbesserungen, welche unerläßlich sind, und die ich in meinem Entwurfe klar und ausdrücklich ausbedinge und voraussetze. Die Einzelhaft ist nur in der Art statthaft, daß sie das Princip der Freiheitstrafe bildet, und tägliche Bewegung, Genuß der Luft und Natur, Arbeit, Unterricht, geistliche Beschäftigung, ge-

meinschaftlichen Gottesdienst und geeignete Besuche nicht ausgeschlossen werden. Es ist die Strafpflicht auf eine Weise zu handhaben, daß der Verbrecher es erleben und erfahren muß, in diesen Räumen werde nur die Strafpflicht von Gottes Gnaden erfüllt. Die Strafe darf von dem Staate nicht als eine Vergeltung angewandt werden, so daß der Missethäter irre wird an dem göttlichen Ausspruch: Die Rache ist mein, ich will vergelten; sondern er muß seinen natürlichen, nicht wiedergebornen Zustand inne werden, über der Criminalstrafe die Vorsehung erkennen, welche für ihre ewige Gerechtigkeit und Heiligkeit keine Schranken hat, und es lernen, daß, wenn er die irdische Strafe gebüßt hat, ohne Reue, Umkehr, Besserung, er vor dem heiligen Gott noch keine Gnade etwa darum finden kann, weil er von der weltlichen Obrigkeit gestraft ist. Er muß dahin geleitet werden, in sich und um sich den organischen Zusammenhang zwischen Verbrechen und irdischer Strafe, zwischen Gott und Obrigkeit, zwischen diesem Leben und der Ewigkeit zu erkennen.

Sodann haben auch sehr geachtete Juristen sich durch angebliche Erfahrungen von den vermeintlichen Wirkungen der Einzelhaft irreleiten und bestimmen lassen. So kamen sie zu der Ansicht, wenn sie auch dem System oder Princip den Vorzug einräumten, es eigne sich nur für gewisse Persönlichkeiten, es dürfe nur für eine kurze Zeit angewandt werden. Man berechnete den Werth des Princips nach den bedenklichen, unzuverlässigen Zahlen entweder von angeblichen Besserungsfällen oder von Recidiven. Ja man ließ sich sogar durch einen Popanz schrecken, als ob das System zum Wahnsinn führe, und diese Drohung fand natürlich bei der herrschenden falschen Sentimentalität leichten Eingang.

§. 18.

Fortsetzung.

Ebensowenig verstand der Zeitgeist sich mit dem Pönitentiarprincip zu befreunden. Große Juristen unserer Zeit haben sich unbedenklich wider dasselbe aufgelehnt. Es steht der fast leidenschaftliche

Kampf gegen dieses Princip in einem genaueren Zusammenhange mit den modernen Ansichten von politischen Verbrechen, als man auf den ersten flüchtigen Anblick vermuthen sollte. Der moderne Standpunkt faßt unter diesem seltsamen Namen Hochverrath, Majestätsverbrechen aller Art, Widersetzlichkeit gegen Obrigkeit und Beamte, Injurien gegen Regenten und Behörden, kurz alle Verbrechen zusammen, bei denen der Staat mehr oder weniger unmittelbar betheiligt ist. Da man sich des eigentlichen criminellen Gesichtspunkts aller Strafbarkeit der Verbrechen, ihrer Gemeingefährlichkeit, entweder gar nicht mehr oder doch nicht genügend bewußt ist, und die Neuzeit im Gegentheil den Staat mehr oder weniger als ihren Widersacher, als den Mörder der persönlichen Freiheit betrachtet: so wird alles Mögliche aufgeboten, um die politischen Verbrechen als eine ganz besonders harmlose Kategorie zu signalisiren, und sie mit so wenig Strafe als irgend thunlich zu beseitigen, allenfalls gar als entschuldbare Verirrungen der edelsten und hochherzigsten Geister. Ungarn und anderes meuterisches Gesindel wurden in der Türkei internirt, wo sich seitdem diese Christen nach Abläugnung ihres heiligen Glaubens unter die gegen das Kreuz und für den Halbmond kämpfenden Schaaren von Heiden aller Art gemischt haben; Polen, Franzosen, und überhaupt Hochverräther von allen Nationen haben in England, anderes Gelichter dieser Art in Frankreich, in der Schweiz sogar ein Asyl gefunden; nicht blos Geschworne unter Verachtung ihres Eides, sondern auch ständige, von demokratischen Elementen geschwängerte Gerichte, Zeitungen, Gelehrte sprechen die entschiedensten Verbrecher dieser Kategorie frei, nehmen sie wenigstens in Schutz, oder verlangen, und in vielen Fällen, bei den unerheblichsten Veranlassungen gewähren Fürsten und Regierungen ihnen Amnestie.

Hier macht sich freilich einerseits der unser ganzes Zeitalter vergiftende Revolutionsgeifer, die übermüthigste und geflissentlichste Verhöhnung von Recht und Gerechtigkeit, der freche, tolle Kampf gegen Gott und alle von Gott ausgehende irdische Autorität geltend,

und darum wendet sich der Christ mit Schauder von diesen Gräueln des Antichrists hinweg. Allein wenn man andererseits erwägt, daß ein heiliger Gott sie nun schon so lange zuläßt, so kann man nicht umhin, diese Erscheinungen von einem milderen Standpunkte aus zu betrachten, und zwar als eine, wenn auch unreife und verdorbene Frucht des misverstandenen Christenthums, sofern dieses Vergebung des Schuldners, Liebe des Feindes und Widersachers predigt. Man abstrahirt freilich dabei von der Fundamentalbedingung aller christlichen Ausgleichung auf dem Throne göttlicher Gerechtigkeit, daß erst Sündenbekenntniß, Buße, Umkehr erfolgt sein müssen, ehe von einer wahren geistigen Wiedergeburt im Glauben und von einer eigentlichen Sündenvergebung die Rede sein kann. Allein das ist eben die grobe Unwissenheit der Zeit in göttlichen Dingen, daß man die hohen Wahrheiten des Christenthums in den niedrigen Gesichtskreis des natürlichen Menschen herabgezogen, und dadurch verdunkelt und verwischt hat. Man vergißt oder sucht sich den Gedanken an einen heiligen und gerechten Gott aus dem Sinn zu schlagen, der die Sünde nicht will, und noch jetzt in einem gewissen Sinne verheißt, alle Sünder in seinem Volke sollen durch das Schwert sterben (Amos 9, 10), der aber seinen Sohn in die Welt gesandt hat, um die Sünder zur Buße zu rufen, Matth. 9, 13. Marc. 2, 17, weil er sonst einem Jeglichen nach dessen Werken vergelten wird Matth. 16, 27, wiewohl er uns gebietet, einer dem andern zu vergeben, Ephes. 4, 32. Kol. 3, 13 vergl. Matth. 6, 14. 15. Luc. 6, 37, dessenungeachtet aber der Obrigkeit das Strafamt zu üben geboten hat, und nimmermehr das Verhältniß zwischen Staaten, welche von Gottes Gnaden bestehen, gestatten kann, daß die Gewalt des Einen dem Andern die Ausübung des Strafamts vereitle.

Was aber hier der natürliche Mensch unserer Zeit in seiner Gewöhnung an das von ihm nicht mehr verstandene Christenthum fühlt, das Mitleid mit den Verbrecher, der Wunsch, ihn zu retten, freilich, wenn es das rechte Gefühl wäre, aus der Gewalt der Finsterniß; das muß in die rechten Bahnen und Kanäle geleitet werden, und

führt dann ganz nothwendig zum Pönitentiarprincip, welches dem Zeitgeist viel weniger fremd sein dürfte, als er selbst vielleicht wähnt und will.

Ein Jurist von der Hegelschen Schule meint, die Rücksicht auf Besserung komme nicht bei Erkennung der Strafe, wohl aber bei der Vollziehung der erkannten Strafe in Betracht. Man wird diesen Satz nur besser formuliren müssen. Die Legislation, welche zunächst die Strafpflicht des Staats ins Auge zu fassen hat, muß derselben genügen, kann dies aber nicht anders, als wenn mit der Strafe auch die Besserung des Verbrechers ermöglicht wird. Insofern kommt aber schon bei der Erkennung der Strafe die Rücksicht auf die Besserung des Verbrechers in Betracht, als der Richter der Vollstrecker des gesetzlichen Willens ist. Auch wenn man sich auf den gewöhnlichsten und gemeinsten Standpunkt stellt, wird man consequenter Weise zu dem Princip der Buße gelangen müssen. Danach soll die Strafe ein Uebel sein. Grade diejenige Strafe ist aber für den natürlichen, nicht wiedergebornen Menschen das härteste, unerträglichste Uebel, welche ihn zwingt und in die Bahnen drängt, um an seiner sittlichen Umkehr und Besserung zu arbeiten, die er bekanntlich nur zu gern verschiebt, und aus dem Auge verliert. Kommt freilich dem Verbrecher die Reue, der ernste Entschluß wirklich, mit des Herrn Hülfe sich zu bessern: so wird er in der strengsten Strafe, sofern sie ihn zur Besserung führen kann, eine Wohlthat erkennen, und keineswegs ein Uebel. Für einen solchen kann es überhaupt keine Strafe geben, wenn man das Wesen derselben in der Zufügung eines solchen Uebels finden will, welches irgend ein wahrer Christ dafür erkennen kann.

Nach diesem Allem ist die Besserung ein von der Strafe untrennbarer Gedanke, und so wenig eine Strafe überhaupt ermittelt werden kann, ohne auf die Vergangenheit des Uebelthäters und auf die Besserung desselben, welche ihr angehört, Rücksicht zu nehmen, ebenso wenig ist eine Strafe zu erkennen ohne Rücksicht auf die künftige Besserung und überhaupt auf die Zukunft des Verbrechers. So muß das Pönitentiar-Princip dem einzigen und wahren Strafsystem

zum Grunde liegen, welches aus der Strafpflicht des Staats von Gottes Gnaden seinen allein beglaubigten Ursprung ableitet, und auf dieselbe als seine allein haltbare Grundlage bauet.

§. 19.

Fortsetzung.

Das aber eben ist es, was in den wichtigsten bisherigen Ausführungen über das Gefängnißwesen fast durchweg vermißt wird: ein in sich und mit den übrigen Strafmitteln zusammenhängendes System, ein Organismus, ein Pragmatismus in der Criminal-Justiz. Daraus allein erklärt es sich, wenn bedeutende Männer von der Besserung der Sträflinge in den Gefängnissen ganz abstrahirt, Andere im durchaus entgegengesetzten Sinne sich die Sache mit dieser Besserung so leicht und einfach gedacht haben, daß sie ohne Umstände behaupteten, es erprobe sich eine Strafanstalt darin, wenn sie eine Gesellschaft von Bösewichtern so zu bessern vermöchte, daß „trotz ihres Beisammenlebens doch die entschiedene Mehrheit dauernd gebessert werde". In der Regel werden dem reumüthigsten Sträfling durch das Zusammensein mit den Genossen in Laster und Sünde, Buße und Umkehr erschwert. Nimmt man vollends die religiösen Grundsätze, richtiger die totale Grundsatzlosigkeit hinzu, welche in christlicher Beziehung die herrschende ist: so dürfte von einer wirklichen Besserung des inwendigen Menschen in Gefängnissen nicht die Rede sein, oder mindestens keine Gewähr für deren Wahrhaftigkeit und Dauer geleistet werden können, so lange die Verbrecher bei Tage oder bei Nacht zusammengepfercht sind. Man braucht sich nur die Mühe zu geben, um in solchen Gefängnissen das Vertrauen der Bewohner zu gewinnen, und man wird oft genug vernehmen, wie sie, wenn auch nicht Alle sich sehnen einsam zu sein, doch bekennen, es werde ihnen zur Sammlung, zur Einkehr in sich selbst, zur Festhaltung guter Vorsätze von ihren Umgebungen keine Zeit gelassen, vielmehr ihr Bestreben, anders zu werden, die geistlichen Ermahnungen zu befolgen, verhöhnt, und

durch die ruchloſeſten Geſpräche oder mindeſtens Andeutungen vereitelt, welche ſelbſt da möglich gemacht werden, wo das unmenſchliche abſolute Stillſchweigen zu der wenigſtens formellen Tagesordnung gehört.

Noch andere Gelehrte faſſen das Verhältniß der Beſſerung zur Strafe als ein ſo durchaus untergeordnetes auf, daß es ihnen gar nicht klar geworden ſein kann, wie eine wirkliche Beſtrafung ohne Beſſerungszweck ebenſo undenkbar iſt, als Gefängniß mit Beſſerung ohne Strafe. In der letzteren Beziehung wird es überſehen, daß der Verluſt der Freiheit die eigentliche Strafe iſt, welche bleibt, ſie mag nun geſchärft oder gemildert werden.

Dem Mangel an einem feſten Syſtem iſt es ferner zuzuſchreiben, daß faſt in allen neueren legislativen Berathungen und Abhandlungen ein entweder ausſchließliches oder doch mindeſtens viel zu großes Gewicht auf den Umſtand gelegt wird, die Verbeſſerung, das heißt doch offenbar nur die zweckmäßige und gerechte Einrichtung des Gefängnißweſens koſte zu viel. Abgeſehen davon, daß namentlich das Muſtergefängniß in Perth, in welchem die Einzelhaft durchgeführt iſt, darthut, wie ſelbſt das keineswegs reiche, aber energiſche Schottland eine derartige Anſtalt hat in das Leben rufen können, ohne daß weder die Anlage noch die Verwaltung einen übermäßigen, nicht überall in Deutſchland zu erſchwingenden Koſtenaufwand erfordert hat und erfordert, ſo iſt ohnehin der Geldeinwand ſchon an ſich unhaltbar. Läßt es ſich vom chriſtlichen, ja ſelbſt nur vom trivialſten Humanitäts-Standpunkte aus gar nicht mehr beſtreiten, daß das bisherige Gefängnißweſen in aller und jeder Hinſicht verwerflich iſt, ſofern es nicht die Einzelhaft zuläßt, und daß hier nicht von einer Verbeſſerung, ſondern lediglich von einer Radikal-Reorganiſation die Rede ſein darf, ſo müſſen die Koſten herbeigeſchafft werden, ſowohl für die Erbauung wie für die Verwaltung gerechter Strafanſtalten. Dieſe Ausgabe läßt ſich ſogar als eine weſentliche Erſparung in dem Staatshaushalt betrachten, wenn man nur nicht den Zahlen des Budgets eine ausſchließliche oder auch nur eine unangemeſſene Be-

deutung einräumt, sondern in Erwägung zieht, was auch wiederum durch die Verhandlung auf dem Bremer Kirchentag von 1852 bestätigt worden ist, daß nämlich bei dem bisherigen Zustande der Gefängnißhäuser sich lawinenartig ein Proletariat ausbildet, welches dem Staat viel verderblicher und kostbarer zu werden droht, als dasjenige ausserhalb der Gefängnisse, und dieses fortdauernd vermehrt. Man nehme nur, um sich in Zahlen diesen schrecklichen Zustand zu verdeutlichen, etwa die Hälfte der Ausgabe, welche überall jetzt für die öffentliche Armenpflege verwandt wird, und addire dazu die Ausgabe für die bisherigen nutzlosen und vielmehr staatsgefährlichen Straf-Lokalitäten: so wird sich eine Summe herausstellen, welche weit den Betrag überschreitet, den die zweckmäßige und gerechte Einrichtung und Verwaltung des Gefängnißwesens erheischen dürfte, abgesehen davon daß jene Summe überall in fortwährendem Wachsen ist.

§. 20.

Fortsetzung.

Bei dem Mangel eines consequenten und gesunden Systems hat sich noch ein anderer Uebelstand herausgestellt, welcher hier noch einer Radikalreform hemmend in den Weg tritt. Das ist die Allgewalt der Bureaukratie. Daraus erklärt sich der fast in Manie ausartende Drang, lediglich neue Strafgesetze zu schmieden, ohne die zur Verwirklichung ihres Nutzens in einem befriedigenden Umfange unerläßlichen Vorkehrungen. Allerdings läßt sich bei dem Vorhandensein der ohnehin besoldeten Beamten ohne sichtbare Kostenvermehrung an eine neue Gesetzgebung Hand anlegen, während die Anschaffung der erforderlichen räumlichen und sonstigen Einrichtungen, die Anstellung des nothwendigen Personals für die gehörige Verwaltung und Beaufsichtigung angemessener Strafanstalten Ausgaben nothwendig macht und Anstrengungen verlangt, welche das gewöhnliche, für das Criminalfach aufgestellte Budget numerisch scheinbar überschreiten.

Es wird dabei auch dem kurzsichtigsten und dem Christenthum

entfremdetsten Sachverständigen fühlbar, daß mit dem gewöhnlichen Geiste, wie er den Angestellten bei Strafanstalten eigenthümlich ist, in diesen Anstalten nicht gründlicher Wandel geschafft werden kann, daß meist andere und anders zu behandelnde Persönlichkeiten nothwendig sein werden, um einen besseren Zustand anzubahnen. Es fügt sich dieser andere Geist nicht in die gewöhnlichen bureaukratischen Formen hinein. Allein will man wirklich den Staatszweck erreichen, den die christliche Pflicht des Staats von Gottes Gnaden gebietet, will man mit der Humanität, die man im Munde führt, und die häufig nichts weniger als die christliche ist, will man mit der Verbesserung des sittlichen und damit auch des materiellen Zustandes der Volksklassen nicht bloß ein armseliges, unehrenhaftes Phrasenspiel treiben: so sind das Umstände, welche längst hätten beseitigt werden können, wenn sich nicht in den steifen, verknöcherten Verwaltungsformen Hemmnisse und Bedenklichkeiten aufgeworfen hätten, deren seichter Boden vielleicht manchem ehrenwerthen Beamten in seiner täglichen Plage nicht ins Auge gefallen ist, weil er sonst nicht gesäumt haben würde, Alles zu einer besseren Wendung aufzubieten.

Der Bedeutung des Bureaukratismus wird überdies bei der Reorganisation des Gefängnißwesens auch insofern ein unzuträglicher Einfluß eingeräumt, daß man davon, gleichsam als von einem keines Beweises bedürfenden Postulat ausgeht, diese Reorganisation sei allein durch das bisherige Beamtenthum zu beschaffen, und im fortschreitenden Gange zu erhalten. Ist aber in neuerer Zeit leider von den Feinden des Christenthums und der gesellschaftlichen Ordnung, den sogenannten Demokraten und Radikalen, das Associationsrecht in einer Weise ausgebeutet worden, um vor dessen Anwendung gerechte Besorgnisse zu erregen, da es den unwürdigsten, verderblichsten Zwecken dienen muß: so sollte man dies Recht, welches nicht blos einem unvertilgbaren und an sich höchst achtungswürdigen menschlichen Bedürfniß, sondern auch den Geboten des Christenthums entspricht, grade da zur Geltung bringen und befördern, wo die Erfahrung von Jahrhunderten uns doch wohl endlich davon müßte überzeugt haben,

daß mit beſoldeten Beamten allein nicht Dasjenige auszurichten iſt, was ſelbſt von der freien, aufopferungsfreudigſten Liebesthätigkeit, von der ächten chriſtlichen Diakonie nicht ohne beſonderen und beſonders zu erflehenden Segen von Oben, und ſonſt nicht in dem Maaße erreicht wird, um irgend befriedigend genannt werden zu können. Man wird, vom chriſtlichen Standpunkte aus, uns nicht entgegnen, was freilich leider in vielen Erörterungen über den Gegenſtand hauptſächlich und bis zum Ueberdruſſe hervorgehoben wird, daß nämlich für ein gutes Gefängnißweſen die geeigneten Perſönlichkeiten fehlen, welche erſt herangebildet werden müßten, Vorſteher, Aerzte, Geiſtliche, Subalterne aller Art, oder aber daß Geſellſchaften und Vereine für die Sorge in den Strafräumen und ferner auſſerhalb derſelben nach Entlaſſung der Beſtraften ſich nicht überall als genügend wirkſam und auch nur praktiſch befähigt ausgewieſen haben. Sollen Arbeiten freier thätiger chriſtlicher Liebe gelingen, ſo erfordern ſie Zeit, Geduld — und Gebet. Man ſchrecke nicht mehr bei einem legislativen oder wiſſenſchaftlichen Unternehmen vor der letzteren Empfehlung zurück, oder ſtigmatiſire dieſelbe nicht vielleicht gar als Pietiſterei und Muckerthum, man laſſe ſich nicht durch ſolche fade, nichtige, abgeſtandene Drohungen von einer Seite, die eigentlich gar keiner Beachtung werth ſein ſollte, aus der rechten Bahn hinausweiſen. Kommt das allein haltbare chriſtliche Princip im Strafweſen endlich zum Durchbruch, was vorausſichtlich noch viele Kämpfe gegen Belial, Gog und Magog erfordern wird: ſo muß auch die Zeit wieder zurückkehren, da man ſich nicht mehr von Juſtinian beſchämen läßt, welcher öffentlich bekannte (l. 2 C. de officio P. P. Africae (1, 25): In nomine Domini nostri Jesu Christi ad omnia consilia, omnes actus semper progredimur, per Ipsum enim iura imperii suscepimus per Ipsum multas difficultates superavimus. Man wird es dann nicht begreifen können, wie man ohne einen ſolchen Anfang Ständeverſammlungen, Miniſterberathungen, Volkszuſammenkünfte mit der Hoffnung irgend eines Erfolgs hat eröffnen mögen. Erfüllt endlich ein ſolcher energiſcher Geiſt alle Beamten,

oder auch nur ihre überwiegende Mehrzahl, dann ist die Furchtbarkeit und die Anstößigkeit der Bureaukratie überwunden.

§. 21.

Fortsetzung.

Um nun die Grundzüge des für die Zukunft allein zulässigen und haltbaren, weil christlichen Gefängnißsystems kurz zusammenzufassen, so muß dasselbe

1) im engsten Zusammenhange mit dem christlichen Strafrecht gedacht werden, und läßt sich nicht, wie es fast überall bisher in Doctrin und Legislation geschehen ist, für sich und abgesondert, etwa nach Utilitäts- oder Rentabilitäts-Rücksichten, auffassen, darstellen und anwenden.

2) Es geht somit davon aus, daß die Strafpflicht des Staats von Gottes Gnade angeordnet, und ein Gebot Gottes zur menschlichen Seligkeit ist.

3) Es richtet sich demnach, wie jede Criminalstrafe überhaupt, darauf, daß dem Sträfling die Möglichkeit der Besserung nicht erschwert, sondern thunlichst erleichtert werde, so wie diese Besserung mit der Strafe selbst in wesentlicher Verbindung bleibt.

4) Die Gefängnißstrafe besteht als Criminalstrafe lediglich in der Entziehung der äusseren Freiheit.

5) Dieser Freiheitsentziehung dürfen nicht irgend welche Schärfungen hinzugesetzt werden, welche nicht auf den Zweck gerichtet und berechnet sind, daß die Strafe bessere, und den Verbrecher zur christlichen Buße führe.

6) Der Strafgefangene ist daher allerdings allein zu setzen, und von der Gemeinschaft mit anderen Verbrechern und notorisch Lasterhaften entfernt zu halten, aber

7) nicht von allem menschlichen Verkehr, und namentlich nicht von der im Christenthum unerläßlichen kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, weshalb das richtige System auch

nicht das Isolir-, sondern das System der Einzelhaft genannt werden muß.

8) Für kürzere Freiheitstrafen und für Individuen, welche sich nicht für die Einzelhaft eignen, sind exceptionelle Einrichtungen herzustellen.

9) Die Kosten einer solchen Gefängniß-Reorganisation müssen herbeigeschafft werden.

10) Die Verwaltung ist nicht auf Beamte, besonders nicht auf die bisherigen zu beschränken, sondern der Staat muß das Associationsrecht seiner Angehörigen benutzen, um dem Sträfling innerhalb des Gefängnißraums den erforderlichen Verkehr mit der Aussenwelt zu verschaffen, welcher zu seiner Besserung und allenfalls zu seiner Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft förderlich sein kann, so wie um

11) ihn in denjenigen Gegenständen zu unterweisen, welche unentbehrlich sind, damit er zu Gott zurückgeführt, und der rechtliche Erwerb seiner Subsistenzmittel ermöglicht werde.

12) Der bisherige Zustand des Gefängnißwesens muß, sofern er den hier aufgestellten und unerläßlichen Bedingungen nicht entspricht, vollständig aufgehoben und beseitigt werden.

13) Für die Gewinnung der Geldkräfte und Menschen, deren man bedürfen wird, muß ein Zwischenzustand eintreten, welcher den Uebergang vermittelt, und dessen Kostenaufwand ebenfalls in Anschlag gebracht werden muß. Unstreitig ließen sich viele Bedenken von Praktikern gegen das Princip der Einzelhaft niederschlagen, würde die Nothwendigkeit einer solchen Uebergangsperiode anerkannt.

14) Eine solche Gefängniß-Reorganisation ist unerläßlich, nicht blos weil sie von dem auf göttlicher Gnade ruhenden Gebot der Strafpflicht erheischt wird, sondern auch weil der jetzige Zustand die schrecklichsten Früchte für die Zukunft erzeugt, und die Grundfesten aller Staaten mit der Zeit zu untergraben droht. Die eingesperrte, von der Besserung abgesperrte, mit Verworfenen zusammengesperrte

Menſchheit erhebt ihr Rachegeſchrei zum Himmel, und der Herr wird den Schrei erhören, es wird die Strafe Denen nicht entgehen, welche zögern Hand anzulegen, oder den unleidlichen Zuſtand gar dadurch perpetuiren, daß ſie blos neue Criminalgeſetzbücher fabriciren, und das Gefängnißweſen laſſen, wie es iſt.

Auch in dieſem Sinne iſt es ein Wahrſpruch jenes wackern Zeitgenoſſen, der uns zuruft: Die Nacht ruht nicht blos über der Wiſſenſchaft, ſie ruht furchtbar finſter über dem ganzen Geſchlechte, über unſerem ganzen Zeitalter.

§. 21.

Das Verhältniß des Chriſtenthums zu den franzöſiſchen Schwurgerichten.

Wenn wir hier der Schwurgerichte gedenken, ſo geſchieht es nicht, um die noch kürzlich abermals gegen dieſelben hervorgehobenen Bedenken aufs Neue vorzubringen, daß nicht ſie, ſondern die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, ſo weit dieſe überhaupt angemeſſen ſind, die Vortheile gewähren, welche man irrthümlich ihnen zuſchreibt, daß übrigens ſtändige Gerichte keineswegs abhängiger und partheiiſcher, wie ſie, gedacht werden dürfen, daß deren Mitglieder vielmehr durch ununterbrochene Beſchäftigung mit den Studien ihres Lebensberufes ſchon an ſich befähigter ſein müßten, als Perſonen, welche größtentheils denſelben ganz entfernt ſind, und in der richterlichen Function ſich fortwährend ablöſen, daß die Trennung der richterlichen Thätigkeit nicht eine gründliche Juſtizpflege fördern kann, weil ſie den organiſchen Zuſammenhang der Rechtsfindung hemmt und zerſtört ꝛc. Dieſe Einwürfe treffen ſämmtlich nicht den Grund und das Weſen, ſondern blos die äuſſere Erſcheinung dieſer modernen Einrichtung, der man übrigens mit Hülfe der Geſchichte ein antikes Gewand umzuhängen verſucht, um ſie als ein ächt national Deutſches noch empfehlenswerther zu machen. Man möchte dies

faſt Toilettenkünſte nennen, welcher die wahre Schönheit nicht bedarf.

Thatſache iſt es, daß die politiſchen Stürme des Jahres 1848, welches nur von dem einſeitigſten, und doch leider noch immer nicht ganz verlaſſenen Standpunkte aus als eine Zeit allgemeiner „Erhebung" bezeichnet werden kann, die größere Verbreitung der Schwurgerichte in Deutſchland beſchleunigt hat, nachdem freilich die Preuſſiſchen Rheinprovinzen deren Einführung in Preuſſen ſchon vorher gewiſſermaaßen erzwungen hatten, und die lärmenden Poſaunen-Fanfaren auf dem ſogenannten Anwaldstage von 1847 voraufgegangen waren. Es iſt Thatſache, daß diejenigen öffentlichen Stimmen und Meinungen, welche ſich damals laut zu machen verſtanden, dieſes Inſtitut „mächtig verlangt haben." Wenn ſich eine gemeine, ausgeartete Tagespreſſe des Worts ausſchließlich bemächtigt, die Vögel der Finſterniß und der Sümpfe ihr Geſchrei allein erheben, wenn über den Wahnwitz ſelbſt der bisher für verſtändig und beſonnen geachteten Gelehrten die wirklichen Verſtändigen und Beſonnenen verſtummen; wenn die Blätter, welche für wirkliches Recht, für den chriſtlichen Glauben, für den chriſtlichen König, das chriſtliche Vaterland ſprechen, mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben: dann kann der öffentlichen Meinung und Stimme noch viel weniger Werth und Bedeutung beigelegt werden, als man ihr ſelbſt in ruhigeren Perioden zugeſtehen kann. Dann machen ſich nur beklagenswerthe, fledermausartig vorüberſchwirrende Ausbrüche der höchſten Einſeitigkeit geltend.

Weiter iſt es Thatſache, daß das Inſtitut in Deutſchland hauptſächlich nur von den einſeitigſten Politikern oder vielmehr Politiſirern am dringendſten empfohlen, befürwortet und zur Einführung gebracht iſt. Wenn jetzt ein achtbarer Gelehrter ſich gegen die Auffaſſung des Inſtituts als eines politiſchen, und zwar demokratiſchen auflehnt, ſo muß er ſelbſt doch jene Thatſache einräumen, er muß einräumen, „daß 1848 die meiſten der Stimmen, welche dringend die Schwurgerichte forderten, von denſelben insbeſondere wegen Aburtheilung

politischer Verbrechen alles Heil erwartet haben", sowie es denn ja auch notorisch ist, daß die schlechte Justiz der Geschwornen grade in politischen Processen das Institut um den Rest seines Credits bei vorurtheilsfreien Beobachtern gebracht haben, daß der Enthusiasmus für sie mit dem Hinscheiden des Einflusses jener politischen Fanatiker ziemlich verraucht und verdampft, und das Volk immer allgemeiner anerkennt, wie ihnen damit eine neue, zeitraubende Last aufgebürdet ist, während es sich aus der ihnen damit zugedachten Ehre wenig zu machen scheint.

Wiederum ist es eine von einem Vertheidiger des Instituts in einer für dasselbe partheiischen Zeitschrift eingestandene Thatsache, daß selbst von der Preussischen Schwurgerichts-Praxis die öffentlichen Mittheilungen „kein in jeder Beziehung erfreuliches Bild darstellen", daß eben so wenig „die Erfahrungen von den Sächsischen Schwurgerichten, denen freilich eine einseitige Richtung vorgeworfen wurde, ein befriedigendes Resultat geliefert haben", daß in Sachsen, ferner in Oesterreich durch ein Gesetz vom 11. Jannar 1852 die Schwurgerichte wieder aufgehoben sind, und daß gegenwärtig nur noch in einigen Cantonen der revolutionären Schweiz und in ähnlichen Regionen ihre Einführung angeregt wird.

Es ist sodann „eine andere Richtung der neusten Zeit" Thatsache, welche von den regelmäßigen Berichterstattern über die „Fortschritte der Proceßgesetzgebung" constatirt wird, und wonach man immer mehr auf das Englische, vorzüglich auf das Schottische „System", namentlich auch in der Fragstellung dringt. Erwägt man, daß uns ganz unstreitig der Lärm für die Jury von dem revolutionären Frankreich und von den Deutschen, an Frankreich angränzenden Ländern, deren Gesinnung man vielleicht am gelindesten mit westmächtlichen Sympathien bezeichnet, herübergekommen, daß das Institut uns so sehr als ein Französisches zugeführt ist, um selbst in unerheblichen Aeusserlichkeiten fast pedantisch diesen Ursprung zu verrathen; so muß es billig befremden, wenn man jetzt plötzlich erfährt, daß die Wetterfahne sich gedreht hat. Man wird nicht umhin können, daraus den Schluß her-

zuleiten, daß man das Institut in der Französischen, ursprünglich uns plausibel gemachten Tracht nicht so ganz, oder vielleicht gar nicht passend gefunden, daß sich die Lobhudelei desselben nicht bewährt hat, und daß man somit an der Stelle des verunglückten Experiments ein neues zu versuchen nicht übel Lust bezeigt. Man wird freilig billig fragen dürfen, warum denn überhaupt eigensinnig das Institut festhalten, warum weiter experimentiren, warum in unserer anerkannt gründlichen Deutschen Rechtspflege dem Drange neuerungssüchtiger politischer Phantasten und Enragé's überhaupt nachgeben, ihnen noch jetzt Rücksicht widmen?

Was ein beliebter Schriftsteller „die immer mehr von Oben gegen die Jury sich erzeugende Verstimmung" nennt, darf doch nicht als werthlos unbeachtet bleiben, wenn man sich nicht selbst von der contagiösen Unzufriedenheit mit den doch immer von Gottes Gnaden bestehenden, und aus göttlichem Gebot hervorgegangenen Regierungen für angesteckt erklären will.

§. 23.

Fortsetzung.

Aber vor allen übrigen Thatsachen ist es doch endlich noch eine, welche alle allgemeine und schwankende Aeusserungen verdächtig macht, „als ob im Allgemeinen selbst wider Erwarten die Schwurgerichte sich gut bewährten", als ob „das Institut in das Volksleben übergegangen sei", als ob „Beamte den Aussprüchen der Geschwornen ein gutes Zeugniß gäben", — nämlich die Thatsache, daß in den meisten Deutschen Staaten, wo das Institut eingeführt wurde, die politischen Verbrechen ihm wieder haben abgenommen werden müssen. Selbst wenn man es nicht in Anschlag bringen wollte, daß auch in nicht politischen Criminalfällen der Umstand, welche politische Ansicht man hat, auf das Urtheil der subjectiven Ueberzeugung über Zeugenaussagen, ja über die Angeklagten selbst, seinen Einfluß ausübt, weshalb man bei einiger Consequenz auch hier das Institut eben so ungeeignet

erklären müßte, als in den eigentlich sogenannten politischen Processen: so kann man doch unmöglich das Räsonnement vertheidigen, daß eine Einrichtung, deren ganzer Werth auf die Heiligkeit des Eides gebauet ist, haltbar bleibt, wenn man derselben auf legislativem Wege eine ganze Gattung von Verbrechen darum wieder entziehen muß, weil man durch die Erfahrung sich davon vergewissert hat, daß die Geschwornen ihren Eid brechen, wenn sie bei diesen Verbrechen ihr Verdict abgeben sollen.

Die Sache steht dadurch aber jetzt so, daß grade der Grund, warum die Revolution so eifrig auf die Einführung der Jury gedrungen hat, wegfällig geworden ist, und daß, wenn, was ich sehr in Zweifel ziehe, das Deutsche Volk, welches die Demagogen mit der Institution haben beglücken wollen, irgend auch nur jemals Sympathien dafür gehabt haben sollte, diese jetzt gewiß erloschen sind.

Dazu kommen noch ausser den bereits sonst gegen Schwurgerichte vorgebrachten Einwürfen mehrere neuerdings durch die Praxis recht empfindlich und handgreiflich hervorgetretene Uebelstände. Dahin rechnen wir namentlich die fast karikaturartige Wichtigkeit, welche auf ganz willkürliche Formalitäten gelegt wird, so daß sie unter dem Präjudiz der Nichtigkeit eingehalten werden müssen, während man über die massenhaften Eidesleistungen mit Französischer Frivolität hinwegeilt, dahin den öffentlichen Eindruck, den Assisen hervorbringen, und der fast an theatralische Effect-Hascherei anstreift, zumal da manche Gebräuche auf einer leeren Nachäffung der Franzosen beruhen, und deshalb dem Deutschen Volke unwürdig vorkommen, auch viele Vorschriften über die Absperrung der Geschwornen ꝛc. deshalb mit der größten Unbefangenheit vernachlässigt werden, der Gerichtstag überall nicht mit dem Ernst und der Würde gehandhabt wird, als ob über die wichtigsten Güter abgeurtheilt, und eine der heiligsten Pflichten des Staates erfüllt werden soll, nicht selten in der Schläfrigkeit, dem äusseren Aufzug und Verhalten der Geschwornen das innige Durchdrungensein von der Erhabenheit ihres Berufes keineswegs durchscheint, und häufig Aeusserungen laut werden, als ob die Wiederabschaffung des aufgedrungenen und den Erwartungen nicht

entsprechenden Instituts in Aussicht stehe oder zu wünschen sei, man auch endlich erfährt, daß nach neueren Gesetzen bei sehr vielen Criminalfällen überall keine Geschworne mehr herangezogen werden, wobei das seltsame Paradoxon sich aufthut, daß von Aussprüchen, welche der Gerichtshof mit Geschwornen ertheilt, keine Appellation statthaft ist, wohl aber von solchen, welche derselbe ohne Geschworne eröffnet.

§. 24.

Fortsetzung.

So wird man durch eine ganze Reihe von Thatsachen zu dem Wesen des chamäleontischen Instituts selbst hingeführt, und wird mit Erstaunen gewahr, daß, so viel bekannt, noch niemals die Frage aufgeworfen ist, wie steht das Institut zum Christenthum? Ist in der Jury eine Bürgschaft enthalten, daß die Strafpflicht von Gottes Gnaden durch den damit betraueten Staat gehörig ausgeübt wird?

Wie weit das nur durch den Eid rettbare Institut vom Christenthum entfernt ist, ergiebt sich alsdann aus einer Aeusserung des fleissigsten Beobachters der neuesten Erfahrungen über Geschworne. Er trägt selbst jetzt kein Bedenken, es öffentlich auszusprechen, daß durch die Jury „am besten die Idee verwirklicht werden könne, wonach im Geiste der Forderung, derzufolge das Strafgesetz der Ausdruck des Volksrechtsbewußtseins sein solle, auch das Urtheil in Strafsachen dieser Ausdruck sein müsse". Wir wiederholen dagegen (vgl. §. 5. 7.), Ansichten, welche alle Justiz auf ein Volksrechtsbewußtsein zurückführen, und darauf die Idee der Gerechtigkeit gründen, lösen sich in Schaum und Dunst auf. Es giebt kein Volksrechtsbewußtsein, es ist dies ein Phantom, eine Chimäre, eine Grille moderner Utopisten. Am wenigsten giebt es ein so bewährtes oder auch nur mit genügender Zuverlässigkeit erkennbares, um ihm eine Gewalt einzuräumen, die nur Denen zukommt, welche das göttliche Gebot mit der Strafpflicht betrauet hat. Wer den Volksmassen eine solche Autorität zugesteht, bricht mit Christenthum und Offenbarung.

So wenig das Gesetzbuch den Ausdruck des Volksrechtsbewußtseins enthalten, sondern vielmehr das Volk, welches mehr, wie zu allen anderen Zeiten, in der unsrigen der Belehrung über Recht und Unrecht bedarf, zurechtweisen soll; ebenso wenig darf man erwarten, ein Criminalurtheil sei unbedingt das gerechteste, welches „der Ausdruck des Volksrechtsbewußtseins" ist. Grade weil man durch die Schwurgerichte „das volksthümliche (?) Element in das Strafverfahren bringen" will, und ganz ernsthaft zu bringen meint, muß man sich gegen das Institut auflehnen. Volksthümlich läßt sich ohnehin ein Element nicht nennen, welches dem wirklichen Volk ganz entfernt steht, ja meist widerstrebt, und ihm nur von Individuen aufgenöthigt ist, welche eben so wenig das wahre Bedürfniß unseres theuern Vaterlandes und unserer herrlichen Deutschen Nation, als das belebende und geistig erfrischende Princip desselben, unser Christenthum, kennen, oder affektiren nicht zu kennen, und ohne entschiedenen christlichen Glauben und wahre Vaterlandsliebe sich zu Erziehern des Volks in maaßloser betrübender Selbstüberhebung aufwerfen.

Wir dürfen es vielmehr dreist als einen Vorzug unserer Zeit betrachten, daß das Rechtsstudium der Beruf eines besonderen Standes geworden ist, so wie denn bei einer gründlichen Pflege der Wissenschaften von selbst das Bedürfniß der Theilung der Arbeit erwacht, und Pflege und Ausübung jeder einzelnen an besondere Verhältnisse, Studien und Bedingungen geknüpft werden. Dieser Theilung geistiger Thätigkeit liegt ein christliches Princip zum Grunde. Schon Jesus Sirach sagt: „Landleute, Handwerker ꝛc. können nicht auf dem Richterstuhle sitzen, noch die Ordnung des Rechts verstehen; sie können nicht Lehre noch Urtheil vortragen, sondern sie müssen der zeitlichen Nahrung warten." Das Princip der Theilung geistiger Aemter wird selbst in den höheren, vom h. Geist erleuchteten Zuständen vom Apostel Paulus anerkannt, und durch das Beispiel von den verschiedenen Functionen der Glieder am menschlichen Körper erläutert. Und endlich bewährt sich das Princip, wie überhaupt alle im Christenthum wurzelnden Grundsätze, auch durch seine praktische Brauch-

barkeit, und wohin das politische und sonstige Treiben der unteren Stände ausserhalb ihrer unmittelbaren Berufs-Sphäre führt, hat Holberg drastisch genug dargelegt.

§. 25.

Fortsetzung.

Wir werden durch die bisher vorgekommenen Aeusserungen, welche seit einiger Zeit das älteste, und früher bewährteste Archiv des Criminalrechts in verschiedenen Formen vorbringen läßt, darauf geführt, dem Verhältniß des Criminalgesetzbuches zum Christenthum eine genauere Betrachtung zu widmen, und bedienen uns dazu als Ausgangspunkt der Motive des Braunschweigischen Gesetzbuches. Dort wird gesagt, die Gesetzgebung dürfe sich nicht „strenge abschließen", sich nicht für die Einwirkungen des Lebens „völlig unzugänglich machen", sie müsse dabei aber eine „Stetigkeit und Dauer" haben, daß das Alter sie „mit dem Scheine der Heiligkeit umgebe", sie müsse sich bescheiden, nur „die Verhältnisse der Gegenwart zu ergründen und zu umfassen", nicht aber in die Zukunft blicken wollen, in welcher „die Natur immer neue Formen schaffe".

Das ist in der That eine zwar nicht ungewöhnliche, aber eine ganz unhaltbare Auffassung. Diejenige Gesetzgebung, welche sich ihrer Strafpflicht und Vollmacht von Gottes Gnaden bewußt ist, bedarf nicht des zweideutigen „Heiligenscheins des Alters", um Achtung durch sich selbst einzuflößen, und auf ihrem Standpunkt steht ihr eine „Bescheidenheit" nicht an, welche ihrer ewigen Grundlage widerstreitet. Zwar mag die Zukunft unendlich reich an „neuen Formen" auch auf dem sittlichen Gebiete sein, wiewohl im Ganzen zu allen Zeiten wesentlich dieselben Verbrechen der Gegenstand der Gesetzgebung bleiben werden; allein die Grundzüge eines auf das Christenthum gebaueten Gesetzbuches müssen unwandelbar sein, wie die Sitte selbst, welche auf und in der Offenbarung wurzelt. Wenn die Carolina, wenn vollends alle neueren Gesetzbücher „schon jetzt"

wieder einer Reviſion bedürfen: ſo kann dies nur in ſolchen Punkten Platz greifen, wo ſie aus dem Gebiet der Strafpflicht von Gottes Gnaden herausgetreten ſind, oder nicht dies Princip zur Grundlage ihrer Vorſchriften gewählt haben. Ein Strafgeſetzbuch iſt hier nicht mit einem Civil-Codex zu verwechſeln, von welchem gelten mag, was Juſtinian etwas excentriſch ausdrückt: Nihil est in eo, quod stare perpetuo possit, multas enim formas edere natura novas deproperat.

Es muß endlich einmal in unſerer Zeit mit Entſchiedenheit erkannt und ausgeſprochen werden, daß die Bibel allein die Quelle und der Urſprung der Strafpflicht iſt, daß ein für alle chriſtlichen Staaten allgemein gültiges Strafrecht auf die Bibel zurückgeführt, der Wille des Geſetzgebers hierauf allein gerichtet, danach erklärt, derſelben untergeordnet betrachtet werden muß. Jedes Criminalgeſetzbuch iſt nur ein unvollkommener, weil menſchlicher Ausdruck des göttlichen Gebots der Strafpflicht. Der menſchliche Geſetzgeber giebt damit dem Richter eine Inſtruction, außerdem dem Volke eine Anleitung, welche keineswegs etwa den Willen des Staats begränzen ſoll, ſondern in dem allgemeinen göttlichen Gebot Ergänzung, Erläuterung und Schlußſtein findet.

Ausgegangen wird in einem ſolchen Geſetzbuche, welches zum Chriſtenthum das richtige Verhältniß bewahrt hat, von dem Poſtulate, daß jede dem Chriſtenthume und der chriſtlichen Sittenlehre widerſtrebende Handlung oder Unterlaſſung ſtrafbar ſei, und irgend eine Beſtrafung derſelben eintreten müſſe, welche eine criminelle iſt, ſobald der Staat ſie als gemeingefährlich zu ahnden verpflichtet iſt. Dies wird von der Legislation genauer beſtimmt, ohne darum den Satz zu erſchüttern von der Unfehlbarkeit der Strafe für die in die ſichtbare Welt hinausgetretene Miſſethat. Auch hier muß man es beklagen, daß die Wiſſenſchaft ſich dem Chriſtenthum entfremdet, und damit den Felſengrund aufgegeben hat, auf welchem allein ein Criminalgeſetzbuch gebauet werden kann, wenn es irgend von Beſtand, und nicht fortwährenden Reviſionen unterworfen ſein ſoll. Dieſer

eine Grundirrthum, die irrige Auffassung des Verhältnisses zwischen Christenthum und Gesetzbuch, hat eine lange Reihe von Fehlgriffen im Gefolge gehabt.

Es würde zu weit führen, und bedarf eines besonderen Werkes, um alle diese Fehlgriffe zu beleuchten und zu erörtern. Wir begnügen uns hier nachzuweisen, wie man hinsichtlich der Verbrechen im Auslande, der Analogie, der Strafausmessungsregeln, der Auffassung der Subjectivität, der Verbrechen-Concurrenz, des Rückfalls, der richterlichen Strafmilderungspflicht, des davon durchaus unterschiedenen Begnadigungsrechts des Regenten und der Criminalverjährung auf verkehrte und unhaltbare Vorschriften hat verfallen, und sie bisher zum Theil mit Hartnäckigkeit hat vertheidigen können.

§. 26.

Das Verhältniß des Christenthums zu der bisherigen Legislation über die Verbrechen im Auslande.

Erst ganz kürzlich ist die Revision der bisherigen Gesetzgebungen über die Verbrechen im Auslande der Gegenstand einer Abhandlung gewesen, welche im Einzelnen allerdings manche treffende Bemerkungen aufzuweisen hat. Allein es ist daselbst der Grundfehler dieser modernen Legislation nicht scharf genug hervorgehoben worden. Bezug wird genommen auf „Forderungen der Gerechtigkeit", „welche in dem völkerrechtlichen Interesse der einzelnen Staaten gegen einander lägen". Solchen Forderungen läßt sich keine allgemein gültige Berechtigung einräumen, weil sie sich nur auf Interessen, auf den Vortheil der einzelnen Staaten gründen. An die Stelle dieses schwankenden, trennenden und auflösenden Princips muß die Strafpflicht treten, welche von Gott den Staaten aus Gnade geboten ist, und die ein jeder Staat zu üben hat, unbekümmert um Sonder-Interessen oder um die Folgen dieser Pflichterfüllung.

Ueberhaupt ist es ein mit dem Christenthum unvereinbares Axiom,

welches den Particularismus entgegengesetzter Staaten als eine Nothwendigkeit, und wenigstens als die gesunde und normale Grundlage und Grundbedingung der öffentlichen Zustände stillschweigend voraussetzt. Vielmehr ist es hier, wie in allen öffentlichen und internationalen Verhältnissen festzuhalten, daß diese oppositionelle Absonderung der einzelnen Staaten von einander nichts weiter als ein Mangel, eine Abnormität, eine Ausnahme in Folge der menschlichen Sündhaftigkeit hat. Das Christenthum kann kein Verhältniß von Staaten gegen einander anerkennen, so wenig als ein Verhältniß christlicher Kirchen gegen andere christliche Kirchen. Für die christliche Rechtsanschauung giebt es nur ein Verhältniß der Staaten zu einander, ein Internationalrecht, wie dies besonders Engländer und Franzosen in einem wahrhaft christlichen Sinne treffend bezeichnet haben. Wird das christliche Bewußtsein auch in dieser Beziehung, wie es das muß, wenn nicht Alles dem Verderben und Untergange zufallen soll, zum Durchbruch und zur allgemeinen Geltung kommen; so wird sich der innige und ursprüngliche Zusammenhang, die organische Verbindung aller christlichen Staaten (anderen Staaten muß ihre sittliche Berechtigung und ihre Nothwendigkeit abgesprochen werden, man kann ihnen nur aus Noth Duldung angedeihen lassen) herausbilden, und wie eine jede christliche Familie sich mit den anderen in einer wesentlichen Verkettung wissen muß, so wird sich ein Verband aller Staaten mit einander entwickeln, und angestrebt werden müssen, deren gemeinschaftliche Anstrengungen auf die Erfüllung der ihnen von Gott aufgetragenen Mission, Beförderung der sittlichen Entwickelung des Menschengeschlechts, Erleichterung des gegenseitigen geistigen und materiellen Verkehrs zu diesem Zwecke gerichtet sein werden. Wie weit nun freilich unser gegenwärtiger Zustand von diesem Ziele alles Staatenwesens entfernt ist, ergiebt sich daraus, daß, nachdem in den letzten beiden Jahrhunderten die Politik den Waarenhandel und den dadurch bedingten und unerläßlichen physischen Verkehr als Basis und Ausgangspunkt angenommen hatte, und nach dieser merkantilen Politik, welche dem Handel der

anderen Staaten, dem Absatz der Produkte und der Entwickelung ihrer Industrie alle möglichen Beschränkungen aufzuerlegen bestrebt war, die kurzsichtige Klugheit der Europäischen Staaten vom Christenthum abgelöste mechanische Tendenzen ins Auge faßte, und ein Gleichgewicht, ein äquilibristisches Schaukelsystem zu verwirklichen sich bemühte, welches sich für Maschinen, aber nicht für menschliche Associationen, für sittliche Organismen schickt, — man sich jetzt zwar das Ansehen giebt, als ob man ernsthaft gemeint sei, das System des Europäischen Gleichgewichts mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten, allein in der That dasselbe untergräbt und bekämpft, wobei der Umstand mitwirkt, daß bedeutende, ausser Europa gelegene Staaten und Staatenbündnisse in den Zusammenhang dieses Systemkampfes eindringen. Freilich ist die Frucht dieses Uebergangs von dem alten und veralteten, eigentlich fundamental unhaltbar gewesenen System einstweilen nichts als die schnödeste, rücksichtsloseste, antichristliche, dämonische Geltendmachung des bloßen Egoismus, so daß es den Anschein hat, als ob ein jeder Staat mit der größten und keckſten Anmaaßung, ausser aller Beziehung zu einer göttlichen Berechtigung, lediglich durch das Recht der Gewalt, isolirt für sich existirte, und lediglich auf den Untergang oder Schaden aller anderen, so wie überhaupt alles Bestehenden und Ewigen Dasein, Fortdauer und Gedeihen zu gründen meinte.

Allein dies System des unverhülltesten und unbegränztesten Egoismus, welches im Bündniß mit Lüge, Falschheit und Treubruch alle eigentliche Vaterlandsliebe und Opferfähigkeit für den eigenen Staat und für das Allgemeine entweder schon vernichtet hat, oder doch allmälig überwältigen und zerstören muß, kann so wenig von Bestand sein, wie überhaupt irgend eine Lüge, irgend ein Gebäude des Teufels, irgend eine Verbindung ohne Liebe und Entsagung. Es muß als Uebergang zu einer besseren Zukunft ganz nothwendig dahin kommen, daß zwischen den Staaten jedes Recht, jedes rechtliche Verhältniß untergeht, wie denn darin schon ein Wahrzeichen von dem Herannahen dieser schweren Prüfungszeit sichtbar wird, daß

man in der ausländiſchen, beſonders in der maaßloſen und frechen Engliſchen Preſſe das Princip wagt auszuſprechen, die Kriegserklärung des einen Staats gegen den andern hebe alle zwiſchen ihnen bisher beſtandene Vertragsverhältniſſe auf, welches Princip mit Conſequenz auf die Zerſtörung alles Rechts, insbeſondere des internationalen, und des zwiſchen den Staaten bisher beſtandenen Rechts hindrängt. Eine weitere Folge der Uebergangsperiode iſt die Vernichtung aller Treue, ſo daß z. B. die Engliſche Politik unter dem Beifallsjubel der verworfenſten Tagespreſſe, und allen heiligen Verſicherungen, Privatintereſſen und Privateigenthum auch der feindlichen Unterthanen zu ſchonen, zum Trotz, mit barbariſcher Grauſamkeit mordet, ſengt und brennt, wo man nicht muthigen Widerſtand, ſondern wehrloſes, armes Volk antrifft. Dieſelbe Politik erlaubt ſich mit diaboliſcher Conſequenz in alle Grundbedingungen des Handels- und Schiffahrtsverkehres, welche bisher beobachtet wurden, die rückſichtsloſeſten Eingriffe.

§. 27.

Fortſetzung.

Das Alles ſind aber die Wirkungen, welche unfehlbar im Laufe der Zeiten eintreten müſſen, nachdem man einmal ſich des chriſtlichen Bewußtſeins eines organiſchen Zuſammenhangs der nur getrennten, aber nicht geſonderten, nicht gegen, ſondern mit einander beſtehenden Staaten entäuſſert hatte. Allein dieſe Wirkungen können nicht von Beſtand ſein, wenn nicht Gottes Wille iſt, daß das Verderben allgemein einbrechen, und Alles vernichten ſoll. Jenes Bewußtſein muß inzwiſchen von Rechtsverſtändigen, wie im Recht überhaupt, wieder angeſtrebt, entzündet und zur Herrſchaft gebracht werden. Die Staaten müſſen ihren Partikularismus höchſtens als ein Uebel zu betrachten lernen, und die Gemeinſchaft wieder herſtellen, welche das Gebot göttlicher Liebe iſt, und allein die Verheißung göttlicher Gnade für die Gläubigen hat, ſo daß man es ſich nicht verhehlen kann, nur

die heilige Allianz war im Christenthum gerechtfertigt und dem Princip nach ist es der Nordamerikanische Staatenbund, welcher durch das christliche Element allein sein Bestehen haben kann. So kommt man jetzt in Europa wenigstens schon so weit, dem Princip des materiellen Freihandels allgemeine Geltung zu verschaffen, welches für die physischen Interessen der Menschheit ebenso die Morgenröthe einer besseren Zukunft ankündigt, als das Princip der freien innigeren Verbindung zwischen den getrennten Staaten für die geistigen und sittlichen. —

Bis dahin muß aber, was der Particularismus unvermeidlich mit sich bringt, wenigstens in der Criminal-Rechtspflege nur als eine nothgedrungene Ausnahme von der allgemeinen Strapflicht des christlichen Staats betrachtet werden. —

In die Lehre von der criminellen Behandlung der Verbrechen im Auslande hat ferner nichts so viel Wirrwarr gebracht, als daß die Frage, was man unter Ausland zu verstehen gemeint sei, fast geflissentlich umgangen worden ist. Es scheint leider in Deutschland in dieser Hinsicht das Vaterlandsgefühl, die Liebe zu dem gemeinschaftlichen Vaterlande, die Pflichten gegen dasselbe und gegen den Bund, durch welchen allein noch formell und rechtlich diese Gemeinschaft besteht, in dem armseligen, unchristlichen und unpolitischen Particularismus untergegangen zu sein. Die meist von Ausländern verwaltete Zeitungspresse trägt gar keine Scheu, die Reise des Oesterreichischen Bundesgesandten von Wien nach Frankfurt als in das Ausland zu bezeichnen. So ist es öffentlich nachgewiesen, daß die revolutionäre Faction im Hamburgischen Rathe, welche seit 1848 die Legislative an sich gerissen hat, ungerügt den Deutschen Bund als eine „auswärtige Macht", als eine „dritte Macht" in Staatsschriften zu bezeichnen wagte. So gelten dem neusten Baierschen Entwurfe von 1851, welcher vermuthlich bald Gesetzeskraft erlangen wird, Art. 6 auch „Deutsche Staaten und deren Angehörige" als Ausländer. In den Motiven S. 14 wird auch nicht einmal der Versuch unternommen, dies zu rechtfertigen, sondern die Bezeichnung des Inlandes in

dem Sinne von dem „Deutſchen Geſammtvaterlande“ als „hier nicht paſſend“ ohne Weiteres verworfen. Auch das Oeſterreichiſche Geſetzbuch vom 27. Mai 1852 nimmt überall, wo von Ausländern die Rede iſt, nämlich § 25. 37 ff. 234. 249. 293 ff. dieſen Ausdruck in dem Gegenſatze gegen „die ſämmtlichen Kronländereien des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaats“ vgl. § 25. Wenn es dagegen § 38 und 58 die Verbrechen gegen den Deutſchen Bund in Uebereinſtimmung mit dem Bundesbeſchluß vom 18. Auguſt 1846 als Hochverrath bezeichnet, ſo erzeugt dieſe Auffaſſung einen Widerſpruch mit dem ſonſtigen Gebrauch des Wortes Ausland. Die Befolgung des Bundesbeſchluſſes wagt ſogar auſſer dem dadurch hinreichend charakteriſirten Hamburgiſchen Entwurf eines Criminalgeſetzbuches unbegreiflicher Weiſe auch das Preuſſiſche Geſetzbuch von 1851 § 61 zu unterlaſſen, wiewohl hier § 78. 79 die Deutſchen Staaten und deren Regenten doch wenigſtens als ein „befreundetes“ Ausland angeſehen werden, was freilich juriſtiſch eine etwas lare Bezeichnung iſt, wenn es ſich nicht etwa auf „die durch Verträge verbürgte Gegenſeitigkeit“ beſchränkt, die wir weiterhin noch insbeſondere werden betrachten müſſen.

Vielleicht laſſen ſich übrigens alle dieſe Variationen unter dem troſtreichen Geſichtspunkte zuſammenfaſſen, daß man das chriſtliche Gefühl des weſentlichen Verbandes aller Staaten von Gottes Gnaden unter einander, beſonders in der Handhabung der Criminalrechtspflege, nicht ganz hat unterdrücken können, ſo wenig als die damit innigſt verwandte Liebe zu dem gemeinſamen Deutſchen Vaterlande.

§. 28.

Fortſetzung.

Mit der Vernachläſſigung des chriſtlichen Geſichtspunkts bei den im Auslande verübten Verbrechen im Zuſammenhange ſteht es, wenn die (§ 26) erwähnte Abhandlung von den bisherigen Zuſtänden, den

Criminalproceß-Verhältnissen, wie sie grade vorhanden sind, ohne Weiteres ausgeht, was nicht das geeignete Verfahren ist, um das legislativ richtige und allgemein gültige Princip zur Beurtheilung der hier zu entscheidenden Rechtsfragen zu ersetzen, oder auch nur zu ermitteln. Es scheint vielmehr bei Auffindung und Feststellung der besten Legislation für die fraglichen Verbrechen nothwendig, nicht davon, wie insgemein geschieht, anzuheben, was ein Gericht thun soll, bei welchem ein solches Verbrechen „zur Anzeige kommt", sondern wie der christliche Staat solchen Verbrechen gegenüber seine Strafpflicht zu üben hat, abgesehen ganz davon, ob sie einer seiner desfalsigen Behörden zur Anzeige kommen, oder wie sonst davon Kenntniß erlangt wird. In der menschlichen Handhabung der Criminal-Justiz, in der Mangelhaftigkeit der menschlichen Staatsanstalten liegt allein die von der Noth gebotene Beschränkung der der Strafpflicht des Staats anheimfallenden Verbrechen. Allein im Allgemeinen kam kein Verbrechen von dieser unbegränzten und unbedingten Strafpflicht ausgenommen werden, es mag sein, von wem, wo und vollends gegen wen es will.

§. 29.

Fortsetzung.

Ebensowenig darf man es hier als eine Vorfrage betrachten, „ob das inländische Gericht nach den bestehenden Gesetzen zu Untersuchung und Bestrafung competent sei?" Vielmehr sollen ja die bestehenden Gesetze bei einer jeden neuen Legislation einer abermaligen Prüfung unterzogen werden, deren Resultat eben ein neues Gesetz oder die Beibehaltung des bisherigen ist. Es fragt sich für die Legislation zunächst nicht, wer zur Bestrafung der Verbrechen competent sei, sondern ob die desfalsigen bisherigen Grundsätze haltbar sind, oder einer Verbesserung oder Umgestaltung bedürfen?

Nicht minder greift man fehl, wenn man *voraussetzt*, der Verbrecher dürfe nicht schon im Auslande verfolgt sein, und meint, solchenfalls erledige sich die weitere gerichtliche Verfolgung des Ver-

brechens, wobei man sich auf den Grundsatz bezieht, „es dürfe Niemand wegen eines und desselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.“ Zwar hat man diesen Grundsatz im gemeinen Deutschen Criminalrecht. Allein die Ausführung in von Savigny's System 6, 350 ff., worin der Grundsatz als allgemein wahr und gültig aufgestellt wird, beschränkt sich so speciell auf Civilrecht und Civilproceß, um jede Ausdehnung auf Criminalrecht und Criminalproceß auszuschließen. Vergebens beruft man sich auf das Römische Recht. Aus der l. 23 in f. C. de poenis (9, 47), einem Rescript, welches ein historisches Interesse gewähren mag, weil es einen übrigens sehr unerquicklichen Blick in die Römischen Criminalgefänguisse eröffnet, kann nichts Zuverlässiges hergeleitet werden, weil man nicht weiß, welche Ausdehnung dem semel und iterum gegeben werden darf. In der l. 41 in f. D. eod. (48, 19) ist blos von der Wirkung eines und desselben Gesetzes, nicht von der abermaligen Untersuchung wider einen bereits einmal verfolgten Verbrecher die Rede, und was in der l. 57 D. de R. J. (50, 17) das bis idem oder bis in idem bedeuten soll, läßt sich doch offenbar nicht eher bestimmen, als nachdem man sich darüber verständigt hat, was idem begreift. Wenn es sich nach erlittener Strafe ergiebt, daß der Schlag tödtlich, die Nothzucht Blutschande oder Ehebruch, der Diebstahl ein Rückfall war, so kann man selbst in einem gewissen Sinne sagen, das Verbrechen, der Schlag, die Nothzucht, der einfache Diebstahl, ist von der erlittenen Untersuchung getroffen, aber doch nicht das Verbrechen, auf welches sie sich nicht bezog. Am befriedigendsten ist hier Henke Handb. 4, 160, wiewohl auch er seinen Satz nicht genügend formulirt hat, wenn er sagt, es müsse zu den „Gründen, wodurch die gerichtliche Untersuchung „wegen eines Verbrechens ausgeschlossen wird,“ gerechnet werden „die bereits ganz oder theilweise erfolgte Bestrafung“ dieses Verbrechens, „insoweit dieselbe eine der Größe der verbrecherischen Schuld entsprechende ist.“ „So oft die Strafe ihrer objectiven Beschaffenheit nach einen nachträglichen Zusatz zuläßt, wird ein gerichtliches Verfahren keinem Bedenken unterliegen, wo-

durch das noch nicht in Anrechnung gebrachte anderweitige Verbrechen oder die noch nicht mitberücksichtigten erschwerenden Umstände in rechtliche Gewißheit gesetzt, oder die früher unzureichenden Beweise ergänzt und vervollständigt werden." Henke geht 4, 762 ff. von dem richtigen Princip aus, daß im Criminalproceß das wirkliche, das heißt das materielle Recht zur Geltung kommen, und also nicht die Form oder gar die Fiction eines Verzichts über die Materie eine Obergewalt ausüben soll. Auch ist es ein vom christlichen Standpunkt aus nicht zu vertheidigender Ausdruck, wenn das Oesterr. Gesetzbuch von 1852 §. 225 das Verbrechen durch die ausgestandene Strafe getilgt erklärt. Zu einer solchen Erklärung fehlt es der Strafgewalt und der Legislation eines Staates von Gottes Gnaden an der ausreichenden Berechtigung. Der Ausdruck ist ebenso verfehlt, als wenn das Preussische Gesetzbuch von 1851 § 40. 41 bei mangelhafter Zurechnungsfähigkeit oder im Fall der Nothwehr ein Verbrechen oder Vergehen als „nicht vorhanden" erklärt.

§. 29 a.

Fortsetzung.

Dieser Zweifel über die Identität des Verbrechens wird bei Verbrechen im Auslande um so erheblicher, wenn die Gesetzgebungen selbst nicht christlicher Staaten, bei der „gegenwärtigen ungemeinen Ausdehnung des Weltverkehrs," bei den „überseeischen, zum Theil barbarischen Staaten" in Betracht kommen, und man nicht einmal so weit sich zu versteigen, sondern allein die Türkei zu nennen braucht, die nur eine widerchristliche Verblendung in den Europäischen Staatenbund hat aufnehmen können. Ja wir haben es in unseren Tagen erlebt, daß ein harmloser achtbarer Fremdling in London von dem Pöbel hat thätlich insultirt werden dürfen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung eintrat, und wo gewiß die Verbrecher von einer „liberalen", meineidigen und von Vorurtheilen bethörten Jury für nicht schuldig wären erklärt worden, oder höchstens eine Strafe erlitten hätten, die ausser

allem Verhältniß zu dieſem, überdies eine knabenhafte Verhöhnung des Gaſtrechts enthaltenden Criminalverbrechen geſtanden haben würde.

Unſer Schriftſteller erkennt zwar an, daß von der „faſt allgemein“ angenommenen Regel das Preuſſ. Geſetzbuch von 1851 §. 4 und das Oeſtr. von 1852 Ausnahmen enthalten, und ſucht ſie anzugreifen, wiewohl mit unzutreffenden Gründen. Das Princip dieſer Ausnahmen würde grade die richtige Theorie in dieſer Materie zu Wege gebracht haben. Das Preuſſ. Geſetzbuch und die Motive zu dem Entwurfe von 1851 finden das Princip non bis in idem nicht auf Verbrechen gegen den Preuſſiſchen Staat anwendbar, „wenn im Auslande Verbrechen dieſer Art entweder gar nicht oder mit einer relativ ungenügenden Strafe bedroht ſind.“ Hier wird alſo ſofort das Princip non bis in idem als abſolut richtig anerkannt, allein es ſoll nicht auf Verbrechen gegen den Preuſſiſchen Staat anwendbar ſein. Man fragt billig, warum grade bei dieſen nicht? Liegt dem chriſtlichen Staate Preuſſen die Ausübung der Strafpflicht nicht in gleichem Maaße wegen aller Verbrechen ob, und ſind nur die unmittelbar gegen den Staat gerichteten beſonders privilegirt und wichtig, die ſämmtlichen übrigen, nach der richtigen Theorie (vgl. meine Rechtsphiloſophie S. 102 ff.) ebenfalls nur in Beziehung auf ihre Gemeingefährlichkeit, auf ihre Gefährlichkeit für den Staat, für die Gemeinſchaft, criminell ſtrafbaren, alſo mittelbar ebenfalls gegen den Staat gerichteten weniger erheblich? Muß die Strafpflicht nicht eben ſo energiſch gegen den Mörder oder Dieb gerichtet ſein, wie gegen den Hochverräther und Münzfälſcher? Darf Jemand ſtraflos oder mit einer unverhältnißmäßig geringen Strafe davon kommen, und Duldung und Schutz des Staats beanſpruchen, wenn er deſſen Unterthan im Auslande ermordete oder beraubte?

Wir brauchen nicht auf die bedenklichen Conſequenzen aufmerſam zu machen, welche eine ſo ſpitzfindige und empörende Diſtinction in der Anwendung nach ſich ziehen würde, wie wir denn überhaupt und gundſätzlich gegen das Argument aus den Folgen ſind, wo es ſich um die Erfüllung der von Gott allgemein gebotenen Strafpflicht handelt.

Freilich können die oft unüberwindlichen Verhältnisse in den Beziehungen der Staaten zu einander oder die Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten, die in besonderen Fällen sich der Erfüllung der Strafpflicht entgegenstemmen, Modificationen in dieser Erfüllung entschuldigen, wenn man es sich dabei nur immer bewußt bleibt, daß es die Ausnahmen von einer Regel sind. Ein jeder Staat ist verpflichtet, den Verbrecher zu bestrafen, und gehörig zu bestrafen, und wir werden (§. 34) sehen, daß unter dieser gehörigen Bestrafung nur diejenige verstanden werden kann, welche das Gesetzbuch des Staats als Maaßstab für die Ausübung seiner Strafpflicht vorschreibt. Was unser Autor gegen das Princip (und nicht blos gegen die Preussischen Modificationen desselben) erinnert, bezieht sich nicht auf Umstände, die hier in Erwägung gezogen werden können. Von „Härten gegen den Angeschuldigten" kann nicht die Rede sein, da ja nur die gesetzliche Strafe verlangt wird. Unser Schriftsteller hat sich selbst mit vollem Rechte gegen das „schwächliche Humanitäts-Princip" aufgelehnt. Es hat im Widerspruch mit dem Christenthum nur den rohen Naturmenschen zum Vertheidiger, und paralysirt die Gerechtigkeit.

§. 30.

Fortsetzung.

Das Oestr. Gesetzbuch von 1852 (das von 1803 hatte eine solche Bestimmung nicht) will in gewissen Fällen die bereits auswärts erlittene Strafe in die nach dem Oestr. Gesetzbuche zu verhängende einrechnen. Man meint mit Unrecht, es ständen dieser Bestimmung die gegen die (§. 29 a) Preussische Vorschrift erhobenen Bedenken im vergrößerten Maaßstabe entgegen. Im Gegentheil möchte man vom christlichen Standpunkte aus erwiedern, es scheine hier sich das allein durchgreifende Princip der Gemeinschaft der Strafpflicht in einem vermehrten Grade geltend zu machen. Wenn jene Oestr. Vorschrift auf Oestr. Unterthanen, die im Auslande ein Verbrechen verübten, unbedingt, auf Ausländer nur dann angemandt werden soll, wenn sie im Auslande des Hochverraths gegen den Oestr. Staat oder den Deutschen Bund,

oder der Verfälschung von Oestr. öffentlichen Creditpapieren oder Münzen sich schuldig machten: so kann man nicht umhin zu bezweifeln, daß eine so willkürliche Unterscheidung einzelner Verbrechen und dabei der Subjekte nach ihrer formellen Nationalität aus einem gleich gerechten und haltbaren Princip hervorgegangen sein sollte. Hält man dagegen den Grundsatz fest, daß alle Staaten eine solidarische Verpflichtung haben, die ihnen als christlichen Vertretern Gottes auf Erden von Gottes Gnaden obliegende Strafpflicht zu üben, und deshalb Einheimische wie Ausländer gleich zu behandeln, wo es gilt dem göttlichen Gebot zu genügen, auch nicht etwa dem einen Verbrechen vor dem andern eine willkürliche größere oder gar ausschließliche Berücksichtigung widerfahren zu lassen; so muß man jene Unterscheidungen zwar aufgeben, aber auch einräumen, daß das gesetzliche Strafmaaß, wie das einheimische Gesetz es bestimmt, angewandt werde, und wenn im Auslande dasselbe nicht gehörig zugemessen ist, eine Ergänzung der Strafe eintreten muß.

§. 31.

Fortsetzung.

Unser Autor, welcher wie gesagt, die Preussischen und Oesterreichischen Vorschriften misbilligt, findet den Fall zweifelhaft, wenn zwar im Auslande eine Untersuchung Statt gefunden hat, sie aber vor dem Erkenntnisse niedergeschlagen ist, oder der Verbrecher gegen die erkannte Strafe völlig begnadigt ward, also gar keine Strafe erlitt. Er hält es fraglich, ob dann nicht eine anderweitige Untersuchung gestattet werden müsse? Nun verneint er freilich diese Frage, aber es geschieht aus einer nicht befriedigenden Motivirung. Wir werden uns (vergl. §. 80) von der Ansicht nicht losreissen können, daß die Abolition nur eine Art von Begnadigung ist, daß aber die Begnadigung des Regenten von Gottes Gnaden in Uebereinstimmung mit der Strafpflicht des Staats geübt werden muß. Somit könnte es hier höchstens zweifelhaft sein, falls ein solcher Gnadenakt eines christlichen Regenten dazwischen liegt, ob der-

selbe blos aus Rücksicht gegen das Strafamt seines Staats eintrat, wo freilich damit noch nicht die Entscheidung beseitigt sein würde, ob aus Rücksicht gegen das Strafamt des gegenwärtig in Rede stehenden Staats sich jener Gnadenakt sich auch auf dasselbe erstrecken ließe. Wäre hier Einiges bedenklich, so kann der eingetretene Gnadenakt nur bindend für jeden anderen Regenten sein, sobald er von einem christlichen ausging, und jede Untersuchung und Strafe wären damit erledigt. In so fern haben Würtemberg Art. 3, 3 und Preussen §. 4, 3 das Richtige getroffen.

Auch schreiben Hannover Art. 3 und Baden §. 8 mit Recht vor, daß neu aufgetauchte Indicien die Wiederaufnahme einer Untersuchung nicht blos bei im Inlande, sondern auch bei im Auslande verübten Verbrechen rechtfertigen, selbst wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde, oder wenn die Abolition und Begnadigung nur in Beziehung auf die damals vorliegenden Akten Statt fand.

§. 32.

Fortsetzung.

Man muß mit unserem Verfasser vor allen Dingen den Grundsatz festhalten, „daß die im Interesse des allgemeinen Wohls einem jeden Staate obliegende Gerechtigkeitspflege die Bestrafung jedes wirklichen Verbrechens erfordere". Dieser Grundsatz muß sich aber auf die christliche Strafpflicht des Staats von Gottes Gnaden stützen, und aus ihr Maaß und Umfang entnehmen, wie (Sirach 4, 9) dem Richter ganz allgemein geboten ist: „Den, welchem Gewalt geschieht, von Dem zu erretten, der ihm Unrecht thut, und unerschrocken zu sein, wenn er urtheilen soll". Daher muß aber jener Satz auch zur Regel erhoben, und Ausnahmen von derselben nicht anders gestattet werden, als wo ein Conflict entsteht, welcher der Handhabung des Strafamts in irgend einer Weise sich hindernd in den Weg stellen könnte.

Deshalb dürfte es für bedenkliche Fälle sich gewiß eignen, die Entscheidung über die Competenz nicht lediglich den Untergerichten für Verbrechen im Auslande zu überlassen, sondern die Anordnung des-

falls den höheren Justizbehörden anheimzugeben, wie Sachsen Art. 4 und das Braunschweigische Landesgrundgesetz §. 205 namentlich vorschreiben.

§. 33.

Fortsetzung.

Bei der gegenwärtigen Zerfahrenheit aller öffentlichen Zustände und des Internationalrechtes, bei dem fast abhanden gekommenen Bewußtsein gemeinschaftlicher Verbindlichkeit aller Staaten zur Erfüllung des Strafgebots, empfiehlt es sich allerdings recht sehr, durch bestimmte Verträge zwischen den Staaten dem Falle vorzubeugen, daß Verbrechen darum ungehörig oder gar nicht bestraft werden, weil sie im angeblichen Auslande verübt sind. Wenn es leider schon dahin gekommen ist, daß Conventionen für einen solchen mehr oder weniger vollständig gedachten Zweck zwischen den Mitgliedern des Deutschen Fürsten- und Städtebundes nothwendig erachtet, und darum errichtet worden sind: so wird um so mehr ein solches Bindungsmittel zwischen andern Staaten nothwendig erscheinen, um auf solche Weise der christlichen Strafpflicht in gehöriger Ausdehnung zu entsprechen. Allein es würde unrichtig sein, diesen Verträgen die Bedeutung beizulegen, als ob die im Auslande verübten Verbrechen nur in Folge besonderer Verträge bestraft werden dürften. Vielmehr muß bei jedem derartigen Vertrage, auch in Hinsicht auf dessen Auslegung, von dem christlichen Princip der unbedingtesten Strafpflicht ausgegangen, und selbst für den Fall, da die Auslieferung des Verbrechers vergebens angeboten wurde, zur Untersuchung und Bestrafung auch ohne Verträge geschritten werden, um etwaigen antichristlichen und darum uncivilisirten und barbarischen Oppositionen gegen die christliche Strafpflicht entschieden entgegenzutreten.

Dagegen erscheint in dieser Materie vom christlichen Standpunkte aus das Princip der Reciprocität oder gar die Retorsion ganz und gar verwerflich. Wenn nach Würt. Art. 3, 1 und Preussen

§. 4, 3 die fragliche Handlung nur dann zur Untersuchung und Strafe gelangen soll, falls sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie verübt wurde, als Verbrechen oder Vergehen bestraft wird: so ist hier nicht blos auf die gefährlichen Consequenzen hinzuweisen, welche eine solche Beschränkung, zumal jetzt herbeiführen kann, wo noch unchristliche Staaten existiren, und selbst die Christlichen Grundsätze befolgen, welche dem Christenthum fern liegen; sondern das Princip an sich muß aufgegeben werden, weil hier unveräusserliche Rechte in Betracht kommen, über welche selbst den Staaten keine derartige Verfügung zusteht. Die Braunschweigischen Motive, welche „in solchen völkerrechtlichen Beziehungen der Landesregierung nicht die Hände gebunden" wissen wollen, beurkunden eine starre und verknöcherte Auffassung der Strafpflicht und des Verhältnisses der Staaten zu einander, vor der nicht genug gewarnt werden kann. Wenn der eine Staat noch allerdings leider dem andern Schwierigkeiten bereitet, um ihm Verbrecher auszuliefern, und diesen sogar ein Asyl gewährt, so sind das heidnische Verirrungen, vor deren Nachahmung man sich hüten muß, denen man aber nicht durch Retorsion Anerkennung widerfahren lassen darf.

Es ist darum auch eine ganz unpassende Rücksicht, welche man gegen die Legislation des andern Staats beobachtet, wenn man sie alsdann zur Anwendung bringen will, sobald sie für den Verbrecher ein gelinderes Resultat liefert, als die einheimische. Diese ist die Richtschnur für die Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in Criminalsachen, und keine andere.

§. 34.

Fortsetzung.

Daß die im Auslande begangenen Verbrechen ebenso wie diejenigen im Inlande von dem Gericht nach seinem Landesgesetzbuch entschieden werden müssen, darüber hat unser Autor zwar die seltsamsten Variationen in verschiedenen Gesetzgebungen nachgewiesen, und

die Anerkennung des Grundsatzes mit mehr oder weniger Unbedingtheit im Hann. Art. 2, Würt. Art. 3, Sächs. Art. 2, Großherz. Hess. Art. 5 (vergl. das dortige Gesetz vom 23. Febr. 1849), Bad. §. 5, Preuß. §. 4, Oest. §. 36 gefunden. Er fügt hinzu, der Grundsatz habe sich „in der Praxis vollkommen bewährt, und nirgends Unzuträglichkeiten veranlaßt", weshalb das Verlassen des Grundsatzes „für einen bedenklichen Rückschritt gehalten werden müßte".

Nichtsdestoweniger muß man hier lediglich den christlichen Gesichtspunkt einschärfen, wonach das Gesetzbuch darum den Richter in allen seinen Criminal-Entscheidungen binden muß, weil dasselbe der von seiner Gesetzgebung ausgegangene menschliche Ausdruck des göttlichen Gebots der Strafpflicht ist.

Die Motive des Baierischen Entwurfs von 1851 bemerken: „Der Schutz, welchen das Gesetzbuch Ausländern und fremden Unterthanen angedeihen lasse, beruhe zum großen Theile auf politischen Gründen, welche mit wandelbaren völkerrechtlichen Verhältnissen im Zusammenhange ständen. Die oberste Staatsbehörde könne es nothwendig oder rathsam finden, jenen Schutz theilweise zu mindern oder gänzlich zu suspendiren, um auf solche Weise die Rechte des Baierischen Staates oder die Angehörigen desselben im Retorsionswege zu wahren. Der Retorsions-Vorbehalt im Art. 11 könne um so weniger einem Bedenken unterliegen, als solche Maaßregeln immer nur temporär einzelne Strafbestimmungen für gewisse Fälle milderten oder suspendirten, aber niemals schärften oder durch neue verdrängten".

Wir werden hier also auf Grundsätze hingewiesen, welche wir bereits (§. 33) verworfen haben. Durch solche Grundsätze soll das Recht „des einen Staates oder der Angehörigen desselben gewahrt" werden. Es soll Rechte geben, welche es erfordern, daß man ein Verbrechen anders bestraft, als das einheimische Gesetzbuch bestimmt, und welche wirklich durch solche Maaßregeln geschützt werden können. Das einheimische Gesetzbuch soll in einzelnen Fällen durch die Regierung beseitigt, ja ein Verbrechen selbst gänzlich straflos bleiben

können. Wir werden dafür durch die Beruhigung getröstet, es werde eine strengere Bestrafung nicht beabsichtigt.

Man abstrahirt hier unverkennbar gänzlich von der christlichen Strafpflicht, von dem Standpunkte des Regenten von Gottes Gnaden, und macht die Erfüllung der Strafpflicht von willkürlichen Regierungs-Maaßregeln abhängig, indem man das Strafamt auf den schlüpfrigen Boden von politischen Motiven und „wandelbaren" politischen Verhältnissen versetzt. Damit werden wir denn wieder da angelangt sein, wo ein christlicher Staat Verbrechern eine Zufluchtstätte gewährt, und meint, dadurch seinem eigenen Staat und dessen Angehörigen einen Schutz in deren Rechten angedeihen zu lassen, ungeachtet man ihnen durch solche Maaßregeln selbst darthut, daß von dem Gesetzbuch Ausnahmen gemacht werden dürfen, wenn die Staatsklugheit es erfordert, statt umgekehrt durch unpartheiische und unnachsichtliche Strenge das gute Beispiel zu geben, welches dazu reizen kann, daß der andere Staat sich seiner Strafpflicht wieder erinnert, und den christlichen Standpunkt wieder als den allein gültigen anerkennt.

Ein bekannter revolutionärer Publicist macht zwischen Repressalien und der Retorsion „unbilliger Bestimmungen und Maaßregeln" einen Unterschied. Er nimmt an, die Grundsätze über Repressalien fänden keine Anwendbarkeit auf die Retorsion, nur Repressalien wären einem Kriegszustande gleichzuachten. Somit könne ein Deutscher Bundesstaat gegen den andern, und ohne die Vermittelung des Deutschen Bundes selbst gegen eine auswärtige Macht die Retorsion ausüben, was ihm hinsichtlich der Repressalien „als eines Gewaltmittels" nicht zustehe.

In der That, es erinnert diese Distinction an die Theorie der Independance Belge, welche bei dem Ausbruch der Differenzen über die Russische Besetzung der Donaufürstenthümer la situation de guerre, le fait de guerre, le cas de guerre (casus belli) und la guerre distinguiren, und erst in dem dritten Falle einen Act qui appelle impérieusement la guerre erkennen wollte, nicht aber

in dem Uebergange der Russen über den Pruth oder in dem Eintritt der westmächtlichen Flotten in die Dardanellen. Solche Distinctionen sind sophistisch und willkürlich, mit irgend einem festen Princip unvereinbar, sie fallen vor der Willkür, ihrer Erzeugerin, vor der Macht des Stärkeren und dem angeblichen Kriegsrechte über den Haufen, ohne daß die Gerechtigkeit auch nur einmal eine Verwahrung dawider einzulegen vermöchte oder brauchte. Bezeichnet man mit Recht Repressalien als Gewaltmittel, so ist das die Retorsion nicht minder, wenigstens ist sie nicht wohl anders zu charakterisiren, so wie überdies der Begriff unbilliger Bestimmungen und Maaßregeln sehr schwankend und auf allerlei Vorgänge beliebig anwendbar ist, in so fern man damit den christlichen Rechtsboden verläßt oder aufgiebt. Diesen Boden muß im Criminalrecht wenigstens seinem Zweck und Ursprung nach allein das einheimische Gesetzbuch dem Richter bestimmen, das in dem göttlichen Gebot wurzelt, und dadurch wird zugleich der Billigkeit genügt, wenn diese sich nicht auf das leere Gefühl des natürlichen Menschen beschränkt, sondern den Umständen des einzelnen Falles eine materielle Anerkennung angedeihen läßt.

§. 35.

Das Verhältniß des Christenthums zu den herrschenden Grundsätzen über die Analogie im Criminalrecht.

Ueber die Analogie im Criminalrecht kommen sowohl in der Doctrin als in der Legislation, ungeachtet die literarischen Streitigkeiten darüber nun schon einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren umfassen, noch immer die widersprechendsten, oder doch verschiedenartigsten Ansichten vor. Es muß auffallen, daß, während der neue Sächsische Entwurf Art. 1 noch die Gesetzes-Analogie zuläßt, das Oestreichische Gesetzbuch von 1852 die Frage ganz mit Stillschweigen übergeht, und das Preussische Gesetzbuch von 1851 §. 2 den Satz

aufgestellt hat, es könne kein Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt gewesen sei, bevor die Handlung begangen wurde. Man beruft sich auf mehrere Schriftsteller, um zu beweisen, daß dieser Satz in dem Sinne aufgefaßt wird, es sei keine Analogie zulässig. Auch hat kürzlich der mehrgedachte fleissige Beobachter der neuen legislativen Produkte behauptet, man erkläre ziemlich allgemein die Gesetzes-Analogie im Strafrecht für unstatthaft.

Nichts aber beweist mehr, wie sehr sich die Zeit dem Christenthum auch im Criminalrecht entfremdet, und dadurch hier den geistigen Zusammenhang, die organische Einheit aus dem Gesichte verloren hat. Sollte wirklich jene verkehrte Ansicht „ziemlich allgemein" sein, so ließe sich das nur beklagen, und dagegen die ebenfalls anerkannte Thatsache halten, daß die Praxis, das Rechtsbewußtsein des Volks, sofern es in den Richtern seine besonnenen und kundigen Organe hat, die Unerläßlichkeit der Analogie anerkennt, und, sofern sie sogar der Gesetzesanalogie das Wort redet, consequenter Weise um so mehr die Rechtsanalogie in Schutz nehmen muß. Eine solche Uebereinstimmung, welche, wie wir (§. 7) wissen, selbst von den Juristen geachtet wird, die das Christenthum vom Criminalrecht ausschließen, muß auf einen gemeinschaftlichen Urgrund und Ursprung führen, und, wenn wir auch einer solchen Uebereinstimmung sonst kein Gewicht einräumen, wo sie allein steht, und nicht ihr Fundament in dem Princip der Strafpflicht von Gottes Gnaden hat, so ist sie doch hier allerdings beachtenswerth, da sie beurkundet, daß man das Princip selbst in den sonst ihm entfremdeten Regionen nicht entbehren kann.

Es ist überhaupt der Widerspruch bemerkenswerth, der bei solchen Juristen hier hervortritt, welche sonst dem richterlichen Ermessen die weitesten Gränzen zu gestatten willig und bereit sind, hier aber demselben die Quelle der Analogie zu verstopfen sich eifrig bemühen.

§. 36.

Fortsetzung.

Faßt man das Criminalgesetzbuch auf, in seinem Verhältniß zum Christenthum, in seiner Unterordnung unter das allgemeine Gebot der Strafpflicht, und als blos menschlichen unvollkommenen Ausdruck dieses Gebots, so erscheint die Analogie nothwendig und unentbehrlich. Sollte sich nämlich in dem Buche irgend eine Lücke ergeben, sie mag nun einen vermeintlich übergangenen Fall oder die einzelnen Bestimmungen und Bestandtheile einer Vorschrift betreffen; so muß angenommen werden, daß die Verfasser sich ihres Zusammenhangs mit dem göttlichen Gebot bewußt gewesen sind, daß die Lücke nicht in ihrem Willen gelegen hat, und daß es eben so wenig ihr Wille gewesen ist, von jenem Gebote abzuweichen. Es muß alsdann die Aufgabe des Richters sein, nach diesen unwandelbaren Grundsätzen die allemal nur scheinbare Lücke auszufüllen oder zu ergänzen. Sollte es wirklich sich noch jetzt ereignen können, daß ein Verbrechen vorkäme, welches in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich aufgeführt wäre: so würde mit jenem Verhältniß des Gesetzbuches zu dem obersten Grundsatz alles Strafrechts die Fiction oder Präsumtion gar nicht zu reimen sein, der Wille der Gesetzgebung sei auf Strafloſigkeit eines wirklichen Verbrechens gegangen. Das Princip nulla poena sine lege ist in dieser Beziehung eine Absurdität, weil nicht das Gesetz, sondern das über demselben stehende göttliche Gebot die Strafpflicht anordnet. Ebenso ist das Princip nullum crimen sine poena legali unrichtig, und muß dem Gebot gemäß heißen nullum crimen sine poena, da irgend eine Strafe die nothwendige rechtliche Folge jedes Verbrechens sein muß, selbst wenn das mangelhafte Gesetzbuch nicht diese Strafe genau bestimmt hat. Die Furcht vor Uebergriffen der Richter ist, wie die Cholera oder Russophobie, ein leerer Popanz, der uns nicht abschrecken darf. Versichert Euch nur, daß die Richter, welche Ihr anstellt, um das Gebot der Strafpflicht von Gottes Gnaden zu handhaben, vom christlichen Geiste erfüllt, und

ihrer christlichen Unterordnung sich lebendig bewußt sind, und es wird mit den Uebergriffen keine Noth haben. Habt Ihr diese Versicherung nicht, dann führt es nicht zu einer besseren Justizpflege, wenn Ihr den Kreis der richterlichen Thätigkeit durch Gesetze auch noch so meint zusammengezwängt und zusammengeschnürt zu haben. Wer sich unter die göttliche Ordnung fügt, wird auch dem Gesetzbuche unterthan sein, freilich nicht nach dem Buchstaben, aber nach dem Geiste. Wer sich der göttlichen Ordnung entfremdet hat, kennt auch keinen Gehorsam gegen das Gesetz. Ihm ist seine intime Ueberzeugung sein Gesetz, sein Götzenbild und sein Despot.

§. 37.

Fortsetzung.

Sehr häufig *meint* man in den Gesetzen eine Lücke zu finden, wo keine vorhanden ist, oder in einem Urtheil den Gebrauch der Analogie zu entdecken, wo nur das Gesetz selbst richtig und gehörig angewandt ist.

Ein hierher gehöriges Beispiel liefert der bereits (§. 35) in Bezug genommene Aufsatz.

In einem Preussischen Rechtsfalle wurde in dem §. 27 des Preuss. Gesetzbuches von 1851 über die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht der Ausdruck „Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten, den die Lokalbehörde verbieten darf," auch von dem *Besuch* dieser Orte in dem Erkenntnisse des Obertribunals von 1852 verstanden. In diesem Erkenntnisse soll nun nach jenem Kritiker „unfehlbar eine ausdehnende Anwendung des §. 27" liegen. Er meint, der Polizeigewalt werde eine „den Worten des §. 27 entschieden *widersprechende* Ausdehnung gegeben", das Gericht hätte „von dem allgemeinen Grundsatze ausgehen müssen", daß die Freiheit des Verurtheilten nicht weiter beschränkt werden könne, als es das ohnehin eine *drückende Ausnahme* enthaltende Gesetz über Polizeiaufsicht anordne, weil „sonst folgerichtig der Polizei ein Recht *gegeben* werde, ohne Gesetz Wirkungen der *Strafe* eintreten zu lassen".

Man muß dieser ungerechten Kritik fast in allen Punkten widersprechen, wie achtbar auch sonst ihr Urheber ist. Denn der §. 27 wird gleich von vornherein unrichtig aufgefaßt, wenn man ihn als eine Ausnahme betrachtet. Nur insofern man die Stellung unter Polizeiaufsicht als eine Criminalstrafe behandelt, welche nur vom Criminalrichter erkannt werden kann, weicht der §. 27 von dem allgemeinen Princip ab, wonach eigentlich Niemand der Polizeiaufsicht in einem Staate entzogen ist, sich also darunter befindet, und der Verbrecher nur insofern besonders ausgezeichnet wird, als es bei ihm zur Strafe erklärt wird, was sich bei einem jeden Andern von selbst versteht. Wenn die Polizei es angemessen erachtet, den Besuch öffentlicher Vergnügungsorte zu untersagen, so wird kaum Jemand ein Recht geltend machen können, sich dieser Maaßregel zu widersetzen. Jedenfalls wird er nicht ohne Weiteres, wie in dem fraglichen Beispiele geschah, dem Verbote trotzen, eine Tabagie besuchen, und sich sogar in derselben betreten lassen dürfen. Ein Sträfling wird also am wenigsten darin eine drückende Ausnahme zu finden haben.

Davon abgesehen, läßt sich ein „entschiedener Widerspruch" nicht darin erblicken, daß der Besuch einer Tabagie als ein Aufenthalt betrachtet und bezeichnet wird. Wer ein Haus besucht, hält sich darin auf. Der Ausdruck „Aufenthalt" sagt nichts über die Dauer, über die Zeit aus (man unterscheidet vielmehr einen vorübergehenden, temporären, einen bleibenden, einen längeren und einen kürzeren Aufenthalt). Höchstens ließe sich aus dem Zusammenhang, in welchem das Wort vorkommt, aus dem Sinn und Zweck des §. 27 ein Schluß auf die Bedeutung des Wortes machen. Ob die Polizeigewalt durch diese Combination ausgedehnt wird, darauf kann es nicht ankommen; es ist nicht richtig, und erinnert an das hoffentlich bereits verschwundene Gespenst eines Polizeistaats, davon auszugehen, daß die Gewalt der Polizei thunlichst eingeschränkt werde. Vielmehr muß ihr wenigstens so viel Gewalt zugestanden werden, daß sie in der Möglichkeit sich befindet, ihren Zweck zu erfüllen. Wenn das Gesetz nun ihr Recht ausdrücklich anerkennt, den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten

zu untersagen, so kann hier nur der Zweck zum Grunde liegen, die unumgängliche Aufsicht zu erleichtern, sie möglich zu machen, und die Besorgniß eines Misbrauchs der Freiheit abseiten des Sträflings zu entfernen. Nun liegt es wohl auf flacher Hand, daß grade der Besuch von öffentlichen Vergnügungsorten, das Verweilen in einer Tabagie, und zwar so lange, daß man sich darin betreten läßt, nicht blos deshalb für die Polizeiaufsicht bedenklich ist, weil es sie erschwert, und bei einem großen Zusammenfluß von Menschen zum bloßen Vergnügen oder gar zu Trinkgelagen leicht unmöglich macht, sondern auch als eine Verhöhnung der Polizeigewalt aufgefaßt werden kann. Hier vereinigt sich also der Ausdruck mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes, und es ist in dem Tribunalsspruche nicht etwa eine Ausdehnung, sondern lediglich das richtige Verständniß desselben enthalten.

§. 38.

Fortsetzung.

In einem genauen Zusammenhange mit der Analogiefrage steht eine andere Materie, der in dem bereits (§. 35. 34) mehr erwähnten Aufsatze eine längere Ausführung gewidmet ist, nämlich der Bedeutung der Präjudicate im Criminalrechte. Wenn man die Analogie verwirft, wo man es noch immer zweifelhaft finden kann, ob das Gesetz oder das Recht überhaupt nicht die fragliche Anwendung will und voraussetzt, und sogar gewollt und vorausgesetzt haben muß, vom richtigen Standpunkte aufgefaßt: so sollte angenommen werden, es sei ausser allem Zweifel, die Anwendung von Erkenntnissen zu verwerfen, von denen so viel ganz gewiß ist, daß ihr Urheber diese Anwendung auf ähnliche oder gleiche Fälle und Verhältnisse zunächst nicht beabsichtigt und gewollt haben kann. Nichts desto weniger stellt unser Schriftsteller hier eine Reihe von Sätzen dagegen auf, welche schon durch den Standpunkt, den sie voraussetzen, an sich bedenklich werden, abgesehen von ihren inneren und gegenseitigen Widersprüchen.

Es wird in jenem Aufsatze auf die subjective Ueberzeugung des

Richters ein vorzügliches Gewicht gelegt, die Fortbildung des Criminalrechts durch den obersten Gerichtshof vorausgesetzt, an dessen Aussprüche gleichwohl die unteren Gerichte nicht gebunden sein sollen, ein innerer Zusammenhang zwischen den Präjudicaten angenommen, die Wissenschaft berechtigt erachtet, „sich der Präjudicate zu bemächtigen". Ja „alle Bürger" sollen sich aus diesen Aussprüchen der obersten Stelle über Dasjenige belehren, was strafbar ist, ohne daß der seltsame Contrast dieses Unterrichts mit der Bedeutung des Volks, seiner Rechtsanschauung und seines Bewußtseins, welche hier abermals namentlich geltend gemacht werden, und die eben so seltsame Voraussetzung in Betracht kommen, daß das Volk noch nicht wisse, was strafbar ist, und überdies auch Gelegenheit habe, die Aussprüche kennen zu lernen und zu studiren.

Dagegen wird nicht eine Spur davon sichtbar, daß die Grundlage des Strafrechts die Strafpflicht des christlichen Staats von Gottes Gnaden, daß das Verhältniß des Gesetzgebers zu derselben ist, ihr in dem Gesetzbuche den genügenden und entsprechenden Ausdruck zu geben, daß wiederum der Richter sich nur als der Vollzieher der Strafpflicht, dem Gesetzgeber untergeordnet, und auf dessen in dem Gesetzbuch ausgedrückten Willen angewiesen zu betrachten hat. Auch das Verhältniß der Wissenschaft zu den Präjudicien wird ungenau bezeichnet, wenn aus diesen die praktische Autorität von jener neu hervorgehen soll, wogegen die Vermittelungsrolle wunderlich absticht, welche der oberste Gerichtshof zwischen ihr und der Billigkeit übernehmen soll, so daß es beinahe herauskommt, als ob Wissenschaft und Billigkeit Gegensätze bildeten.

Nun entschließe man sich nur, sich zu der christlichen Ansicht von der Analogie zu erheben, und überhaupt sich auf den christlichen Standpunkt zu stellen, und es ergiebt der richtige Werth der Präjudicate sich von selbst. Sie ertheilen dann über die Auffassung des Criminalrechts und speciell des Gesetzbuches abseiten der Gerichte in den einzelnen Fällen Auskunft, ihre Benutzung ist allerdings in der Art angemessen, um die geeignete Uebereinstimmung in den Entschei-

dungen zu bewirken, ohne darum in der selbstständigen Ermittelung des göttlichen und menschlichen Willens bei der Beurtheilung der einzelnen Fälle den Gerichten unnöthige Fesseln anzulegen. Nur in so fern kann der wahren, unwandelbaren Rechtswissenschaft, nicht dem Schemen, den man damit verwechselt, nicht dem einseitigen, subjectiven philosophischen Systeme eines oder mehrerer doctrinärer Schriftsteller oder akademischer Lehrer, durch das Studium und die Vergleichung der arrêts Nutzen erwachsen, falls ermittelt wird, worin die Abweichungen der Gerichte von einander bestehen, worin ihre Uebereinstimmung, ohne dabei aus der Acht zu lassen, in welchem Verhältniß der Richterstand zum Christenthum sich befindet, ob er sich davon entfernt, oder demselben entfremdet hat.

Auf demselben Wege wird auch die richtige Bedeutung der Präjudicien im Civil- und Criminalrecht ausgefunden. Es ergiebt sich die gänzliche Unanwendbarkeit der von von Savigny im System 1. 290 ff. für die Analogie und 6, 350 ff. u. 409 ff. für die Rechtskraft der Entscheidungsgründe im Civilrecht rechtsphilosophisch und in Uebereinstimmung mit dem Römischen Civilrecht festgestellten lehrreichen und scharfsinnigen Ergebnisse für das Strafrecht, weshalb von ihnen hier gänzlich abstrahirt werden muß.

§. 39.

Fortsetzung.

Wenn man sich aber auch für die Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit der Analogie im Criminalrecht da entscheiden muß, wo die christliche Grundlage der Strafpflicht die Bestrafung des übergangenen Falles erheischt, so entsteht noch die Frage, ob darüber in das Gesetzbuch eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden muß.

Darüber scheint in den neueren Gesetzbüchern eine merkwürdige Uebereinstimmung seit dem Baierschen von 1813 zu herrschen, daß es ausdrücklich bemerkt wird, wenn sie die Analogie in der einen oder der anderen Hinsicht anerkennen oder ausschließen wollen. Allein es

muß die Nothwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Vorschrift da bestritten werden, wenn ein solcher Ausschluß nicht Statt finden soll. Hier liegt nämlich der Fall vor, wo sich das Gesetzbuch in die Doctrin verliert, wenn es Bestimmungen aufstellt, die sich von selbst verstehen, wenn die allein haltbare Grundlage des Strafrechts festgehalten wird, und hier überdies sowohl die gemeinrechtliche Legislation und Praxis als auch das nicht misgeleitete Rechtsgefühl des natürlichen Menschen dafür sprechen, indem dies sich gegen die Strafloſigkeit eines Verbrechens sträubt. In diesem Sinne würde das Oestreichische Gesetzbuch von 1852 belobt werden müssen, weil es keine Vorschrift von der fraglichen Art aufweisen kann, und unstreitig die Statthaftigkeit der Analogie voraussetzt, wenn die Grundlage dieser Arbeit unbezweifelt die christliche wäre.

§. 40.

Das Verhältniß des Christenthums zu den Strafausmessungs-Regeln.

Dadurch, daß man aufgehört hat, sich des innigen Verbandes bewußt zu bleiben, welches zwischen dem Criminalgesetzbuch und dem Christenthum besteht, und darum den Richter in das christliche Verhältniß zu dem Gesetze stellt, ist es gekommen, daß man eine andere Materie in dem Gesetzbuche ebenfalls nicht mehr gehörig würdigte, mit der wir uns hier um so mehr beschäftigen müssen, weil das Preuſſ. Gesetzbuch von 1851 mit dem gefährlichen Beispiele vorangegangen ist, dieselbe theilweise sogar aus dem Gesetzbuche zu verbannen.

Wir müssen hier daran zuerst erinnern, daß wir seit dem Vorgange des Baierschen Gesetzbuches von 1813, bis auf die Preuſſische, in allen übrigen Gesetzgebungen und auch noch in dem Baierschen Entwurfe von 1851, in dem Oestreichischen Gesetzbuche von 1852 und in dem neuen Sächsischen Entwurfe Regeln begegnen, welche

als Gründe bezeichnet werden, um entweder über die gewöhnliche gesetzliche Strafgränze in besonderen Fällen hinauszugehen, oder innerhalb derselben die Strafe zu bestimmen. Es versteht sich, daß Strafbestimmungen vorliegen, mit einem Minimum und Maximum, welche zwischen sich einen Abstand bilden, und somit relativ bestimmt genannt werden. Wenn man die Etymologie und den Strafgebrauch des täglichen Lebens zu Rathe zieht, so wird man die Regeln, wonach die Strafe in gewissen Fällen höher bestimmt werden muß, als das Maximum, Schärfungsgründe, diejenigen, welche das Minimum herabzusetzen zwingen, Milderungsgründe, endlich die Vorschriften, welche beobachtet werden sollen, um in den einzelnen Fällen zwischen dem Maximum und Minimum die Strafe ausfindig zu machen, je nachdem sie näher nach dem Maximum oder nach dem Minimum hinweisen, Erschwerungs- (Mehrungs-) oder Minderungsgründe nennen, und diese mit dem gemeinschaftlichen Namen Ausmessungsgründe zusammenfassen müssen. Der für die Letzteren in der Doctrin und Gesetzgebung dafür häufig vorkommende Ausdruck „Zumessungsgründe" ist ersichtlich falsch. Denn die Operation des Richters, welche durch diese Regeln geleitet werden soll, besteht nicht in einem arbiträren Zumessen, sondern in dem sorgfältigen Ab- und Ausmessen der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und nach der gesetzlichen Anleitung. Das Oestreichische Gesetzbuch von 1852 §, 32. 49. 265 hat hier den richtigen, der Baiersche Entwurf von 1851 noch immer den falschen Ausdruck. Der Ausdruck Zumessungsgründe ist um so ungeeigneter, da man doch auch von den Schärfungs- und Milderungsgründen sagen kann, daß mit Hülfe derselben dem Verbrecher die Strafe zugemessen wird.

Wir werden diese Ausmessungsgründe ferner allgemeine nennen müssen, zum Unterschiede von den besonderen, welche nur bei einzelnen Verbrechen, also im speciellen Theile vorkommen.

Wir werden sie endlich Regeln nennen müssen, da sie in einem Gesetzbuche nicht darum aufgeführt werden, weil sie die Gründe waren, welche den Gesetzgeber bestimmten, die Strafgränzen so weit,

und nicht enger oder weiter, von einander zu halten, vielmehr als solche lediglich in die Motive verwiesen werden müßten, welche seit dem Baierschen Vorgange von 1813 einem Gesetzbuche abgesondert beigegeben zu werden pflegen, sondern darum, weil sie die Regeln sind, welche der Gesetzgeber aufstellt, um das richterliche Ermessen zwischen dem Maximum und Minimum zu leiten und zu bestimmen.

Grade aber weil der Gesetzgeber diese Regeln nicht als die Gründe mittheilt, welche ihn bestimmt haben, bei der Feststellung des Minimums und Maximums, sondern für den Richter namhaft macht, um sie theils zu beobachten, theils in den anzugebenden Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses sich darauf zu beziehen: so ergiebt sich daraus die Unerläßlichkeit solcher Regeln, wenn nicht der Richter sowohl bei seiner Operation, als in seiner Rechtfertigung derselben hin- und herschwanken, und sich subjectiven Eindrücken überlassen soll, statt das Gesetz als seine alleinige Richtschnur vor Augen zu behalten.

Zugleich rechtfertigt dieser Gesichtspunkt sowohl die Aufstellung einer allgemeinen Generalregel, als diejenige einzelner, die man nicht als doctrinär aus dem Gesetzbuche hinausweisen darf. Von diesen allgemeinen Regeln muß die Generalregel den Richter anweisen, von welchem Ausgangspunkte er bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen anheben muß. In dieser Beziehung ist die Redaction des Baierschen Entwurfs von 1851 Art. 88. 89 besser, als die des Oestreichischen Gesetzbuchs von 1852, da hier die §§. 32 und 33 nur besagen, was sich von selbst versteht, daß die Strafe genau innerhalb der gesetzlichen Gränzen ausgemessen werden muß, und im §. 48 zwischen den Erschwerungs- und Minderungsgründen (der Oestr. Sprachgebrauch ist ungenau) wohl unabsichtlich ein unrichtiges Verhältniß aufgestellt wird, da doch eigentlich sowohl die einen als die andern Regeln, und nicht vorzugsweise und zuerst die Minderungsgründe beobachtet werden sollen, um das „Uebergewicht" und „Maaß" zu ermitteln.

Aber auch die speciellen General-Regeln sind für den Richter zu gehöriger Bestimmung und Motivirung seiner Thätigkeit unentbehrlich, ohne ihm damit gleichsam jeden Schritt mit einer Hemmkette oder Fußangel zu beschränken, da der allgemeinen Generalregel in der Anwendung eine unendliche Mannichfaltigkeit gegenübersteht, deren einzelne gesetzmäßige Würdigung dem Richter obliegt, sowie er dies erkennen zu geben ebenfalls verpflichtet ist.

§. 41.

Fortsetzung.

Nun hat das Preussische Gesetzbuch von 1851 alle und jede Ausmessungsregeln weggelassen, nachdem der Preussische Entwurf von 1830 sie zuerst gestrichen und die Revision von 1845 1, 174 und 229 gesucht hatte, dies zu motiviren. Diese Methode ist sogar 1854 wieder im Archiv des Criminalrechts gelobt worden, allein ohne eine specielle Rechtfertigung, weshalb wir uns auf eine Prüfung der Argumente in der Preussischen Revision beschränken müssen, in so weit denselben eine allgemeine Bedeutung beigelegt werden kann. Diese Prüfung ist um so unerläßlicher, da die Ausmessungsregeln auch in der Praxis häufig Tadel erfahren, und wir uns überzeugt halten, daß daran der Mangel an einer gehörigen Würdigung der Stellung des Richters von Gottes Gnaden alle Schuld trägt, und zu diesen Schwankungen und Abschweifungen geführt hat.

Man nimmt zuvörderst zu Autoritäten seine Zuflucht, von denen, abgesehen von ihrem geringen wissenschaftlichen Werth, wir uns hier nicht bestechen lassen dürfen, da es gilt, einen Boden zu vertheidigen, der von ihnen ohnehin nicht gekannt, oder wenigstens nicht gehörig anerkannt wird.

Man bezeichnet sodann die fragliche Regel als zu abstract, da es doch die Sache des Richters sei, von jedem einzelnen Falle eine concrete Anschauung zu gewinnen. Wäre dieser Einwurf gegründet, so würde er jedes Gesetz entbehrlich machen. Ein Gesetzbuch soll und

kann eben nur Abstractionen enthalten, eine Richtschnur für das richterliche Ermessen, abstrahirt von den am meisten vorkommenden Fällen. Darin sind uns eben die Römischen Juristen unerreichte, aber lehrreiche, musterhafte Vorbilder, daß sie es verstanden, den einzelnen Fall, wie er im Leben ihnen vorkam, in den charakteristischen und wesentlichen Zügen aufzufassen, von allem unerheblichen Beiwerk zu entkleiden, und die Rechtsformel auszumitteln, welche der rechtlichen Entscheidung zum Grunde zu legen ist. In so weit das Römische Recht aus solchen Abstractionen zusammengesetzt ist, wird es für das Civilrecht bleibende Gültigkeit behalten. Der Name des Richters weist ihn auf denselben Weg, indem er ihn verpflichtet, den vorkommenden Fall in der Art zu abstrahiren, daß er ihn im Stande ist, unter die gesetzliche Vorschrift zu richten, zu stellen, zu subsumiren.

Nicht also weil die Ausmessungsregeln aus Abstractionen bestehen, lassen sie sich aus dem Gesetzbuch entfernen, und damit erledigt sich auch wohl der Vorwurf von dem Uebermaaß der Abstraction. Es fragt sich vielmehr, ob es rathsam und nothwendig ist, dem richterlichen Ermessen innerhalb des Minimums und Maximums Anhaltspunkte zu geben. Diese Frage muß aber im Interesse der distributiven christlichen Gerechtigkeit schon darum bejahet werden, damit die Difformität in den Entscheidungen derselben oder der ähnlichen Fälle vermieden werde, weil es sonst lediglich auf die individuelle, subjective Ansicht des Einzelrichters oder bei Collegiat-Dikasterien auf diejenige der Majorität ihrer Mitglieder ankommen würde, die Strafbarkeit nach dem Maximum oder Minimum hin in diesem oder jenem Umstande auszumessen. Hier sind gesetzliche Regeln um so unerläßlicher, weil selbst doctrinell die Frage noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist, in welchem Verhältniß der Richter sich zu dem Maximum und zu dem Minimum befindet (§. 41). Das Gesetzbuch muß dem Richter zeigen, nach welchen Grundsätzen die Legislation bei der Feststellung der Gränzen verfahren ist, mithin welche Regeln er zu beobachten hat. Das kann eben nur durch Ausmessungsregeln geschehen.

§. 42.

Fortsetzung.

Der Richter habe gleichsam, heißt es in jener Revision weiter, einen moralisch juridischen Krankheitsfall zu würdigen, und befinde sich dabei in einem ähnlichen Verhältnisse, wie der Arzt, dem man auch nicht durch Aufzählung aller möglichen Symptome von Krankheiten die richtige Methode für die Behandlung des einzelnen Falles vorschreiben könne.

Dieser Vergleich beurkundet ausser seiner gänzlichen Unanwendbarkeit leider die weite Entfernung vom christlichen Strafprincip. Man sieht sich genöthigt, zu einer anderen Wissenschaft zu flüchten, der man ebenfalls die Entfremdung vom Christenthum nachsagen muß, und die schon deshalb für die Rechtswissenschaft in keiner Hinsicht maaßgebend sein kann, abgesehen selbst davon, daß sie lediglich auf Erfahrungen ihr problematisches Gebäude aufgerichtet hat. Uebrigens unterscheidet man auch in der Arzneikunde die Symptome von den Heilmitteln. Ohne die ersteren zu kennen und zu unterscheiden, ist es unmöglich, die letzteren zu bestimmen. Eine Instruction für die Anwendung der Mittel darf weder hier noch dort fehlen.

Wird nun weiter bemerkt, die hier verstandenen Specialvorschriften wären weder als Schutzwehr gegen richterliche Misgriffe erschöpfend, noch dem Richter von Nutzen, wenn er das Rechte nicht selbst wisse und wolle: so ist es einerseits niemals der legislative Zweck solcher Regeln, zu erschöpfen, sondern nur wesentliche, bedeutungsvolle Gesichtspunkte aufzustellen. Es soll, so zu sagen, vom Minimum zum Maximum und vom Maximum zum Minimum nicht eine alle einzelnen Punkte verbindende, ununterbrochene grade Linie gezeichnet, sondern eben nur einzelne Punkte, als Wegweiser, Merkzeichen, Inwegsteine, hervorgehoben werden. Andererseits kann es nicht für die Beurtheilung der legislativen Rathsamkeit oder Unentbehrlichkeit einer Vorschrift einen Maaßstab abgeben, wenn man sie nicht für denjenigen Richter nützlich hält, der das Rechte nicht wisse und nicht wolle,

also mit anderen Worten, einer Person, welche je eher je lieber entfernt werden muß.

Ein Argument für Schwurgerichte wird darin gefunden, daß die speciellen Ausmessungsregeln durchweg factische Momente enthielten, worüber die Fragen den Geschwornen vorzulegen wären, was nicht einmal thunlich sei. Dies Räsonnement ist unklar. Das Gesetzbuch muß das Material enthalten für die Fragen, welche von den Geschwornen, eben so gut als für diejenigen, welche vom Justizhof zu beantworten sind. Daß das Gesetzbuch specielle Winke auch in der ersteren Beziehung ertheilt, scheint eben so unerläßlich, als für die letztere, um das Relevante von dem Irrelevanten zu unterscheiden. Uebrigens haben das Großh. Hessische Gesetzbuch und der Baiersche Entwurf die fraglichen Anweisungen für das richterliche Ermessen, also nicht blos für die Richter des Rechts, sondern auch der That.

Nur in einer einzigen Hinsicht kann man sich mit der Revision einverstanden erklären, daß nämlich bisher meistentheils die Ausmessungsregeln nicht gehörig und zweckmäßig redigirt worden sind. Wir werden also diese Beschaffenheit für den Organismus eines christlichen Gesetzbuches zu untersuchen haben. Um sie zu ermitteln, ist es erforderlich, sich über die Function des Richters den relativ bestimmten Gesetzen gegenüber zu verständigen.

§. 43.

Fortsetzung.

Es sollte billig darüber gar kein Streit sein, daß der Richter, wo die Gesetze seinem Ermessen irgend Etwas überlassen, und somit hier, wo er die Wahl zwischen dem Minimum und Maximum einer Strafbestimmung hat, nicht etwa nach subjectiver Willkür schalten und walten, und daß nicht etwa gar ein Unterschied gemacht werden darf, ob der Richter kann, oder ob er muß. Selbst wo dem Richter irgend Etwas facultativ anheimgegeben wird, kann dies keinen andern Sinn

haben, als daß er dem Geſetz, ſowohl dem göttlichen Gebot, als dem menſchlichen Ausdruck deſſelben, unterworfen bleibt, und ſich ihm untergeordnet wiſſen und bekennen muß. Gleichwohl ſind grade in der neueſten Zeit Beiſpiele vorgekommen, wo Motive von Entwürfen und Schriftſteller von demſelben Schlage beſtimmt ausgeſprochen haben, wenn ſie irgend Etwas dem Richter nicht zur Pflicht machen möchten, ſo bediene man ſich einer andern Formel, z. B. ein Richter könne eine geringe Strafe als das Minimum erkennen, durch welche Formel dem richterlichen Ermeſſen ein freierer Spielraum gewährt werde.

Dieſes Princip muß gänzlich verworfen werden. Es zerſtört den organiſchen Zuſammenhang zwiſchen Gericht und Legislation. Das richterliche Ermeſſen muß ſchon ſeinem etymologiſchen Begriffe nach einem Maaßſtabe unterworfen ſein, eine völlig ſubjective Willkür auſſerhalb des Geſetzes giebt es für einen chriſtlichen Richter nicht. Er wird damit auch nicht zu einer bloßen Maſchine herabgewürdigt, indem es vielmehr eine ungleich ſchwierigere geiſtige Arbeit iſt, dem Willen des Geſetzes gemäß zu richten, als nach einer blinden, leicht gefaßten, ſubjectiven Anſicht. Sind im Gegentheil die Bedingungen des Geſetzes vorhanden, ſo muß der Richter die Strafe zur Anwendung bringen.

§. 44.

Fortſetzung.

Um nun die richtige Strafe zwiſchen dem Minimum und Maximum zu ermitteln, dazu haben die doctrinären Schriftſteller die verſchiedenartigſten Methoden erſonnen. Man kann ſagen, es iſt hier keine Abſurdität ſo extravagant geweſen, daß ſie nicht ihre Anhänger gefunden hätte, und dieſe ſeltſame Erſcheinung erklärt ſich nur daraus, daß man ſich aus Mangel an dem ſoliden chriſtlichen Strafprincip und in der Entfremdung von demſelben, durch eine Sentimentalität leiten ließ, die man Humanitarismus nennen kann, weil ſie aus unbeſtimmten Sympathien des natürlichen Menſchen für den Verbrecher vor einer gerechten Beſtra-

fung eine gewiſſe Scheu nicht unterdrücken kann, und ſelbſt von der Humanität, welche ihrerſeits noch vom Chriſtenthum ſehr abliegt, nur ein Baſtard iſt.

Es iſt überflüſſig, ſich hier in eine Aufzählung dieſer verſchiedenartigen Methoden einzulaſſen. Nur mit einer derſelben mag hier darum eine Ausnahme erlaubt ſein, weil den Sächſiſchen Richtern als ein Verdienſt nachgerühmt wird, daß ſie den Grundgedanken der relativen Strafen richtig würdigten, und die Beſchuldigung des Angeklagten im Ganzen berückſichtigten, um darnach die Strafe innerhalb des geſetzlichen Rahmens feſtzuſtellen. Es ergiebt ſich jedoch aus einer weiteren Schilderung ihres Verfahrens, daß man in Sachſen der Meinung iſt, das Minimum ſei in dem dortigen Geſetzbuche (von 1838) bei vielen Verbrechen zu hoch gegriffen. Wir werden dieſen Umſtand nicht aus der Acht laſſen dürfen, da er die Gerichte zu dem Geſetzgeber in eine unhaltbare, ſchiefe Stellung bringt. Uebrigens erklärt ein angeſehener Juriſt für die jetzt gewöhnlichſte Methode, daß das Medium zwiſchen dem Minimum und Maximum aufgeſucht, die einzelnen Minderungs- und Mehrungsgründe abgezählt, und auf dieſe Weiſe durch ein Rechnungs-Exempel die zutreffende Strafe gefunden werde, wobei er fürchtet, die Annahme des Mediums als Regel begründe eine ſehr große Härte, da häufig durch die Abſtimmung die Strafe hinaufgeſchraubt werde. Er ſcheint beſonders für die Badiſche Geſetzgebung hier eine Vorliebe zu hegen, und der Meinung zu ſein, ſeine Anſicht ſei jetzt in der Legislation die ſiegreiche, obſchon es wohl richtiger ſein möchte zu ſagen, die Legislationen haben ſich der Majorität nach noch über keine Methode vereinigt. Beſonders verfehlt iſt der Baierſche Entwurf von 1851, deſſen Motive eine „freie Auffaſſung des Total-Eindrucks" verlangen, und vor dem ängſtlichen Aufſuchen der einzelnen geſetzlichen Momente und ihrer „gleichſam arithmetiſchen Abgleichung" warnen, während das Oeſtreichiſche Geſetzbuch von 1852 nicht blos ein allgemeines Princip, ſondern auch „Exemplificirung", d. h. ſpecielle Ausmeſſungsregeln, aufſtellt.

§. 45.

Fortsetzung.

Der Gesammteindruck, den die Betrachtung aller bisherigen Methoden hervorbringt, führt zu der Erkenntniß, daß kein Gesetzbuch eine besondere Instruction, wie der Richter zu Werk zu gehen habe, entbehren kann, auch namentlich darum nicht, weil man bisher sich über keine Methode theoretisch geeinigt, oder dafür auch nur eine entschiedene Majorität erzielt hat.

Um nun die richtige und allein haltbare Methode zu ermitteln, muß zunächst festgehalten werden, daß der christliche Richter, wie wir (§. 43) nachwiesen, nicht willkürlich verfahren darf, sondern davon ausgehen muß, der Wille der Gesetzgebung sei seine Richtschnur, und nicht blos in dem für das concrete Verbrechen angeordnete Maximum und Minimum, sondern auch in der detaillirten Angabe der Mehrungs- und Minderungsregeln ausgesprochen und erkennbar.

Diesem also ausgesprochenen Willen gemäß kann er also nicht etwa dann die nothwendige Strafe ermitteln, wenn er entweder das Maximum oder das Minimum als die Regel betrachtet, zu der sich die Ausmessungsgründe gleichsam als Ausnahmen verhielten. Eine solche Auffassung ist verwerflich, und zwar darum, weil dasselbe Gesetz nicht blos das Minimum, sondern auch das Maximum, ferner nicht blos diese äussersten Gränzen, sondern auch die Merkzeichen, Wegweiser, oder, wie die Baierschen Motive von 1851 sie nennen, die Fingerzeige innerhalb dieser Gränzen, in der Gestalt von Ausmessungsregeln angeordnet, alle diese Bestimmungen aber an und für sich nicht etwa einander subordinirt, sondern coordinirt hat.

Wenn der Braunschweigische §. 63, die dortige General-Ausmessungsregel, und die Motive dazu S. 226 zunächst die Berücksichtigung der Subjectivität des Thäters und erst demnächst oder „ausserdem" die der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Handlung, die Gefährlichkeit und Größe der „Rechtsverletzung" (?), wie in den Motiven auf eine bedenkliche Weise der Ausdruck variirt wird, an-

ordnen: so stehen sie mit sich selbst im Widerspruch, da sie offenbar den verschiedenen Ausmessungsregeln nichts destoweniger einen gleichen Rang einräumen, und zwar nicht etwa den Erschwerungsgründen einen höheren, als den Minderungsgründen, sondern auch nicht den Erschwerungsgründen aus der Person des Thäters einen höheren, als denen aus der Beschaffenheit der That, eben so wenig den einzelnen Kategorien dieser Ausmessungsgründe unter einander einen höheren oder niedrigeren. Vielmehr findet sich darüber nirgends eine Andeutung, daß, weil die Erschwerungsgründe den Minderungsgründen voranstehen, und unter jenen, die aus der Person des Thäters früher aufgezählt werden, als die aus der Beschaffenheit der That, und weil die einzelnen Gründe auf beiden Seiten in einer Zahlenreihe auf einander folgen, darum auch eine Rangordnung unter ihnen beobachtet werden müßte, was im Gegentheil gradezu widersinnig wäre anzunehmen, wenn man sie einzeln betrachtet. Es muß vielmehr nicht blos das vornehmlich und ausserdem in dem Braunschweigischen §. 63 gestrichen werden, sondern auch der ganze durch diese Conjunctionen verbundene Satz, sofern er zu dem Irrthum Veranlassung giebt, als ob etwa das Gesetzbuch selbst von anderen Voraussetzungen und Berücksichtigungen ausgegangen wäre, als es die Gränzen für die Verbrechen bestimmte.

Nur beiläufig sei hier der Grundirrthum des Braunschw. Systems gerügt, welches übrigens auch keineswegs consequent durchgeführt ist, als ob die subjective Seite der Verbrechen eine größere Wichtigkeit habe, und mehr criminelle Berücksichtigung erfordere, als die objective, und als ob bei dieser nicht die Gemeingefährlichkeit, sondern vielmehr etwa das verletzte Privatrecht, der zugefügte Privatverlust den Ausschlag geben.

§. 46.

Fortsetzung.

Nach einer gründlichen Analyse des gesetzlichen Willens in den fraglichen Bestimmungen und Regeln ist es allerdings die Pflicht des

Richters, die Berückſichtigung der Gränzen wie der Wegweiſer und Merkzeichen in einen und denſelben Akt ſeiner Thätigkeit zuſammenzufaſſen, und nicht etwa den Gränzen oder Wegweiſern eine größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Allein nach der menſchlichen Unvollkommenheit iſt es für den Richter durchaus unmöglich, bei dieſer Operation nicht einen feſten Ausgangspunkt zu nehmen. Dafür muß jedoch das Geſetzbuch die Anweiſung enthalten.

Folgende Betrachtung führt hier zum Ziele:

Zur Ausmittelung der äuſſerſten Strafgränzen bei den einzelnen Verbrechen hat der Geſetzgeber alle gewöhnlichen Fälle, ſomit auch ſowohl die objective als die ſubjective Seite, welche das Verbrechen in dieſen gewöhnlichen Fällen darbietet, berückſichtigt; das Maximum ſchließt alle Mehrungsgründe, das Minimum alle Minderungsgründe ein, über das Maximum hinaus dürfen jene nicht, über das Minimum hinaus dieſe nicht in Anſchlag gebracht werden. Das gewöhnliche Ziel, das der Geſetzgeber gewollt hat, und der Richter finden ſoll, liegt dieſſeits der beiden Gränzſteine. Es kann aber weder dem Maximum noch dem Minimum näher liegen, weil alsdann nach der einen oder nach der andern Gränze hin die Ausmeſſungsgründe des Weges mehr Berückſichtigung gefunden haben müßten, alſo auch in Anſpruch nähmen, was ſich nicht vorausſetzen läßt, hat der Geſetzgeber dies nicht etwa ausdrücklich ausgeſprochen, wie das allerdings bei einzelnen Verbrechen vorkommt. Ganz nothwendig muß folglich die Mitte zwiſchen beiden Gränzen der Ausgangspunkt ſein, welchen der Geſetzgeber dem Richter angewieſen hat, um von da an das Ziel zu gelangen.

§. 47.

Fortſetzung.

Hieraus ergiebt ſich, daß man bei einer jeden geſunden, gehörig ausgebildeten Geſetzgebung mit relativ beſtimmten Strafgeſetzen weder das Minimum noch das Maximum als Regel, als Normal-

maaß, ebensowenig aber auch in der Regel die Mitte zwischen den beiden Extremen dafür annehmen, und vielleicht gar davon ausgehen darf, als ob dem Gesetzgeber bei der Bestimmung der Gränzen ein bestimmter Zustand der Verschuldung als Normalmaaß vorgeschwebt hätte, was schon mit dem Begriff dieses Zustandes unverträglich wäre, da er allemal, wie das Verbrechen selbst, eine Abnormität, etwas Anomales ist. Eine solche Auffassung läßt das (§ 45) ermittelte coordinirte, gleich bedeutende Verhältniß zwischen den Gränzen und den Ausmessungsregeln unbeachtet. Wenn die Motive zum Würtemb. Gesetzbuche S. 61 von einem Mangel an allen Erhöhungs- und Minderungsgründen als von einem möglichen Falle ausgehen, so muß dieser Auffassung eine Verwechselung dieser Gründe mit den Schärfungs- und Milderungsgründen, oder der undenkbare Fall unterliegen, wo gar keine Ausmessungsgründe, somit auch keine Wegweiser die richterliche Operation begleiteten, und da würde der Richter höchstens volle Freiheit haben, vom Minimum bis zum Maximum irgend eine Strafe willkürlich herauszugreifen, weil und wenn das Gesetzbuch nicht für einen solchen Fall einen andern Willen zu erkennen gegeben hätte, als die Nichtüberschreitung der äussersten Gränzen. Der Fall ist undenkbar, wenn Ausmessungsregeln aufgestellt sind.

Bei der von uns skizzirten Methode muß aber ein Umstand nicht übersehen werden. Die Strafe wird nämlich immer nur als eine approximativ dem gesetzlichen Willen entsprechende betrachtet werden können, da ganz unstreitig, wie scharf auch Gränzen und Merkzeichen vom Gesetzbuche bestimmt sind, dennoch die gesetzlichen Fingerzeige noch immer elastisch genug bleiben, in so fern nicht gesagt wird, in welchem Verhältniß die Strafbarkeit numerisch durch den einen Grund gesteigert, durch den andern gemindert wird, und dies auch nicht gesagt werden kann und soll, um dem Richter nicht die Möglichkeit zu entziehen, dem gesetzlichen Willen gemäß die einzelnen Umstände des besonderen Falles gegen einander besonders abzuwägen.

Eine andere Methode, welche verworfen werden muß, wie über-

haupt alle, die dahin führen, daß der Richter nur ein subjektives gesetzloses Resultat erzielt, will den von dem Richter gewonnenen Standpunkt als einen blos provisorischen betrachtet wissen, von welchem aus dann erst die Strafe gefunden würde. Das ist aber unrichtig. Nicht der von dem Richter gewonnene Standpunkt darf als ein provisorischer und annähernder betrachtet werden, sondern die gefundene Strafe selbst ist und bleibt das Approximative, das so zu sagen Provisorische, weil absolut und peremtorisch der gesetzliche Wille unerreichbar ist, wie denn keine menschliche Strafgerechtigkeit absolute Resultate zu erzielen vermag.

Endlich muß man sich noch dawider verwahren, gegen die diesseitige oder überhaupt gegen irgend eine Methode aus den Abstimmungen bei Collegiatgerichten ein Argument hernehmen zu wollen. Es müßte das ein ungeschickter Präsident eines Collegiums sein, welcher es litte, entweder daß ein Mitglied ohne Motive abstimmte, oder in seinem vom Referenten abweichenden Votum nicht die gesetzlich vorgeschriebene Methode der Zusammenfassung aller legalen Rücksichtnahmen in einem ungetheilten Akt einhielte. Ist dies nach den Erfahrungen von menschlichen Mängeln und Unvollkommenheiten dennoch möglich, so beklage man diese, wälze aber nicht auf eine Methode die Schuld, welche nicht ihr, sondern der Vernachlässigung derselben aufgebürdet werden kann. Grade nach der Badischen, so sehr belobten Vorschrift §. 150, 2 wird übrigens die Abstimmung ein sonderbares Resultat herbeiführen können, da es doch eben so sehr zur Möglichkeit gehört, die Votanten stimmen mit dem Referenten nicht hinsichtlich der willkürlich von demselben vorgeschlagenen Stufe überein, als hinsichtlich der verhältnißmäßigen Abweichungen von dieser Stufe unter größerer oder geringerer Würdigung des einen oder andern individuellen Moments.

§. 48.

Verhältniß des Christenthums zur Subjectivitätstheorie.

An die so eben erörterte Materie von den Ausmessungsregeln schließt sich eine andere an, deren Behandlung in der neueren Zeit ebenfalls darthut, wie sehr sich die Rechtswissenschaft ihrer allein haltbaren christlichen Grundlage entfremdet hat. Dies ist namentlich bei einer neuerdings erschienenen, sehr ausführlichen und lesenswerthen Abhandlung zu beklagen, welche die Berechtigung des subjectiven Standpunkts im Strafrecht bespricht, und es sich zu der übrigens sehr löblichen Aufgabe macht, eine Polemik gegen die Subjectivitätstheorie zu eröffnen. Der Verfasser hält sich zunächst an Köstlins Revision, deren ausgesprochene Tendenz es ist, das Strafrecht im Lichte der neuesten dem Christenthum fern stehenden Philosophie, die sich für eine Fortbildung der Hegelschen ausgiebt, neu zu begründen, und die als Repräsentantin der neusten Strafrechtswissenschaft betrachtet wird und betrachtet sein will.

Unser Kritiker erkennt leider die Legitimation dieser neuesten Philosophie zur Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts ohne Weiteres als beschafft an, während eben diese Legitimation zunächst bestritten werden muß. Der Kritiker nimmt selbst blos eine ethische, das will sagen eine philosophisch ethische Grundlage des Strafrechts an, auf welcher sich vom christlichen Standpunkte aus ersichtlich nicht irgend ein haltbares System construiren läßt. Er hätte nicht blos sich damit begnügen müssen, zuzugestehen, diese Philosophie ignorire den Glauben an eine göttliche Weltordnung und Weltregierung, sondern er hätte einen weiteren Schritt wagen, und mit Entschiedenheit postuliren sollen, es gebe keine haltbare Philosophie, welche nicht Ausgang und Ziel im Christenthum suchte. Es muß endlich dahin kommen, daß einer andern Philosophie jede Berechtigung abgesprochen wird, was hier zunächst in Betracht kommt, in der Criminal-Rechtswissenschaft ein Votum abzugeben.

Dann wird man dahin gelangen, den göttlichen Willen zur alleinigen Grundlage und Richtschnur namentlich auch des Strafrechts zu wählen in der freien und festen Zuversicht, daß der göttliche Wille allein uns den Weg zur ewigen Seligkeit zeigt. Dann erkennen wir es als eine durch die Sünde der Menschheit nothwendig gewordene göttliche Anordnung, daß das Strafamt des Staats in menschliche Hände gelegt ist, und daß das äusserlich sichtbar gewordene Verbrechen, wofür in dem göttlichen Gebot das bloße Vergießen von Menschenblut hervorgehoben wird, unfehlbar von dem menschlichen Strafamt gerichtet werden muß. Dadurch werden wir aber zugleich auf das allein richtige und haltbare, weil allein von den menschlichen Handhabern des Strafamts erreichbare Verhältniß zwischen der inneren und äusseren Seite des Verbrechens als Gegenstandes des Strafrechts hingeführt, indem zunächst und vor allem Andern die objective Erscheinung des Verbrechens die Strafe fordert, und die Strafbarkeit in der Regel eintreten muß, wenn zwischen dem äusseren Verbrechen und dem Verbrecher der Zusammenhang, wie zwischen Ursache und Wirkung, nachgewiesen ist oder vorliegt. Wenn sich allerdings quantitativ die Strafe auch nach dem inneren Grunde richtet, so begreift es sich von selbst, daß sich hier nicht das Verhältniß umkehren läßt.

Es ist daher ein Irrthum in dem Braunschw. §. 63, wenn es dort als eine allgemeine Ausmessungsregel eingeschärft wird, vornehmlich nach Maaßgabe der Bösartigkeit des Thäters, und nur ausserdem nach der objectiven Beschaffenheit der Handlung sei die Strafe abzumessen. Hier liegt eine Umkehrung der wesentlich zu erwägenden Umstände in ihrer Reihfolge und Rangordnung, und zum Glück steht darin unter den neueren Legislationen die Braunschweigische allein. Das Oestreichische Gesetzbuch von 1852 weist allgemein auf die Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters hin, der Baiersche Art. 88 von 1851 empfiehlt Rücksichtnahme theils der Beschaffenheit der Handlung, theils des Willens und Wandels des Verbrechers. In derartigen Wendungen wird doch wenigstens durch

die vorangehende Erwähnung die objective Bedeutung des Verbrechens für die Strafpflicht anerkannt.

Ebenso ist es ein Irrthum, wenn unser Kritiker eine Vermittelung oder gar Vermischung der Subjectivität mit der Objectivität anbahnen, oder die objective Seite des Verbrechens blos als „einen mitbestimmenden Factor" ansehen will, oder gar absolut das Subjective „als den inneren Grund der Strafbarkeit" anerkennen zu müssen meint. So verirrt sich unfehlbar der irdische Richter in das „ethische Gebiet" und betrachtet, wie ein Jurist neuerdings sich dafür gradezu entschieden hat, die Criminalstrafe als eine Reaktion gegen den verbrecherischen Willen, oder, wie ein anderer Rechtsgelehrter sich ausdrückt, es wird der innere Grund aller Strafbarkeit in dem ethischen Charakter der That, in dem bösen Willen gesucht. So würde man consequent auf die Absurdität gerathen, nur die Gedanken und Absichten für den Gegenstand des obrigkeitlichen Strafamtes anzusehen, und die ganze Subjectivitätstheorie sich selbst überstürzen.

Man thut den Römern ein großes Unrecht an, wenn man meint, sie wären auch nur unpraktisch genug gewesen, den Willen überhaupt zu bestrafen, oder gegen ihn zu reagiren, wenn er nicht sichtbar und greifbar in die Aussenwelt hinaustrat, so wie es auch sonst erweislich ist, daß die subjective Seite des Verbrechens im Römischen Rechte keineswegs überschätzt, oder gar so vorzugsweise geltend gemacht worden ist, wie es die Tendenz der modernen Rechtsphilosophie anstrebt.

Wer entschieden auf dem christlichen Standpunkte steht, bedarf keiner Hülfstruppen bei heidnischen Juristen, um die Subjectivitätstheorie in die ihr gebührenden Schranken zurückzuweisen. Wenn es der demüthige Christ nicht aus der eigenen Erfahrung bestätigen könnte, daß er es nicht vermag, so sagt es ihm die h. Schrift, daß er nicht im Stande ist, das Herz zu ergründen, Jerem. 17, 9, daß der Herr es sich vorbehalten hat, allein den Abgrund und der Menschen Herzen und Gedanken zu erforschen, Sirach 42, 18, daß nur er das Herz ergründen, die Nieren prüfen kann, Jerem. 17, 10. Darin

liegt denn auch eben der Grund des göttlichen Gebots, das Verbrechen zu richten, wie es in seiner äusseren Erscheinung auftritt, und den Zusammenhang desselben mit dem inneren, geistigen Leben des Menschen *nicht weiter* ergründen zu wollen, als es zu der Vergewisserung der ursachlichen Verbindung desselben mit der äusseren Thatsache des Verbrechens unumgänglich erforderlich ist.

§. 49.

Fortsetzung.

Umgekehrt kann man es nicht billigen, wenn das Oestreichische Gesetzbuch von 1852 §. 11 aus dem früheren von 1803 §. 8 die ausdrückliche Vorschrift herübergenommen hat, wonach Niemand über Gedanken oder innerliches Vorhaben soll zur Rede gestellt werden können, wenn keine äussere böse Handlungen unternommen, oder nicht Etwas unterlassen wurde, das die Gesetze vorschreiben.

Man muß einen solchen Satz schon an sich, so fern er blos doctrinär ist, der Theorie überlassen. Er eignet sich ferner eben so wenig, wie sonstige Strafloſigkeiterklärungen, für ein Strafgesetzbuch, welches Vorschriften enthalten, wie Verbrechen bestraft, nicht aber, welche Handlungen nicht bestraft werden sollen. Die neueren Gesetzgebungen sind auf den sonderbaren Abweg, viele solche Amnestien gewissermassen im Voraus zu erlassen, offenbar dadurch gerathen, daß sie den christlichen Standpunkt eines Gesetzbuches nicht einnehmen.

Auch ist jener §. 11 verleitlich und mangelhaft redigirt. Der Ausdruck *böse Handlung* wird selbst dadurch, daß ein *Gesetzbuch* ihn gebraucht, nicht bestimmter, und würde das obrigkeitliche Einschreiten rechtfertigen, wenn irgend eine Handlung oder Unterlassung vorläge, welche blos von der Sitte gemisbilligt würde.

Wenn endlich eine strafbare Gesinnung in die Sinnenwelt hinausgetreten ist, so wird nicht sie, sondern das äussere Verbrechen der Gegenstand der Strafpflicht sein, und die Subjectivität nur bei

der Ausmessung der Strafe in Betracht kommen können. Dabei sagt uns die Vorschrift über das Wesentliche nichts, wann nämlich das innere Vorhaben dem Versuche oder den Vorbereitungshandlungen gegenüber verantwortlich, Jemand „zur Rede gestellt werden soll". Wir erfahren in der ersteren Beziehung zwar aus §. 8, daß der Versuch unter gewissen Voraussetzungen als Verbrechen betrachtet werden soll. Allein grade hier verräth sich das schwankende, unsolide, weil dem Christenthum fremde Fundament dieser Legislation, indem auch die Objectivität nicht richtig geschätzt, und daher Versuch und Verbrechen identificirt werden. Der §. 43 besagt, das Verbrechen sei „desto größer, je geflissentlicher die Vorbereitung"; allein nichts belehrt uns darüber, wie die Vorbereitung zum Strafrecht steht, wenn es nicht zum Verbrechen kam, sei dies nun mit oder ohne Veranlassung des „Bösgesinnten". Eine positive Vorschrift hierüber war aber gerade deshalb unerläßlich, weil so viele neuere Gesetzbücher, namentlich auch noch der Baiersche Entwurf von 1851 Art. 39 und das Preussische Gesetzbuch von 1851 §. 31, die offenbar zunächst durch die Französische unpraktische Definition des Versuchs veranlaßte Strafloſigkeit sogenannter Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen mehr oder weniger entschieden proclamirt haben.

§. 50.

Fortsetzung.

Es wäre hier darzustellen, wie das Römische und Germanische Recht den christlichen Auffassungen auch hier keineswegs so entfernt steht, wie die neueste Zeit. Allein dies würde für diesmal zu weit führen, und muß daher einer anderen Entwickelung vorbehalten bleiben, zu der ich bereit bin, wenn ich überhaupt der Hoffnung mich hingeben dürfte, daß diese Studien die Wirkung hervorbrächten, die ich wünsche, und welche dem Christenthum seine Gewalt über die Criminal-Legislation wiedergäbe, die ihm die neuere Zeit entzogen hat. Hier beschränken wir uns darauf, die Grundzüge für die allein richtige und

brauchbare Behandlung dieser Materie auf der christlichen Grundlage zu zeichnen, und müssen einstweilen auch die Kritik der neueren Meinungen und der daraus hervorgegangenen Gesetzgebungen einer anderen Stelle zuweisen.

Vom christlichen Standpunkte aus ist der Staat gehalten, alle Verbrechen zu bestrafen, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Gemeingefährlichkeit, der möglichen oder wirklichen Nachtheile, welche aus den Verbrechen für das Gemeinwesen, für den Staat, und für diejenigen Stützen hervorgehen, auf welchen er vermöge des Christenthums und von Gottes Gnaden ruht. Hiernach ist der Staat genöthigt, nicht blos den wirklichen Nachtheil, welcher aus dem Verbrechen hervorging, sondern eben so sehr die Gesinnung, die Quelle aller Verbrechen, so fern sie in die erkennbare Welt hinaustritt, zu bestrafen. So fern diese Gesinnung an Gemeingefährlichkeit dadurch zunimmt, daß das Verbrechen wirklich ausgeführt wird, und einen criminellen Erfolg bewirkte, in so fern muß sie strafbar erscheinen. Sie ist aber schon in dem ersten Moment, da sie äusserlich erkennbar wird, der Criminal-Sphäre verfallen, ohne daß damit über die Art der Bestrafung irgend Etwas ausgesprochen ist. Es versteht sich nach dem christlichen Princip der distributiven Gerechtigkeit, daß ein Verhältniß beobachtet werden muß, wonach die Strafbarkeit der menschlichen Gesinnung wächst, so wie sie sich in Handlungen kund giebt, je gefährlicher diese dem Staate erscheinen, und somit ist auch die sich äusserlich bethätigende Gesinnung um so strafbarer, je mehr sie die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt in dieser Aeusserung bedroht, und je vollständiger entwickelt das Verbrechen dasteht. Daraus ergiebt sich aber auch, daß die Strafbarkeit des criminellen Willens schon in dem ersten Momente, da dieser sich kundzugeben anfängt, beginnt, und dabei nicht die Beziehungen zu dem Verbrechen, und zu dessen Merkmalen, Bedingungen oder Momenten den Ausschlag geben dürfen, um die Strafbarkeit überhaupt, sondern vielmehr nur um den Grad dieser Strafbarkeit in dem Verhältnisse zu dem vollständigen Verbrechen zu bestimmen. Für die Frage der allgemeinen Strafbarkeit

kommt es nicht in Betracht, ob das Verbrechen durch diejenige Handlung, in welcher der verbrecherische Wille sich äusserlich bethätigte, blos vorbereitet, oder schon über die bloßen Vorbereitungen hinausgeführt wurde, oder wie entschieden, unwiderruflich, vollständig die Manifestation dieses Willens war. Diese verschiedenen Stadien, welche der criminelle Wille in der sichtbaren Welt durchwandert bis zu dem in seinen Folgen und Wirkungen abgeschlossenen Verbrechen hindurch, haben nur auf das Strafmaaß, nicht auf die Strafbarkeit überhaupt Einfluß und Bedeutung.

Mehr oder weniger sind übrigens diese christlichen Grundsätze im gemeinen Leben anerkannt, und wenn heutiges Tages eine verfehlte Sophistik auch in der Legislation und Gerichtspraxis andere Resultate herbeiführt, so hat sich doch der allgemeine Rechtssinn der dem Christenthum noch nicht ganz entfremdeten Volksklassen nicht immer damit zu befreunden vermocht. Dies war besonders auffallend, als 1853 irgendwo der Fall zur Entscheidung kam, da eine Ehefrau mit ihrem Zuhälter, um eine genaue Verabredung über die Ermordung ihres Ehemannes mit einem deshalb zu dingenden schlechten Subject zu treffen, diese Berathungen wiederholte, als dies Subject die Vorberathung denunciirt, und dazu sich Zeugen eingefunden hatten, worüber es bei diesen Vorberathungen blieb. Die Gerichte nahmen hier straflose Vorbereitungshandlungen an, und entschieden in letzter Instanz, daß jene Individuen nicht in Anklage versetzt werden sollten, während man öffentlich diese Entscheidung misbilligte.

Ja im Jahre 1855 tadelte ein Rechtsgelehrter, welcher bisher für die Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen geeifert hatte, doch endlich selbst einen Rechtsspruch in den Niederlanden, welcher einen mit Schwefelsäure verübten Versuch des Giftmordes straflos erklärt hatte, schwankt aber selbst wiederum bei der in Frankreich und Belgien controversen Frage, ob Einbruch und Einsteigen mit diebischer Absicht schon eine strafbare Vorbereitungshandlung begründen. Derselbe Jurist ging dagegen in einer anderen öffentlichen Erörterung ein Jahr früher noch so weit, daß er die geflissentliche Verbreitung

von Grundsätzen gegen die bestehende Verfassung, gegen die christlichen Begriffe von der Heiligkeit der Ehe, der Familie, des Eigenthums als straflose Vorbereitungshandlungen betrachtet hatte. Man erkennt auch hier wieder, wie ein Rechtsgelehrter sich in die widersprechendsten Aeusserungen verliert, befangen in einem praktisch unbrauchbaren, dem Christenthum fremden Theoreme. Zwar meint jener Schriftsteller, und legt darauf ein besonderes Gewicht, daß der Bürger es nicht einsehe, wie man jene nichtswürdigen Verbreitungen der ruchlosesten Grundsätze bestrafen könne. Allein er sollte lieber ausgesprochen haben, daß ein solcher Bürger, wäre er wirklich so abgestumpft, leider darüber durch die Gesetzgebung aufgeklärt werden müßte, was eigentlich der Katechismus sollte.

Aber es ist Gottlob noch nicht so weit gekommen, wie die Sprecher von dem tollen Jahre 1848 einprägen möchten, und man würde, wenn man wirklich keine andere Quelle des Rechts wüßte, als das Volksrechtsbewußtsein und die Volksstimme, getrost auf den Bürger provociren können, welcher es oft nicht faßt und begreift, welche Sophistereien es dahin gebracht haben, daß die Obrigkeit die frechsten Expectorationen, Freveleien, himmelschreiende Freveleien in Wort, Schrift und sonstiger That, ungeahndet hingehen lassen kann. Wird die Strafjustiz mit dem gehörigen Ernst nur gehandhabt, weiß sie sich nur im unzweifelhaften und unerschütterlichen Zusammenhange mit dem Gesetzbuche und mit ihrer eigenen Abkunft und Berechtigung aus göttlichem Gebot: dann braucht sie nicht mit jenem zaghaften Manne zu fürchten, daß die Scheu vor ihr vermindert, daß mit andern Worten ihre Würde von einer verirrten und taumelnden Zeit, der leider viele schöne Gefühle abhanden gekommen zu sein scheinen, nicht gehörig anerkannt werde. Viel mehr hat der leidige Humanitarismus dem Richteramt geschadet, indem er es dahin gebracht hat, daß viele Diener sich nicht mehr als Diener des Gesetzes betrachten, sondern ihre subjective Ueberzeugung, welche übrigens neuere Gesetzgebungen selbst, nach dem Hannoverschen Vorgange (Art. 41, 2) als einen Wahn bezeichnen, vielleicht gar selbst dem göttlichen Straf-

recht, mindestens dem Gesetzbuche überordnen. Wir halten dagegen den Spruch von Sirach 10, 1 fest, daß ein weiser Regent strenge ist.

§. 51.

Fortsetzung.

Wie sehr die Subjectivitätstheorie sich in Subtilitäten, und überhaupt in ein Gebiet verliert, welches dem Criminalisten von Gottes Gnaden in einer gewissen Ausdehnung verschlossen bleiben muß, ergiebt sich auch noch aus anderen Consequenzen dieser Theorie. Ihr verdanken wir namentlich die besonders von dieser Seite her seltsame Ueberschätzung wiederum der Objectivität, wonach nur in dem vollendeten Verbrechen, also im Objectiven, „das untrüglichste Zeugniß für die Entschiedenheit und Geflissenheit des Willens" liegen soll, und verlangt wird, es müsse eine Willensänderung für möglich gehalten, mithin angenommen, präsumirt, fingirt werden, so lange „die verbrecherische Absicht noch nicht vollkommen erreicht ist", oder wonach aus dem weniger vollständigen Umfange der sich ergebenden Verletzung die geringere Strafbarkeit des Versuchs deducirt, mithin sogar von dem bereits manifestirten Willen wiederum abstrahirt werden soll. Solche Verirrungen der Subjectivitäts-Theoretiker beurkunden zum Ueberdruß den Mangel eines festen Princips bei ihnen, und führen immer wieder darauf zurück, daß sie statt der christlichen Grundlage sich mit den luftigen Philosophemen „einer sittlichen Weltordnung" und „einer ewigen Gerechtigkeit" behelfen, und dadurch in ein Labyrinth von Widersprüchen verirren. Wir verlassen hier die ferneren Betrachtungen über den Versuch, zu denen die erwähnte neuste Kritik der Subjectivitäts-Theorie Anlaß darbietet, um den Gegenstand gelegentlich anderswo wieder aufzunehmen.

Hier kommen wir einfach darauf zurück, das christliche Princip dringend zu empfehlen. Statt das psychische Gebiet von der höchsten Energie des Willens bis zu dem Moment hin, wo das Gelingen des Erfolgs niemals ganz von dem Menschen abhängt, also in Richtungen

zu durchgrübeln, welche dem Menſchen verwehrt ſind, müſſen wir den vorliegenden Erfolg als von dem Verbrecher gewollt betrachten, falls er ihn nicht ausdrücklich und thätig von ſeinem Willen ausſchloß. Man darf die größere oder geringere Energie des verbrecheriſchen Willens, welche er an den Tag legt, nur bei der Ausmeſſung der Strafe veranſchlagen. Wenn 1854 geſagt worden iſt, der Staat ſei „Träger der ſittlichen Weltordnung", ſei „mit der Kirche berufen und beauftragt, das Gottesreich auf Erden zu handhaben", wenn von einer Idee der Strafe geſprochen, die Strafe aus der Pflicht der Buße hergeleitet, und die Todesſtrafe daraus gerechtfertigt wird, daß „wir das Leben der Idee und der Pflicht zum Opfer bringen ſollen, und daß der zum Tode Verurtheilte ſein Leben der Idee der Gerechtigkeit opfere", ſo wie „daß grade die Todesſtrafe von den Verbrechern noch am meiſten als eine Buße ihrer Schuld empfunden werde": ſo weiß, wer dergleichen vorbringt, wohl ſelbſt kaum, wie fern er dem Chriſtenthum durch dieſe Sentenzen ſich ſtellt. Nur vom chriſtlichen Standpunkte aus iſt hier eine genügende Widerlegung oder Berichtigung zu beſchaffen. Es ſollte billig auffallen, daß alle ſolche Räſonnements von dem philoſophiſchen, menſchlich gedachten Poſtulat ausgehen, es beruhe der Glaube an einen lebendigen Gott „nur auf einem ſubjectiven Grunde". Grade wenn man den eigenen Willen überwindet, und in dem göttlichen aufgehen läßt, wenn man von allem Ich, als einer trennenden, iſolirenden und unberechtigten Anmaaßung abſtrahirt, geräth man ganz nothwendig auf das chriſtliche Princip. Was dann in der Offenbarung Stütze und Rechtfertigung findet, bedarf einer weiteren Beweisführung nicht. Dann iſt aber der Staat eine geſchichtlich daſtehende, ſittliche Nothwendigkeit, und ferner nicht mit der Kirche ein Träger der ſittlichen Weltordnung, ſondern ein von Gott zu unſerer Seligkeit und Erlöſung aus der Laſt und Knechtſchaft der Sünde angeordnetes Mittel. Niemand iſt der Träger der ſittlichen Weltordnung, als der dreieinige und darum lebendige Gott. Wenn er dem Staat das Strafamt übertragen und anbefohlen hat, ſo iſt der Staat verpflichtet, dieſes

Amt innerhalb der vorgezeichneten Gränzen zu verwalten, es aber Gott und dessen Gnade anheimzustellen, in wie weit durch diese Bestrafung des äusseren Verbrechens zur sittlichen Weltordnung beigetragen wird. So ist auch zugleich das Verhältniß des Staates zum Gottesreiche festgestellt, so weit dieses sich auf Erden realisirt und vollenden kann. Der Staat ist nicht ermächtigt, das Gottesreich zu handhaben. In wie weit er zu diesem Gottesreiche förderlich ist, das muß er sich bescheiden, Gott anheimzustellen. Die Art und Weise zu ermitteln, wie der Staat sein Amt verwalten soll, um seiner göttlichen Mission zu entsprechen, das ist die Aufgabe des Christen. Hier blos auf „Vernunft und Verstand" des natürlichen Menschen, wie es geschehen ist, verweisen, um das beste Gesetzbuch und die geeignetste Proceßordnung für die Verwaltung des Strafamts zu ermitteln, würde zuletzt auf Menschenwitz und Menschenthorheit hinaus laufen und hieße auf Sand ein Kartenhaus bauen. Der Christ weiß andere Mittel und Wege, um aus der heiligen Schrift den Willen seines göttlichen Auftraggebers auch für das ihm anvertraute Amt zu erkennen. Dabei wird er es sich bewußt bleiben, daß Gott zur Strafe und Züchtigung der sündigen Menschheit „die Justizpflege in die Hände sündiger und ungerechter Menschen gelegt hat", und daß somit die Strafpflicht darum, weil sie unvollkommen vom Staat ausgeübt wird, zwar nicht aufhört, aus dem göttlichen Auftrage sich zu rechtfertigen, allein darum selbst noch nicht „göttlichen Ursprungs" ist, sondern, wie alle unvollkommenen Fügungen und Zustände auf Erden, lediglich aus der göttlichen Zulassung herzuleiten ist. Mit einer Idee der Strafe kann man nichts erreichen, da die Strafe als ein einzelnes und nothgedrungenes Mittel für die sittliche Entwickelung des Menschengeschlechts, eine zu beschränkte und einseitige Erscheinung ist, um sich zu einer Idee potenziren und vergeistigen zu können. Auch läuft man damit Gefahr, über die Erspähung des Ideals sich von dem göttlichen Auftrage zu entfernen, und dadurch zugleich von der allein ausreichenden und allein statthaften Quelle für dessen Interpretation, während man sonst sich wohl an eine chemische, atomi-

stische Analyse gewagt hat, auf die Gefahr hin, an der Stelle des Strafrechts eine allgemeine Unzurechnungsfähigkeit für jeden Verbrecher ausfindig zu machen. Hier würde sogar ein Eingriff in die göttliche Regierung gerügt werden müssen, so fern der Staat bei seiner Verwaltung des Strafamts es lediglich der göttlichen Gnade überlassen muß, in wie fern und wann die Criminalstrafe den Verbrecher zur Buße, vorher zur Reue, zum Glauben, zur Wiedergeburt, ohne welche keine Buße wirksam oder berücksichtigungswerth ist, führt. Was der Staat in Hinsicht auf die Bußpflicht des Missethäters allein zu beobachten hat, das besteht darin, nicht durch die Ausübung des Strafamtes in dem Bewußtsein der Erfüllung dieser Bußpflicht die Pönitenz des Verbrechers, seine Besserung zu erschweren oder gar zu vereiteln. Allein wesentlich und zunächst hat der Staat sich seiner göttlichen Mission in Hinsicht auf sein Strafamt zu entledigen, und darf nur in dieser Pflichterfüllung, ihr unbeschadet und unvorgreiflich, die Buße des Verbrechers berücksichtigen.

Wenn der Aufsatz, den wir *hier* nicht weiter verfolgen wollen, ungeachtet er reichhaltigen Stoff dazu darbietet, damit schließt, die Strafe sei dem *Begriffe* nach „eine *gerechte* Buße der Schuld", „welche mit der That nach dem objectiv erkennbaren, jedoch im Licht des Subjectiven betrachteten Werth im Verhältnisse steht": so concentriren sich in diesem Schluße die sämmtlichen Irrthümer des Aufsatzes. Wir wiederholen, daß die Criminalstrafe vom Staate verhängt werden muß, selbst wenn sie die Buße des Sträflings nicht zum Gefolge hat. Wäre diese Criminalstrafe die *gerechte* Buße der Schuld, so würde man die Gewissensbisse des Verbrechens, das Gefühl desselben, welches mit seiner Erlösungsbedürftigkeit im Zustande der Wiedergeburt seine Vollendung erhält, ja gewissermaaßen selbst die Privatansprüche des Verletzten für nicht gerecht ansehen müssen. Da es ferner dem menschlichen Vollzieher des göttlichen Auftrags nicht gegeben ist, auch nur annäherungsweise das absolute Verhältniß zwischen dem Werth der That und ihrer Buße festzustellen, so muß das Strafamt des Staats sich eben darauf beschränken, das relative Ver-

hältniß zwiſchen den verſchiedenen Verbrechen unter einander zu ermitteln. Verſteht man ferner unter dem objectiv erkennbaren Werth der That etwas Anderes, als die Erſcheinung des Verbrechens in der Auſſenwelt, ſo ſtreift das menſchliche Strafamt ſchon über die Gränzen ſeines Auftrags hinüber. Noch verfehlter iſt es, das Subjective eines Verbrechens als ein Licht zu betrachten, welches auf das Objective ſeine Stralen wirft, und deſſen wahren Werth erleuchtet und erklärt. Das Subjetive der That beſchränkt ſich, ſo weit der irdiſche Richter es zu erwägen gehalten iſt, für die allgemeine Frage der Strafbarkeit auf die Ermittelung des Zuſammenhangs zwiſchen dem Verbrechen und Verbrecher. Man kann weit eher ſagen, daß das Objective über den Werth des Subjectiven ein Licht verbreitet, als umgekehrt, wenn überall hier von einem Licht in den Werken der Finſterniß die Rede ſein kann. Man muß daher auch der Behauptung entgegentreten, als ob die Strafe dem Abſchreckungs*princip* entgegenſtehe, oder als ob, wie auch geſagt wird, der Staat die Strafe zur Abſchreckung und zur Beſſerung *benutze*. Wenn der Staat ſein Strafamt übt, ſo ſteht dieſer Function das *Princip* der Abſchreckung keineswegs entgegen, ſo wenig man das „Benutzung" der Strafe nennen kann, wenn der Staat ſo ſtraft, daß er dabei auch darauf Bedacht nehmen muß, nicht der Abſchreckung oder Beſſerung des Verbrechers hindernd in den Weg zu treten, vielmehr Gott in deſſen höheren Führungen gehorchend, den Sträfling zu ſchrecken und zu beſſern ſich befleiſſigt, ſoweit es in der Sphäre des Strafamts liegt.

§. 52.

Fortſetzung.

Wie weit die Ueberſchätzung der Subjectivität in unſerer Zeit geht, hat kürzlich ein angeſehener Juriſt bei ſeiner Kritik des §. 1 des Oeſterr. Geſetzbuches von 1852 dadurch an den Tag gelegt, daß er noch immer unverhohlen an der Theorie vom unbeſtimmten Vorſatz feſthält, und den horrenden Satz aufſtellt, daß „Derjenige, welcher in ſein Bewußtſein die Möglichkeit des ſchlimmſten Erfolgs *auf-*

nehme, aber hoffe, daß es nicht dazu kommen werde, seinen Willen nicht darauf richte, und nicht die große Verschuldung habe, wie Derjenige, welcher gradezu den schlimmsten Erfolg beabsichtigte, und nur um diesen Zweck zu erreichen handelte."

Diese Ansicht mag auch noch so gewöhnlich jetzt von Theoretikern in Schutz genommen werden, man muß sie verwerfen. Es trifft sie der bereits erwähnte Vorwurf. Sie verirrt sich in ein Gebiet, welches so weit dem Criminalisten nicht offen steht. Selbst abgesehen davon, daß, wie es diesem Gelehrten oft widerfährt, der aufgestellte Fall nicht genügend präcisirt ist, da namentlich das Maaß der Hoffnung und der Umfang des Bewußtseins nicht angegeben wird, so bliebe das Verbrechen Mord, in dem einen, wie in dem anderen Falle. Denn der Thäter schloß den Erfolg nicht entschieden und thatsächlich von seinem Willen aus, was er mußte, wie er das wußte und wissen konnte, sondern er wiegte seinen Frevelmuth in leere und unbestimmte Hoffnungen ein, womit mancher Bösewicht schon die schrecklichsten Dinge gewagt hat. Man entschließe sich, diese gefährlichen und anmaaßenden Atomistrungen der Subjectivität aufzugeben, wo dem menschlichen Auge die Erforschung unmöglich gemacht ist, und auf das eigentliche Criminalgebiet zurückzukehren. Auf die Größe der Strafe mögen in einer gewissen Ausdehnung derartige Momente in einigen Fällen und Beziehungen einen Einfluß haben, doch der Mord würde Mord bleiben, wenn der Thäter so schoß, daß er auch den Andern treffen konnte, wenn er von der vergifteten Speise einen solchen Gebrauch machte, daß Jeder sonst dadurch zu vergiften war, und er dies voraussehen mußte und konnte, wobei es irrelevant ist, daß nicht grade der Mensch getödtet wurde, auf den er es abgesehen hatte. Auch hier wird ein Grund mehr gefunden werden müssen, von der Todesstrafe abzulassen, welche vermuthlich allein oder hauptsächlich die Ursache zu jenen Subtilitäten gewesen ist.

Wie man sagen kann, daß die große Verschuldung nicht auch bei dem Mörder mit dem Bewußtsein des schlimmsten Erfolgs vorhanden sei, ist sonst nicht zu erklären.

§. 53.

Das Christenthum in dem Verhältniß zu der Lehre von der Verbrechen-Concurrenz.

Der Subjectivitäts-Theorie und der ihr zum Grunde liegenden Entfremdung vom christlichen Strafprincip ist auch die neuere, sowohl doctrinäre als legislative Behandlung einer anderen Materie Schuld zu geben, mit welcher wir uns um so mehr hier beschäftigen müssen, da ein angesehener Jurist 1853 bei Gelegenheit seiner Kritik der neuesten Oesterr. Legislation und Rechts-Literatur keinen Anstand genommen hat, sich in den kühnsten Imperativen auszusprechen, gleich als ob hier Alles schon zu einem vollkommen befriedigenden Abschluß gebracht worden wäre. Darin erkennt man eben die merkwürdige Verblendung unserer Zeit, daß sie den auffallendsten Resultaten ihrer philosophischen Theoreme in der Legislation und Praxis Trotz bietet, und sich gegen eine andere Auffassung förmlich absperrt. Dieser Tadel darf besonders in der Lehre von der Verbrechen-Concurrenz und vom Rückfall nicht länger unterdrückt werden. Es ist hier bekanntlich gegenwärtig so weit gekommen, daß das Preuss. Gesetzbuch von 1851 und der Baiersche Entwurf von 1851 unter den Strafschärfungsgründen die Concurrenz und den Rückfall gar nicht mehr aufzählt, und daß man den Gesetzgebungen einen besonderen Lobspruch ertheilt, welche die Definition von fortgesetzten Verbrechen, aber nicht diese Lehre selbst aufgegeben haben.

Wer das Strafrecht und die Criminalgesetzgebung vom christlichen Standpunkt aus betrachtet, und nicht durch die scholastischen Spitzfindigkeiten der Doctrin das Auge getrübt hat, kann über folgende Sätze kaum zweifelhaft sein:

Einmal, daß mehrere Verbrechen oder die Wiederholung von bereits bestraften Verbrechen nicht nach denselben Gesetzen bestraft werden können, welche lediglich für die einzeln auftretenden Verbrechen erlassen sind.

Zweitens, daß hier Fälle vorliegen, für welche beſondere Geſetze verfaßt werden müſſen.

Drittens, daß dieſe Fälle ſtrenger zu beſtrafen ſind als das einzelnſtehende Verbrechen, und

Viertens, daß wegen der mannichfaltigen Nüancirung dieſer Fälle dem Richter ein Maximum nicht beſtimmt werden darf, und er übrigens in den gewöhnlichen Ausmeſſungsregeln hinreichenden Anhalt findet.

Wir werden dieſe einzelnen Sätze genauer betrachten müſſen.

§. 54.

Fortſetzung.

Man begegnete bisher in der Doctrin, welche durch eine unrichtige Auffaſſung des Römiſchen Rechts verleitet wurde, der Anſicht, daß der Verbrechen-Concurrenz zuſammentreffende *Geſetze* zum Grunde liegen. Hierin ſteckt eben der Grundfehler, den man aufgeben muß, will man in der Materie den richtigen Geſichtspunkt gewinnen.

Wir werden durch eine ſorgfältige Betrachtung darauf geführt, daß die Vorſchriften des beſonderen Theils über Verbrechen nur den *gewöhnlichen* Fall ins Auge faſſen, da dieſe Verbrechen allein vorkommen. Nun wird man den Fall, daß mehrere Verbrechen oder daß neue Verbrechen eines bereits beſtraften Miſſethäters vorliegen, zwar nicht zu den ganz ungewöhnlichen Fällen rechnen können, aber man wird ſich doch auch geſtehen müſſen, daß die Geſetzgebung dieſe zwar nicht gewöhnlichen, allein doch auch nicht ungewöhnlichen Fälle zu berückſichtigen hat, um dem Richter desfalls ihren Willen kund zu thun, der in den Geſetzen über die gewöhnlichen Fälle nicht enthalten ſein kann. Wollte man jene nicht ungewöhnlichen Fälle in der Art behandeln, daß man ſie als ein Zuſammentreffen derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen auffaßte, welche für die gewöhnlichen Fälle erlaſſen ſind: ſo würde in den Geſetzen ſelbſt dazu kein Rechtfertigungs-

grund enthalten sein, und ein Resultat herauskommen, welches von der Gesetzgebung in diesen blos für die gewöhnlichen Fällen ertheilten Vorschriften nicht beabsichtigt sein kann. Es ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit von solchen Vorschriften, worin auch die nicht ungewöhnlichen Fälle berücksichtigt werden.

§. 55.

Fortsetzung.

Fragt man weiter, wie sind die oben erwähnten nicht ungewöhnlichen Fälle zu bestrafen, so scheint es sich aus dem christlichen Princip von der Strafpflicht, welche zunächst die Verbrechen ihrer äussern Erscheinung nach unfehlbar zu bestrafen gezwungen ist, von selbst zu ergeben, daß eine *schärfere* Strafe eintreten muß, wenn nicht ein einzelnes Verbrechen vorliegt, sondern entweder eine Mehrheit oder eine Wiederholung, wenn diese äussere Erscheinung nicht ungestraft bleiben soll. Man wird somit auf die unabweisbare Nothwendigkeit von Regeln gebracht, welche nicht zu den gewöhnlichen Ausmessungsregeln gezählt werden können, weil diese nur die gewöhnlichen Fälle betreffen, und daher von denselben auch durch den Namen zu unterscheiden sind. Das sind die *Schärfungsregeln*, für welche das gewöhnliche Maximum nicht ausreicht, sowie ihre Existenz auch annehmen läßt, daß es ebenfalls wird Fälle geben können, für welche das gewöhnliche Minimum zu hoch ist, und die daher Milderungsregeln genannt werden. Da aber das gemeinschaftliche Kriterium aller dieser Vorschriften eine Anweisung für den Richter ist, die Strafe danach für den einzelnen Fall zu ermitteln: so ist ihnen auch ein gemeinschaftlicher Titel im Gesetzbuch anzuweisen, und der Richter in den Stand zu setzen, über das Verhältniß dieser Regeln zu einander den gesetzlichen Willen nicht zu verfehlen, welcher ihn dazu veranlaßt, in einem seiner Unterscheidung unterbreiteten Falle zu untersuchen, ob das gewöhnliche Maximum oder Minimum ausreicht, ehe er sich zu der zweiten Operation wendet, innnerhalb dieser gewöhnlichen Gränzen die Strafe auszumessen.

§. 56.

Fortsetzung.

Zuletzt wirft sich die Frage von selbst auf, ob, wenn für gewisse Fälle die gewöhnlichen gesetzlichen Gränzen nicht ausreichen, hier etwa neue feste Gränzen dem Richter zu ziehen sind, und speciell für die Concurrenz und den Rückfall, ob eine fernere Maximalgränze erforderlich ist, welche von dem Richter nicht überschritten werden darf?

Man wird hier wiederum sich nach einem festen Princip umsehen müssen, um sich nicht eine legislative Willkür zu Schulden kommen zu lassen, welche für das christliche Fundament der Strafpflicht gewiß ganz ungehörig und ungeeignet sein würde, da hiernach Alles sich dem höheren Gebot der Nothwendigkeit unterordnen muß. Es ergiebt sich, daß bestimmte Gründe vorhanden sein müßten, welche die Legislation nöthigen könnten, das Ermessen des Richters zum zweiten Male zu begränzen, und da würde schon das Bedenken entstehen, ob nicht eine abermalige Begränzung möglicher Weise zu dem Uebelstande führen möchte, daß wiederum eine dritte Gränze, und so fort, vielleicht bis ins Unendliche festgestellt werden müßte. Die unberechenbare Mannichfaltigkeit der Fälle, welche in diese Kategorie gebracht werden müssen, gestattet es schon nicht, das Ermessen des Richters so zu beengen, daß nicht die eigenthümlichen Umstände des einzelnen Falles gehörig von ihm gewürdigt werden könnten. Auch hat die Erfahrung jetzt wenigstens so viel zur Genüge ergeben, daß alle bisherigen Versuche der Art mislungen sind, und nur zu den unverhältnißmäßigen Entscheidungen geführt haben, welche dann wiederum die Doctrin zu allerlei Experimenten veranlassen mußten. So hat man sogar ein Additions-Exempel aller der Strafen versucht, welche auf die einzelnen Verbrechen angedroht sind. Da nun hier der bereits von uns hervorgehobene Gesichtspunkt (§. 54) entgegensteht, so ist man auf die allgemeinste Anwendung des sogen. Verbüßungs- oder, wie

man es auch genannt hat, des Abſorbirungs-Princips verfallen, welches urſprünglich ſeine Entſtehung der Todesſtrafe verdankt, da ſelbſt ihre eifrigſten Vertheidiger neuerdings Verſchärfungen derſelben nicht mehr geſtatten wollten. Allein auch hiergegen hat ſich die Erfahrung aufgelehnt, und in vielen Fällen noch kürzlich nachgewieſen, daß die Anwendung dieſes Princips zu Misverhältniſſen in der Entſcheidung der einzelnen Fälle führt.

§. 57.

Fortſetzung.

Man hätte nun annehmen ſollen, daß ſich die vorſtehend in ihren allgemeinſten Umriſſen ſkizzirten, dem chriſtlichen Princip entſprechenden, und das richtige Verhältniß zwiſchen Gericht und Geſetzgebung einhaltenden Maximen überall in der Legislation, wie in der Doctrin hätten Eingang verſchaffen müſſen. Wir behalten einer anderen Gelegenheit die Prüfung der oft ſehr ſeltſamen, ganz von dieſen Maximen abweichenden Behandlung des Stoffes in der Doctrin und Legislation vor, und begnügen uns hier mit einer ſummariſchen Kritik der neuſten doctrinären Darſtellungen dieſes Gegenſtandes.

Da wird zuvörderſt zwiſchen Fortſetzung und Wiederholung eines Verbrechens nicht etwa der Unterſchied gemacht, welcher allerdings zwiſchen dieſen äuſſeren verbrecheriſchen Erſcheinungen criminell beſteht, ſondern auch da eine Fortſetzung fingirt, wo keine wirklich beſteht, und wo wenigſtens auch die Römer keine gefunden haben. Celſus ſtellt l. 67 §. 2 D. de furtis (47, 2) den Begriff der Fortſetzung lediglich darin, daß der Dieb das Geſtohlene nicht herausgiebt, ſondern zu beſitzen fortfährt. Wird hier das geſtohlene Kind bei dem Diebe zum erwachſenen Menſchen, das geſtohlene Kalb zum Ochſen, ſo betrachtet Celſus dies als die Fortſetzung des Diebſtahls, und läßt den Dieb für den Werth des erwachſenen Sklaven, des Ochſen aufkommen, was übrigens nicht blos für den Begriff des fortgeſetzten Verbrechens, ſondern auch für die Beurtheilung des Beneh-

mens des Verbrechers nach der That ganz andere Resultate ergiebt, als die neuere Wissenschaft und Gesetzgebung es annehmen. Diese reduciren den Begriff der Fortsetzung auf die Willensstimmung, auf die Subjectivität, wobei noch der Misgriff mit unterläuft, daß man dieselbe Willensstimmung fingirt, ungeachtet mehrere äusserlich unterscheidbare Verbrechen vorliegen. „Wer seinen Feind zu tödten beschlossen, alle zur Ausführung seines Vorhabens nöthigen Anstalten getroffen, ihm aufgelauert, nach ihm geschossen, allein ihn verfehlt hat, und nun, in seinem Vorsatze beharrend, ihn geraume Zeit nachher und an einem anderen Orte tödtet", soll nicht zugleich wegen der Tödtung und des Tödtungsversuches bestraft werden können, „da alle seine Kraftäusserungen durch die Einheit der Absicht zu einer einzigen Handlung verbunden werden." Es wird hier ganz begriffswidrig von einer einzigen Handlung geredet, da doch unläugbar, wie man sie auch immerhin subjectiv mit einander verbinden mag, mehrere Handlungen vorliegen. Es wird sogar eine Einheit der Absicht als wesentlich hervorgehoben, ungeachtet doch sonst der Wille als für die Zurechnung der That entscheidend erklärt wird, und es reine Erfindung ist, zu fingiren, es sei nur ein und derselbe Wille vorhanden gewesen, als er zu tödten versuchte, und als er später tödtete, der Wille habe sich in dem Verbrecher nur modificirt, befestigt, bestärkt, nicht aber erneuert, nachdem er ihn einmal erfüllt! Wir meinen dagegen: Wer zweimal, sogar unter ganz veränderten äusseren Verhältnissen dasselbe will, hat nicht einmal, sondern zweimal gewollt. Wer vermag aus der Geisterwelt eine chemische Autorität heraufzubeschwören, um nach angestellter Analyse eine Identität des Willens darzuthun?

§. 58.

Fortsetzung.

Die Subjectivitätstheorie geht noch weiter, und disputirt auch noch dann die Existenz eines selbstständigen zweiten Verbrechens hinweg, wenn die Handlung reell die beabsichtigte Wirkung hervorbrachte,

falls dieſe Wirkung nur nicht bleibend war. Was unter dieſem unklaren und criminell unbeſtimmten Ausdruck verſtanden werden ſoll, wird durch das Beiſpiel von dem Verbrecher zu erläutern verſucht, der mit einer Perſon in einem ehebrecheriſchen Umgang lebt. Der Zuſammenhang zwiſchen jenem Satz und dieſem Beiſpiel iſt freilich logiſch unbegreiflich. Iſt die Wirkung etwa nicht bleibend, wenn der Ehebruch nur einmal verübt iſt? Kann nicht Schwängerung die ſichtbare bleibende Wirkung des Verbrechens auch dann ſein, wenn es nicht wiederholt wird? Kommt es überhaupt bei einem Verbrechen auf die Dauer oder Nachhaltigkeit der Wirkung in der Regel an?

Man überſieht ferner bei einer ſolchen Exemplification, daß „Leben im ehebrecheriſchen Umgange", Vollziehung der Unzucht in verſchiedenen Malen in Folge deſſelben dauernden Einverſtändniſſes keine criminell richtig bezeichnete Momente ſind. Der Ehebruch iſt das Verbrechen, nicht der Umgang; das Einverſtändniß muß doch bei jedem neuen Akt erneuert werden, und trägt endlich nicht dazu bei, den Thatbeſtand des Ehebruchs zu zerſtören.

Dagegen wird von Theoretikern diejenige Wirkung als eine bleibende bezeichnet, wenn ein Dieb ſtiehlt, wiewohl er dem zweiten Diebe die geſtohlene Sache aufs Neue ſtiehlt. „Alles, was zur Aufrechthaltung der Wirkung geſchieht, könne nur als eine Fortſetzung der erſten verbrecheriſchen Thätigkeit angeſehen, und nur wenn die Wirkung wieder aufgehört habe, könne an demſelben Gegenſtande daſſelbe Verbrechen wiederholt werden. Einer Wiederholung des Diebſtahls könne ſich der Dieb erſt dann ſchuldig machen, wenn die Sache in den Beſitz des von ihm Beſtohlenen zurückgekehrt ſei."

Es iſt in dieſer Auffaſſung nicht irgend eine Schlüſſigkeit. Soll hiernach der Diebſtahl eine bleibende Wirkung hervorbringen, ſo wird das geſtohlene Gut nicht verloren gehen dürfen, dem Unterſchiede zwiſchen fortgeſetzten und wiederholten Verbrechen zu gefallen. Wenn Alles, was zur Aufrechthaltung der verbrecheriſchen Wirkung geſchieht, nur als eine Fortſetzung der erſten verbrecheriſchen Thätig-

keit, nur als ein und daſſelbe Verbrechen angeſehen werden könnte, ſo würde zu dieſer bloßen Fortſetzung ſelbſt ein neues Verbrechen gehören dürfen, welches der Böſewicht verübte, um die Wirkung des erſten aufrecht zu erhalten.

Um ſolche Abſurditäten zu retten, beruft man ſich vergebens auf die bereits erwähnte l. 67 §. 2 D. de furtis, wonach gegen einen Dieb, der zweimal ſtahl, die actio furti in duplum nur einmal angeſtellt werden kann, weil der zweite Dieb keine actio furti hat. Ulpian erklärt dagegen ausdrücklich l. 46 §. 9 D. eodem, daß, wenn die geſtohlene Sache wieder an ihren rechtmäßigen Eigenthümer gelangt, und abermals von demſelben Verbrecher ihm geſtohlen wird, ihm, dem Eigenthümer, eine zweite furti actio zuſtehe. Die Stellen beweiſen alſo das grade Gegentheil von Demjenigen, was ſie beweiſen ſollen.

§. 59.

Fortſetzung.

Um dieſe unhaltbare Theorie vom fortgeſetzten Verbrechen zu retten, hat man zu dem ſeltſamen Auskunftsmittel ſeine Zuflucht genommen, die „Aufſtellung durchgreifender Regeln oder äuſſerer Merkmale" für dieſes fortgeſetzte Verbrechen als „mehr ſchädlich wie nützlich" zu erklären, und den Geſetzgebungen ein beſonderes Lob zu ertheilen, welche eine Definition unterlaſſen, und doch die Theorie ſelbſt nicht aufgeben (§. 53).

Das iſt denn nun freilich ein befremdlicher Ausweg für den Geſetzgeber, wenn er grade da keine durchgreifende Regeln ertheilt, und keine äuſſere Merkmale angiebt, wo die Doctrin mit ſich ſelbſt noch nicht einig iſt, und nie einig werden kann, weil ſie das chriſtliche Strafprincip verläugnet. Noch mehr wird man davon überzeugt, auf welchen Irrwegen dieſe Theorie wandelt, wenn man ſieht, wie der Verſuch eines Juriſten aufgenommen wird, den Kreis dieſer fortgeſetzten Verbrechen, ſtatt ſie ganz aufzugeben, nur zu beſchränken. Wir

erfahren da jetzt, daß zu einem fortgesetzten Verbrechen nicht einmal Einheit des Entschlusses erforderlich sei. Es soll hiernach eine Fortsetzung vorliegen können, wenn der Ehebrecher, der nicht von vorn herein einen Complex verbrecherischer Akte beabsichtigte, und jedesmal nur die augenblickliche Befriedigung eines thierischen Triebes im Auge hatte, ohne an die zukünftigen Fälle zu denken, später vielleicht durchaus andere Veranstaltungen trifft, neue Mittel zur Verführung bei derselben Person anwendet ꝛc. Hier also, wo unverkennbar Wiederholungen vorliegen, muß eine Fortsetzung fingirt werden, um sich nur vor der zu strengen Bestrafung des Verbrechers zu retten, da man nun einmal das offenbar verkehrte Cumulationsprincip in Concurrenzfällen nicht sich entschließen kann aufzugeben. Es ist kaum die Verblendung zu begreifen, wie man nicht fassen will, daß selbst, wenn der Ehebrecher mit der Person eine Verabredung traf, mit der er Ehebruch zu treiben beabsichtigte, seine einzelnen Verbrechen noch von einander unabhängig bleiben, da sie den Umständen nach sogar sehr verschiedenartige Entschlüsse erfordern, um die Verabredung geltend zu machen, das strafbare Verhältniß zu verheimlichen, Entdeckungen aus dem Wege zu gehen, geschöpften Argwohn abseiten der betrogenen Gattin zu umgehen ꝛc. Es ist hier nicht der mindeste christliche Rechtsgrund vorhanden, den Bösewicht darum schonender zu behandeln, oder eine Fortsetzung zu diesem Ende zu fingiren, wo nur ein Verhältniß perpetuirt wird, das die einzelnen Verbrechen, ihre Wiederholung begünstigt, erleichtert, aber nicht nur nicht rechtfertigt, sondern grade darum noch strafbarer erscheinen läßt.

Wenn ferner ein Dieb, der nicht die Absicht hatte, einen Inbegriff von Sachen nach einander fortzutragen, nach dem ersten Diebstahl den Entschluß faßt, unter Benutzung derselben Gelegenheit noch eine Sache, und dann wieder und wieder eine aus demselben Lokal zu entwenden, so soll das eine Fortsetzung sein, ungeachtet man nicht einmal selbst dann, wenn der Verbrecher von Anfang an die vielen Diebstähle beschloß, in diesem voraufgegangenen Beschluß einen die einzelnen Verbrechen weniger strafbar darstellenden Zusam-

menhang derselben annehmen kann, um deshalb eine bloße Fortsetzung, ein einziges Verbrechen zu fingiren.

Man meint freilich, bei delictis facti discontinui könnten die einzelnen Akte immerhin durch andere dazwischen liegende Handlungen unterbrochen werden, weil der Fall einer vollständigen Passivität des Verbrechers in den Zwischenräumen der einzelnen Akte eigentlich gar nicht denkbar sei. Allein damit wird der ganzen modernen und luftigen Chimäre vom fortgesetzten Verbrechen vollends das Garaus gemacht. Ja diese Theorie meint sogar, auch das als ein fortgesetztes Verbrechen betrachten zu müssen, wenn Diebe die Absicht, ein Behältniß, ein Magazin ꝛc. ganz oder theilweise auszuleeren, nicht auf einmal ausführen, sondern nach und nach, aber in den Zwischenräumen nicht etwa gleichgültige oder erlaubte Handlungen vornehmen, sondern andere Diebstähle verüben, die natürlich nicht zu diesen angeblichen Fortsetzungen gehören. Diesen gefährlichen Verbrechern soll ihr vielleicht Monate, ja Jahre hindurch ununterbrochen fortgehender verbrecherischer Betrieb, und zwar aus bloßer Liebe zu einem Theorem zu Statten kommen, so daß eine ganze Kette an sich selbstständiger Verbrechen nur darum als ein einziges ihnen angerechnet wird, weil sie die Absicht von Anfang an hegten, sie alle auszuführen. Sonderbar genug soll es hier auf diese Absicht ankommen, und doch wenn grade ihre Absicht darauf ging, während des Bestehlens des Magazins ꝛc. etwa die Gelegenheit, die Instrumente ꝛc. zu anderen Diebstählen zu benutzen, soll dieser Theil ihrer Absicht ihnen nicht zu Statten kommen, es soll eine Division der an sich ungetrennten Absicht eintreten. Ja wenn die Diebe die Absicht nicht ursprünglich hegten, das ganze Lokal auszuplündern, wenn der verbrecherische Hausknecht, dem die Schlüssel des Waarenlagers anvertraut waren, sich die unveränderte Gelegenheit zu Nutze machte, und, nicht etwa so, daß er es von Anfang an darauf angelegt hätte, aber wie im allmäligen Verlauf der Zeit das Bedürfniß immer wieder neu und vielleicht mit verdoppelter Gewalt erwachte, sobald die Mittel zum leichtfertigen Lebenswandel zu fehlen anfingen, die kühnen Griffe mit immer größerer Dreistig-

keit wiederholte: so sollen diese Verbrechen nicht als Fortsetzungen betrachtet, und Alles von dem hier ganz zufälligen und unerheblichen Umstande abhängig gemacht werden, wie die im ersten Anfange gehegte Absicht beschaffen war.

Wir sehen hier in ihrer ganzen Gewalt eine Methode vor uns, bei Verbrechen, welche vollständig in ihrem objectiven und subjectiven Bestande vorliegen, mit der Erfüllnng der unbedingten Strafpflicht und zwar aus Rücksicht auf Nebenumstände zu zaudern, und Blicke in das innere Leben zu wagen, welches in diesem Umfange dem irdischen Richter nicht einmal offen steht, an Vermuthungen sich zu hängen, an Schlüsse, wo es aus Gründen, welche in der menschlichen Unfähigkeit liegen, an dem rechtlichen Beweise gebricht, und endlich zu bekennen, wie das kürzlich einem dieser modernen Schriftgelehrten widerfahren ist, „der fragliche Begriff lasse sich eben (?) nicht durch äussere Merkmale feststetzen, sondern müsse (?) vielmehr dem vernünftigen (?), alle (?) Umstände (wonach?) erwägenden Ermessen des Richters (?) überlassen bleiben". Giebt es ein naiveres Armuthszeugniß, welches sich ein Gesetzgeber ausstellen kann? Dann kann es freilich gar nicht verwundern, wenn die Praxis mit der ungemessensten Willkür zu Werke geht, und ein fortgesetztes Verbrechen bald dann annimmt, wenn an demselben Abend zu wiederholten Malen dieselbe Person, nicht aber, wenn an demselben Abend verschiedene Personen von demselben Urheber zu schänden versucht wird, bald wenn Jemand seine Tochter wiederholt zu verschiedenen Zeiten misbrauchte, wenn ein Ehemann mehrmals mit derselben Person Unzucht trieb, bald aber dagegen nicht, wenn ein Schullehrer die ihm anvertraueten Mädchen zur Unzucht misbrauchte.

§. 60.

Das Verhältniß des Christenthums zu der Lehre vom Rückfall.

Aus dem reichhaltigen Material, welches vorhanden ist, um die Unentbehrlichkeit und leider andererseits die fast geflissentliche Ver-

meidung des christlichen Strafprincips in den modernen Lehrbüchern und Gesetzgebungen darzuthun, wollen wir den Rückfall aus dem besonderen Grunde hervorheben, weil vorzugsweise dessen doctrinäre und legislative Behandlung in der neueren Zeit einen anderen, ebenfalls in der Entfremdung des Strafrechts vom Christenthum beruhenden Grundirrthum aufgedeckt hat.

Nachdem in den älteren Gesetzgebungen nur bei dem Diebstahl des Rückfalls oder Recidivs gedacht war, gab die Französische Legislation den Deutschen die erste Veranlassung, die Lehre zu generalisiren, denen die Baiersche von 1813 mit dem guten Beispiele voranging, und den Rückfall bei allen Verbrechen als Schärfungsgrund zu behandeln. Danach durchlief die Lehre die seltsamsten Phasen. Obgleich noch das Preussische Gesetzbuch von 1851 den Fall als Grund behandelte, das Maximum zu überschreiten, erkennt der neueste Baiersche Entwurf von 1851 Art. 101 ihn nicht mehr als Schärfungsgrund an, indem dabei auf das Princip der dortigen Entwürfe schon von 1822 an Bezug genommen wird, welche sonderbarer Weise wiederum unter allen Legislationen der neueren Zeit zuerst, und zwar vermuthlich durch eine von Gönner veranlaßte Redaktion verleitet, den Rückfall nur als Straferschwerungsgrund zu betrachten angefangen haben. Das Oestr. Gesetzbuch von 1852 gedenkt ausdrücklich des Rückfalls nur beiläufig, als Grund, die Gefängnißhaft durch Züchtigung zu schärfen, und bezeichnet ihn §. 44, c, in Uebereinstimmung mit dem Gesetzbuche von 1803 §. 37, c, ohne den Fall Rückfall zu nennen, als einen allgemeinen Erschwerungsgrund.

In dem Gange dieser geschichtlichen Thatsachen tritt der bereits erwähnte Grundirrthum hervor, und macht sich in den eben erwähnten neuen legislativen Auffassungen geltend. Er besteht darin, daß man immer mehr dahin gekommen ist, das Verbrechen aus dem übrigen Leben des Verbrechers gleichsam herauszuschälen, und zu verlangen, der Richter solle das Verbrechen ganz isolirt und für sich allein beurtheilen, ohne alle Rücksicht darauf, was vorher ging oder nachfolgte,

insbesondere ob der Missethäter schon einmal vor den Schranken der irdischen Gerechtigkeit stand.

Diese Richtung muß ganz aufgegeben werden. So wie es überhaupt unmöglich ist, irgend einen Menschen aus einer einzelnen Handlung richtig zu beurtheilen; so wie die heilige Schrift uns auch anleitet, aus den Werken, und nicht etwa aus einem einzelnen Werke, den Menschen zu erkennen, und nach den Werken insgesammt Gericht Lohn und Vergeltung verheißt: so ist auch der irdische Richter nicht auf das isolirte Verbrechen beschränkt, um die richtige Strafe zu ermitteln. Damit aber werden wir von selbst auf die allein haltbare, weil christliche Beurtheilung des Rückfalls zurückgeführt, wonach derselbe wie die Concurrenz als ein Grund, das Maximum der Strafe zu überschreiten, bei allen Verbrechen betrachtet werden muß, indem dem Richter übrigens auch hier nicht ein starres Maximum vorgeschrieben werden darf, sondern derselbe auf die legislativen Grundsätze zu verweisen ist, welche den Ausmessungsregeln zum Grunde liegen.

§. 61.

Fortsetzung.

Wenn man freilich davon ausgeht, es müsse bei der Bestrafung eines Verbrechens das ganze übrige Leben, die Vergangenheit wie die Zukunft des Verbrechers unberücksichtigt bleiben, blos das einzelne Verbrechen als in sich abschließbares und wirklich abgeschlossenes Ganze abgestraft werden: so kann man nirgends einen Rückfall zur Bestrafung bringen. Diese Theorie geräth aber mit sich selbst sofort in Widerspruch, wenn sie nicht umhin kann, bei einzelnen Verbrechen Ausnahmen zu gestatten, oder auch nur allgemein den Rückfall als Straferschwerungsgrund behandelt. Denn es giebt keinen durchgreifenden Grund, wenn man einmal das Princip der fraglichen Isolirung in einzelnen Fällen aufgiebt, es für die übrigen Fälle festzuhalten. Betrachtet man aber erst den Rückfall als criminell allgemein ausgezeichnet, so fordert schon die logische Consequenz, ihn eben

sowohl strenger als den gewöhnlichen Wiederholungsfall zu behandeln, weil in dem Rückfall mit der Wiederholung sich die Fruchtlosigkeit der früheren Bestrafung oder wenigstens der vorhergegangenen Verurtheilung vereinigt, der Rückfall mithin nothwendig eine höhere Bedeutung criminell in Anspruch nimmt, als die bloße Wiederholung oder Concurrenz. Wenn man nun ferner erwägt, daß das Maximum nur den gewöhnlichen Fall, da ein einzelnes, einmal begangenes Verbrechen vorliegt, berücksichtigen kann, so erscheint dies Maximum wenigstens für den Rückfall nicht berechnet, sondern zu niedrig gestellt, und dieser Grund ist für die Behandlung des Rückfalls als Schärfungsgrund entscheidend. Dabei läßt sich freilich wohl für die verschiedenen Fälle keine allgemeine Beschränkung oder Maximalgränze ermitteln, je nachdem dasselbe oder ein ähnliches oder ein ganz anderes Verbrechen nach der vorherigen Bestrafung oder Verurtheilung, je nachdem ferner ein einfacher oder mehrmaliger Rückfall vorliegt. Man wird daher sich damit begnügen müssen, den Richter lediglich zur Ueberschreitung des Maximums zu verpflichten.

Wenn der neue Belgische Entwurf Art. 67 diese Ermächtigung des Richters auf ein pourra ausdehnt, so haben sich schon in den dortigen Berathungen Viele im natürlichen legislativen Gefühle gegen jede bloße Ermächtigung des Richters erklärt. Nach dem christlichen Princip der Strafpflicht ist der Richter vollends als bloßer Vollzieher dieser Pflicht gebunden. Man gebe dem revolutionären, heidnischen, demokratischen Princip der Volkssouveränität, dem Urwähler-Princip, dem Princip des Richteramts von Volks Gnaden, mit dessen Ausfluß, der Jury, einer Willkür Preis, welche nur durch die subjective Ueberzeugung ohne weitere Rechenschaft geleitet, also zügellos ist.

§. 45.

Fortsetzung.

Die Neologen nehmen, um dem Rückfall den schärfenden Einfluß streitig zu machen, zu den wunderlichsten Argumenten ihre Zuflucht.

Der Staat wird beschuldigt. Der Rückfall sei nur die Folge der schlechten Beschaffenheit unserer Gefängnisse, wobei auf die bekanntlich ihrer Quelle und ihrem Zwecke nach äusserst bedenkliche Wissenschaft der Criminalstatistik Bezug genommen wird, unseres Strafsystems, welchem besonders die entehrenden Strafen zum Vorwurf gemacht werden, unserer Zustände überhaupt, denen es an Anstalten für entlassene Sträflinge und an zweckmäßigen „Schutzvereinen" (?) gebreche. Sei „die Gesetzgebung in Bezug auf Gefängnißzucht weise", was „mit einem richtig durchgeführten Pönitentiarsystem" in Zusammenhang gebracht wird: so „biete sie hinreichende Mittel, auch ohne Steigerung der Strafdauer den Rückfälligen gerecht (?) zu bestrafen".

Wir wollen bei der Prüfung dieses Räsonnements herausscheiden, was nicht wesentlich hierher gehört, oder schon sonst von uns in Erwägung gezogen ist. Allein aus den etwaigen Mängeln in den gegenwärtigen Verhältnissen unserer Staaten erwächst für den Verbrecher kein Recht auf eine andere Behandlung, als die christliche Strafpflicht sie gebietet. Ist nach dieser auffer allem Zweifel der Rückfällige schärfer zu bestrafen, so können in diesem Gebote der Gerechtigkeit jene Zustände nichts ändern. Der Mensch würde zu einer Maschine herabgewürdigt, vom Christenthum, welches ohne Weiteres will, daß der Sünder sich bessere, von allen Beziehungen zum Criminalgesetz, dem er unbedingten Gehorsam schuldig ist, losgerissen werden, wenn man es hier bei der Entscheidung der allgemeinen Frage seiner Strafbarkeit schon in Anschlag bringen wollte, daß er eines bedeutenden Kraftaufwandes bedarf, um im Kampfe mit, ihm zu Gewohnheit werdenden Begierden und Bedürfnissen, und gegen die Verführung durch Gelegenheit und Beispiel nicht rückfällig zu werden. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob und wie fern bei der Ermittelung des Strafmaaßes in der Schärfung jenen Umständen ein Einfluß zugestanden werden kann. Allein selbst die vollkommensten Staatseinrichtungen, selbst die kräftigste, umsichtigste Hülfe, welche dem Verbrecher nach der Strafabbüßung geleistet wird

(vom Letzteren habe ich die bedenklichsten Erfahrungen erlebt), werden die Schaar der Rückfälligen nicht vertilgen, vielleicht ihre Zahl nicht einmal erheblich vermindern, es sei denn, daß die moderne Civilisation bessere Früchte zeitigt, als sie bisher geliefert hat. Die christliche Strafpflicht erheischt endlich die schärfere Strafe des Recidivs, unbekümmert um die Veranlassungen zu demselben,

§. 63.

Fortsetzung.

Man hat gemeint, nach der Beschaffenheit mancher Verbrechen, wobei namentlich auf solche Bezug genommen wird, welche im Affekt verübt sind, sei es „selbst ungerecht, eine allgemeine Vermuthung aufzustellen, daß jeder Rückfällige auf einer höheren Stufe der Immoralität stehe, und selbst gefährlich sei". Gegen eine solche Meinung steigen mancherlei Erinnerungen auf.

Zuvörderst ist auch nicht der entfernteste Grund vorhanden, mit den im Affekt verübten Verbrechen eine Ausnahme zu machen. Wer seinem Affekt so nachhängt, daß er trotz der erlittenen Strafe oder Verurtheilung sich von demselben beherrschen läßt, und Verbrechen zu wiederholen, verdient kein Privilegium gegen den rückfälligen Dieb oder Wucherer. Es giebt specielle Erfahrungen, wie selbst nicht einmal entschieden wiedergeborne Menschen, die sich einst vom Affekt zu einem Verbrechen hatten hinreissen lassen, nach den schrecklichen, und vollends nach den criminellen Folgen, welche dies für sie nach sich zog, den Affekt zu beherrschen gelernt haben, und in der That, es wäre auch ein gar armseliger, ja ganz unpsychologischer Pessimismus, wenn man dies in Zweifel ziehen wollte.

Sodann soll aber nicht eine gesetzliche Präsumtion hier festgestellt werden, daß Jemand besonders unmoralisch oder gefährlich sei. Die Schärfung der Strafe für den Rückfall hat einen anderen Grund, zumal wenn man sich auf den Boden der christlichen Strafpflicht von Gottes Gnaden stellt.

§. 64.

Fortsetzung.

Es ist ferner neueren Gesetzgebungen in dieser Materie der Vorwurf gemacht worden, daß „die Abschreckungstheorie auf sie noch vielfach einwirke.“ Namentlich soll man sich in Sachsen „vorzüglich durch das Abschreckungsprincip zu grösserer Strenge haben bestimmen lassen“. Consequenter Weise würde dieser Vorwurf noch mehr Weimar, Meiningen, Altenburg treffen, denen größere Strenge als dem Kön. Sächs. Gesetzbuch nachgewiesen ist. Man wird aber bei einer gehörigen Feststellung des Vorwurfs von selbst darauf gebracht, ihn fallen zu lassen. Es kommt nicht selten vor, daß man die Abschreckungstheorie gleichsam als eine Vogelscheuche vorhält, um einem ganz gerechten, allein für den Humanitarismus zu hart scheinenden Gesetz den Eingang zu verwehren. Sehr richtig hat man die Abschreckungstheorie verworfen, weil sie auf ein einzelnes, an sich ungenügendes Princip gebauet ist, allein man würde zu weit gehen, darum auch das Princip selbst unbedingt zurückzuweisen. Vielmehr werden auch die entschiedensten Eiferer gegen die Abschreckungstheorie nicht umhin können, dem Abschreckungszweck die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß die Strafe auch ihn zu erreichen bestimmt ist, und nur die Ausschließlichkeit desselben zu bestreiten gemeint sein.

Ueberdies wird es die Aufgabe einer guten Gesetzgebung sein, die Bestimmung über den Rückfall unter das Princip der christlichen Strafpflicht zu stellen, wo dann der Abschreckungszweck ebenfalls genügend, aber gewiß nicht über die Gebühr berücksichtigt werden wird.

§. 65.

Fortsetzung.

Wenn man der diesseitigen Theorie entgegnet, daß in den neueren Gesetzgebungen über die Bedingungen des Rückfalls „die größte Verschie-

denheit" zu finden sei, so sollen diese Gesetzgebungen in vieler Hinsicht nicht vertheidigt werden, obschon damit die Theorie, auf ihr richtiges Princip zurückgeführt, bestehen bleiben kann. Es genügt hier, anzudeuten, daß der Verbrecher früher rechtskräftig verurtheilt, und das Urtheil gehörig eröffnet sein muß, um den Rückfall schärfer zu bestrafen, wobei es für das Princip gleichgültig ist, ob das neue Verbrechen dasselbe oder von gleicher Art, wie das bestrafte, ob culpa oder dolus, und welcherlei Art von Mitschuld vorhanden war. Ohne diese Andeutungen genauer zu zergliedern, was der Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein müßte, geht man, wenn man ein Verbrechen von gleicher Art zum Thatbestande jedes Rückfalls fordert, irriger Weise von einer besonderen Neigung des Verbrechers aus, als ob diese Neigung den Grund der Strafschärfung abgäbe. Auch läßt es sich vom Standpunkt der christlichen Strafpflicht nicht rechtfertigen, wenn man alsdann einen Rückfall nicht annehmen will, da der vorsätzliche Verbrecher sich aus Fahrlässigkeit in ein gleichartiges Verbrechen einen Rückfall zu Schulden kommen läßt, oder etwa der bestrafte Hehler Stehler wird, oder umgekehrt. Man kann hier nicht einmal aus dem Leben einen geeigneten Vorwand entnehmen, da man leider Fälle hat, daß aus dem bestraften Diebe ein um so gefährlicherer Hehler geworden ist.

Wenn man ferner die dolose Wiederholung des culposen und die culpose Wiederholung des dolosen Verbrechens nicht als Rückfall schärft, so geschieht das geständlich aus besonderer Rücksicht gegen „die Bösartigkeit des Willens". Wir haben hier somit wiederum eine Concession an die Subjectivitätstheorie, welche hier in die seltsame Distinction verfällt, einen Verbrecher nicht als rückfällig zu betrachten, wenn er das Verbrechen, welches er dolos verübte, so bösartig ist, culpos zu wiederholen, also die selbst dem natürlichen Menschen nicht ungewöhnliche Scheu davor aus den Augen zu setzen, ungeachtet er schon einmal deshalb bestraft war, dagegen nur darin einen strafbaren, also gemeingefährlichen Rückfall zu erkennen, wenn

er früher daſſelbe Verbrechen culpos verübt hatte, was er jetzt wiederum culpos begeht.

Dabei kann auch auf den Umſtand in dieſer Materie kein Gewicht gelegt werden, daß die gemeinrechtliche Doctrin nur bei dem Diebſtahl den Rückfall hervorhebt, da es auſſer Zweifel geſetzt iſt, daß dieſer Doctrin die Carolina, der Carolina aber die damalige Praxis, und dieſer nichts anders als das bei Weitem häufigere Vorkommen des Rückfalls beim Diebſtahle zum Grunde liegt, ſowie von den Deutſchen frühzeitig erkannt worden iſt, daß das Stehlen leichter zur Gewohnheit wird, als jede andere Miſſethat.

§. 66.

Das Verhältniß des Chriſtenthums zur richterlichen Milderungspflicht.

Wir wenden uns jetzt an einen Stoff, welcher erſt etwa ſeit dreiſſig Jahren auf Veranlaſſung des Hannoverſchen Entwurfs (vgl. meine damalige Kritik deſſelben in der Tübinger Kritiſchen Zeitſchrift) der Gegenſtand der Geſetzgebungswiſſenſchaft geworden, und, wiewohl ein Schriftſteller noch 1853 bemerkte, „es ſei ſo lange ſchon mit den Waffen der Wiſſenſchaft dafür gekämpft", dennoch weder durch dieſen Schriftſteller noch ſeine nächſten und eifrigſten Mitarbeiter auf ein befriedigendes Princip zurückgeführt worden iſt.

Es iſt dies das Recht des Richters, bei dem Zuſammentreffen mehrerer wichtigen Milderungs-Umſtände unter das Minimum herabzuſteigen. Ehe wir ſchon gegen dieſe Art, die fragliche Materie zu beſtimmen, unſeren Einſpruch erheben, müſſen wir kürzlich bemerken, daß bereits das Oeſterr. Geſetzbuch von 1803 dem Richter eine entſprechende Befugniß ertheilt, und das Geſetzbuch von 1852 ſie beſtätigt hat, daß dagegen die Preuſſiſche Legislation bis zum Jahre 1853 gegen dieſe Befugniß conſequent, ſeit 1843 ſogar ausdrücklich aufgetreten war, daß desfalls eine ſolche Vorſchrift in dem

Gesetzbuche von 1851 fehlte, daß aber ein neues Gesetz vom 9. März 1853 für einzelne Verbrechen die Befugniß anerkannte, und daß endlich nach anderen Gesetzgebungen, an deren Spitze die Baiersche von 1821 bis 1851 steht, die Gerichte bei überwiegender Concurrenz der für Strafminderung sprechenden Umstände Bericht Behufs Begnadigung an das Ministerium zu erstatten gehalten sind.

Auch hier wird darauf hingewiesen werden müssen, daß man nicht zu einem genügenden Abschluß gekommen ist, weil man sich nicht auf das Princip der christlichen Strafpflicht von Gottes Gnaden gestützt hat. Gehen wir von diesem Princip aus, so ist es die Maxime der distributiven Gerechtigkeit, daß der Gesetzgeber bei seinen Strafbestimmungen die gewöhnlichen Fälle in Anschlag zu bringen hat, welche einer etwas sorgfältigeren Präcisirung bedarf.

Wenn nur die gewöhnlichen Fälle von dem Gesetzbuche berücksichtigt werden könnten, so würde dasselbe ausser den diese betreffenden Minimal- und Maximal-Sätzen gar keine andere Bestimmungen, also überhaupt keine Schärfungs- und Milderungsregeln haben dürfen. Es ergiebt sich also von selbst, daß es noch Fälle geben muß, welche zwar nicht zu den gewöhnlichen, aber doch auch nicht zu den ungewöhnlichen gehören, weil sonst jene anderweitigen Bestimmungen entweder gar keine Berechtigung für das Gesetzbuch hätten, oder eine Ausnahme jener Regel insofern enthielten, als von ihnen ungewöhnliche Fälle getroffen würden. Es muß also Fälle geben, welche nicht zu den gewöhnlichen, und doch auch nicht zu den ungewöhnlichen gehören, wenn man nicht zu Ausnahmen seine Zuflucht nehmen will. Die Mitte zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Fällen kann nur die nicht ungewöhnlichen begreifen.

Es fragt sich, welche Fälle zu den nicht ungewöhnlichen gerechnet werden können?

Der Begriff der nicht ungewöhnlichen Fälle kann kein anderer sein, als der der gewöhnlichen, mithin, da dieser es ist, ein relativer. Darüber aber entscheidet allein die Erfahrung.

Wenn man gleich auf seiner Hut sein muß, bei der Entwerfung

eines Gesetzbuches sich auf die Autorität der Erfahrung da zu berufen, wo Principien festzustellen sind, deren Grundlage die christliche Strafpflichts-Maxime, also commutativer Art ist, wie man es denn für einen offenbaren Irrthum erklären muß, wenn neuere Schriftsteller bei der Abschaffung der Todesstrafe, bei der Deportation, bei der Einzelhaft, sich mehr oder minder ausschließlich von dem Meere angeblicher Erfahrungen hin und herbewegen lassen: so erleidet es doch keinen Zweifel, daß die Erfahrung die alleinige Autorität abgiebt, wo, wie hier, die Frage entsteht, ob ein Fall häufig oder selten, und wie häufig er vorkommt. Dann muß diejenige Erfahrung für uns entscheidend sein, welche sich auf Aussprüche der redlichsten Schriftsteller gründet, und in deren Schriften einen haltbaren Stützpunkt hat.

Diese Erfahrung aber hat bereits darüber genügend entschieden, daß das Minimum nicht ausreicht, um in allen den Fällen die Strafpflicht gehörig in Anwendung zu bringen, welche zwar nicht zu den gewöhnlichen, aber auch nicht zu den ungewöhnlichen gehören, und daß grade so viel nicht ungewöhnliche Fälle vorkommen, mit denen das Gesetzbuch sich befassen muß, und welche nicht dem Begnadigungsrecht des Regenten anheimzustellen sind, da dieses sich nur mit denjenigen Fällen zu befassen hat, welche ausserhalb der Sphäre der Legislation liegen.

Kitka steht hier oben an, welcher schon im Jahre 1836 von dem Oesterr. Gesetzbuche von 1803 bezeugte, das in demselben dem Richter eingeräumte Recht, unter das Minimum herabzusteigen, habe sich durch mehr als dreissig Jahre als sehr zweckmäßig und wohlthätig wirkend ausgewiesen, dergestalt daß die Legislation sich unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen veranlaßt fand, in dem Hofdecret vom 25. November 1835 das Recht noch weiter auszudehnen. Wir ersehen dies durch das Gesetzbuch von 1852 §. 54 und 266 bestätigt, und von angesehenen Juristen wenigstens so weit, als es hier darauf ankommt, gebilligt.

§. 67.

Fortsetzung.

Auch in Braunschweig hatte das Gesetzbuch von 1840 §. 62 dies richterliche Ermäßigungsrecht anerkannt, es ward vielfach von Schriftstellern gerühmt, und man hat dort ebenfalls davon so günstige Erfahrungen gemacht, daß es schon vorgeschlagen worden ist, die Beschränkungen, welche jene Vorschrift enthält, zu beseitigen.

Gewissermaaßen können hier auch die Erfahrungen in Baiern maaßgebend sein. Denn wenn freilich das Gesetzbuch von 1813 den Richter nur anweist, in den hier einschlägigen Fällen die Begnadigung des Königs anzubahnen, und der Entwurf von 1851 Art. 103 dies bestätigt; so fügen doch die Motive dieses Entwurfs S. 43 unter Bezugnahme auf diejenigen von 1831 S. 132 ff. hinzu, man habe diese Form nur beibehalten, weil sonst „ein großer Theil des Begnadigungsrechts in die Hände der Geschwornen" übergehen würde, worin, wenn wir von der ungeeigneten Fassung abstrahiren, die Erfahrung von der Zweckmäßigkeit des Princips, unter das Minimum herabzugehen, und also von der legislativ zu berücksichtigenden Menge der nicht ungewöhnlichen Fälle ausgesprochen liegt.

Der erste Hannoversche Entwurf Art. 112 hatte eine dem Braunschweigischen §. 62 entsprechende Vorschrift. Aber im Gesetzbuche von 1840 Art. 97 wurden die hier bezüglichen Fälle der Begnadigung des Landesherrn überlassen. Dagegen entschied sich das Militär-Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841 §. 12 für die richterliche Befugniß, und Leonhardt bemerkt 1846, „die Erfahrung habe gezeigt, daß es nicht die seltensten Fälle sind, in denen von dem richterlichen Rechte Gebrauch gemacht wird."

Auch das Preussische Gesetz von 1853 kann man als sehr bedeutend betrachten, wo man freilich noch nicht so weit gekommen ist, die richterliche Ermächtigung zu generalisiren, weil man noch nicht über ein festes Princip sich klar geworden sein mag.

Endlich können die Erfahrungen in Frankreich in Bezug genommen werden, wo der Code pénal art. 463 die Strafmilderung gestattete, si les circonstances paraissent atténuantes, und man sich durch die Erfahrung veranlaßt fand, dieser ursprünglich auf Fälle der correctionellen Gerichtsbarkeit beschränkten Theorie der circonstances atténuantes durch die Gesetze vom 25. Juni 1824 und 28. April 1828 eine größere Ausdehnung zu geben. Genf hat in einem Gesetz von 1843 diesen luftigen Projecten, zur besten Beurkundung ihrer, abgesehen von dem praktischen Bedürfniß, mangelhaften Begründung, die Theorie atomisirender circonstances très atténuantes nachgebildet.

§. 68.

Fortsetzung.

Wenn nach diesen Zeugnissen die Erfahrung eine gesetzliche Vorschrift verlangt, wodurch der Richter verpflichtet wird, in gewissen Fällen die Minimalgränze zu überschreiten, so ist zuvörderst nicht von einem Recht die Rede, nach einer subjectiven, keiner absolut gültigen Regeln und Gründe bewußten Ueberzeugung zu erkennen, sondern eben von einer Verbindlichkeit des Richters, dem Willen der Gesetzgebung gemäß in den von derselben bezeichneten Fällen eine Strafmilderung eintreten zu lassen. Der Richter darf und kann nicht, sondern muß, so oft die Bedingungen eintreten, unter denen die Vorschrift Platz greift, und diesem Standpunkt muß die Sprache des Gesetzes in würdiger Art entsprechen. Man hat hier Alles einem „vernünftigen Ermessen" des Richters überlassen wollen. Allein da in neuerer Zeit mit dem Ausdruck Vernunft vielfältiger Misbrauch getrieben worden ist, so daß man ihn gradezu als Gegensatz der göttlichen Offenbarung gebraucht, und somit sich die Vernunft des natürlichen, in Sünden gebornen, licht- und trostlosen Menschen die Alleinherrschaft über die göttliche Vernunft in schmählicher Selbstverblendung anmaaßte: so ist es gewiß nicht rathsam, von einem vernünftigen Ermessen des Richters zu

reden, um nicht dem Misverständniß Raum zu geben, daß etwa nächst dem Gesetze oder selbst gegen dasselbe der Richter der subjectiven Eingebung seines natürlichen Menschen folgen dürfe, und nicht den christlichen Standpunkt, der ihn zugleich auf Gebot und Gesetz verweist, festzuhalten habe. Ohnehin versteht es sich von selbst, daß, wenn von dem richterlichen Ermessen die Rede ist, nicht eine blinde Willkür, ein unvernünftiges, unmotivirtes Ermessen, was ohnehin ein Widerspruch in sich selbst sein müßte, gemeint sein kann. Das Wort Ermessen setzt ein Maaß voraus, und da der Richter sich dem Willen des Gesetzgebers unterordnen muß, so ist dieser Wille seine Richtschnur, sein Maaßstab.

Man darf daher auch das richterliche Amt nicht als ein richterliches Begnadigungsrecht bezeichnen, zumal da man sich, freilich mit Unrecht, daran gewöhnt hat, das Begnadigungsrecht des Regenten als einen Akt reiner subjectiver Willkür zu betrachten. Das Verhältniß zwischen diesem richterlichen Milderungsamt und dem Begnadigungsrecht des Regenten wird lediglich durch den Unterschied begründet, der zwischen den gewöhnlichen und nicht ungewöhnlichen Fällen und zwischen den übrigen, seltenen, ausserordentlichen, ungewöhnlichen Statt findet. Das Gesetzbuch kann selbst in der hier fraglichen Regel nur die erstere Klasse berücksichtigen, die letztere muß daher dem Benadigungsrecht des Regenten überwiesen werden.

Die Oestr. Gesetzgebung von 1803 und 1852 nimmt die richterliche Milderungspflicht dann an, wenn die Minderungsgründe zusammen „mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen", und weil grade diese Formel von Doctrinären gelobt worden ist, so muß um so entschiedener davor gewarnt werden. Jener Fall nöthigt zu der Pflicht schon an sich, und ohne Rücksicht auf Zweck oder Erfolg.

Ebenso wenig kann man sich mit dem Räsonnement befreunden, mit welchem ein angesehener akademischer Lehrer das neue Preussische Gesetz von 1853 in der Wissenschaft begrüßt hat. Es ist in diesem Gesetz dem Richter die fragliche Befugniß ertheilt in einigen Recidivfällen, namentlich bei einfacher Hehlerei, bei der Urkundenfälschung.

Es muß ein ſolches Stückwerk verworfen werden. Wenn nur hier, und grade hier ganz allgemein „mildernde Umſtände" in einem ſolchen Maaße berückſichtigt werden ſollen, in allen anderen Fällen nicht, ſo erkennt man offenbar in einer ſolchen Geſetzgebung den Mangel an einem feſten Princip. Das Obertribunal ſoll ferner die Milderungsgründe „aus einer Geſammtanſchauung des Falles", und nicht aus einzelnen Thatſachen oder Zuſtänden ſchöpfen. In dem Bericht der erſten Kammer iſt es ausgeſprochen worden, jedes Misverhältniß zwiſchen Verſchuldung und Strafe verletzte das Rechtsgefühl des Volkes.

Da das hier fragliche richterliche Amt ein ungewöhnliches iſt, ſo wird man ſich gedrungen fühlen, daſſelbe auf feſte Grundſätze zurückzuführen, wenn nicht das geſetzliche Minimum völlig illuſoriſch, und dadurch der feſte Boden für Urtheile erſchüttert werden ſoll, wobei freilich ſich von ſelbſt ergeben muß, daß dieſe feſten Grundſätze nicht blos auf dieſes oder jenes Verbrechen, ſondern auf alle anwendbar ſein müſſen. Es iſt gar kein Grund gedenkbar, bei irgend einem Verbrechen die Möglichkeit zu läugnen, daß das Minimum bei dem Zuſammentreffen ungewöhnlich vieler, die Strafbarkeit mindernder Umſtände zu hoch gegriffen ſein, daß man aus dem Geſetze ſelbſt entnehmen kann, der vorliegende Fall iſt bei der Feſtſetzung des regelmäßigen Minimums nicht in Anſchlag gebracht worden, und ſomit als Ausnahmefall zu behandeln. Dieſe Ausnahmefälle aber da z. B. anzunehmen, wenn Noth und Bedrängniß den Thäter öfter zum Verbrechen treiben, beurkundet den ſchon anderswo bei einer ſolchen unbehutſamen Caſuiſtik beobachteten Mangel an Präciſion. So wie dieſer Fall hier vorgelegt wird, ſcheint er in den allgemeinen Minderungsgründen, wenn man dieſe gehörig formulirt, ſchon genügend bedacht, eben ſo wie der andere Fall, da der Diebſtahl an geringfügigen Sachen verübt wurde. Die Empfehlung einer Geſammtanſchauung des Falles ſchmeckt ſehr nach der verwerflichen blos ſubjectiven Ueberzeugung des Richters, und iſt nie zu billigen, wenn er ſich dabei nicht genau der einzelnen Momente bewußt wird, und ſie theils für ſich,

theils in ihrer Verbindung unter einander und gegenseitigen Wechselwirkung würdigt. Am entschiedensten muß sich der christliche Criminalist hier und überall gegen die Ueberschätzung der Volksgefühle erklären. Der Criminalgesetzgeber, welcher zu ihnen seine Zuflucht nimmt, geräth auf einen schlüpfrigen Boden, statt des soliden Grundes des christlichen Strafpflichts-Princips, und vergißt es, daß das Volk belehrt, und zu dem verlornen oder getrübten Bewußtsein des Rechts zurückgeführt werden soll. Wer das Gesetz auf den Boden der Strafpflicht gründet, vermeidet von selbst das Misverhältniß zwischen Schuld und Strafe, auch ohne deshalb bei dem vielköpfigen Souverän anzufragen.

§. 69.

Fortsetzung.

Es soll noch unzweifelhafter nachgewiesen werden, daß bisher die Doctrin das in Rede stehende Amt des Richters nicht mit genügenden Gründen in Schutz genommen hat.

Einer der Hauptschriftsteller, der in diesem Punkte viele Nachtreter gefunden hat, geht davon aus, ein Richter werde sonst, wenn in gewissen Fällen ihm das Minimum zu hart erscheine, den Schuldigen lieber straflos lassen. Die Gesetzgebung ist aber von allem christlichen Bewußtsein entblößt, welche von solchen Voraussetzungen ausgeht, oder auch nur selbst annimmt, Lücken in ihrem Werke gelassen zu haben. Läßt ein Richter pflichtwidrig den Schuldigen im Widerspruch mit dem Gesetz straflos, reißt er mithin das Begnadigungsrecht des Regenten an sich, so muß er zur Verantwortung gezogen werden. Er wird sich auch nicht durch die hier fragliche Befugniß, welche doch allemal noch ein Strafminimum voraussetzt, und dasselbe an bestimmte Voraussetzungen knüpft, nicht von seiner leichtsinnigen Eigenmacht, von seinem Widerstande gegen das Gesetz, von seiner egoistischen inneren Ueberzeugung abbringen lassen. Das Amt muß

auf einer solideren Basis, als einer solchen Besorgniß, beruhen, welche den Richterstand herabwürdigt.

Jener Schriftsteller nimmt besonders auf drei Beispiele Bezug, um die Nothwendigkeit des richterlichen Milderungsrechtes darzuthun. Zuerst der Versuch eines Verbrechens mit absolut untauglichen Mitteln. Aber eine nicht ganz schlechte moderne Gesetzgebung, selbst wenn sie sich des christlichen Standpunkts nicht klar bewußt ist, wird, seitdem durch Feuerbach der derartige Versuch Gegenstand einer Controverse geworden ist, nicht ermangeln, desfalls eine Bestimmung zu erlassen, wie das ja auch das Oestr. Gesetzbuch §. 8 gethan hat. Freilich sollte ein gutes Gesetzbuch den Mord, der mit einem unschädlichen Pulver, oder, wie in jenem Niederländischen Falle (§. 50), mit widerlich schmeckender, also ungenießbarer Schwefelsäure, die Abtreibung der Leibesfrucht, welche mit einer vielleicht gar für das Reifen zuträglichen Substanz versucht wird, wo also der verbrecherische Wille in die äussere Welt hinaustrat, niemals ganz ungestraft lassen, und seltsam genug hat jener Schriftsteller 1855 selbst davor gewarnt, das Theorem von der Straflosigkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln auf die Spitze zu treiben, ohne übrigens dasselbe seinerseits auf solide Grundsätze zurückzuführen.

Wenn man für die Verfälschung eines Reisepasses das Minimum von 6 Monaten Gefängniß zu hoch erachtet, so möchte das Preussische Minimum von 1851 §. 254, 1 Woche, oder gar das Oestr. Minimum von 1852 §. 320, Arrest von 3 Tagen, nicht der Wichtigkeit dieser öffentlichen Urkunden, der Nichtachtung öffentlicher Siegel und Unterschriften, der Möglichkeit eines sehr gefährlichen Misbrauchs, wodurch sich namentlich das Durchschlüpfen von Mazzini und anderen Hochverräthern durch alle Behörden erklärt, angemessen scheinen, und auf den hier meist unerheblichen Umstand der nicht gewinnsüchtigen Absicht, wo das öffentliche Interesse verletzt oder doch bedroht wird, ein viel zu großes Gewicht fallen. Wollte man hier die Entscheidung lediglich dem Milderungsrechte des Richters überlassen, so würden die abgeschmacktesten Urtheile herauskommen, je nach dem indivi-

duellen Standpunkt, den Willkürsmenschen sich von dem Staat und dessen Institutionen, von dem Verhältniß des Privatrechts zum öffentlichen gebildet haben, oder, vielleicht gar von der heutigen revolutionären und antichristlichen Tagespresse verleitet, momentan bilden.

Ein drittes Beispiel betrifft boshafte aber geringfügige Vermögensbeschädigungen, und ist zunächst gegen das Minimum gerichtet, welches die Oestr. Gesetzgebung von 1803 und 1852 hier auf 6 Monate und 1 Jahr schweren Kerker stellte, und das zu hoch gegriffen sein mag. Allein jener Kritiker meint, falls der Gesetzgeber vorzugsweise von der subjectiven Strafbarkeit ausgehe, und die objective in den Hintergrund treten lasse, daher aber für objectiv unerhebliche Vermögensbeschädignngen ein sehr hohes Minimum festsetze, so müsse der Richter bei sehr geringfügigem Schaden unter dasselbe gehen dürfen.

Abgesehen davon, daß diese Geringfügigkeit, und zwar selbst dann, wenn man nicht die ursprüngliche Bedeutung des Geringfügigen, wodurch es sich vom Geringen unterscheidet, in Anschlag bringt, ein durchaus relativer Begriff ist, sowie ferner davon, daß nach dem christlichen Standpunkt die objective Seite des Verbrechens über die subjective ihre wesentliche Bedeutung niemals einbüßen, oder sich beeinträchtigen lassen darf, überhaupt der Vorzug, welchen namentlich die Braunschweigische Gesetzgebung der subjectiven zugesteht, in dieser Ausdehnung unstatthaft ist (vgl. §. 48 ff): so hat der Richter sich den Standpunkt eines Gesetzbuches anzueignen, und muß den seinigen diesem durchaus unterordnen. Wo er dies nicht vermag, muß er abdanken. Ihm eine Strafmilderung darum gestatten, weil es ihn bedünkt, als ob in dem concreten gesetzlichen Falle über die subjective die objective Seite zu wenig in Anschlag gebracht werde, weil es ihm also scheint, bei einem unerheblichen Schaden, den er wenigstens dafür ansieht, strafe das Gesetz den bösen Willen des Verbrechers zu hart, hebt das ganze Verhältniß des Richters zur Gesetzgebung auf.

§. 70.

Fortsetzung.

Der Gegenstand des richterlichen Milderungsamtes muß auf einem anderen Wege ermittelt werden.

Man hat versucht, diejenigen Fälle, wo keine Schärfungsgründe, dagegen einer oder mehrere Milderungsgründe vorhanden sind, als diesen Gegenstand darzustellen. Allein damit tritt das christliche, anderswo zu erörternde Princip in Widerspruch, wonach es ausser dem hier fraglichen gar keine ächte Milderungsgründe giebt, diese vielmehr insgesammt gestrichen werden müssen. Gäbe es dergleichen, so würde der Richter schon durch sie bewogen werden, unter das Minimum herabzugehen, und es bedürfte nicht eines anderen Grundes. Aus dem Gesichtspunkte, daß es keine andere ächte Milderungsgründe giebt, können auch die Fälle hier nicht berücksichtigt werden, wo die Milderungsgründe schwerer wiegen, als die Erschwerungsgründe.

Ebenso wenig kann hier der Fall in Betracht kommen, wo die Erschwerungsgründe von den Minderungsgründen aufgewogen werden. Es ist bei einer besonnenen Gesetzgebung nicht denkbar, daß das Minimum nicht diese Fälle sollte in Anschlag gebracht haben, selbst wenn das Uebergewicht der Minderungsgründe gegen die Erschwerungsgründe sollte erheblich sein.

Man hat den hier geltenden Fall auch wohl so formulirt,

> „daß, weil keine solche Erschwerungsgründe vorhanden sind, welche von den Minderungsgründen aufgewogen werden, sich bei der Festsetzung des Minimums die Berücksichtigung des speciellen Falles nicht annehmen lasse".

Hier wird die falsche Theorie über das Verhältniß der Erschwerungsgründe zu den Minderungsgründen (vgl. §. 45) recht ersichtlich, welche voraussetzt, das Minimum müßte schon dann eintreten, wenn die Erschwerungsgründe nicht mehr wiegen, als die Minderungsgründe. Wenn die Strafausmessungsregeln überhaupt als Richtschnur,

Wegweiſer, Meſſkette zu betrachten ſind, welche innerhalb der geſetzlichen Gränzen das richterliche Ermeſſen leiten ſollen, ſo wird erſt dann der Minimalgränze näher gerückt werden können, falls noch ein Ueberſchuß von Minderungsgründen nach Abzug der Erſchwerungsgründe übrig bleibt, oder ſobald die Wege nach dem Maximum hinwegfallen, weil die Wegweiſer insgeſammt nach dem Minimum hinweiſen.

Es ergiebt ſich hieraus, daß das richterliche Milderungsamt nur dann eintreten kann, wenn gar keine Schärfungs- oder Mehrungsgründe, ſondern nur Minderungsgründe, und dieſe zwar in einer ſolchen Anzahl und Stärke vorliegen, daß man den Fall nicht zu den gewöhnlichen zählen, mithin nicht annehmen kann, er ſei bei der Feſtſetzung des Minimums in Anſchlag gebracht.

§. 71.

Fortſetzung.

In dem eben bezeichneten Falle iſt es nun die Pflicht der Geſetzgebung, den Richter anzuweiſen, das Minimum zu verlaſſen. Es iſt dies nicht etwa die Wahl zwiſchen „zwei Uebeln", wie man irrthümlich es dargeſtellt hat, ebenſo wenig läßt ſich der Geſetzgeber von Gottes Gnaden durch die Furcht „vor zu häufigen freiſprechenden Erkenntniſſen" beſtimmen. Eine ſolche Rechtfertigung der richterlichen Ermächtigung iſt eben ſo principlos und unbrauchbar, als wenn man den Richter dann nur befugt, den Ausſpruch des Landesfürſten zu veranlaſſen. Wenn auch ſelbſt der neue Baierſche Entwurf von 1851 dieſe Eigenthümlichkeit des Baierſchen Geſetzbuches von 1813 noch nicht aufgegeben hat, ſo enthält ihre Rechtfertigung in den Motiven nicht eben einen genügenden Grund für eine ſolche Hartnäckigkeit. Wenn man fürchtet, ſonſt das Begnadigungsrecht den Geſchwornen in die Hände zu geben, ſo iſt es zu bedauern, daß man ſich nicht vielmehr fürchtet, die Schwurgerichte, denen man ſo wenig vertrauet, wieder nach Frankreich zurückzuſchicken, von woher man ſie nie hätte

herbeſchwören ſollen. Die Einmiſchung der Gerichte Behufs des Begnadigungsrechts iſt eben ſo ſehr der Natur dieſes Rechts als der Stellung der Gerichte, und ſelbſt des Monarchen, zuwider und nachtheilig.

§. 72.

Das Verhältniß des Chriſtenthums zu dem Begnadigungsrechte des Regenten.

Auch in Beziehung auf das Begnadigungsrecht läßt ſich die bisher ermittelte Entfremdung der Rechtswiſſenſchaft von dem Chriſtenthum nachweiſen.

Es iſt gewiß ſehr merkwürdig, daß es den wenigſten Rechtsgelehrten auch nur einmal eingefallen iſt, die wichtige Thatſache des in allen Zeiten, zumal oder wenigſtens ſeitdem das Chriſtenthum in die Welt kam, anerkannten und factiſch ausgeübten, ſogenannten Begnadigungsrechtes vom Standpunkte des Chriſtenthumes aus zu betrachten. Nur Roßhirt und Stahl haben ſich in einer würdigen Weiſe darüber ausgeſprochen, und doch liegt auch in ihrer Auffaſſung mancherlei Bedenkliches. Wenn der chriſtliche Standpunkt allerdings nur einen Staat und einen Regenten von Gottes Gnaden kennt, ſo heißt das ſo viel, Beide beſtehen nur durch göttliche Gnade, göttliche Zulaſſung, ſie müſſen ſich dieſer Quelle bewußt erhalten, und das Strafrecht ebenfalls nur als eine Pflicht üben, weil Gottes Gnade es gebietet. Aber daraus folgt nicht, daß ſie ſich an Gottes Stelle ſetzen, und daß ſie die Gnade ausüben dürfen, welche vielmehr der Herr ſich allein vorbehalten hat, und welche er an Bedingungen knüpft, die weder ihrem Daſein noch ihrem Umfange und Maaße nach den Menſchen gegeben iſt zu ergründen. Die Gnade Gottes, die Gnade unſeres Herrn, welche uns verheißen iſt, und welche

nur das Gebet giebt, steht im Gegensatz gegen die Gerechtigkeit, gegen das Gesetz. Wäre dem Herrscher die Gewalt verliehen, diese göttliche Gnade zu üben, so müßte sich dafür in den Schriften der Offenbarung irgend ein Ausspruch, irgend ein Anhaltspunkt finden lassen. Wir wissen dagegen nur geschichtlich, daß ein Recht des Regenten gehandhabt wird, welches erst vor einigen Jahrhunderten als Begnadigungsrecht bezeichnet ist, und dessen Zusammenhang mit der Strafpflicht der Obrigkeit von Gottes Gnaden auch daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß das Recht die Strafschärfung mit umfaßte. Wenn Stahl annimmt, die Begnadigung des Verbrechers durch den Regenten sei ein Akt der Liebe zum Individuum: so darf man dies nicht so auffassen, als ob die Ausübung der Strafpflicht mit dieser Liebe nichts gemein habe, vielleicht gar damit in einem, etwa erst durch das Begnadigungsrecht zu lösenden Widerspruche stehen oder gedacht werden müßte. Durch die Strafe soll der Verbrecher zur Buße, Umkehr und Besserung hingeführt werden, und das ist gewiß ebenso sehr Aufgabe und Thätigkeit der Liebe zum Individuum, als das sogenannte Begnadigungsrecht. Wenn die Gerechtigkeit des Staats nicht überhaupt „in unauflöslicher Verbindung und Beziehung zur Liebe" gedacht und gehandhabt wird: so ist die Aufgabe verfehlt, welche der Staat mittelst seiner Strafpflicht zu erfüllen berufen und angewiesen ist, und der Staat vernichtet sich in ein dem Individuum fremdes, feindseliges Wesen, bei welchem von keiner Vaterlandsliebe mehr die Rede ist, sondern die moderne Anschauung von einem Gegensatz zwischen dem Staat und den Angehörigen desselben sich geltend macht.

§. 73.

Fortsetzung.

Durch eine gehörige Erforschung des Verhältnisses christlicher Strafpflicht zum Begnadigungsrechte gelangen wir allein zur Aner-

kennung der Wahrheit, daß dies Recht eine, lediglich durch die Geſchichte beſtätigte, alſo von Gott zugelaſſene, von keinem Menſchen bezweifelte, geſchichtliche Thatſache iſt, deren Grundbedingungen und Umfang wir gleichfalls lediglich aus derſelben Quelle, der Geſchichte, ermitteln können. Dieſe ergiebt es, daß das Recht immer nur von den Regenten, in den Deutſchen freien Städten ausnahmsweiſe, wegen ihrer eigenthümlichen Regierungsform, von dem Rath dieſer ſtädtiſchen Gemeinheiten ausgeübt, daß nur der Regent perſönlich dazu befugt erachtet, daß ſein Recht zwar unbeſchränkt iſt, aber nicht ohne beſondere Gründe gehandhabt wird, und daß ſelbſt äuſſere Ereigniſſe zur Ausübung dieſes Rechts die Veranlaſſung darboten, daß endlich das Recht, welches urſprünglich auch die Strafſchärfung umfaßte, im Verlauf der Zeit auf Strafmilderung, Aufhebung der Strafe und Niederſchlagung der Unterſuchung beſchränkt worden iſt. Die ausführliche Geſchichte dieſer intereſſanten und merkwürdigen Hergänge muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten, und namentlich die Rechtsgeſchichte des Iſraelitiſchen Volks in dieſer Beziehung anders dargeſtellt werden, als es gemeinhin bisher geſchehen iſt. Für die jetzige Beſchaffenheit und Ausübungsweiſe dieſes, urſprünglich fälſchlich ſo genannten, modernen Begnadigungsrechtes iſt es gleichgültig, wiewohl allerdings von wiſſenſchaftlichem Intereſſe, ob das Recht aus den nachweisbaren Römiſchen Spuren hervorgegangen iſt, ob damals oder erſt ſpäter, und wann chriſtlicher Einfluß, vielleicht gar eine Verwechslung mit der göttlichen Gnade ſich hier geltend gemacht hat. Als geſchichtliche Thatſache rechtfertigt ſich dasjenige Detail, welches wir vom chriſtlichen Standpunkt aus hier allein als berechtigt anerkennen können. Nur auf dieſem Wege laſſen ſich die ſeltſamen Widerſprüche und Zweifel in dieſer Materie erledigen, welche wir jetzt im Einzelnen durchzugehen haben, um damit auch meine früheren Erörterungen in der Philoſophie des Rechts 1827 S. 178—208, auf welche ſeitdem in mehreren Lehrbüchern Bezug genommen iſt, zu berichtigen und zu vervollſtändigen.

§. 74.

Fortsetzung.

Die bisherige wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes verpflichtet uns zuvörderst, das Verhältniß des Begnadigungsrechtes zur christlichen Moral genauer festzustellen.

Dies kann nun überhaupt kein anderes sein, als wie es zwischen Recht und Moral im Allgemeinen besteht. Das Gebiet der christlichen Moral umfaßt dasjenige des Rechts, nicht aber umgekehrt. Ihr beiderseitiges Gebiet ist in concentrischen Kreisen enthalten, von denen der der Moral die weitere Peripherie hat. Nun halte ich den Satz in meiner Rechtsphilosophie gegen meinen verewigten Freund und Lehrer fest, das Recht hat sich nicht in die moralische Zurechnung zu mischen. Man hat gegen diesen Satz eingewandt, er falle da weg, „wo die höchste bürgerliche Macht den Gegensatz der juristischen und moralischen Zurechnung durch die Begnadigung zu vermitteln suche". Allein man bleibt den Beweis schuldig, warum dem Begnadigungsrecht, welches sich doch immer nur als ein Recht geltend macht, diese Wirkung eingeräumt werden soll. Nicht die Vermittelung zwischen Recht und Sitte ist die Aufgabe der fürstlichen Gnade, von einer solchen Vermittelung weiß die historische Thatsache, das einzige Fundament dieses Rechts, nichts. Was nicht recht ist, kann niemals sittlich erlaubt erachtet werden, und daher nicht Begnadigung in Anspruch nehmen.

Wenn man meint, nicht der Richter, aber wohl der begnadigende Herr könne straflos lassen, was „ein aufgeregtes Temperament thut, welches selbst andererseits von der Reue fast verzehrt wird", so ist der Fall, der hier ein Argument vertreten soll, für diesen Zweck nicht erschöpfend dargelegt. Das christliche Strafrecht weist genügend den Umfang nach, welcher der wirklichen thätigen Reue und überhaupt dem ganzen Lebenswandel des Verbrechers, der Strafe für seine einzelne That gegenüber, einzuräumen ist. Nehmen wir nun

den Fall so, daß das Gesetz, welches dem Richter die Berücksichtigung der Reue zur Pflicht macht, diesen Fall nicht in Anschlag gebracht haben kann, weil er zu den seltenen und ausserordentlichen gehört: so ist es die Sache des Regenten, ohne den Gesichtspunkt der christlichen Strafpflicht von Gottes Gnaden aus den Augen zu verlieren, aus Gnaden hier das gesetzliche Minimum zu ermäßigen, vielleicht die Strafe ganz zu erlassen, und zwar nicht im Interesse der bloßen Moral, sondern im Interesse der Gerechtigkeit, so weit diese der irdischen Obrigkeit von Gott übertragen ist, und also der allein statthaften, nicht etwa einer Gerechtigkeit, welche den modernen, sogenannten Gerechtigkeitstheorien zum Grunde liegt.

Es wird bei dieser Operation das „Staatswohl" viel zu gering angeschlagen, wenn man meint, die Gefahr, durch welche dasselbe bedrohet werde, sei etwas blos Aeusserliches. Ist die Nothwendigkeit des Staats für die sittliche Existenz des sündhaften Menschen unbezweifelt: so kann die Erhaltung und das Fortbestehen des Staats nie als etwas Aeusserliches, als „ein eigenes Gut" angesehen werden, welches etwa dem Menschen, der dem Staat angehört oder unterworfen ist, fremd bleiben dürfte.

Wird endlich eingeräumt, daß die höchste Macht begnadigen könne und müsse, „wenn es das Staatswohl verlangt": so kann zwischen diesem Falle und demjenigen, wo es das Staatswohl verträgt, ein erheblicher Unterschied nicht gefunden werden. Aber dem Fürsten einräumen, daß er seinen Gefühlen „den Lauf lassen solle", erklären, „niemals stehe der Fürst höher, als wenn er den Gefühlen seines Herzens sich hingiebt": das heißt doch ganz die Stellung desselben zur christlichen Strafpflicht verkennen, und ist jedenfalls einer Vermittelung zwischen Recht und Moral fremd. In dem Falle, da frühere Verdienste des Verbrechers um den Staat in Anschlag kommen, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier, wenn der Fall um seiner Seltenheit willen bei dem Minimum nicht berücksichtigt sein kann, das Begnadigungsrecht des Regenten eintreten muß, ohne daß das Gebiet der Moral betreten, oder das blos subjective Gefühl an-

gerufen zu werden braucht. Rücksichten auf die Familie des Verbrechers, vielleicht gar auf das eigene frühere Verhältniß des Regenten zu demselben, sind nur dann statthaft, wenn der Schritt mit der Strafpflicht von Gottes Gnaden verträglich ist.

§. 75.

Fortsetzung.

Das Begnadigungsrecht darf ferner nicht, wie es geschehen ist, von dem bloßen Begriff der Machtvollkommenheit des Souveräns abgeleitet werden. Die geschichtliche Thatsache, das Fundament dieses Rechts, läßt sich nur als eine göttliche Zulassung betrachten. Der Souverän hat sie nicht als etwas Ursprüngliches, oder gar als eine Concession des Volkswillens oder der Wissenschaft, aber auch eben so wenig als eine Machtvollkommenheit, welche Gott allein zusteht, daher auch nicht als ein göttliches Recht geltend zu machen. Man würde sonst auf den gefährlichen Irrthum gerathen, das Begnadigungsrecht für identisch mit dem Recht der Gnade zu halten, welche Gott der Herr sich allein vorbehalten hat, und die Strafpflicht hintenan setzen, welcher vielmehr das Begnadigungsrecht als untergeordnet gedacht werden muß.

Ueberhaupt ist es mit Entschiedenheit festzuhalten, daß das Begnadigungsrecht nicht etwa als ein Gegensatz zwischen Politik und Recht, als der Ausfluß eines Staatsrechts, oder gar nur als durch Staatsgrundgesetze verliehen betrachtet werden darf. Wer hier einen Unterschied geltend machen will „zwischen streng rechtlichen und gewichtigen politischen Gründen", stellt sich auf einen Standpunkt, wodurch der Regent mit sich selbst in Widerspruch verfällt. Was streng rechtlich ist, das muß im Staate allemal zur Geltung kommen, vollends das Gebot der Strafpflicht. Das ist aber nicht mit dem Resultat eines starren, menschlich mangelhaften Gesetzes zu verwechseln, und steht unter dem höchsten Gesetz des Staatswohls, wie denn der Satz salus publica suprema lex

auch vom christlichen Standpunkte aus gilt. Es ist ein gefährliches Experiment, das Begnadigungsrecht von der „Politik", von der „Klugheit" abhängig zu machen. Was hier als Klugheit bezeichnet wird, muß auf das richtige Maaß zurückgeführt werden, und fällt dann mit dem Gebot des Staatswohls zusammen. Das Staatsrecht hat die geschichtliche Thatsache von dem Begnadigungsrecht des Regenten anzuerkennen, und in keiner Hinsicht zu beschränken, oder ihr Gränzen zu ziehen. Das geschichtliche Gnadenrecht des Regenten ist nicht etwa in irgend einem anderen wissenschaftlichen Gebiete zu suchen, sondern wesentlich mit dem Gebote der Strafpflicht verknüpft, und führte, weil das Gesetzbuch nur für gewöhnliche und nicht ungewöhnliche Fälle, nicht aber für seltene berechnet ist, eben so sehr zur Schärfung als zur Milderung und Beseitigung der gesetzlichen, auf die seltenen Fälle unanwendbaren Strafe, wenn man das Verschärfungsrecht nicht durch den geschichtlichen Verlauf und durch den gegenwärtigen Sachverhalt als völlig beseitigt betrachten müßte.

In der Natur dieses geschichtlich begründeten Begnadigungsrechtes liegt seine Unbegränztheit, so daß Verfassungsurkunden christlicher Staaten nicht das Recht eingeräumt werden kann, es nach irgend einer Seite hin, sei es hinsichtlich der Voraussetzungen oder Wirkungen, einzuengen.

Ebenfalls ist es geschichtlich festgestellt, daß der Regent es persönlich auszuüben hat, und nicht etwa hier ein an Andere, Collegien oder Minister, übertragbares Recht vorliegt. Der Regent wird „nicht ohne innere Nothwendigkeit", nur „zum Segen des Landes" von seinem Rechte Gebrauch machen, er wird dasselbe nicht principlos und willkürlich handhaben, er wird in der Regel nicht ohne Angabe seiner Motive das Gnaden-Rescript erlassen. Aber es ist zu viel gesagt, wenn behauptet wird, „er sei bei Ausübung seines Rechtes Niemand Rechenschaft schuldig". Er ist von der Art und Weise, wie er es ausübt, allerdings dem höchsten Richter verantwortlich, nur einem irdischen Areopag braucht er keine Einmischung oder Con-

trolle, welcher Art dieſe auch ſein möge, zu geſtatten. Iſt dies der Sinn von Napoleons bekannter Aeuſſerung in ſeinem Exil auf St. Helena, ſo mag ſie auch von einem ſolchen Despoten wichtig ſein, und es iſt dabei gewiß ein bedeutſames, geſchichtliches Faktum, daß ſelbſt die aus dem Sumpfe der Volks-Souveränität oder aus dem ſeichteſten Conſtitutionalismus hervorgegangenen modernen Verfaſſungsurkunden dem Regenten das Recht „ohne ſtändiſche Concurrenz" ausdrücklich einräumen.

Wenn in den alten Verfaſſungen der freien Deutſchen Städte dem damaligen Rathe dieſe Befugniß ohne Concurrenz der Bürgerſchaft zugebilligt worden iſt, ſo wiſſen wir, daß dieſer Zuſtand ſich auch bereits geſchichtlich feſtgeſtellt hatte, ehe er urkundliche Beſtätigung erlangte, und mag aus dem Drange der Umſtände hervorgegangen ſein, ſtellt ſich alſo wieder als ſehr zweifelhaft dar, wenn man an dieſen factiſchen Beſtänden durch neue Verfaſſungs-Projecte zu rütteln wagt.

§. 76.

Fortſetzung.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes muß als eine *Pflicht* vom Regenten, als ein Akt der *Gerechtigkeit* in dem Sinne, wie das Wort zu nehmen iſt, alſo mit der Strafpflicht des Staats gleich anerkannt werden. Sie *kann* durch die gewöhnlichen Gerichte nicht geſchehen, darf es aber auch nicht, um den Akt für dieſe auſſerordentlichen Fälle von demjenigen für die ordentlichen zu unterſcheiden, und dieſen Unterſchied äuſſerlich ſichtbar hervortreten zu laſſen. Um aber allen Irrthümern, welche hier in der bisherigen Doctrin vorkommen, zu begegnen, muß der allgemeine Geſichtspunkt der Strafpflicht und des höchſten Geſetzes des Staatswohls, unter welchem das Begnadigungsrecht ſteht, nicht verſchoben, und ſowohl vor der groben Verwechslung des Rechts mit dem Geſetze als des natürlichen

Rechtszuſtandes mit dem chriſtlichen Staate, ohne welchen gar kein Zuſtand eigentlich berechtigt erſcheint, gewarnt werden.

Beſonders iſt es verfehlt, die Begnadigung als ein liberirendes Urtheil zu bezeichnen, oder dies gar aus einem Römiſchen lokalen Gnadenreſcript beweiſen zu wollen. Gnade und Urtheil müſſen eben ſo ſcharf auseinder gehalten werden, wie Gericht und Regent. Was von dem Einen gilt, kann man nicht ohne Weiteres auf das Andere anwenden. Sie treffen freilich Beide darin zuſammen, daß ſie Akte der Gerechtigkeit ſind; allein der eine Akt ſtützt ſich auf das Geſetz, der andere auf den einzelnen Ausſpruch des Regenten.

Wir finden von mehreren Rechtslehrern die Anſicht ausgeſprochen, dies Recht des Regenten müſſe „als ein koſtbarer Schatz betrachtet, und ſparſam angewandt werden". Mit ſolchen Sätzen kommt man nicht weit, weil es ſich dann noch immer fragt, in wie fern hier ein koſtbarer Schatz anzunehmen iſt, und wann die Anwendung ſparſam erſcheint? Indeſſen es liegt der Anſicht eine Wahrheit zum Grunde. Man ſoll in der Begnadigung nicht das regelmäßige Mittel ſuchen, um harte Geſetze, oder genauer ſolche mit einem zu hohen Minimum nicht anzuwenden. Abſolut harte, mithin ſchlechte Geſetze müſſen aufgehoben, dafür die Legislation in Thätigkeit geſetzt werden. Nicht etwa aus dem Conſequenzen-Grunde, weil ſonſt „die Verbrechen vermehrt werden, indem dann die Verbrecher darauf rechnen, das Strafgeſetz werde doch nicht zur Anwendung kommen", ſondern weil das Begnadigungsrecht nicht eine regelmäßige, und deshalb eine häufige Aushülfe für ein ſchlechtes Geſetz abgeben, und nicht da fungiren darf, wo die Legislation angerufen werden ſollte, welche „die Härte beſtehender Geſetze zu mildern" angewieſen iſt, ſobald dieſe ſich nicht mit dem chriſtlichen Gebot der Strafpflicht verträgt.

Wenn man dagegen den Fehler einer Geſetzgebung nur darin findet, daß die „Strafvorſchriften das richterliche Ermeſſen zu ſehr einengen"; wenn man annimmt, „je mehr das Geſetzbuch dem Richter freies Ermeſſen laſſe, deſto weniger bedürfe es der Begnadi-

gungen“: ſo liegt in ſolchen Aeuſſerungen eine Verkennung des richtigen Verhältniſſes zwiſchen Geſetzgebung und Gerichten. Das freie Ermeſſen des Richters muß ſich innerhalb geſetzlicher Gränzen bewegen, ſo wie es keine chriſtliche Freiheit giebt ohne Zügel und Zucht, ohne Maaß und Geſetz. Sonſt artet das Ermeſſen in ſubjective Anſicht und Wahn aus. Eben ſo wenig darf das Geſetz jemals „auf ganz auſſerordentliche und ſeltene Fälle Rückſicht nehmen“, weil es ſonſt das Strafmaaß für die gewöhnlichen Fälle unrichtig beſtimmt, und doch nur für dieſe gilt. Wenn ſich ergiebt, daß „die Strafe des Geſetzes mit der Strafbarkeit des einzelnen Falles in offenbarem Widerſpruche ſteht“, alſo die Meinung des Geſetzes nicht dahin gehen kann, auf dieſen Fall angewandt zu werden: dann tritt „die oberherrliche Milderung“ ein. Ergiebt ſich dann ferner, daß dieſer Fall keineswegs vereinzelt daſteht, daß er vielmehr zu den gewöhnlichen, und mindeſtens nicht zu den ungewöhnlichen gehört, daß alſo das Geſetz mangelhaft iſt, weil es ihn nicht beachtet hat, ſei es nun, weil (welche Möglichkeit man aber nicht allein hervorheben ſollte) das Geſetz „ſeine Zeit überlebt hat,“ oder weil aus irgend einer anderen Urſache das Geſetz nicht für die vorliegenden Verhältniſſe genügt: ſo tritt einſtweilen das Begnadigungsrecht ein, jedoch nicht als „ein kleineres Uebel“, und es wird nicht „der Uebergang zu einer beſſeren Geſetzgebung dadurch vorbereitet“, ſondern dieſe wird ſofort wirklich Hand an das Werk legen müſſen.

§. 77.

Fortſetzung.

Da Alles vermieden werden muß, was den Akt der Gerechtigkeit in der Begnadigung des Fürſten als einen Ausfluß der richterlichen Gewalt erſcheinen ließe, ſo iſt auch der Richter nicht geſetzlich zu einer Einmiſchung zu veranlaſſen, noch weniger darf er es ſich ungeſetzlich geſtatten. Er darf nicht einmal das Gnadenamt auffordern, oder auch nur nothwendig erachten, oder den Fall dazu empfehlen. Er hat

blos nachzuweiſen, daß das Geſetz den Fall als einen ſeltenen und auſſerordentlichen nicht hat berückſichtigen können. Das Weitere zu ordnen, fällt lediglich der unbehinderten, nur Gott verantwortlichen Gnade des Regenten anheim. Man drückt ſich unvorſichtig aus, wenn man den Richtern die Nachſuchung der Begnadigung darum verweigert, „weil der Bürger von ihnen nur Recht, nicht Gnade zu nehmen habe". Der Bürger ſoll auch in dem Gnadenakt die Gerechtigkeit verehren, aber diejenige, welche nicht über dem Gebot der Strafpflicht, ſondern über dem menſchlichen Ausdruck deſſelben im Geſetzbuche ſteht. Wenn man dem Richter ſogar geſetzlich eine Einmiſchung in das Gnadenamt des Regenten geſtattet, oder ihn gar dazu nöthigt, ſo wird der Regent in die Nothwendigkeit verſetzt, entweder den Ausſpruch des Gerichts für ungeſetzlich zu erklären, oder dem Antrage deſſelben ohne Weiteres Folge zu geben. Dies ſtreitet mit der unbeſchränkten Freiheit des Regenten in der Verwaltung ſeines Amts der Gnade, und bringt Gerichte und Regenten zu einander in eine falſche Poſition. Das iſt der durchgreifende formelle Grund, warum jene Baierſche und Hannoverſche Vorſchrift nicht gebilligt werden kann.

§. 78.

Fortſetzung.

Aus der ſtrengen Unterſcheidung des Gnadenakts vom gerichtlichen Urtheil ergibt ſich ferner die Verwerflichkeit aller Auslegungsregeln des Gnaden-Reſcripts. Ob, wer Abolition oder ſonſt Begnadigung verlangte, wegen dieſer That nicht wieder zu criminellen Verantwortung gezogen werden, welche Wirkungen die unbeſchränkte Begnadigung auf die Folgen der erkannten Strafe ausüben darf, das hat kein Geſetz im Voraus zu beſtimmen. Die fürſtliche Gnade darf in keiner Hinſicht geſetzlich beſchränkt oder beſtimmt werden, weil ſie über dem Geſetze ſteht. Der Regent ſelbſt iſt der Ausleger ſeines Reſcripts, und deshalb wegen einer etwanigen Ungewißheit oder Unklarheit um eine Belehrung anzurufen. Aber den Ge-

richten kann die Befugniß der Interpretation deſſelben nicht eingeräumt werden. Man beruft ſich hier mit Unrecht auf die Natur jenes Fürſtenrechts, welche grade mit ſolchen Regeln der Exegeſe im Widerſpruch ſteht. Was von Privilegien oder anderen Reſcripten geſetzlich angeordnet iſt, läßt ſich nicht auf die Gnaden-Reſcripte in Criminalſachen anwenden. Man thut nicht wohl, dieſe Begnadigungen als Diſpenſationen von den Geſetzen zu betrachten, da der Regent hier über den Geſetzen ſteht, und die Ausübung ſeines Rechts zu dem Geſetze in kein Verhältniß gebracht werden darf. Man hat l. 191 D. de R. J. (50, 17) citirt. Allein dort erkennt grade Celſus unſer Princip in der größten Ausdehnung an, indem er ſich auf ein Gutachten von Neratius beruft, um darzuthun, quem modum esse Caesar beneficii sui vellet, ipsius aestimationem esse.

§. 79.

Fortſetzung.

Man hat wegen der Wirkungen eines Gnadenakts in Criminalſachen für das Ausland auf das Völkerrecht verwieſen, hat namentlich die Abolition auf das Gebiet des Regenten beſchränken wollen ꝛc. Das eigentlich entſcheidende Moment iſt aber hier, daß nur chriſtliche Staaten vom Standpunkt der chriſtlichen Strafpflicht von Gottes Gnaden hier in Betracht gezogen werden können. Wie weit auch in unſeren heutigen Verwirrungen eine mechaniſche, rein materielle, gottloſe Politik andere als chriſtliche Staaten in das Europäiſche Concert hereinzuziehen affectirt, ſo kann man doch den nicht chriſtlichen Staaten weder die Bedeutung einräumen, für die ſittliche Entwickelung des menſchlichen Geſchlechts auch noch gegenwärtig nothwendig zu ſein, noch ihnen die Ausübung des Begnadigungsrechtes im chriſtlichen Sinne zutrauen. In chriſtlichen Staaten muß der Gnadenakt eines Regenten von Gottes Gnaden für den andern dieſelbe Wirkung haben, als wenn er von ihm ausgegangen wäre. So gut als der verſtorbene Regent durch ſeine Gnadenakte ſeinen Nachfolger

bindet (vgl. l. 191 D. cit.): so wird der Regent des einen christlichen Staates sich durch den Gnadenakt des Andern gebunden betrachten müssen. Dies ist die völkerrechtliche Gemeinschaft, welche unter Staaten von Gottes Gnaden bestehen muß.

§. 80.

Fortsetzung.

Die Eintheilung der Begnadigungen in mehrere Arten hat lediglich doctrinären Werth, keinerlei für das Regentenrecht selbst, weder insofern etwa einzelne Arten von diesem Recht in Hinsicht auf ihre Auslegung oder ihre Wirkungen und Folgen, beschränkt aufgefaßt werden müßten. Vielmehr macht sich hier die unbegränzbare Natur des Rechts geltend. Man sagt mit Unrecht, die Abolition sei in der Ausübung besonders bedenklich. Man sieht nicht ein, warum nur der Verjährung die Wirkung zustehen sollte, einer Untersuchung zuvorzukommen. Vielmehr muß für seltene Fälle die Begnadigung das bewirken, was für die gewöhnlichen durch die Verjährung herbeigeführt wird. Auch fallen ohnehin vom christlichen Standpunkte alle Bedenklichkeiten hier weg, sofern der Regent sein Recht mit der Verantwortlichkeit gegen den König aller Könige ausübt. Würde überhaupt irgend eine Art der Begnadigung durch Bedenklichkeiten einer Einschränkung unterworfen werden können, so würde das Recht das Princip der Freiheit einbüßen, in welchem es allein seine angemessene Bewegung hat. Die Stellung des christlichen Regenten Gott gegenüber und in Anbetracht der Gnade Gottes, von der allein er Existenz und Befugnisse herleitet, wird dem regierenden Herrn genügenden Anhalt geben, um die Begnadigung gehörig anzuwenden. So wird er es beurtheilen können, ob es seine schwere Verantwortlichkeit gegen eine ewige Vergeltung zuläßt, einer Untersuchung, einem gerichtlichen Verfahren aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl, das von dem seinigen ungetrennt aufgefaßt werden muß, vorzubeugen, oder erst nach erfolgter gerichtlichen Thätigkeit einzuschreiten.

Die Lehrbücher sollten es bestimmt aussprechen, daß hier die

mannichfache Nomenclatur nur einen ſcholaſtiſchen Werth hat. Denn wenn man unter Begnadigung ſowohl adgratiatio als indulgentia Principis begreift, ſo läßt man es zweifelhaft, ob der Unterſchied zwiſchen der heidniſchen, unchriſtlichen Partheilichkeit, welche als Indulgenz, Nachſicht, ſtreng genug charakteriſirt iſt, und der chriſtlichen Gnade des Herrſchers von Gottes wegen gehörig gewürdigt wird, welche ſich nicht etwa an Gottes Stelle ſetzt, und deſſen göttliche Gnade verwalten und ausüben zu dürfen, oder auch nur zu können ſich anmaaßt, ſondern nur Gerechtigkeit, welche über dem geſchriebenen Buchſtaben ſteht, um des Staates willen von Gottes Gnaden übt. Allerdings enthält jede Begnadigung gewiſſermaaßen einen Machtſpruch, und hat grade darin ihr Weſen. Nun läßt es ſich im Voraus ſehr wohl denken, daß es im Intereſſe der Gerechtigkeit und des damit identiſchen höchſten Staatswohls liegt, eine Unterſuchung von Verbrechen zu unterſagen, und ſomit durch einen Gnadenakt das Gerichtsverfahren zu verhindern, gleich wie dies ſonſt durch die Verjährung geſchieht. Namentlich kann dies der Fall ſein, wenn die Perſon des Regenten ſelbſt in Gefahr geräth, und was hier von der Doctrin erinnert worden iſt, läßt ſich nicht vertheidigen. Wenn man zugeben könnte, was man nicht darf (vgl. meine Rechtsphiloſophie S. 301), daß die Pflicht, ſich zu erhalten, nur eine moraliſche, nicht eine rechtliche ſei, ſo würde doch jedenfalls der Satz nicht auf die Perſon des Regenten Anwendung finden können, und ſeine Pflicht, ſich zu erhalten, dem Staate und der göttlichen Gnade gegenüber eine rechtliche ſein, weshalb er *blos darum*, weil das Verbrechen gegen ihn verübt wurde, weder berechtigt erachtet werden darf, die Unterſuchung niederzuſchlagen, wie *Tittmann* meint, noch dieſes *Recht* ihm beſtritten werden können, wie *Kant* behauptet.

§. 81.

Fortſetzung.

Es iſt neuerdings „ein wichtiger Zuſammenhang zwiſchen dem Begnadigungsrecht und dem Pönitentiarſyſtem“ behauptet worden.

Wir können uns dieſen Satz nur dann aneignen, wenn wir ihn mit der obigen (§. 18) Ermittelung in Zuſammenhang bringen, wonach die ſittliche Beſſerung des Verbrechers ein von der Strafe untrennbarer Gedanke iſt, und das Pönitentiar-Princip dem geſunden Strafſyſtem zum Grunde liegen muß, welches auf dem Fundamente der Strafpflicht des Staats von Gottes Gnaden beruht. Es folgt daraus, daß auch das, allein dieſem Boden angehörige Begnadigungsrecht nicht ohne das Pönitentiar-Princip gedacht werden kann. Allein da das Begnadigungsrecht als ſein höchſtes Ziel die Gerechtigkeit, welche über dem Geſetzbuche ſteht, und das Wohl des Staats als das Wohl des Staats als die Bedingung dieſer Gerechtigkeit anerkennt; ſo verſteht es ſich, daß die Rückſicht auf die ſittliche Beſſerung des einzelnen Verbrechers dem Wohle des ganzen Staats untergeordnet ſein muß, und daß freilich, wenn das Beſte des Staats es irgend geſtattet, durch das Criminalrecht das Pönitentiar-Princip in Beziehung auf einzelne Verbrecher gerechtfertigt iſt, daß jedoch, ſofern die ſittliche Beſſerung auch dieſer einzelnen Verbrecher nicht ohne das Wohl des Staates gedacht werden kann, ihre Berückſichtigung zurücktreten muß, wenn das Staatswohl es nicht zuläßt.

Die Beſtimmung mehrerer Geſetzbücher, welche hierin dem Baierſchen von 1813 nachgefolgt ſind, daß der Verbrecher nach theilweiſem Verlauf ſeiner Strafzeit geſetzlichen Straferlaß verlangen könne, iſt im Princip verwerflich. Eine ſolche *geſetzliche* Beſtimmung beſchränkt einerſeits das unbedingte Begnadigungsrecht, andererſeits aber vermiſcht es Gericht und Regenten in einer Juſtizſache ſo, daß nicht der große Unterſchied zwiſchen der geſetzlichen Gerechtigkeit und der Fürſtengnade gehörig erkennbar bleibt. Die bewieſene gute Aufführung und eingetretene wirkliche Beſſerung des Verbrechers wird den Regenten zu einem Begnadigungsakt beſtimmen können, jedoch ohne irgend eine Dazwiſchenkunft von einem Geſetze oder Gerichte. Es iſt unbegreiflich, wie die Baierſchen Motive ſagen können, daß in den überdies ganz willkürlichen und principloſen Beſtimmungen des Geſetzbuches „keine Beſchränkung des an ſich unbeſchränkten

Begnadigungsrechts des Königs" enthalten sei. Selbst wenn das Pönitentiar-Princip in einer viel früheren Zeit die schönsten Früchte getragen hat, wenn der Rückfällige früher wirklich Reue und Umkehr an den Tag legt, so darf keine Gnade eintreten. Diese muß dagegen stattfinden, wenn der Verbrecher sogar vielleicht sich selbst es nicht zutraut, im Zustande der Freiheit auf dem rechten Wege zu bleiben. Sind alle gesetzlichen Bedingungen vorhanden, so wird der Regent genöthigt, entweder die gehoffte Begnadigung gewähren zu müssen, oder den Anschein wider sich haben, daß er nur subjectiver Willkür sich hingebe. Dergleichen Gesetze widersprechen eben so sehr der Natur des Begnadigungsrechtes als dem Pönitentiar-Princip.

Wenn dagegen „überhaupt das Begnadigungsrecht als ein Besserungsmittel angewandt wird, um die Sträflinge zu einem besseren Betragen zu bestimmen, und sie zu belohnen", so kann sich gegen einen solchen Satz, gehöriger ausgedrückt, Erhebliches nicht einwenden lassen. Der Sträfling muß es hoffen dürfen, daß bei fortgesetzter guter Aufführung und gehöriger Anstrengung seine Strafzeit abgekürzt, oder seine Strafe ihm sonst erleichtert werde. Es kann allerdings eben so sehr diese Hoffnung, wie die Begnadigung selbst unter göttlicher Gnade ein Mittel zur völligen Besserung des Missethäters werden, weshalb es eben so unstatthaft ist, diese Hoffnung, sei es für eine gewisse Zeit oder für immer, gesetzlich abzuschneiden, als sie gesetzlich zu gewähren. Um das Begnadigungsrecht zur Besserung des einzelnen Sträflings zu benutzen, wird vor allen Dingen das höhere Staats-Interesse, welches vielleicht einer Abkürzung der Strafzeit in dem concreten Falle entgegentritt, und welches zu ehren der Verbrecher so gut als der sonstige Bürger gehalten und zu veranlassen ist, in Erwägung gezogen werden müssen. Auch wird zu überlegen sein, ob in dem vorliegenden Falle die Begnadigung für die Besserung des Sträflings wirklich förderlich ist. Es wird auf das Vorhandensein, die Thätigkeit und den erfolgreichen Eifer von Gesellschaften und Vereinen zur Sorge für entlassene Sträflinge ganz insbesondere Rücksicht genommen werden müssen. Der eigentliche Zu-

sammenhang zwischen Pönitentiar-Princip und Begnadigung wird erst durch das gemeinschaftliche und vereinigte Zusammenwirken aller dieser Elemente vermittelt werden können. Wenn man die Besorgniß geäussert hat, „daß zu leicht Heuchelei begünstigt werde", so kann freilich der menschliche Irrthum auch bei der umsichtigsten Ausübung des Begnadigungsrechtes nie ganz vermieden werden. Allein man sieht nicht recht ein, warum eine nicht durch Gesetze garantirte allgemeine Hoffnung, begnadigt zu werden, für die Begünstigung der Heuchelei günstiger sein sollte, und überhaupt ist es wohl an der Zeit, vor dem Misbrauch zu warnen, den ein vom Christenthum abgefallenes Geschlecht mit dem Verdacht der Heuchelei treibt, und wobei selbst die ernstlichsten Bestrebungen wiedergeborner Christen von Indifferentisten oder Feinden des Christenthums mit den Spottnamen von Kopfhängern, Muckern, Tartüffen ꝛc. heimgesucht zu werden pflegen. Ich habe mich nie davon überzeugen können, daß ein solches intolerantes Verdammungs- und Verhöhnungs-Bestreben aus tadellosen, christlichen Motiven entsprungen wäre.

§. 82.

Fortsetzung.

Wir hätten, um diesen Gegenstand einigermaaßen zu erschöpfen, nun noch Mancherlei hier zu erörtern, so die ungerechte Besorgniß vor dem Misbrauch von Begnadigungen in einer ausgedehnten Art, die Unnöthigkeit eines besonderen Gesuchs des Verbrechers, damit der Akt der Begnadigung einschreite, die unstreitige Befugniß des Regenten, seine Begnadigung unbehindert zurücknehmen zu können, da sie dem Verbrecher kein Recht giebt, die Unstatthaftigkeit eines Verzichts auf Begnadigung, zu dem der Verbrecher eben so wenig berechtigt ist, als zu einem Verzicht auf Besserung (wohin ich meine Ausführung in meiner Rechtsphilosophie S. 195 ff. berichtige) ꝛc.

Für meine gegenwärtigen Studien wird das Gesagte genügen, und so schließe ich vor der Hand diese Ausführung mit einem erfreulichen Zeugniß. Es wird nämlich nützlich und für den gerechten

Beobachter unſerer Gegenwart ſelbſt nothwendig ſein, einer Zeit, wo die Weſtmächte ſich in eitler Selbſtüberhebung als die Träger der Civiliſation in den roheſten Manifeſtationen heidniſcher Barbarei überbieten, zu erfahren, wie das Begnadigungsrecht in Rußland geübt wird. Das Amneſtie-Decret des Kaiſers Alexander II. vom 22. April 1855 „bezeichnet nach des innigſt geliebten Vaters und aller Unſerer Erhabenen Vorfahren Beiſpiele den Anfang Unſerer Regierung", und wählt dazu „den Tag der Auferſtehung unſeres Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti", um „dem Volke die in gegenwärtiger Zeit möglichen Schulderlaſſe zu bewilligen", und „denjenigen Unſerer Unterthanen Verzeihung oder Erleichterung ihres Looſes angedeihen zu laſſen, welche, obgleich ſie ſich durch widergeſetzliche Handlungen befleckten, dennoch durch das Zuſammenwirken der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit moraliſch gebeſſert werden, und die Vergangenheit durch ein neues Leben verwiſchen können, das ihren Pflichten gegen Gott und den Nächſten entſpricht".

§. 83.

Das Verhältniß des Chriſtenthums zur Criminalverjährung.

Es ſcheint der Cyclus dieſer Studien nicht geeigneter geſchloſſen werden zu können, als durch den Nachweis, wie auch auf die Behandlung der criminellen Verjährung die Entfremdung der Legislation vom Chriſtenthum ungünſtig eingewirkt hat.

Nachdem ich dieſem Inſtitut in meiner Rechtsphiloſophie (1827) S. 208 ff. eine umſtändliche Erörterung gewidmet hatte, ſind insbeſondere zwei Juriſten theils dafür, theils dagegen in die Schranken getreten, deren Abhandlungen eine genauere Erörterung gewidmet werden muß, nachdem wir vorher das vom chriſtlichen Standpunkte aus allein haltbare und durchgreifende Princip werden ermittelt haben.

Die vielen Schwankungen ſowohl der Doctrin als der Legislation in dieſer Materie erklären ſich zunächſt daraus, daß die Deutſche gemeinrechtliche Praxis, vermuthlich verleitet durch eine ältere Italiäniſche

Praxis, gemeint hat, sich hier an das Römische Recht halten zu müssen, von diesem aber, wie groß auch das Dunkel ist, welches über diesem Theil der Römischen Rechtsgeschichte schwebt, so viel als gewiß angenommen werden darf, daß den Römern hier weder von den Griechen noch sonst einem anderen Volke etwas Fertiges und in sich Zusammenhängendes überkommen ist, so wie denn die Römische Criminal-Verjährung sich eben selbst nur aus der Analogie der erlöschenden Civilklagenverjährung und aus einzelnen nicht mit einander zusammenhängen Gesetzen principlos entwickelt hat.

Es ist ganz unrichtig behauptet worden, als ob die Römische Criminalverjährung aus einem praktischen Bedürfniß hervorgegangen sei, welches sich, wie wir weiterhin sehen werden, überhaupt nicht als eine Quelle des Instituts betrachten läßt. Unbestritten ist sie erst spät bei den Römern aufgekommen. Die erste nachweisliche Spur findet sich unter den Kaisern, und zwar in der lex Julia de adulteriis vom Kaiser Augustus die fünfjährige Präscription durch bloßen Zeitverlauf. Durch die lex Cornelia de falsis scheint erst die 20jährige aufgekommen, und unter späteren Kaisern, wie zwar nicht so bestimmt, als man wünschen möchte, allein für unseren Zweck genügend in der l. 12 C. ad. l. Corn. de falsis (9, 22) ausgesprochen wird, auf caetera quoque fere crimina ausgedehnt worden zu sein. Allgemein ist man sich darüber einig, daß der bloße Zeitverlauf bei den Römern die Einrede der Verjährung gegen Accusationen begründet habe. Schon dieser Umstand aber und mehrere andere sonst bestätigen es übrigens, daß man es mit der analogen Anwendung des Civil-Instituts auf das Criminalrecht, und zwar wohl deshalb hier nicht genau nahm, weil eben den Bestimmungen singulärer Gesetze eine gelegentliche Ausdehnung durch kaiserliche Rescripte gegeben wurde, deren Veranlassung uns unbekannt ist. So kam es, daß die Accusation nicht an sich erlosch, sondern nur durch die exceptio z. B. viginti annorum (l. 12 ad l. Corn. de falsis (9, 22)) elidirt werden konnte, während die Civilansprüche aus dem Verbrechen unerschüttert blieben. Daraus ging das sonderbare Ver-

hältniß hervor, daß, während die Accusationen in vielen Fällen binnen fünf Jahren wegfielen, Civilklagen noch eine geraume, davon unabhängige Zeit fortdauerten, und somit ungeachtet des Zeitverlaufes das Andenken an ein Verbrechen immer wieder aufgefrischt, die Untersuchung desselben erneuert werden mußte, und nur eine einzelne Folge davon beseitigt wurde. Das Römische Criminalrecht besteht hier aus einem unleidlichen und unbrauchbaren Flickwerk, wo ohne alles durchgreifende Princip einige Verbrechen nach fünf, andere nach zwanzig Jahren in Hinsicht auf die Criminalstrafe der Präscription unterlagen, wie sich dies aus Specialgesetzen und deren analoger Anwendung allmälig gestaltet hatte, und wobei sich noch der sonderbare Umstand geltend machte, daß ganz zufällig die fünfjährige Präscription sich früher Eingang verschaffte, als die zwanzigjährige. Es lag hier eine so wenig verarbeitete noch verarbeitbare Masse vor, daß man kaum begreift, wie ein solches Recht sich hat in eine gesunde Praxis Eingang verschaffen können, und es ist davon die allein nachweisbare Ursache wohl nur die principlose „Uebereinstimmung der Interpreten des Justinianischen Rechts von der Glosse bis auf unsere Tage." Sobald der Untersuchungsproceß aufkam, fiel wenigstens für die Präscription der Accusationen jeder Grund hinweg.

§. 84.

Fortsetzung.

Hinsichtlich des Germanischen Rechts ist es gewiß von großer Bedeutung, daß die Carolina keine Criminalverjährung kennt, und daß daher Rechtsgelehrte der Ansicht sind, es gebe im gemeinen Deutschen Recht gar keine Criminal-Verjährung. Wenn auch die Carolina nur als eine Instruction für die Schöffengerichte betrachtet werden könnte, so liegt doch darin noch kein genügender Grund, das Institut ganz mit Stillschweigen zu übergehen, wenn wirklich die allgemeine Meinung es gekannt hätte. In dem Deutschen und in den Germanischen Rechten finden sich von der Criminalverjährung

„wenige Spuren", bei denen es überdies immer fraglich bleibt, ob in denſelben nicht Römiſcher Einfluß nachgewieſen werden kann, und ſelbſt ob eine eigentliche Criminal-Verjährung in jenen Stellen wirklich enthalten iſt. In meinen Unterſuchungen zur Deutſchen Rechtsgeſchichte (vgl. meine Vorträge 2,320 ff. 3,353 Erbrecht 1,447) habe ich angedeutet, daß mit der Präſcription durch bloßen Zeitverlauf und in der Art, um alle Willkür der Berechtigten auszuſchließen, die geſammte Rechtsanſchauung unſerer Vorfahren, von welchem Stamme man ſie auch herleiten möge, unvereinbar geweſen iſt. Daraus erklärt es ſich denn auch, daß die Criminalverjährung nicht blos den früheren, ſondern ſelbſt ſpäteren Städte-Statuten, falls ſich nicht Römiſcher Einfluß geltend machte, fremd geblieben iſt, und ſich in den beſten Werken über Deutſche Rechtsgeſchichte kein Nachweis dazu finden läßt.

§. 85.

Fortſetzung.

Nun haben ſich freilich die meiſten Dogmatiker und alle moderne Criminal-Legislationen für das Inſtitut der Criminalverjährung erklärt, allein beſonders die letzteren unter ſehr auffallenden Umſtänden. Baiern machte 1813 damit den Anfang, dieſe Verjährung als eine Tilgungsart der Strafbarkeit aufzufaſſen, vorbehältlich des Rechts der betheiligten Privatperſonen. Es erhielt ſich dieſelbe Auffaſſung mehr oder weniger durch alle neueren Geſetzbücher hindurch bis auf das Preuſſiſche Geſetzbuch von 1851, den Bairiſchen Entwurf von 1851 und das Oeſtr. Geſetzbuch von 1852. Doch genau genommen treffen ſie insgeſammt nur darin zuſammen, daß ſie dem Zeitverlauf einen Einfluß einräumen. Sie bezeichnen dieſen Einfluß auf eine abweichende Art, ſo daß man ein eigentliches Princip darin nicht erkennen kann. Nirgends iſt aber das Verhältniß zwiſchen Verjährung und Begnadigung feſtgeſtellt, und es giebt angeſehene Juriſten, welche die Verjährung gradezu als eine von ſelbſt eintretende geſetzliche Abolition bezeichnet haben.

§. 86.

Fortsetzung.

Schon aus der vorstehenden Skizze der geschichtlichen, doctrinären und legislativen Lage der Materie ergiebt sich die Nothwendigkeit, sich nach dem fehlenden festen und leitenden Princip umzusehen, und wir werden hier abermals fast mit Gewalt auf die Ueberzeugung hingedrängt, wie auch hier die Entfremdung oder vielmehr die Entfernung vom Christenthum alle Schuld trägt.

Wir müssen hier selbstverständlich unseren Ausgang von dem unbestrittenen Satze nehmen, daß die Verjährung mit der göttlichen Gerechtigkeit unverträglich ist. Es steht der Verjährung das Fundament der Erbsünde entgegen, das ohne allen Vorbehalt oder Bedingung aufgestellte Menetekel Dan. 5, 25 ff., die Verheißung des Ewigen, daß er die Missethat der Väter an Kindern und Kindeskindern, bis in das dritte und vierte Glied heimsuchen werde 2 Mos. 34, 7. 4 Mos. 14, 18. 5 Mos. 5, 9. Es gehört hierher auch die Stelle in Nahum 1, 2, daß der Herr es seinen Feinden nicht vergessen werde. Ebensowenig zweifeln der Psalmist 25, 7, Hiob 13, 26 und der Prophet Jeremia 31, 19 daran, daß der Herr der Sünden ihrer Jugend gedenkt. Es ist eine feststehende Maxime des Christenthums, daß Gott nicht die Sünden vergißt, aber aus Gnade und um der Verdienste seines Eingebornen Willen vergiebt. Darauf allein richten sich die Gebete aller Gläubigen, daran mahnt endlich selbst den Naturmenschen sein Gewissen. So wie vor dem Ewigen die Ewigkeit wie ein Tag ist, und der bloße Zeitverlauf als Grund der Sündenvergebung ungereimt sein würde, eben so wenig ist die Straftilgung durch bloßen Zeitverlauf eine genügende Beschwichtigung der menschlichen, zwar einzulullenden, aber nicht zu vertilgenden Gewissensstimme.

Von der göttlichen Gerechtigkeit ist hier also nichts abzuleiten. Aber die Strafpflicht des Staates von Gottes Gnaden ist nicht die

göttliche Gerechtigkeit. Diese Pflicht hat ihren Ursprung in der göttlichen Gnade, insofern nur durch Erfüllung dieser Pflicht der Staat als nothwendige Bedingung der sittlichen Entwickelung der Menschheit bestehen kann. Sie ist aber ebensowenig Vertreterin der göttlichen Gerechtigkeit, als das Begnadigungsrecht mit der göttlichen Gnade verwechselt werden darf (§. 72), sondern die Strafe, welche zu vollziehen der weltlichen Obrigkeit auferlegt ist, läßt sich als bürgerliche Strafe nur für einen Theil derjenigen Folgen und Wirkungen ansehen, welche an die Sünde geknüpft sind.

Straft aber der Staat, so vermag er es nur durch menschliche, mithin unvollkommene Vorkehrungen und Veranstaltungen. Seiner Strafpflicht gebricht es in der Ausübung an dem Stempel der Unfehlbarkeit, wie sehr er auch Alles aufbieten muß, um sein Ansehen in dieser Beziehung, das nullum crimen sine poena, zu bewahren. Die Criminalstrafe tritt nicht unmittelbar hinter das Verbrechen her; dem irdischen Richter ist es nur möglich, *nach stattgehabter Untersuchung* die Strafe zu ermitteln, und zur Anwendung zu bringen. Diese Untersuchung muß, wie jede Thätigkeit in der Ausübung der Criminalpflicht, an gewisse Formen geknüpft sein. Wird die Untersuchung auf irgend eine Weise verzögert, vereitelt, unmöglich gemacht; weiß der weltliche Richter gar nicht einmal, daß ein Verbrechen begangen, oder wer der Verbrecher ist: so fehlt ihm die Fähigkeit, sich in den Formen zu bewegen, die ihm das Gesetz vorgeschrieben hat, um sein Strafamt auszuüben.

Ueberdies steht die Strafpflicht ja mit dem Staate von Gottes Gnaden, und sonach mit dessen Bestimmung in einem unmittelbaren und organischen Zusammenhange. Wo das Staatswohl, die Würde des Staats, ohne welche er nicht bestehen oder genügend wirken kann, die Ausübung der Strafpflicht nicht gestattet, da muß diese Ausübung unterbleiben. Kann die Untersuchung erst in einer Zeit eintreten, wo sie mit Schwierigkeiten und Hemmnissen aller Art zu kämpfen hat, und dem gewöhnlichen Verlaufe der menschlichen Thätigkeit nach in sich die Unmöglichkeit trägt, den Verbrecher oder das Verbrechen zu

gebührender Rechenschaft zu ziehen, wo insgemein alle äusseren sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht blos verwischt, sondern auch die Erinnerung an dasselbe aus dem Gedächtnisse von Behörden, Zeugen und sonstigen Zeitgenossen getilgt oder verwischt ist: da würde es um so weniger der Würde des in seinen Behörden vertretenen Staats angemessen, somit auch nicht durch das Staatswohl gerechtfertigt sein, aus einem leeren, der wahren Strafpflicht von Gottes Gnaden fremden, ja widerstreitenden Formalismus ohne allen einigermaaßen gesicherten Erfolg zu Werke zu gehen, und dadurch die obrigkeitliche Handhabung der Strafpflicht in ihrer menschlichen Ohnmacht bloszustellen; es würde damit der Würde und dem Ansehen der Obrigkeit von Gottes Gnaden Eintrag geschehen.

Aus dieser Betrachtung des regelmäßigen und gewöhnlichen Verlaufs der Dinge ergiebt sich die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Instituts der *Verjährung*, neben welchem sowohl der Einfluß eines kürzeren Zeitverlaufes auf die *Strafminderung* bei erweislicher Reue und Besserung des Missethäters, als auch das *Begnadigungsrecht* für seltene und ausserordentliche Fälle, in denen sich das Abwarten des vollen gesetzlichen Zeitraums aus anderen Gründen nicht rechtfertigen würde, ihre selbstständige Geltung und Bedeutung behaupten.

§. 87.

Fortsetzung.

Aus dem so ermittelten Princip ergiebt sich die Verwerflichkeit der Auffassung der Verjährung als eines Tilgungsmittels der Strafbarkeit, als einer Art im Voraus proclamirter absoluter Amnestie für Verbrechen. Sie darf lediglich als ein Grund betrachtet werden, warum die Strafpflicht des Staats nicht eintritt, und Untersuchung und Strafe unterbleiben. In diesem Sinne ist die Formel im Preussischen Gesetzbuche von 1851 noch am wenigsten verleitlich und bedenklich.

Dadurch wird aber zugleich die richtige Stellung dieſer Materie ermittelt. Wie man ſich hier auch mit der Ueberſchrift oder ſonſt hilft, es bleibt immer der Uebelſtand unverborgen, daß in dem Geſetzbuche von einer Materie der Proceßordnung gehandelt wird, inſofern der Wegfall der Unterſuchung doch gewiß nur da erörtert werden kann, wo von der Unterſuchung überhaupt die Rede iſt. Wenn nun freilich die meiſten Lehrbücher den Gegenſtand im Criminalrecht abhandeln, und alle neueren Geſetzbücher ohne Ausnahme ihn im allgemeinen Theile des Geſetzbuches vornehmen: ſo muß ſie dennoch in die Proceßordnung verwieſen werden. Die Stellung im Criminalrechte läßt ſich nicht, wie man gemeint hat, durch dieſelben Gründe rechtfertigen, „aus welchen alle Civiliſten die Lehre von der Civilverjährung im Syſtem des Privatrechts, und kein Proceſſualiſt ſie im Civilproceſſe abhandelt“. Ein ſolches Räſonnement möchte am wenigſten zutreffen, ſeitdem die Unterſuchungs-Maxime ſich im Criminalproceſſe auch legislativ geltend gemacht hat. Denn im Civilrecht dreht ſich alles Recht um die Möglichkeit, daſſelbe gerichtlich geltend zu machen, und da die Criminalverjährung im Römiſchen Recht nur als eine Einrede gegen die accusatio betrachtet, und daher auch als praescriptio bezeichnet wird: ſo gehört im Römiſchen Criminalrecht dieſer Gegenſtand nicht in den Proceß. In unſerem Criminalrecht aber, man behandle es gemeinrechtlich oder legislativ, iſt nicht von den Accuſationen die Rede, ſondern lediglich von Verbrechen und Strafen, und die Bedingungen einer Criminalunterſuchung finden im Criminalrecht nicht ihre Stelle, weshalb auch die Materie von den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen zu unterſuchen ſind, und die darauf ſonſt bezüglichen Vorſchriften aus dem Criminalgeſetzbuche entfernt werden müſſen.

Ueberhaupt ſind Criminalrecht und Proceßordnung ſtreng auseinanderzuhalten, um mancherlei Misgriffen aus dem Wege zu gehen, namentlich nicht Präſumtionen in das Gebiet des Criminalrechts hereinzuziehen. Hätte man der Lehre von der Criminalverjährung die ihr gebührende Stelle angewieſen, man würde namentlich nicht auf

den Querſtand gerathen ſein, ſelbſt dann eine Criminalverjährung zu ſtatuiren, wenn Civilanſprüche aus dem Verbrechen noch nicht verjährt ſind, und ſomit eine gerichtliche Unterſuchung, ſei es auch nur im Civilverfahren, unvermeidlich bleibt.

§. 88.

Fortſetzung.

Wir wenden uns jetzt zu den Angriffen und Einwürfen, welche in neuerer Zeit, ſeitdem meine Rechtsphiloſophie S. 212 ff. die Criminalverjährung zu vertheidigen unternommen hatte, gegen ihre *Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit* erhoben worden ſind.

Im Ganzen liegt dieſem Kampfe gegen das Inſtitut eine unrichtige Anſicht von dem Verhältniſſe zum Grunde, welches zwiſchen Verjährung und Begnadigung beſteht, ſo fern zunächſt immer auf dieſe verwieſen wird, da ſie doch in der Regel nur auf die ſeltenſten Fälle ſich beſchränken ſoll (§. 76).

Es iſt geſagt worden, die Schwierigkeit des Beweiſes, welche veranlaſſen ſolle, die Verjährung eintreten zu laſſen, ſei „nicht immer vorhanden, und komme noch weniger immer einer Unmöglichkeit gleich“. Aber es wird ja damit eingeräumt, daß wenn auch nicht immer, doch ſehr häufig, und zwar, wie man ſich hier ausdrücken muß, nicht etwa der Beweis eines einzelnen Umſtandes, ſondern überhaupt die *Unterſuchung* des Verbrechens in ihren verſchiedenen Richtungen und Beziehungen erſchwert, und ſelbſt unmöglich gemacht wird, ſobald ein langer Zeitraum zwiſchen Verübung und Unterſuchung liegt. Was insbeſondre den *Entſchuldigungsbeweis* betrifft, die Möglichkeit für den Verbrecher, deſſen Erhebung zu beſchleunigen, ſeine vortheilhaftere Stellung, den Behörden gegenüber, die fremde Hergänge in Gewißheit zu ſetzen haben; ſo hat die Unterſuchung die Aufgabe, die *Wahrheit* an das Licht zu ziehen, der Gerechtigkeit die *verdiente* Beſtrafung des Verbrechers zu ermöglichen. Die Unterſuchung verſchiebt ihre Stellung, wenn ſie

ihr Augenmerk mehr auf die Beweiſe gegen, als für den Inculpaten richtet. Selbſt die größeren Schwierigkeiten, welche daraus entſtehen, daß die Unterſuchungsbehörde ein ihr fremdes Ereigniß, welches dem Verbrecher ſelbſt nicht fremd iſt, an das volle Licht bringen ſoll, können nur für die Verjährung in die Wagſchaale geworfen werden, ſofern bei dieſem Inſtitut nicht allein das Intereſſe des Verbrechers von dem Standpunkt des natürlichen Menſchen in Betracht kommt, der ſich vielleicht zu einem Widerſtande gegen die Strafpflicht des Staats berechtigt wähnt, und ſich ſeiner weſentlichen und ſittlich unentbehrlichen Verbindung mit dem Staate nicht bewußt iſt.

Wenn man entgegnet, die Erſchwerung und Unmöglichkeit einer Unterſuchung träten „nicht ſelten auch bei Verbrechen ein, die der jüngſten Vergangenheit angehörten“: ſo dürfte dieſer Einwand theils immer ſeltener in der Wirklichkeit gegründet ſein, je mehr die Veranſtaltungen zur Ermittelung der Verbrechen vervollkommnet werden, theils liegen aber dann die Schwierigkeiten und Hinderniſſe in ſolchen Umſtänden, welche auſſer dem Bereiche der gewöhnlichen menſchlichen Handhabung der Gerechtigkeitspflege liegen, ohne daß ſie ſich grade erkennen laſſen, als oft erſt nach einer langen und ſorgfältigen Unterſuchung. Dem Zeitverlaufe dagegen iſt in der Regel die größere oder geringere Gewißheit eigenthümlich, daß eine Unterſuchung für die Ermittelung der ganzen erforderlichen Wahrheit reſultatlos iſt, und da bleibt es doch immer die Frage, ob es für die Würde und das Wohl des Gemeinweſens erſprießlich und angemeſſen iſt, bei ſolcher vorausſichtlichen Erfolgloſigkeit das Danaidenfaß zur Hand zu nehmen.

Nun wird freilich eingewandt, ob nicht der Staat, ſelbſt auf die Gefahr hin, eine reſultatloſe Unterſuchung einzuleiten, wenigſtens den Verſuch wagen müſſe, ſeiner Strafpflicht zu genügen. Allein es iſt ja grade zweifelhaft, ob es ſich mit dieſer Pflicht verträgt, ſelbſt dann die bedenklichſten Verſuche zu unternehmen, wenn ſie nach gewöhnlichem Verlaufe reſultatlos bleiben, und es kann unverkennbar die wahre Würde des Staats viel weniger beeinträchtigt werden,

wenn er, so lange in der Regel die Aussicht auf den gewissen Erfolg vorliegt, das Verbrechen mit seinen einzelnen Umständen an das Licht zu ziehen, die pflichtschuldigen Schritte und Maaßregeln nicht verabsäumt, und diese dann ausnahmsweise erfolglos bleiben, als wenn lediglich formelle Vornahmen Statt finden, welche nach gewöhnlicher Erfahrung regelmäßig zu nichts führen.

Der Fall wird ferner geltend gemacht, da ein Verbrecher, „gestützt auf das Verjährungsgesetz, sich neben dem Sohn des Gemordeten niederläßt, oder vor den Augen des durch sein Verbrechen in Noth und Armuth Gestürzten einen höhnischen Reichthum entfalten darf". Sollte ein solcher Fall jemals vorkommen oder vorgekommen sein, was psychologisch kaum denkbar erscheint, und besonders von Liberalen und Freigeistern schwerlich ohne grobe Inkonsequenz wird angenommen werden können: so wird hier allerdings das Verjährungsgesetz keinen Schutz gewähren dürfen, dasselbe auf irgend eine angemessene Weise vielmehr vorbauen müssen, wiewohl allemal die Seltenheit des Falles zu berücksichtigen sein würde. Dem Princip der Verjährung kann der Fall keinen Abbruch thun.

Auch die Frage fördert hier nichts, „mit welchem Recht der Staat Eigenmacht und Privatrache verbieten und strafen wolle, wenn er selber das Gericht nicht übe, und sie sogar durch seine Unthätigkeit hervorrufe?" Man setzt bei einer solchen Frage von dem Recht der Selbsthülfe und Gewalt Begriffe voraus, welche die von mir in meinen Vorträgen 2, 73 ff. entwickelten Ansichten unserer Vorfahren aus deren heidnischer Ueberlieferung weit überflügeln, und gewiß in einem gehörig organisirten christlichen Staatsverhältniß, wie es jetzt in allen christlichen Staaten besteht, vollends aber nach der christlichen Moral ganz und gar unstatthaft sind. Es soll also darum niemals Verjährung oder Abolition — denn in diesem Punkte stehen Beide sich gleich, — eintreten dürfen, damit der Bürger nur ja nicht daraus für seine Selbsthülfe einen Vorwand hernehmen könne? Ja er selbst soll zehn oder wie viel Jahre länger unbekümmert das vermeintliche Recht unbenutzt lassen, und dann plötzlich geltend machen dürfen?

Das einzig haltbare an diesem Räsonnement besteht darin, daß es (§. 87) zu misbilligen ist, wenn man die Criminalverjährung früher eintreten läßt, ehe die aus einem Verbrechen erwachsenen Privatansprüche verjährt sind, und zwar in allen Richtungen gerichtlicher Geltendmachung, als Klage, als Einrede ꝛc. Wenn aber jener Einwand auf Privatrache Bezug nimmt, so ist er einfach damit zurückzuweisen, daß der Staat verpflichtet ist und wissen wird, solche unchristliche Ausbrüche der menschlichen Natur in Schranken zu halten.

§. 89.

Fortsetzung.

Ein weiterer Einwand ist besonders darum hervorzuheben, weil er auf das Deutlichste bestätigt, daß die Ansichten, welche ihm zum Grunde liegen, von einem Standpunkte herrühren, den man nur als verfehlt und verwerflich bezeichnen kann. Es wird gefragt, ob „die Forderungen der ewigen Gerechtigkeit jemals verjähren können, ob es von einer Minute abhängen dürfe, daß zu strafen der Gerechtigkeit gemäß sei oder nicht, oder auch nur daß eine Untersuchung für das Gemeinwohl vortheilhaft und nothwendig, oder aber entbehrlich, ja nachtheilig sei?"

Hierauf ist Mancherlei zu erwiedern. Denn zuvörderst ward es bereits hervorgehoben (§. 86), daß die göttliche Gerechtigkeit neben der Gnade und Erlösung durch den Sohn Gottes allerdings durch eine bloße Verjährung nicht befriedigt werden kann, daß aber auch die Strafpflicht des irdischen Staats nicht berufen ist, die göttliche Gerechtigkeit zu vertreten, wie denn von einer Verwechselung Beider der Irrthum herrührt, den man grade bei solchen Rechtsgelehrten antrifft, welche sich dem Christenthum entfremdet haben, daß sie nämlich auf die innere Seite des Verbrechens ein ihr abseiten der Strafpflicht von Gottes Gnaden nicht gebührendes Uebergewicht legen (§. 48).

Sodann iſt es freilich wahr, daß die Strafe und Unterſuchung nicht von der Minute abhängig gemacht werden ſollte. Das iſt jedoch ein Tadel, der alle Zahlengränzen im Criminalrecht trifft, und der uns von ihnen zurückhält, wo es ſich irgend vermeiden läßt. Nichtsdeſtoweniger ſind ſolche ſtarre, abſolute Zahlengränzen nicht immer zu umgehen, um das richterliche Ermeſſen geſetzlich zu regeln. Finden ſich nun in der praktiſchen Anwendung Fälle, in denen es eine Abſurdität ſein würde, um einer Minute willen ein Verbrechen an der Gränze der Verjährung noch zu unterſuchen, wo alſo die Gründe einer Geſetzgebung für die Verjährung zutreffen, wiewohl dem vollen Termin eine Minute fehlt: ſo wird hier das Begnadigungsrecht berufen und berechtigt ſein, einzuſchreiten, wogegen, falls die Verjährung wirklich erſt ſeit einer Minute eingetreten iſt, irgend ein Grund nicht im Allgemeinen angenommen werden kann, die Unterſuchung nichtsdeſtoweniger eintreten zu laſſen. Aus dem möglichen, vereinzelten Vorkommen ſolcher Fälle ergiebt ſich aber wohl das Mangelhafte aller menſchlichen Legislation, und die Rathſamkeit einer nicht zu ſehr auf Minuten berechneten Verjährungsgränze, jedoch nicht die Verwerflichkeit des Princips ſelbſt, von einer beſtimmten Jahreszahl im Allgemeinen den Anfang der Verjährung abhängig zu machen.

Wenn man demnächſt in dem Falle, da „ſich endlich eine Spur des lange verborgen gebliebenen Verbrechens zeigt, oder der Thäter jetzt, wo die irdiſche Gerechtigkeit ihn nicht mehr erreichen kann, mit frecher Stirn an das Tageslicht tritt", meint, „es werde dann das Andenken an die Miſſethat wieder erwachen, der Unwille wieder aufflammen, die Stimme des Volks wieder laut werden": ſo iſt darauf zu antworten, daß die Strafpflicht des Staats nicht von der Volksſtimme oder Volksmeinung ihre Abſtammung hat, noch ihre Berechtigung oder Veranlaſſung herleitet, und daß die Geſetzgebung einzelnen ſolchen Vorkommenheiten, ſo weit ſie zu ihrer Beachtung gehören, vorbeugen muß. Hält man der Anſicht, durch die Verjährungszeit, während welcher der Schuldige kein neues Verbrechen verübt hat,

beweise er seine Besserung, die Thatsache entgegen, daß der Beweis nicht immer zutreffe, und für die rechtliche Beurtheilung der That Reue und späteres Benehmen ohne Einfluß sei: so läßt sich der ersteren Aeusserung nur beipflichten, wiewohl auch schon von Andern gerügt ist, daß man nicht wegen präsumtiver Besserung des Verbrechers die Verjährung eingeführt hat. Aber allerdings berechtigt (vgl. §. 86), wenn neben dem Zeitverlauf die Besserung nachweislich ist, schon ein kürzerer Zeitraum als die Verjährungsfrist die Aufstellung eines Minderungsgrundes. Was die isolirte Beurtheilung des Verbrechens mit gänzlicher Nichtbeachtung des sonstigen Lebens und der übrigen Verhältnisse des Verbrechers betrifft, so ist nicht blos die Verwerflichkeit dieser Methode schon sonst (§. 61) nachgewiesen, sondern man wird sie für gradehin unmöglich und unausführbar ansehen müssen, wenn man erwägt, wie eng die rechtliche Beurtheilung einer menschlichen Handlung mit den sonstigen Ereignissen und Zuständen des Handelnden zusammenhängt.

§. 90.

Fortsetzung.

Weit erheblicher ist der Einwurf, daß eine gerichtliche Untersuchung oft „grade zur Entscheidung der Frage, ob in dem besonderen Falle die Verjährung bereits eingetreten sei, oder noch nicht, durchaus unentbehrlich werde, indem sich dieselbe erst nach sorgfältiger Prüfung der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Falles genügend beantworten lasse". Man wird von diesen Fällen nicht behaupten wollen, daß sie zu den gewöhnlichen gehören. Allerdings wird es aber alsdann ungeeignet sein, die Untersuchung blos auf die Verjährungsfrage beschränken, und von den Momenten der Bestrafung abschneiden zu wollen. Dem Staatswohl und der Strafpflicht würde eine solche starre und blos formelle Behandlung des singulären Falles widerstreiten. Hier kann daher von einer Verjährung nicht die Rede sein, so wie denn den zwei Maximen die ihnen so lange

verſagte Anerkennung endlich nothwendig zu Theil werden muß, theils daß eine Verjährung niemals ſtatthaft iſt, wenn ſich aus irgend einem Grunde eine Unterſuchung doch nicht vermeiden läßt, theils daß die Verjährung nicht eingeführt iſt, um den Verbrecher zu begünſtigen, oder ihm Vortheile zuzuwenden.

Die Frage endlich, ob die Verjährung blos vom Zeitverlauf abhängig gemacht werden ſoll, oder von welchen Umſtänden ſonſt, kann nichts gegen die rechtliche Statthaftigkeit des Inſtituts entſcheiden. Unter welchen *Bedingungen* man ſie legislativ anerkennen will, wird abgeſondert geprüft werden müſſen.

§. 91.

Fortſetzung.

Man muß aber noch anderen einſeitigen Auffaſſungen in dieſer Lehre entgegentreten, die nicht als Einwände gegen dieſelbe erhoben ſind. Es iſt namentlich die Behauptung vorgekommen, die Verjährung ſei ein Inſtitut von einer „rein poſitiven Natur", „oft nur durch ſehr zufällige Anſichten ins Leben gerufen", und es wird darauf hingewieſen, daß „ohne praktiſches Bedürfniß kein Rechtsinſtitut gedeihe". Daraus aber, daß bei den Römern ſich zufällig die Criminalverjährung aus einzelnen Geſetzen entwickelte, folgt offenbar nichts für die Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit eines allgemeinen Princips. Ebenſo wenig widerſtrebt einem ſolchen die Nothwendigkeit poſitiver Zahlengränzen. Was das praktiſche Bedürfniß hier oder ſonſt in der Rechtswiſſenſchaft fordert, läßt ſich ſelten in der hier verſtandenen oder vorausgeſetzten Gründlichkeit ermitteln, und wenn allerdings ein Rechts-Inſtitut auf die Dauer kein Gedeihen hat, liegt ihm nicht ein praktiſches Bedürfniß zum Grunde, ſo entſcheidet doch dies nicht ausſchließlich über daſſelbe, wenn es ſonſt nothwendig iſt, und kann in einem ſolchen Falle nicht davon die Rede ſein, ob es mehr oder weniger oder gar nicht gedeihe. Ohnehin iſt der Begriff

und Umfang deſſen ſchwankend, was man praktiſches Bedürfniß zu nennen beliebt. Ohne ein ſolides Princip ſchwebt ein jedes Rechtsinſtitut in der Luft, ſelbſt wenn ein praktiſches Bedürfniß im Allgemeinen für daſſelbe vorhanden ſein ſollte.

Es iſt zur Rechtfertigung der Verjährung auch wohl geſagt worden, „ſo gut als die Zeit alle geiſtige Schmerzen tilge, und den gemüthlich gefallenen Menſchen wieder aufrichte", ſo ſei es „wohl auch dem Juriſten geſtattet, lediglich zur Zeit als Heilmittel ſeine Zuflucht zu nehmen". Abgeſehen von der Unhaltbarkeit des Satzes, daß die Zeit auch die Schmerzen des Sünders, die Zerknirſchung des gefallenen Miſſethäters tilgen könne und dürfe, ſo liegt hier eine Verkennung der Strafpflicht des Staats und des Verhältniſſes des Staats zum Verbrecher vor. Nicht aus individuellen Rückſichten auf ſubjective Zuſtände ſeiner einzelnen Mitglieder hat der Staat Unterſuchung und Strafe eintreten oder fallen zu laſſen. Die Zeit ſoll nicht Heilmittel, ſondern ein Präſervativ vor Misgriffen werden. Mag „der Juriſt auch ſonſt gar Vieles vom Zeitverlauf abhängig machen", damit iſt die Strafpflicht des Staats noch nicht beſeitigt. Sie iſt an keine Zeitbeſtimmungen an ſich geknüpft. Sehr gefährlich iſt die praktiſche Empfehlung von „Billigkeit, Humanität und Liberalität". Es bleiben dies immer nur „hohle Worte", womit man nicht über die Erfüllung einer Pflicht hinwegkommt. Was man der Geſchichte anheimfallen läßt, ohne dieſes Pflichtgebot zu erfüllen, was „menſchliches Intereſſe" an dieſem Gebot ſoll ändern können, was die Gerechtigkeit „im Gefühl Aller" hier ausrichten, was die „Maſſe nicht anregen" ſoll, und was man „dem höchſten Richter anheimgeben zu können meint," kann hier zu einem Princip eben ſo wenig benutzt werden, als zur Vernichtung des Gebots. Wie ſogar ein chriſtlicher Juriſt ſich kann hinreiſſen laſſen, anzunehmen, „Gott ſelbſt habe nach einem Zeitverlauf dem Verbrecher verziehen, und deshalb (?) auch den Menſchen dazu verbunden", iſt vollends unbegreiflich (§. 86).

§. 92.

Fortsetzung.

Man ist so weit gegangen, die Verjährung auch auf das Erkenntniß und die erkannte Strafe auszudehnen, und allerdings haben sich einzelne moderne Gesetzgebungen dazu hinreissen lassen. Zwar hat sich das Oester. Gesetzbuch von 1852 nicht entschieden dafür, das Preuss. Gesetzbuch von 1851 §. 49 dagegen erklärt, allein der Baiersche Entwurf von 1851 Art. 84 wenigstens im Princip entschieden dafür. Aber es genügt, die Motive des Letzteren kennen zu lernen, um sich davon zu überzeugen, daß sie auf dem seichten, niedrigen Standpunkt stehen, wo man sich des Ursprungs der Strafpflicht von Gottes Gnaden ganz unbewußt ist. Da soll der „Hauptrechtfertigungsgrund" der Criminalverjährung darin bestehen, daß „bei inzwischen eingetretener Sühne (?), durch den seither unsträflichen (?) Lebenswandel des Verbrechers das Andenken an die Uebelthat sich verwischt (?), und hiermit (?) die Strafe ihren (?) Grund (?) und Ziel (?) verloren habe". Dieser Grund aber finde auf die Verjährung der erkannten Strafe eben so vollständige (?) Anwendung, wie auf jene der gerichtlichen Verfolgung. Der Entwurf macht hiervon hinsichtlich der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine bedingte Ausnahme, und da heißt es denn in den Motiven, diese Ausnahme rechtfertige sich durch den Charakter (?) dieser Strafen von selbst, und doch werde „auch hier dem versöhnenden Einflusse der Zeit (?) so weit Rechnung getragen" (auch sogar also eine Banalphrase von 1848!), daß nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe nicht mehr vollstreckt, sondern in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden „solle".

Dieses Räsonnement enthält so viele Seltsamkeiten, daß es nicht auffallen kann, wenn man hinsichtlich der lebenswierigen Zuchthausstrafe nichts „von dem versöhnenden Einflusse der Zeit" erfährt. Für

Denjenigen übrigens, welcher den gegenwärtigen Studien bisher mit Aufmerksamkeit folgte, bedarf es keiner Ausführung der Fragezeichen. Es ist zu bedauern, daß die Motive hier, wie es scheint, ohne Prüfung dem seichten Räsonnement der Vorgänger gefolgt sind.

§. 93.

Fortsetzung.

Nach den bisherigen Betrachtungen ist für unseren gegenwärtigen Zweck nur Weniges nachzutragen. Die Frage, ob das Institut der Criminalverjährung alle Verbrechen umfassen soll, kann legislativ weder im Römischen, noch im sogenannten gemeinen Deutschen Rechte ihre Antwort finden, da es hier an allem festen Princip gebricht. Auch in den bisherigen neueren Gesetzgebungen ist man darüber in allerlei Inconsequenzen gerathen. Es würde hier zu weit führen, so unschwer es ist, die bisherigen derartigen legislativen Motivirungen in ihrer Unzulänglichkeit darzulegen. Hält man das allein haltbare Princip fest, so kann man keinen genügenden Grund nachweisen, um nicht im Allgemeinen dem Zeitverlauf bei allen Verbrechen in den hier allein zu berücksichtigenden, den gewöhnlichen, so wie den nicht ungewöhnlichen Fällen die Wirkung beizulegen, daß die Untersuchung wegfällt. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine desfalsige gesetzliche Vorschrift hinsichtlich des Zeitpunkts, wann diese Wirkung eintreten soll, willkürlich sein muß. Aber diese legislative Willkür darf gewiß nicht ohne durchgreifende und wesentliche Gründe vermehrt und vervielfältigt, namentlich nicht zu Untersuchungen benutzt werden, welche das Wesen der Verbrechen nicht berühren. Wenigstens ist kein Verbrechen namhaft zu machen, von welchem man absolut für die hier in Betracht kommenden Fälle behaupten dürfte, die Gründe, welche die Nothwendigkeit der Verjährung ergeben (§. 86), wären auf dasselbe unanwendbar.

§. 94.

Fortsetzung.

Es ist auch legislativ und selbst gemeinrechtlich in Zweifel gezogen worden, ob die Verjährung blos vom Zeitverlauf oder auch von anderen Umständen, etwa davon abhängig gemacht werden soll, daß der Verbrecher von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat, daß er während der Verjährungszeit kein neues Verbrechen verübte, daß er sich ununterbrochen gut betrug. Besonders ist in dieser Beziehung das Oesterr. Gesetzbuch von 1852 als verfehlt zu betrachten, welches mancherlei Umstände dieser Art in Anschlag bringt, und wenn der Baiersche Entwurf von 1851 auch im Resultat das Richtige getroffen hat, so macht sich doch in dem Räsonement der Mangel an einer gehörigen rechtlichen Begründung des Instituts fühlbar. Erkennt man in dem rechten Geiste die Criminalverjährung als eine Nothwendigkeit: so kann man auch den Zeitverlauf ohne Weiteres als die alleinige Bedingung dieser Verjährung ansehen. Insbesondere macht sich der praktische Umstand auch hier geltend, daß allemal oder doch mehrentheils erst untersucht werden müßte, in wie fern und ob überall die anderweitigen Bedingungen vorhanden sind, und daß somit eine Untersuchung nothwendig wird, ob die Untersuchung noch statthaft ist, ungeachtet der Termin bereits verstrich. Damit fiele aber der wesentliche Grund der Verjährung von selbst hinweg.

Man wird jedoch die Civilgesetzgebung mit der Criminal-Legislation in der Art in Uebereinstimmung und Beziehung zu einander setzen müssen, daß man nicht, wie der Baiersche Art. 139 von 1813 thut, sich gezwungen sieht, neben der Criminal-Verjährung „das Recht der Betheiligten auf Privat-Genugthuung", so wie die Civilansprüche aus dem Verbrechen überhaupt „vorzubehalten". Daran kann natürlich die stillschweigende Uebergehung eines solchen Vorbehalts im Preuss. Gesetzb. von 1851, im Baierschen Entwurfe von

1851 und im Oesterr. Gesetzb. von 1852 nichts ändern. Jedenfalls, sei der Vorbehalt stillschweigend oder ausdrücklich, setzt er den Staat zu den Privaten in das unwürdige Misverhältniß, daß jenem die Hände gebunden sind zu einer Zeit, wo diese noch freies Spiel haben.

Sollte wirklich die Besorgniß, welche von einem Gegner dieser Verjährung geäussert worden ist, gegründet sein, daß „in einzelnen Fällen" nichtsdestoweniger für den Staat aus der Verjährung bei dem bloßen Zeitverlauf „politische Nachtheile hervorgehen": so kann man sich theils damit trösten, daß eine Gesetzgebung nicht für einzelne Fälle berechnet sein darf und kann, und daß solche vermeintliche Nachtheile reichlich von den Vortheilen aufgewogen werden, welche aus der Vermeidung einer erfolglosen, verletzlichen und kostspieligen Untersuchung für den Staat hervorgehen, theils lassen sich bei der Annahme eines angemessenen Zeitverlaufs für den Eintritt der Verjährung schwerlich irgend erhebliche politische Nachtheile denken. Man darf nur die Frist nicht zu kurz setzen, und namentlich nicht Privatansprüche aus einem Verbrechen stehen lassen, während man dem Staat die Verfolgung abschneidet.

§. 95.

Fortsetzung.

Was nun den Zeitraum betrifft, den man für den Eintritt der Verjährung bestimmt, so müssen wir vor allen Dingen hervorheben, daß hier nur von der Criminalverjährung die Rede ist, daß mithin die Frage hier ausser aller Erwägung liegt, wann oder überall ob für reine Polizeivergehen, für Steuer- und ähnliche Contraventionen, mit einem Worte, für alle solche Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar mit einer Strafe, aber nicht mit einer Criminalstrafe bedroht sind, Verjährung eintreten soll, wiewohl es unerläßlich scheint, daß gleichzeitig mit der Criminalverjährung die Wirkung des Zeitverlaufs für solche Uebertretungen und Delicte durch andere Gesetze

regulirt wird. Um eine hier abweichende Anſicht zu berichtigen, iſt es zwar angemeſſen, diejenigen Verbrechen, welche in den unteren Abſtufungen oder überhaupt nur polizeilich abgeſtraft werden, ſich aber von anderen generiſch nicht dermaaßen unterſcheiden, um hinſichtlich der Verjährung anderen Grundſätzen, wie ſolche zu unterwerfen, welche criminell beſtraft werden, — nicht von der Criminalverjährung auszunehmen. Allein es iſt unerläßlich, zugleich mit der Vorſchrift über die Criminalverjährung auch die Civilverjährung, wenigſtens hinſichtlich der Civilfolgen und Civilanſprüche aus Verbrechen geſetzlich feſtzuſtellen, um dem bereits erwähnten Uebelſtande vorzubeugen, daß dem Staate die Erfüllung ſeiner Strafpflicht abgeſchnitten oder geſchmälert wird, indeſſen das Privatrecht ſich unbeeinträchtigt geltend machen darf.

Bei der Beſtimmung der Verjährungsfriſt iſt es nutzlos, zum Römiſchen Rechte ſeine Zuflucht zu nehmen, dem es aus einleuchtenden Gründen auch in Hinſicht auf dieſe Zeitfrage an einem feſten Princip fehlt. Freilich iſt ſo viel unbezweifelt, daß der Zeitpunkt ſich nicht nach den Strafen, ſondern nach den Verbrechen gerichtet hat, und daß die Zeitbeſtimmungen für die öffentlichen Verfolgungen kürzer geweſen ſind, als für die Privatklagen. Die Verſchiedenheit der enormen Zahlenabſtände erſcheint durch nichts gerechtfertigt.

Wir erkennen hier alſo ein legislativ ganz unbrauchbares Material.

Eben ſo wenig bieten die neueren Legislationen und die legislativen Schriftſteller für dieſen Gegenſtand zureichende Anhaltspunkte. Sie gehen faſt insgeſammt, ohne ſich auf eine beſondere Rechtfertigung einzulaſſen, von der Vorausſetzung aus, daß mehrere Friſten anzuordnen ſind, welchen jedoch ſowohl in der Zahl als in der Ausdehnung dieſer Friſten ſehr von einander ab. Nur ein Geſetzgebungsbericht hat den richtigen Satz aufgeſtellt, „daß die Normen hier möglichſt einfach ſein müſſen“. Dieſer Satz kann nicht anders, als folgerichtig dahin führen, daß man ſich für alle von Amtswegen zu verfolgende Verbrechen auf eine einzige Friſt beſchränkt, zumal da ſich bisher ein brauchbarer Anhaltspunkt für mehrere Friſten nicht

hat ermitteln lassen. Will man sogenannte leichtere Delicte, will man Injurien, oder gar Preßvergehen und gewisse politische Verbrechen in einer kürzeren Zeit verjähren, als andere: so scheint es, als ob man, vermuthlich verführt durch die Gründe der Civilverjährung, die Criminalverjährung im Interesse des Verbrechers aufgefaßt, und gleichsam als eine Prämie oder ein Privileginm für Missethäter betrachtet hat, wo dann eine Art Billigkeit darin gefunden werden könnte, ihnen diese Rechtswohlthat desto früher angedeihen zu lassen, je weniger insbesondere Privatrechte durch die Verjährung der Criminalverfolgung beeinträchtigt werden. Allein wir haben uns (§. 86) davon überzeugt, daß lediglich das Staatswohl in Anschlag kommt, um der Verjährung der Strafpflicht Raum zu geben. Es muß sogar im wohlverstandenen Interesse der Einzelnen, und selbst der Verbrecher liegen, daß der Staat diese Pflicht nicht verabsäumt, und daß auf das Verbrechen unfehlbar Untersuchung und Strafe folgen.

Heischen aber Staatsrücksichten die Verjährung, so sind politische Verbrechen und Preßvergehen eben so wenig wie Injurien als solche Verbrechen zu nehmen, für welche, abgesehen von den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Exceptionalfällen, es rathsam, das will doch eben so viel sagen als nothwendig, erschiene, die Verjährung früher eintreten zu lassen, als für andere Verbrechen. Grade politische und Preßverbrechen sind, sofern die Oeffentlichkeit, das Gemeinwohl und der Staat dabei besonders betheiligt sind, um so weniger der Verjährung zu unterwerfen, wenn nicht diese höheren Rücksichten es gebieterisch fordern. Auch hinsichtlich der Injurien kann man nicht etwa Verbrecher begünstigen wollen, und das allgemeine Beste aus den Augen setzen, welches es dringend heischt, dem Ueberrest des sonst so verschrienen Faustrechts, und der verbotenen und gefährlichen Selbsthülfe, den antichristlichen Duellen durch unerbittliche und unfehlbare Strenge in der Handhabung der Strafpflicht Schranken zu setzen. Alle solche Verbrechen als leichtere Delicte zu behandeln, und durch eine kurze Verjährungsfrist abzuthun, bringt die Behörden hinsichtlich ihrer Strafpflicht in eine bedenkliche schiefe Position.

Wenn man aber zu möglichſter Vereinfachung nur eine einzige Friſt für die Criminalverjährung annimmt, ſo würde ſich die zwanzigjährige durch mehrere Gründe empfehlen. Mag immerhin der gedankenloſe Praktiker, gewöhnt an den Schlendrian unmotivirter Vorurtheile, über die lange Dauer dieſer Friſt erſchrecken, er kann bei einer ruhigen, beſonnenen Prüfung nicht ein einziges haltbares Bedenken dagegen vorbringen oder durchſetzen. In Hinſicht auf dieſe Friſt herrſcht zwiſchen dem gemeinen Recht und wohl allen modernen Geſetzgebungen inſofern eine Uebereinſtimmung, als ſie dieſen Zeitraum faſt durchgängig, mit wenigen Ausnahmen, als Maximum anerkennen. Dagegen fehlt dieſe Uebereinſtimmung in Anſehung aller kürzeren, und vollends der nur ſehr ſparſam vertretenen dreiſſigjährigen Friſt. Man darf auch wohl aus den Argumenten der Rechtslehrer ſchließen, daß ſie ſich ſämmtlich ſchwerlich für einen viel kürzeren, vollends nicht für den ſonſt ziemlich häufig angenommenen fünfjährigen Termin beſtimmen laſſen würden, ſowie denn dieſe Argumente nicht dahin gehen, die Abweichung von der Strafpflicht für irgend einen kürzeren, als den zwanzigjährigen genügend im Staatsintereſſe zu rechtfertigen. Es dürfte auch das von uns (§. 86) für die Crimininalverjährung überhaupt ermittelte Princip gewiß nicht einer kürzeren Friſt das Wort reden, wenigſtens nicht einer fünfjährigen. Ueberdies helfen, wie (§. 86. 89) erwähnt, Strafminderungs- und Begnadigungsrecht für die ſeltenen Fälle aus, in denen es rathſam oder angemeſſen erſcheinen möchte, die Unterſuchung früher zu beſeitigen.

Endlich hat man ſich in den meiſten Gegenden Deutſchlands wohl an die zwanzigjährige Verjährungsfriſt, wenigſtens unter Abweſenden, gewöhnt, und ſomit dürfte eine Uebereinſtimmung mit der Civilverjährung dieſem Termin ebenfalls das Wort reden.

§. 96.

Fortſetzung.

Ueber die Berechnung und Unterbrechung dieſer Friſt finden ſich in den dogmatiſchen Werken zum Theil ſehr umſtändliche Er-

örterungen. Sie scheinen die Anwendbarkeit gemeinrechtlicher Grundsätze hier zum größten Theile für die Legislation unbedenklich zu finden, und ihnen sind die modernen Gesetzgebungen blindlings gefolgt. Es wird dabei übersehen, daß diese Grundsätze meistentheils einer Vermischung des Civil- und Criminalrechts oder auch dem gänzlichen Mangel an einem haltbaren Princip für die Criminalverjährung ihre Entstehung verdanken. Hätten sich unsere, meist aus Civilisten und wohl gar aus bloßen Romanisten bestehenden Dogmatiker nicht in dieser Materie in einen gewissen Pedantismus hineingewöhnt, so würden sie bei einem criminell sehr unerheblichen und legislativ einfach geordneten Gegenstande nicht so lange und umständlich sich aufgehalten haben. Erwägt man überhaupt hier, und in der ganzen Lehre von der Criminalverjährung, daß ein solcher Verjährungsfall bei unserer im Ganzen, und mindestens in dieser Beziehung wohlgeordneten Staats- und insbesondere Polizeiverfassung, sowie bei der großen Oeffentlichkeit unserer hier in Betracht kommenden Zustände und Begegnisse, durch Preßfreiheit, Zeitungswesen ꝛc. begünstigt, zu den Seltenheiten gehört, und doch die Legislation nur höchstens die unter diesen seltenen am häufigsten sich zutragenden Fälle berücksichtigen darf, sobald sie in die Kategorie mindestens der nicht ungewöhnlichen treten: so entbehrt der Gegenstand der besonderen Wichtigkeit, welche ihm im Römischen Civilrecht zu Theil geworden ist, und reducirt sich meist auf Cautelen für eine angemessene Redaktion des Gesetzes.

Hier empfiehlt sich für eine gute Legislation genaue Angabe des Zeitpunkts, da der Termin anfängt, so wie da er schließt, und eine einfache Bestimmung, wie zwischen diesen beiden Endpunkten die Zeit zu berechnen ist. Man wird die möglichste Einfachheit in der Normirung (§. 95) auch hier ganz insbesondere festhalten müssen. Das ist der Grund, warum wir davon ausgehen, „daß die Verjährungsfrist allemal erst von dem Zeitpunkt anfängt zu laufen, da der Verbrecher zuletzt für das Verbrechen thätig war", sei es nun durch Rath oder That, sei es zum Versuch, wenn es dabei blieb, oder zur Vollendung, sei es

als Mitschuldiger in irgend einer Art, so daß, wo mehrere Mitschuldige concurrirten, die letzte Thätigkeit irgend Dessen, der zuletzt dabei thätig war, den entscheidenden Zeitmoment bestimmt. Bei allen anderweitigen Zeitbestimmungen läuft das Princip der Einfachheit Gefahr.

Dagegen muß es festgehalten werden, daß von einer Verjährung nicht die Rede sein kann, wenn erst die anzustellende Untersuchung den Punkt ins Klare zu bringen vermag, ob sie eingetreten sei. Es darf die Verjährung keineswegs „in favorem rei" aufgefaßt werden, gleichsam als eine Einrede, welche in dem Fall einer Untersuchung oder Anklage dawider abseiten des Inculpaten oder Angeklagten geltend gemacht werden könnte. Sobald eine Untersuchung aus irgend einem Grunde unvermeidlich wird, darf schon begrifflich nicht von einer Verjährung die Rede sein, welche eben voraussetzt, daß keinerlei Untersuchung Statt fand. Der Staat ist niemals in der Erfüllung seiner Strafpflicht dermaaßen zu beschränken oder aufzuhalten, daß, wenn eine Untersuchung Statt finden muß, davon dieser oder jener Umstand, diese oder jene Person ausgeschlossen bliebe, gleichsam davon eine Dispensation geltend gemacht werden könnte. Solche Ansichten bringen den Staat grade in die falsche Lage, daß er in seinen nothwendigen und wesentlichen organischen Institutionen gelähmt und ohnmächtig erscheint, und die Strafpflicht von Gottes Gnaden in ihrer Autorität Einbuße erleidet.

§. 97.

Fortsetzung.

Es muß auch entschieden ausgesprochen werden, daß es für den Lauf der Verjährung nicht in Betracht kommt, ob etwa der Verbrecher geflohen ist, oder ob es sonst aus irgend einem Grunde dem Gerichte unmöglich war, seine Strafgewalt gegen den Verbrecher auszuüben. Dagegen ist es ein Irrthum, zu meinen, nur eine Specialuntersuchung, gegen den bestimmten Verbrecher gerichtet, verhindere die Verjährung. Selbst die allgemeinsten Maaßregeln der Behörden, gleich-

viel welcher, bestätigen die Thatsache der stattgehabten Untersuchung, und damit ist die Verjährung beseitigt. Es würde ein Widerspruch in sich sein, eine stattgehabte Untersuchung darum nicht zu beachten, weil sie aus irgend einem, vielleicht gar in der Person oder Betriebsamkeit des Verbrechers liegenden Umstande nicht gegen ihn unmittelbar gerichtet, oder von einer nicht streng competenten Stelle eingeleitet werden konnte.

Was die Berechnung der Frist betrifft, so wird im Zweifel diejenige gelten müssen, welche von dem Staats-Interesse geboten ist, sie mag nun der Annahme des Eintritts der Verjährung zuwider oder günstig sein. Aber vor jeder civilrechtlichen Beantwortung der Zweifel muß gewarnt werden. Die legislativen Behörden haben hier lediglich Dasjenige in Erwägung zu ziehen, was sie dem Staatswohl angemessen erachten.

Uebrigens hat hier die Bestimmung des Anfangs der Frist nicht die civilrechtliche Erheblichkeit, so daß es zu viel gesagt ist, wenn ein Criminalist äussert, „es komme Alles darauf an". Auf scrupulöse Bestimmungen kommt im Gegentheil hier nichts an. Man mag immerhin den Ausdruck Zeitpunkt für Augenblick oder Tag wählen. Nur muß man immer beachten, daß jeder Zweifel, der durch genaue Bestimmungen nicht beseitigt, sondern veranlaßt wird, in dem concreten Falle eine Untersuchung erheischt. Da nun die Verjährung einer solchen eben zuvorkommen soll, so muß die Vorschrift genügend allgemein gefaßt, und jede steife Abzirkelung vermieden werden. Ist es in dem besonderen Falle nicht auffer allem Zweifel, ob die Verjährung eingetreten ist, streitet es sich um Monate, Tage, Stunden oder gar Augenblicke, so ist, wenn das Staatswohl es fordert, die Begnadigung hier an ihrem Platze.

In diesem Sinne würde der Preussischen Fassung von 1851 der Vorzug gebühren, sie aber dahin zu präcisiren sein, „daß der Lauf der Verjährungsfrist mit der letzten Thätigkeit des Verbrechers, oder im Falle mehrerer Mitschuldiger, des zuletzt dabei beschäftigten Mitschuldigen ihren Anfang nimmt."

Bei unſerer Anſicht von fortgeſetzten Verbrechen (§. 57 ff.) iſt es überflüſſig, für dieſelben eine beſondere Beſtimmung zu treffen, ebenſowenig für die Verbrechen, zu deren Vollendung der doch allemal nicht gar weit von jener letzten Thätigkeit, oder wenigſtens nicht ſo weit, um bei einer zwanzigjährigen Zeitdauer in Betracht zu kommen, entfernte Eintritt einer geſetzlich erforderlichen Wirkung gehört, weil ſolche Details in denjenigen Fällen, wo ſie wirklich entſcheidend würden, eine Unterſuchung veranlaſſen müßten, welche ja grade vermieden werden ſoll.

§. 98.

Fortſetzung.

Auch die Unterbrechung des Verjährungslaufes erfordert nicht die civilrechtliche Skrupuloſität. Das Preuſſ. Geſetzbuch von 1851 §. 47. 48 ſtellt hier Vorſchriften auf, bei denen ſich ebenfalls verkehrte Anſichten geltend gemacht haben, als ob eine Verjährung wieder anfangen könnte, wenn eine Unterbrechung den Lauf hemmte, und als ob die Verjährung dem Verbrecher nicht zu Statten kommen dürfte, wenn er ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzog. Aber unter jenen Vorſchriften hat ſich gleichwohl mindeſtens in ſo weit das richtige Princip in der Beſtimmung des §. 48 geltend gemacht, daß „jeder Antrag und jede ſonſtige Handlung der Staatsanwaltſchaft ſo wie jeder Beſchluß und jede ſonſtige Handlung des Richters die Verjährung unterbreche, welche die Eröffnung, Fortſetzung oder die Beendigung der Unterſuchung, oder die Verhaftung des Angeſchuldigten betrifft“. Aber es muß feſt daran gehalten werden, daß die Criminalverjährung auch dann nicht laufen kann, wenn die Verjährung der Civilanſprüche aus dem Verbrechen unterbrochen wird. Auch muß jede Handlung einer Staatsbehörde in Beziehung auf das vorliegende Verbrechen, ſie mag gerichtet ſein gegen beſtimmte Perſonen oder nicht, ohne Unterſuchung der Competenzzweifel die Verjährung für immer ausſchließen.

§. 99.

Fortsetzung.

Die verschiedenartigen Aeusserungen sowohl in der Dogmatik als in der Legislation über die Wirkungen der Criminalverjährung führen auf einen Uebelstand, der daraus erwachsen ist, daß man es „weder möglich noch zweckmäßig" fand, „die Aufhebung der privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens im Criminalrechte abzuhandeln". Die Methode, in getrennten Wissenschaften solche Stoffe zu erörtern, und zum Gegenstande abgesonderter akademischer Vorträge zu bestimmen, welche in mannichfaltigem Zusammenhange und Wechselbeziehung zu einander stehen, hat schon sonst zu Vernachlässigung mancher Materien und zu anderen Unzuträglichkeiten geführt, aber wohl fast nirgendwo zu so auffallenden, wie hier. Da sie mehr oder weniger mit Bewußtsein in allen Lehrbüchern beobachtet wird, so fand sich dort keine Veranlassung, den Folgen ein legislatives Nachdenken zu widmen, welche sich aus dieser Trennung faktisch ergeben mußten. So ist von den Criminalisten die Lehre von der Wirkung der Criminalverjährung äusserst ausführlich, aber ganz unabhängig vom Civilrecht abgehandelt worden, und dadurch um so deutlicher zum Vorschein gekommen, wohin solche Separation führt. Man muß zu dem Grundsatze zurückkehren, daß, ungetrennt von dem Civilrecht und der Civilverjährung, die Criminalverjährung die Verfolgung der Verbrechen in der Art aufhebt und ausschließt, um sowohl die criminalrechtliche als die civilrechtliche Verfolgung dieses Verbrechens an sich gänzlich zu beseitigen. Wenn aber der Rückfall, oder die sogenannte Fortsetzung oder Wiederholung die Untersuchung auch auf das frühere Verbrechen unvermeidlich führen müßte, so kann dieses Verbrechen durch keine Verjährung als beseitigt oder getilgt criminell angesehen werden. Uebrigens hat der Richter hier nichts von Amtswegen in Anschlag zu bringen, da die stattfindende Untersuchung schon als Thatsache an sich jede Verjährungsfrage ausschließt. Nach dem Eintritt der Criminalverjährung aber darf das Verbrechen überall auch von Privatpersonen nicht weiter, also auch nicht als Einrede oder wegen gehabter Kosten ꝛc. geltend gemacht werden.

§. 100.

Schluß.

Hiermit sei ein Theil der Studien geschlossen. Es wird die Fortsetzung von der Aufnahme abhängen, welche diesem Anfang widerfährt. Der Schluß geschieht diesmal in einer furchtbar ernsten Zeit. Auf der einen Seite bedrohen Seuchen und Fäulniß mancherlei Art, Erdbeben, Theurung, Ueberschwemmungen, Türkenkrieg das vielfach gewarnte Menschengeschlecht in der alten Welt, auf der andern setzt das Bündniß, welches zum Vernichtungskampfe gegen die heilige Allianz aus dem sumpfigen Abgrunde von Anarchie und Revolution, von Antichrist und Belial heraufgestiegen ist, sein umheimliches Streben fort, die übrigen Staaten und Völker durch materiellen Köder über ihre ewigen Interessen zu täuschen, und somit die Genossen für den Vernichtungskampf zu vermehren. Wir haben also um so mehr Ursache, auf die Warnungsstimmen, und wären es auch die schwächsten und leisesten, zu hören, im Innern unserer Staaten uns an den mächtigsten Bundesgenossen zu wenden, den wir im Staatsleben und den Wissenschaften verlassen haben, und die Frage zu prüfen, in welchem Verhältnisse zum Christenthum unsere inneren und innersten Zustände sich befinden. Namentlich fordert besonders der gegenwärtige Moment zu der Betrachtung auf, ob denn wirklich das Repräsentativsystem mit Urwahlen, Wahlagitationen, Anstachelung zu Partheispaltungen, öffentlicher, rhetorischer, oberflächlicher Besprechung der heiligsten Fragen des Rechts, der Sitte und des Staats, im Christenthum seine Rechtfertigung findet, und der Widerstand oder das passive Verhalten der Conservativen nicht aus dem mehr oder weniger bewußten Zweifel daran hervorgeht?

Wenn der unsaubere Geist die dürre Stäte durchwandelt, die Ruhe nicht finden kann, die er sucht, und in sein Haus zurückkehren will: möge er es dann mit Besemen nicht gekehret und geschmücket finden, und nicht damit veranlaßt werden, noch ärgere Geister zu sich zu nehmen, als er selbst ist.

Geschrieben Michaelis 1855.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Abolition §. 31. 80.
Abſchreckung §. 51. 64.
Abſolute Strafen §. 12.
Abſorbirungsprincip §. 56.
Abſtimmungen §. 47.
Aeſchylus §. 11.
Affekt §. 63.
Altenburg §. 64.
Ambroſius §. 9.
Amtswegen §. 87.
Analogie §. 35 ff.
Angehörige §. 4.
Aſſociationsrecht §. 20.
Aſyle §. 14. 18. 33.
Auburn §. 16.
Aufenthalt §. 37.
Aufklärung §. 3.
Ausland §. 26 ff.
Ausmeſſungsregeln §. 40.

B.

Baden §. 31. 44.
Baierſcher Entwurf von 1851 §. 34. 40. 44. 49. 53. 60. 66. 67. 71. 85. 92. 94.
Baierſches Geſetzbuch von 1813 §. 81. 85. 94.
Beccaria §. 3. 9.
Bedürfniß §. 83. 91.
Begnadigungsrecht §. 9. 11. 13. 31. 66. 67. 68. 71. 72—82. 85. 86. 88. 95.
Belgiſcher Entwurf §. 61.
Benehmen nach der That §. 57. 61.
Beſſerung §. 16. 51. 72. 81. 86. 89.
Bigamie §. 4.
Billigkeit §. 34.
Bis in idem §. 29.
Bluträcher §. 14.
Braunſchweigiſches Geſetzbuch und Motive §. 25. 33. 45. 48. 67. 69.
Bureaukratie §. 20.
Buße §. 51.

C.

Carolina §. 84.
Caſuiſtik §. 52. 68. 74.
Civilgeſetzbuch §. 25.
Civiliſation §. 2. 3.
Civiliſten §. 96.
Civilproceß §. 29.
Civilrecht §. 29. 87.
Commutative Gerechtigkeit §. 66.
Conſtitutionalismus §. 100.
Criminal Statiſtik §. 62.
Cumulations Princip §. 56.

D.

Delicta facti discontinui §. 59.
Deportation §. 66.
Deutſcher Bund §. 27.
Deutſches Recht §. 84.
Diderot §. 3.
Diebſtahl §. 4. 58. 65. 68.
Diſtributive Gerechtigkeit §. 14.
Du Boys §. 3.

E.

Ehebruch §. 58. 59.
Einzelhaft §. 16 ff. 66.
England §. 29 a.
Entſcheidungsgründe §. 38.
Erfahrung §. 66.
Ermeſſen §. 68.
Erſchwerungsgründe §. 40.

F.

Fälſchung §. 69.
Fauſtrecht §. 95.

Feuerbach §. 3.
Fichte § 5.
Fortgesetztes Verbrechen §. 57 ff.
Französisches Recht §. 49. 60. 67.
Freihandel §. 26.
Freiheit §. 76.
Freiheitsstrafen §. 14. 16 ff.
Friede §. 3.

G.

Gebet §. 20.
Gefängnißgesellschaften §. 20. 81.
Gefängnißwasser §. 16 ff. 62.
Gegenseitigkeit §. 27.
Genf §. 67.
Gerechtigkeit §. 6. 74.
Gerechtigkeitstheorie §. 6.
Geringfügig §. 69.
Germanisches Recht §. 84.
Gesetz und Recht §. 76.
Gesetzbuch §. 8. 24. 25. 34. 36.
Gewalt §. 88.
Gewöhnliche Fälle §. 46. 54. 66.
Gleichgewicht §. 26.
Gönner §. 60.

H.

Hamburg §. 27.
Handel §. 26.
Hannover §. 31. 50. 66. 67.
Hegel §. 5.
Hegelsche Schule §. 7. 18. 48.
Hehlerei §. 65. 68.
Heidnische Staaten §. 10.
Heilige Allianz §. 27. 100.
Henke §. 9. 29.
Heuchelei §. 81.
Hexenprocesse §. 3.
Historische Schule §. 7.
Hochverrath §. 4. 27.
Howard §. 16.
Humanitarismus §. 3. 17. 29 a. 44. 50.

J.

Jacobi §. 5.
Jahr 1848 §. 7. 22.
Independance Belge §. 34.
Indifferentismus §. 15.
Injurien §. 95.
Internationales Recht §. 18. 26.
Juden §. 3. 14.
Justinian §. 20. 25.

K.

Kant §. 5. 80.
Kirche §. 26. 51.
Kirche und Religionsgesellschaft §. 4.
Kirche und Staat §. 12.
Kilka §. 66.
Krieg §. 15. 26. 34.
Kriegsrecht §. 10. 12.
Köstlin's Revision § 48.
Kostenpunkt §. 19. 99.

L.

Leben des Verbrechers §. 61. 74. 89.
Leonhardt §. 67.
Liebe §. 72.

M.

Mazzini §. 69.
Medicin §. 42.
Mehrungsgründe §. 40.
Meiningen §. 64.
Mercantilsystem §. 26.
Milderungsgründe §. 40.
Milderungspflicht §. 66 ff.
Minderungsgründe §. 40. 86. 89. 95.
Mittelalter §. 3.
Moral §. 74.
Mord §. 9.
Motive §. 40.
Mündlichkeit §. 22.

N.

Niederlande §. 16. 50.
Nordamerikanischer Staatenbund §. 27.
Nulla poene sine lege §. 36.
Nullum crimen sine poena §. 36. 86.

O.

Oeffentliche Meinung. Volksmeinung.
Oeffentlichkeit §. 22.
Oesterreichische Gesetzgebung §. 4. 27. 29. 30 35. 39. 40. 44. 49. 52. 60. 66. 68. 69. 85. 92. 94.
Ordalien §. 3.

P.

Pässe §. 69.
Particularismus der Staaten §. 26. 27.
Pennsylvanisches System §. 16.
Pönitentiarsystem §. 16 ff. 51. 62. 81.
Politik §. 4. 75. 79.
Politische Verbrechen §. 4. 18. 95.
Polizeiaufsicht §. 37.
Präjudicate § 5. 38.
Präsumtionen §. 87
Preussisches Gesetzbuch von 1851 §. 29. 31. 33. 35. 37. 40. 41. 49. 53. 60. 66. 68 69. 85. 92.
Preussisches Gesetz von 1853 §. 66. 67.
Presse §. 7.
Preßvergehen §. 95.
Princip §. 64.
Proletariat §. 16.

R.

Rache §. 6.
Rationalismus §. 15.
Rechtskraft §. 38.
Religiosität §. 32.
Religionsgesellschaft §. 4.
Religionsverbrechen §. 4. 11.
Repräsentativsystem §. 100.
Repressalien §. 34.
Retorsion §. 33. 34.
Reue §. 4. 74. 86. 89.
Richter §. 18. 38. 41. 42. 43. 45. 61. 69.
Richterliche Milderungspflicht §. 66 ff.
Römische Juristen §. 41.
Römisches Recht §. 29. 48. 54. 57. 58. 73. 83.
Romanisten §. 96.
Roßhirt §. 72.
Rousseau §. 3.
Rückfall §. 53. 60 ff.
Rußland §. 34. 82.

S.

Sächsische Justiz §. 44. 64.
Sächsischer neuer Entwurf §. 35.
Salus publica suprema lex §. 75.
von Savigny §. 7. 29. 38.
Schärfungsgründe §. 40 55.
Schelling §. 5.
Schwurgerichte §. 7. 22 ff. 29 a. 42. 61. 71.
Selbsthülfe §. 88.
Selbstmord §. 80.
Separationsmethode §. 99.
Sophokles §. 2.
Staat §. 51.
Staatsgrundgesetz §. 75.
Staatsverträge §. 33.
Staatswohl §. 75. 80.
Stahl §. 72
Städte Deutschlands §. 75.
Standrecht §. 12.
Strafe ob Uebel §. 6. 18. Zweck §. 72.
Strafloſigkeiterklärungen §. 49.
Strafrechtstheorien §. 6.
D. Strauß §. 7.
Subjectivitätstheorie §. 45. 48—52. 69. 89.

T.

Teufel §. 3.
Theilung der Arbeit §. 24.
Theorie §. 64.
Thibaut §. 7.
Tittmann §. 80.
Todesstrafe §. 8. 9 ff. 16. 51. 52. 56. 66
Toleranz §. 15.
Toskana §. 16.
Türkei §. 29 a. 100.

U.

Unbestimmter Vorsatz §. 52.
Union §. 15.
Urkundenfälschung §. 68.
Urwahlen §. 100.
Urwählerprincip §. 61.

V.

Vaterlandsliebe §. 72.
Verbrechen Concurrenz §. 53 ff.
Verbüßungsprincip §. 56.
Verdienste §. 74.
Vergeltung §. 6. 11. 17.
Verjährung §. 80. 83 ff.
Vermögensbeschädigungen §. 69.
Vernunft §. 5. 68.
Versuch §. 49. 69.
Völkerrecht §. 79.
Volksstimme, Volksmeinung, Volksgefühl §. 7. 15. 22. 35. 68 89.
Volksrechtsbewußtsein §. 5. 7. 24. 35.
Volkssouveränität §. 61.
Voltaire §. 9.
Vorbereitungshandlungen §. 49. 50.

W.

Wahn §. 50.
Weimar §. 64.
Westmächte §. 82.
Wiederholtes Verbrechen §. 57.
Wissenschaft §. 5.
Würtemberg §. 31. 33. 47.

Z.

Zahlengränzen §. 89.
Zauberei §. 3.
Zeitgeist §. 3. 7.
Zeitungen §. 7.
Zweikampf §. 3. 14. 95.

In demſelben Verlage iſt erſchienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben:

Die deutſchen Volkslieder.

Geſammelt

von

Karl Simrock.

Geh. Rthlr. 1. 18 Sgr. od. fl. 2. 48 kr. — In engl. Leinwand gebunden Rthlr. 1. 28 Sgr. od. fl. 3. 24 kr.

„Das ſind keine Volkslieder, wie man ſie aus den Sammlungen aller deutſchen Poeten zuſammengeſtellt und zum Kauf ausgeboten findet, ſondern das ſind wirkliche Volkslieder, geſammelt aus dem Munde des Volks, die mit ihrer Melodie geworden ſind und Niemand weiß wie und die trotz Aufklärung und Moden von unſerm Volke noch geſungen werden und die, wo man ſie hört, noch ein Zeugniß von ſeiner Nationalkraft geben. Wir müßen dem Verfaſſer für dieſe Gabe recht dankbar ſein, obgleich Viele ſein werden, die in ihrer Verblendung ſolche Lieder für den Auskehricht der Literatur halten. Wir denken anders und empfehlen ebenſo angelegentlich auch die deutſchen Volksbücher von demſelben fleißigen Verfaſſer. So: das deutſche Kinderbuch — Reineke Fuchs — Kerlingiſche Heldenbuch — der gute Gerhard von Köln — die deutſchen Sprichwörter — Bertha die Spinnerin u. a. Und unter dieſen noch beſonders das deutſche Räthſelbuch. Das iſt die reichhaltigſte Sammlung von wirklichen Volksräthſeln, die man bis dahin hat. Wie man aber zum Anhören ächter Volkslieder den rechten poetiſchen Volksſinn mitbringen muß, ſo nicht minder zu dieſen Räthſeln. Sie ſind keine zwei- und mehrſylbige Charaden, ſondern Witzſpiele, in denen die Weisheit von der Gaſſe ſich übt und oft die tollſten Sprünge macht. Die wenigſten ſind zum Rathen, die meiſten zum Lachen und wohl dem, der mitlachen kann."

(Aus einer Recenſion.)

Die deutſchen Sprichwörter.

Geſammelt

von

Karl Simrock.

Geh. Rthlr. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr. — In engl. Leinwand geb. Rthlr. 1. 20 Sgr. od. fl. 3. —

„Die Sprichwörter ſind der ſeit tauſend Jahren aufgehäufte Schatz, zu dem das Volk ſeinen geſunden Verſtand, ſeine Sinnes- und Anſchauungsweiſe, ſeine Rechtsgewohnheiten und Lebenserfahrungen, ja einen Theil ſeiner Lebensſchickſale in goldenen Sprüchen ausgeprägt hat. Die ſchönſten und wahrſten Lebensregeln werden uns in denſelben in bündiger, anſchaulicher Weiſe geboten und in mancher Zweizeile liegt ein größerer Reichthum an Weisheit, als in manchem breitgeſchlagenen Werke. Dieſes hatte Göthe wohl erwogen, als er auf die Spruchweisheit unſers Volkes ſo entſchieden hinwies, dieß war es auch, was den rühmlichſt bekannten

Bischof Sailer bewog, seine „Weisheit auf der Gasse“ zu sammeln. Wie tiefsinnig und dem innersten Leben des Volkes die Sprüche auch entsprungen sind, wie oft gefeierte Männer auf den Schatz dieser Gnomen hinweisen, der größte Theil der Deutschen kümmert sich um deutsche Spruchweisheit nicht, denn es ist zu gemein, dem Vaterländischen und Volksthümlichen die gebührende Achtung zu zollen u. s. w.“

Der fremde Quark gilt mehr als das einheimische Gold, die über den Rhein herübergeholte Assa foetida scheint den Deutschen besser zu duften, als eine im Vaterlande erblühte Rose. Daraus erklärt es sich, daß aus der heutigen Bücher- und Rednersprache die naturwüchsige körnige Kraft des sprichwörtlichen Ausdrucks mehr und mehr schwindet; daß eine abstrakte, verschliffene, bleichsüchtige Redeweise immer mehr jene sinnliche, bildreiche, markige Sprache unserer Altvordern verdrängt, daß die nationale Färbung immer mehr verloren geht und Alles fahl und verwaschen aussieht, im besten Falle wie aus dem Französischen übersetzt. Bedenkt man dieses, so ergibt sich das Verdienst einer Sammlung der Sprichwörter. In der Zeit der Verflachung sollen diese ächtdeutschen Klänge an die Herzen des Volkes tönen und ihnen all die guten Lebensregeln unserer Vorfahren ins Gedächtniß rufen, sie sollen Gelehrte und Ungelehrte mit der kräftigen, anschaulichen Sprache des Volkes bekannt machen und auf diese Weise auf die Hebung der oft so marklosen Sprache hinwirken. Wir können dem Herrn Sammler nur unsere volle Anerkennung zollen und ihm für dieses ächte Volkswerk nur den wärmsten Dank sagen. Er hat uns zum ersten Male eine möglichst vollständige Sammlung unserer Sprichwörter geboten. Alle Sprichwörter aufzuschreiben ist nicht möglich, eben so wenig als die Sterne zu zählen oder die See auszuschöpfen. Ein glücklicher Gedanke des Herausgebers war es, seine 12396 Sprüche nach ihrem Inhalte alphabetisch zu ordnen. Es wird dem Leser dadurch das Nachschlagen erleichtert und er hat die meisten Sprichwörter über denselben Gegenstand vor Augen. Möge das vaterländische Werk jene große Verbreitung finden, die es im hohen Grade verdient, und einem großen Theile des Volkes den Schatz wieder geben, den ihm seichte Aufklärerei und narrenhafte Nachäfferei seit Jahren entführt haben. (Aus einer Recension)

Die Lyrik der Deutschen

in ihren vollendetsten Schöpfungen,

von Göthe bis auf die Gegenwart.

Von

H. F. Wilhelmi.

Neue vervollständigte Ausgabe.

Lex. 8. Geh. Rthlr. 2. oder fl. 3. 36 kr.

Die hier angezeigte Sammlung lyrischer Dichtungen hat sich den Zweck gesetzt das Vortrefflichste, was unsere lyrische Poesie seit der Zeit ihrer neuen Blüthe, d. h. hauptsächlich von Göthe an bis auf die Gegenwart, durch alle ihre Zweige und Gestaltungen hervorgebracht, zu einem planmäßig geordneten Ganzen zu vereinen und damit die neuere Lyrik der Deutschen selbst, dem ganzen Umfange nach ihren vollendetsten Schöpfungen zur Anschauung zu bringen. Daher entlehnt sie, aus 200 Dichtern hervorgegangen, ihre Stoffe ohne irgend eine Beschränkung aus dem gesammten Vorrathe unserer lyrischen Schätze, indem sie dem bereits als echt Anerkannten und Liebgewonnenen aus dem Bekannten das Ausgezeichnetste aus unsern neuen und neuesten, aus zum Theil noch wenig oder kaum gekannten Dichtern beifügt, und so zugleich die bis-

herigen Sammlungen bis auf den heutigen Tag fortführt. Der Anordnung liegt als oberstes Prinzip, nach einem in der Vorrede und Einleitung erörterten Plane die Form der Dichtung zu Grunde, und demgemäß zerfällt die Sammlung in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste, bezeichnet als Lyrik in freier Form, in drei Büchern:

I. Die reine Lyrik; hauptsächlich das Lied; II. die didactische Lyrik; vorzüglich die Spruchweisheit (das Gnomische und Epigrammatische), und das Parabolische, als Sinnbild, Fabel, Parabel ꝛc. und III. die epische Lyrik, besonders die Ballade und Romanze; die zweite Haupttabtheilung, als Lyrik in angeeigneter und nachgebildeter Form, in zwei Büchern. IV. Die Lyrik in von den romanischen Völkern Südeuropa's angeeigneter Form: Assonanz, Ritornell, Triolett, Rondeau, Glosse, Tenzon, Siciliane, Canzion, Madrigal, Canzone, Sonett, Sestinet, Ganze (Octave), Terzine; und als Anhang: Ghasel, Malayische Form, künstliche Minneweise. Stabreim; und V. die Lyrik in von den Griechen und Römern entlehnter Form: dactilischer Hexameter: elegisches Metrum, Distichon, Ode; Festhymnus; das Ganze aber mit einem Prolog und Epilog 973 Dichtungen umfaßt.

Angefügt ist ein übersichtliches Verzeichniß der aufgenommenen Stücke nach ihrer Folge, und ein zweites der 200 Dichter, mit kurzen biographischen Nachrichten.

In solcher Weise, vertrauen wir, wird die Sammlung, wie durch die Größe der Aufgabe, deren Lösung sie versucht, so durch Reichthum, Mannigfaltigkeit und Neuheit des Inhaltes, durch strenge Auswahl, durch Planmäßigkeit und eine für den Gebrauch bequeme Anordnung sich den Freunden vaterländischer Dichtkunst empfehlen. Lehrer und Lernende werden darin für die Wissenschaft die vorzüglichsten Muster aus allen Zweigen und in allen Formen der Lyrik, für Declamationen die ausgesuchtesten Stücke finden. Alle aber, welche in der Poesie mehr als eine bloße Ergetzlichkeit suchen, — und dieses ist neben dem angedeuteten ersten, der zweite Zweck der Sammlung — werden nicht ohne Befriedigung zu derselben, als zu einem Schatze der edelsten Erzeugnisse der Dichtkunst sich wenden; so wie die Verlagshandlung bemühet war, auch von ihrer Seite es an nichts mangeln zu lassen, was dem Buche, als einem Werke der Typographie, Annehmlichkeit zu verleihen vermag.

Fr. Tiedemann,

Geschichte des Tabaks

und anderer ähnlicher Genußmittel.

Mit Abbildungen.

Geh. Rthlr. 2. oder fl. 3. 30 kr.

Die Geschichte des Tabaks zu schreiben, war ein schwieriges und mühsames Unternehmen, denn die Materialien dazu mußten aus einigen Tausend Büchern und Berichten gesammelt werden, eine Arbeit, zu der ein Menschenleben kaum ausreicht. Der berühmte Verfasser war über 50 Jahre damit beschäftigt, wie er uns in der Vorrede sagt; seinem Interesse für den Gegenstand, seinen über die ganze Erde wissenschaftlichen Verbindungen, seinem ausdauernden Fleiße haben wir es zu verdanken, daß die Aufgabe in dem vorliegenden Werke so befriedigend und erschöpfend gelöst ist.

Wie interessant und anziehend für den denkenden Menschen aber die historische Verfolgung eines Gegenstandes ist, der bei allen Völkern, den rohesten, wie den cultivirtesten, Eingang gefunden hat und dessen Gebrauch und Ausbreitung noch immer zuzunehmen scheint, das mögen die Leser an dem Buche selbst erproben.

Der

Chroniſt Friedrich Lucä.

Ein

Zeit- und Sittenbild aus dem ſiebenzehnten Jahrhundert.

Nach einer hinterlaſſenen Handſchrift herausgegeben

von

Dr. F. Lucä.

8. Geh. Rthlr. 1. — oder fl. 1. 48 kr.

Der Mann, der hier vor uns tritt, war ein Schleſier, 4 Jahre vor Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens geboren, in der Blüthe ſeiner Mannesjahre Hofprediger in Caſſel, und hat ſein Leben für ſeine Nachkommen ſelbſt beſchrieben, von denen es einer nun in den Druck gegeben hat. Es iſt intereſſant als ein wahres Stück aus dem Leben der Zeit, und da der Verfaſſer in ſeiner Jugend viel umher gekommen und allerlei Abenteuer beſtanden, ſo erfüllt es wirklich was auf dem Titel ſteht, und war des Druckes werth. Es iſt ein treuer Spiegel einer Zeit, die freilich nicht gerade zu den edelſten gehört.

Der Ackerbau

nach ſeinen monatlichen Verrichtungen,

als Leitfaden für die landwirthſchaftliche Praxis.

von

L. v. Babo.

Geheftet Rthl. 1. 15 Sgr. oder fl. 2. 24 kr.

Vorſtehendes Buch iſt geeignet, den bedeutenden Ruf, welchen Freiherr v. Babo als landwirthſchaftlicher Schriftſteller genießt, in hohem Grade zu rechtfertigen. Jeder Abſchnitt, jede Zeile läßt erkennen, daß der geehrte Schriftſteller mit Erfahrungen ausgerüſtet iſt, wie ſie eben nur ein Veteran der praktiſchen Landwirthſchaft unter günſtigen Verhältniſſen zu ſammeln Gelegenheit fand, daß er Kenntniſſe beſitzt, welche glauben machen, Herr v. Babo ſei ein Jünger Bouſſingault's, Liebig's u. ſ. w., denn mit jugendlicher Friſche behandelt er die neueſten Forſchungen auf dem Gebiete der Agriculturchemie und Pflanzenphyſiologie. Welche ſchöne Ausnahme macht dieſes Buch von einem Aggregate landwirthſchaftlicher Schriften der neuern Zeit, in denen phantaſtiſche Theoretiker der goldenen Erfahrung Todesſtöße zu geben ſich abmühen, oder trotzige Empiriker gegen alles Wiſſenſchaftliche ſchonungslos kämpfen, welches die neuere Landwirthſchaft ziert. Freiherrn von Babo's muſterhafte Schrift verdient die allgemeinſte Anerkennung und wird ſie ſicher finden! (Aus einer Recenſion.)

In demselben Verlage ist soeben erschienen:

Zur Kenntniß

und

Charakteristik Deutschlands

in seinen

politischen, kirchlichen, literarischen und Rechtszuständen.

Von

Aug. Boden.

Zweite vermehrte Auflage.

Geh. Rthlr. 2.

„Die unter einem treffenden Titel in zweiter Auflage erschienenen Schriften des Verfassers gewähren den erfreulichen Blick auf ein langjähriges Schriftstellerleben, das den seltenen Charakter der Unabhängigkeit und der Hingebung an die Sache trägt. Bodens Eigenthümlichkeit besteht darin, daß er fast immer als Anwalt, sei es einer Person oder einer verkannten Meinung, auftritt. Manche der kleinen Abhandlungen, die im vorliegenden Bande vereinigt sind, ist einer Gerichtsrede ähnlich. In der That hat der Verfasser, obwohl nicht Jurist, bekanntlich in einer bedeutenden Rechtsfrage (der Jordan'schen) den Ausschlag gegeben und in einer zweiten (der Bentinck'schen) ein starkes Gewicht in die Schale gelegt. Ein besonnenes Urtheil, eine untadelhafte Logik bezeichnen seinen Gedankengang, den er zugleich durch die Früchte einer vielseitigen und gründlichen Belesenheit zu schmücken weiß, so daß der Leser nie unbeschäftigt ist. Dies gibt auch jetzt noch, nachdem die besprochenen Ereignisse vorübergerauscht sind, den Betrachtungen Bodens ihren Werth. Seine Ansichten über den Deutschkatholicismus haben sich besser bewährt als Gervinus' allzukühne Hoffnungen.

Ueber Heine urtheilt der Verfasser, dem man doch schwerlich laxe Grundsätze vorwerfen wird, maßvoller als mancher frühere Freund des Dichters. Literarisch belehrend ist der Abschnitt über Goethe mit Beziehung auf einige seiner Tadler, sowie die sinnvolle Deutung des Grundgedankens in Shakespeare's Kaufmann von Venedig. Dagegen sind die Irrwege des verschollenen „jungen Deutschlands" wohl zu scharf bezeichnet, nachdem die Urheber selbst sich längst darüber klar geworden sind."

(Aus einer Recension.)